



MASARYKOVA UNIVERZITA PRÁVNICKÁ FAKULTA

DIE ENTWICKLUNG DES TSCHECHISCHEN PRIVATRECHTS

Ladislav Vojáček
Karel Schelle
Jaromír Tauchen [Hrsg.]

Brno 2011

ACTA UNIVERSITATIS BRUNENSIS

IURIDICA

No 394

JURISTISCHE FAKULTÄT DER MASARYK-UNIVERSITÄT

Bandnummer 394

DIE ENTWICKLUNG DES TSCHECHISCHEN PRIVATRECHTS

Ladislav Vojáček

Karel Schelle

Jaromír Tauchen [Hrsg.]

Masaryk–Universität

Brno, 2011

Rezensiert von: Doc. JUDr. Ladislav Soukup, CSc.
JUDr. Eduard Kačík, CSc.

Die Autoren bedanken sich bei **Nicolas Wimberger** (Universität Wien) für die Sprachkorrektur.

Diese Monographie stellt das Forschungsergebnis der im Rahmen der Grant-Agentur der Tschechischen Republik gewährten finanziellen Unterstützung „*Vývoj soukromého práva na území České republiky*“ (*Die Entwicklung des Privatrechts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik*) Nr. GAP408/10/0363 dar.

© 2011 Masarykova univerzita

© 2011 Ladislav Vojáček, Karel Schelle, Jaromír Tauchen u.a.

ISBN 978-80-210-5612-1

AUTORENVERZEICHNIS

JUDr. Ing. Radovan Dávid (*Kapitel 4.11., 4.12.*)

Mgr. Petr Dostálík, Ph.D. (*Kapitel 2.3.*)

Mgr. Ing. Lenka Doubravová (*Kapitel 5.15.*)

JUDr. David Falada (*Kapitel 4.8.1.–4.8.4.*)

Mgr. Miroslav Frýdek (*Kapitel 3.4.*)

JUDr. Vilém Knoll, Ph.D. (*Kapitel 2.1. – 2.2.*)

Doc. JUDr. Zdeňka Králíčková, Ph.D. (*Kapitel 7.7.–7.10.*)

JUDr. Pavel Salák, Ph.D (*Kapitel 3.1. – 3.3.*)

Doc. JUDr. Karel Schelle, CSc. (*Herausgeber, Kapitel 4.1.–4.7.,
4.8.5.–4.8.7., 4.10.*)

JUDr. Jaromír Tauchen, Ph.D., LL.M. (*Herausgeber, Kapitel 4.9., 5.5.,
6.10.*)

JUDr. Renata Veselá, Ph.D. (*Kapitel 7.1.–7.6.*)

Prof. JUDr. Ladislav Vojáček, CSc. (*Herausgeber, Kapitel 5. ausgenom-
men 5.5., 5.15., Kapitel 6 ausgenommen 6.10.*)

INHALTSVERZEICHNIS

Erstes Kapitel

EINFÜHRUNG	11
-------------------------	-----------

Zweites Kapitel

DAS PRIVATRECHT DER BÖHMISCHEN LÄNDER IM MITTELALTER	16
---	-----------

2.1. Einführung	16
2.1.1. Schrifttum und Quellen	16
2.1.2. Der Rechtspartikularismus und der Personalbezug des Rechts	18
2.2. Ausgewählte Institute des mittelalterlichen Privatrechts	21
2.2.1. Rechtsfähigkeit	21
2.2.2. Familienrecht	24
2.2.3. Erbrecht	27
2.2.4. Sachenrecht	29
2.2.5. Schuldrecht	33
2.3. Die Rezeption des Römischen Rechts in den böhmischen Ländern im Mittelalter	35

Drittes Kapitel

DIE REZEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS	44
---	-----------

3.1. Der Einfluss des Römischen Rechts auf das Privatrecht	44
3.2. Der Einfluss im Sachenrecht	48
3.3. Der Einfluss im Erbrecht	55
3.4. Der Einfluss auf das Schuldrecht des ABGB – ein Vergleich ausgewählter Vertragstypen	61

Viertes Kapitel**DIE ENTWICKLUNG DES BÜRGERLICHEN RECHTS 68**

4.1. Der Weg zur Abschaffung des Rechtspartikularismus in der Zeit nach 1620.....	68
4.2. Die Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in der Regierungszeit Maria Theresias.....	72
4.3 Die Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in der Regierungszeit Josephs II.....	77
4.4. Die Vollendung der Kodifikation des Bürgerlichen Rechts.....	79
4.5. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	84
4.5.1. Einfluss des Naturrechts auf den Kodifikationsprozess des Privatrechts	86
4.5.2. Aus dem Inhalt des ABGB.....	89
4.6. Die Änderungen des Bürgerlichen Rechts im 19. Jahrhundert.....	94
4.7. Die Änderungen im Bürgerlichen Recht am Anfang des 20. Jahrhunderts	94
4.8. Bürgerliches Recht in der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1918–1938).....	96
4.8.1. Die Entstehung der Tschechoslowakei und die Rezeptionsnorm.....	96
4.8.2. Idee der Vereinheitlichung und Modernisierung.....	100
4.8.3. Fachöffentlichkeit.....	107
4.8.4. Kollaps	113
4.8.5. Tschechoslowakische Vorschriften des Bürgerlichen Rechts aus den Jahren 1918–1939	115
4.8.6. Erste Bodenreform	116
4.8.7. Evidenz der Liegenschaften zu Steuerzwecken	118
4.9. Bürgerliches Recht im Protektorat Böhmen und Mähren.....	119
4.9.1. Einführung.....	119

4.9.2. Das Privatrecht in der nationalsozialistischen Weltanschauung	121
4.9.3. Änderungen im Bürgerlichen Recht.....	124
4.10. Die Nachkriegsvorschriften des Bürgerlichen Rechts.....	128
4.10.1. Nachkriegseingriffe in die Eigentumsverhältnisse.....	128
4.10.2. Konfiskation des feindlichen landwirtschaftlichen und sonstigen Vermögens	129
4.10.3 Die Ungültigkeit einzelner vermögensrechtlicher Akte aus der Zeit der Unfreiheit und die nationale Verwaltung	131
4.10.4. Die Verstaatlichung.....	132
4.10.5. Die Revision der ersten Bodenreform	133
4.11. Bürgerliches Recht 1948–1989	134
4.11.1. Die Verfassung vom 9. Mai 1948 und ihr Einfluss auf das sozialistische Bürgerliche Recht.....	135
4.11.2. Die Kritik des „bourgeoisien“ Bürgerlichen Rechts.....	136
4.11.3. Das Bürgerliche Gesetzbuch 1950	138
4.11.4. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1964	143
4.12. Das Bürgerliche Recht nach 1989	153
4.12.1. Gesellschaftliche Veränderungen nach 1989	153
4.12.2. Erste Veränderungen	153
4.12.3. Die durch das Gesetz Nr. 509/1991 Slg. durchgeführte Novellierung	155
4.12.4. Weitere Novellen.....	162
4.12.5. Einfluss des Europarechts	163
4.12.6. Vorbereitungsarbeiten an der Rekodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches	165

Fünftes Kapitel

HANDELSRECHT..... 169

5.1. Die Vorgeschichte des Handels- und Wechselrechts	169
5.2. Die Kodifikation des Handelsrechts 1862	170
5.3. Entwicklung des Handelsrechts nach dem Erlass des ADHGB ...	172

5.4. Die Kodifikationen des Wechselrechts 1850, 1928 und 1940.....	175
5.5. Die Änderungen im Handelsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	176
5.6. Industrie, Handel und Gewerbe am Ende der 1940er und in den 1950er Jahren	180
5.7. Auflösung des Handelsrechts, Wechselrechts und Anfänge des Wirtschaftsrechts.....	181
5.8. Die Regelung der volkswirtschaftlichen Planung	183
5.9. Volkseigene Betriebe und Organisationen der Wirtschaftssteuerung.....	186
5.10. Organisation des Innen- und Außenhandels.....	189
5.11. Wirtschaftsbeziehungen	190
5.12. Erlassung des Wirtschaftsgesetzbuches.....	192
5.13. Grundsätze der Rechtsregelung nach dem Wirtschaftsgesetzbuch.....	193
5.14. Novellierungen und Ergänzungen des Wirtschaftsgesetzbuches	196
5.15. Gesetzbuch über den internationalen Handel	197
5.15.1. Erlass des Gesetzbuches.....	197
5.15.2 Struktur und Inhalt des Gesetzbuches	199
5.16. Die Änderungen im Handelsrecht nach 1989.....	202

Sechstes Kapitel

ARBEITSRECHT	204
6.1. Formierung des Arbeitsrechts.....	204
6.2. Das Arbeitsrecht und seine ökonomische und soziale Entwicklung	207
6.3. Deutsches Vorbild.....	207
6.4. Bemühungen um eine Abgrenzung des Arbeitsrechts in der Zwischenkriegszeit.....	209

6.5. Synthese oder Symbiose des privaten oder des öffentlichen Rechts?	213
6.6. Einteilung des Arbeitsrechts.....	214
6.7. Charakter des Arbeitsvertrages und des arbeitsrechtlichen Verhältnisses	216
6.8. Österreichische arbeitsrechtliche Gesetzgebung	217
6.9. Die arbeitsrechtliche Problematik im tschechoslowakischen Recht bis 1939.....	220
6.10. Arbeitsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren und die unmittelbare Nachkriegsentwicklung.....	223
6.11. Die Entwicklung bis zur Mitte der 1960er Jahre	229
6.12. Das Arbeitsgesetzbuch von 1965	233
6.13. Die Entwicklung des Arbeitsrechts nach 1989.....	236

Siebentes Kapitel

FAMILIENRECHT..... 238

7.1. Versuche um eine Änderung der Auffassung der Ehe und des Familienrechts.....	238
7.2. Familienrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.....	240
7.3. Entwicklung des Familienrechts im 19. Jahrhundert.....	242
7.4. Familienrecht in der Zwischenkriegszeit.....	246
7.5. Vorbereitung der Kodifikation des Familienrechts	248
7.6. Familienrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	255
7.7. Die Entwicklung des Familienrechts nach 1945	259
7.8. Familienkodex von 1949	262
7.9. Familienkodex von 1963	264
7.10. Rekodifikation des Familienrechts	265

ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN QUELLEN

ZUR PRIVATRECHTSENTWICKLUNG..... 267

LITERATURVERZEICHNIS 273

Erstes Kapitel

EINFÜHRUNG

Diese Monographie entstand anlässlich des 200. Jubiläums seit dem Erlass des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und zugleich in Zusammenhang mit der gegenwärtigen Transformation der tschechischen Rechtsordnung. Im Jahr 2011 erreichte diese ihren entscheidenden Meilenstein: Die Regierung überließ dem tschechischen Parlament den Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verhandlung.

Der vorgelegte Entwurf ruft in der juristischen Öffentlichkeit widersprüchliche Reaktionen hervor. Er hat einerseits enthusiastische Befürworter, andererseits aber auch Gegner. Die Anhänger weisen auf den dringenden Bedarf hin, eine Änderung der derzeitigen Rechtslage durchzuführen, zu deren Ausgangspunkt das Bürgerliche Gesetzbuch aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts immer noch gehört. Sie befürworten an der Rekodifikation des tschechischen Privatrechts vor allem die Wiederherstellung traditioneller Rechtsinstitute und Figuren, die aus dem ABGB bekannt sind. Die Kritiker jedoch mahnen davor, dass nicht jede Änderung eine Verbesserung mit sich bringen muss. Sie befürchten, dass eine schnelle Einführung so großer Änderungen ein Chaos in der Rechtspraxis hervorrufen könnte und dass einige wiederherzustellende Institute schon längst überholt sind.

Die vorliegende Arbeit soll nicht nur einen Überblick über die Grundzüge des Privatrechts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik für die juristische Öffentlichkeit im Ausland schaffen, sondern auch zu der in Tschechien geführten Diskussion über die Rekodifikation des Privatrechts beitragen. Unsere Monographie soll die Entstehungsumstände des ABGB – also des „Inspirationsvorbildes“ der vorbereiteten Kodifikation – der gegenwärtigen Entwicklung des Privatrechts annähern.

Der Text wurde von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Lehrstuhls für Rechts- und Staatsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brunn verfasst. Er stellt ein Ergebnis des Forschungsvorhabens *„Entwicklung des Privatrechts auf dem Gebiet der Tschechischen*

Republik“ dar und gliedert sich in relativ selbständige Kapitel, welche sich mit den Bestandteilen dieses Forschungsvorhabens auseinandersetzen.

Nach einer Einführung in die untersuchte Problematik historischer Zusammenhänge widmen sich die Autoren dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen böhmischen Recht und dem Einfluss des Römischen Rechts auf dessen privatrechtliche Institute. Den Schwerpunkt stellt die Analyse der Entwicklung des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und des Wirtschaftsrechts (in seiner spezifischen tschechoslowakischen Auffassung) dar. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch dem Familien- und Arbeitsrecht gewidmet. In den Kapiteln über die Sonderprivatrechte, welche sich vom ursprünglich einheitlichen Bürgerlichen Recht (Allgemeinen Privatrecht) abtrennten, werden die Bedingungen und Umstände ihrer Formierung, sowie die Entwicklung der Rechtsordnung untersucht. Eine völlig eigenständige Entwicklung ging vor allem das Handelsrecht durch, wo wir nicht nur die Umstände seiner Entstehung am Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern auch seines Erlöschens im Jahre 1950, seiner Ersetzung durch das Wirtschaftsrecht in der ersten Hälfte der 1960er Jahre und auch seiner Wiederherstellung am Anfang der 1990er Jahre verfolgen können.

In der Entwicklung des neuzeitlichen Privatrechts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik können wir etliche bedeutende Marksteine sehen, die sich aus der Entstehung der Rechtsordnung und der grundlegenden politischen Veränderungen ableiten lassen. Am Anfang stand ohne Zweifel die Genesis der österreichischen Kodifikationen aus dem 19. Jahrhundert – des ABGB und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB). Ein weiterer Markstein reflektiert die politische Entwicklung, deswegen ist er mehr oder weniger symbolisch. Es handelt sich um die Gründung des selbständigen tschechoslowakischen Staates. Dies bedeutete vor allem, dass sich das in den böhmischen Ländern (in Böhmen, Mähren und im „tschechischen“ Teil Schlesiens) geltende Recht in eine direkte Konfrontation zu dem ehemaligen ungarischen, im östlichen Teil der Republik (d.h. in der Slowakei und in der Karpatenukraine) geltenden Recht geriet. Dieser Zustand trug selbstverständlich eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten mit sich. Aus diesem Grunde begannen die Arbeiten an der Vereinheitlichung der Rechtsordnung schon kurz nach der Gründung der

Republik. Zwar ist es nicht gelungen, eine einzige große Kodifikation zu erlassen, doch brachte die Vereinheitlichung einige Teilerfolge. Vor allem wurde eine einheitliche Wechselordnung erlassen, die Adoption erhielt eine einheitliche Regelung und es kam auch zur Vereinheitlichung des Eherechts sowie der arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die kurze Zeitperiode des „Protektorats Böhmen und Mähren“ wies zwar sehr spezifische Züge auf, stellte aber in der Entwicklung des Privatrechts keine so bedeutende Etappe dar wie in der politischen Geschichte.

Die Organe des Protektorats und die Besatzungsmacht griffen mit einer Reihe von Vorschriften grundsätzlich auch in den Bereich des Privatrechts ein. Für die Nachkriegsentwicklung blieben diese Eingriffe jedoch ohne Bedeutung. Nach der Konzeption der Wiederherstellung der Rechtsordnung wurden nämlich die Vorschriften der Zweiten Tschechoslowakischen Republik, des Protektorats Böhmen und Mähren und des Slowakischen Staates für einen Bestandteil der tschechoslowakischen Rechtsordnung gehalten. Nach dem Kriegsende wurden die meisten von ihnen nicht mehr angewendet. Ein Beispiel der Vorschriften aus dieser Zeit stellen die rassistisch motivierten Eingriffe in den Bereich des Eherechts oder in die Eigentumsverhältnisse dar.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945–1948) kam es zur Wiedergutmachung von einigen Unrechten aus der vorherigen Zeit und zu weiteren, diesmal lange anhaltenden Eingriffen in die Eigentumsverhältnisse, vor allem zur Konfiskation des feindlichen Vermögens und zur umfangreichen Verstaatlichung. Das ABGB aus dem Jahre 1811 blieb immer noch ein Grundgesetz, welche die privatrechtliche Materie auf dem Gebiet der Tschechischen Republik regelte.

Die kommunistische Machtergreifung im Jahre 1948 und der sog. „rechtliche Zweijahresplan“ stellten einen weiteren bedeutenden Markstein dar. Diese Ereignisse beeinflussten das tschechoslowakische Recht für weitere vierzig Jahre. Der rechtliche Zweijahresplan verlief zwischen 1949 und 1950, als es in Anknüpfung an die politische Änderung aus dem Jahre 1948 aufgrund der Beschlüsse der Parteiorgane zu einer beschleunigten Rekodifikation der tschechoslowakischen Rechtsordnung kam.

Die neu erlassenen Vorschriften vereinheitlichten die Rechtsordnung und führten ganz offen das „volksdemokratische“ Klassenrecht ein.¹ In diesem Prozess verschwand praktisch das Handelsrecht wogegen das Familienrecht selbständig geregelt wurde. Aus dem Bürgerlichen Recht schied das Arbeitsrecht aus, dem allerdings die Kodifikation versagt blieb. Schrittweise wurden die Voraussetzungen für eine spätere Kodifikation des Wirtschaftsrechts geschaffen. Es entstanden auch neue Kodifikationen des Zivil- und Strafprozesses, des materiellen Strafrechts und eine Reihe von weiteren bedeutenden Rechtsvorschriften. Aus diesen ist z.B. die Regelung verschiedener Formen der Nutzungsverhältnisse oder wirtschaftlichen Schuldverhältnisse für uns von Bedeutung.

Im Rahmen der erwähnten vierzigjährigen Epoche ist noch auf die neue, komplexe Rekodifikation des Rechts in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts aufmerksam zu machen, weil sie das Volksdemokratische Recht in das Sozialistische umwandelte. Eine Anregung stellte die politische Proklamation *„Der Aufbau des Sozialismus“* in der Verfassung von 1960 dar. Sie wurde mit der Änderung der Klassenstruktur der Gesellschaft verbunden, in der die Klasse „der Ausbeuter“ erloschen und alle Bürger zur Schicht der „Werk tätigen“ geworden waren. Neue Regelungen erhielten auch das Bürgerliche und das Familienrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde sehr eng aufgefasst und die vermögensrechtlichen Beziehungen auch im Wirtschaftsgesetzbuch und im Gesetzbuch über den Internationalen Handel geregelt. Nach Jahren unterbrochener Vorbereitungen gelang es endlich, auch das Arbeitsrecht zu kodifizieren.

Der letzte Markstein in der Entwicklung des tschechoslowakischen Privatrechts ist wieder mit einer politischen Veränderung, diesmal mit der sog. Samtenen Revolution im Jahre 1989 verbunden. Ähnlich wie die Entstehung der Ersten Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1918 handelte es

¹ Das nach der kommunistischen Machtergreifung eingeführte Recht wird unterschiedlich bezeichnet. Dabei sind alle Bezeichnungen ungenau. Am meisten wird wohl die eingelebte zeitgenössische Bezeichnung „Sozialistisches Recht“ benutzt (sie entstand als Gegensatz zum Kapitalistischen Recht). In seinem Rahmen wurde zwischen dem Volksdemokratischen Recht und dem Sozialistischen Recht im engeren Sinne unterschieden (das Zweiterwähnte entstand erst zwischen 1960 und 1965 als Folge der gründlichen Rekodifikation der tschechoslowakischen Rechtsordnung). Heute spricht man gelegentlich auch vom Kommunistischen Recht.

sich nur um einen Anlassimpuls, welcher die wichtigsten Änderungen der Rechtslage erst nachstehend eintreten ließ. In den meisten Fällen wurden sie erst nach der Auflösung des gemeinsamen tschechoslowakischen Staates (1992) vollendet; einige wurden bis heute nicht durchgeführt. Bis zur Gründung der selbständigen Tschechischen Republik kam es zur Inkraftsetzung einer einzigen Kodifikation – des in aller Eile vorbereiteten Handelsgesetzbuches. Weitere Änderungen geschahen in den Jahren 1990 bis 1992 vor allem in Form von Novellierungen früherer Vorschriften. Dabei handelte es sich jedoch um durchaus grundlegende Novellierungen, denn sie gingen in das ideologische Wesen zahlreicher Rechtsvorschriften ein.

Die Herausgeber

Zweites Kapitel

DAS PRIVATRECHT DER BÖHMISCHEN LÄNDER IM MITTELALTER

2.1. Einführung

2.1.1. Schrifttum und Quellen

Was das Schrifttum zum mittelalterlichen Privatrecht in den böhmischen Ländern anbelangt, ist festzustellen, dass die Zahl der Veröffentlichungen – ausgenommen von einigen Publikationen mit Lehrbuchcharakter – ziemlich dünn sind.² Auf komplexere Art und Weise behandelt dieses Thema nur das Werk „Geschichte des tschechischen Privatsrechts“ (*Dějiny českého soukromého práva*).³ Ein gebührender Platz wird dem mittelalterlichen Privatrecht selbstverständlich in einzelnen Lehrbüchern der tschechischen Rechtsgeschichte⁴ bzw. in den teilweise rechtsvergleichend arbeitenden

² Zur Schrifttumsübersicht s. KNOLL, V., Základní teze k zpracování vývoje starého českého soukromého práva. In: TAUCHEN, J. [Hrsg.], *Výzkum vývoje soukromého práva na území České republiky*. Brno: The European Society for History of Law, 2010, S. 5–17; weiter die bibliographischen Arbeiten PETRÁŠ, R. – STARÝ, M., *Právněhistorická bibliografie. Výběr českých a slovenských prací z let 1990–2000 k dějinám státu a práva*. Praha: Karolinum, 2005; aus älterem Schrifttum z.B. KUČERA, K. – MALÝ, K., *Právněhistorická bibliografie. Výběr českých a slovenských prací z let 1966–1973 k dějinám státu a práva*. Praha: UK, 1974; SCHELLE, K., *Bibliografie právních dějin Moravy 1945–1990*. Brno: MU, 1992. Zu weiteren in Frage kommenden Aufgaben der Rechtshistoriker des Mittelalters vgl. KEJŘ, J., Právní dějiny středověku dnes – a co dále? In: *ČČH*, Jahrgang 102, 2004, S. 552–567.

³ KADLECOVÁ, M. – SCHELLE, K. – VESELÁ, R. – VLČEK, E., *Dějiny českého soukromého práva*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2007.

⁴ Zur neuesten Bearbeitung s. z.B. MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny českého a československého práva do roku 1945*. Praha: Leges, 2010, bes. S. 122–142; BÍLÝ, J. L., *Právní dějiny na území České republiky*. Praha: Linde, 2003, bes. S. 357–448; VOJÁČEK, L. –

Lehrbüchern des Privatrechts in Mitteleuropa⁵ gewidmet. Eine komplexere Sicht über das Privatrecht bieten auch die engeren Monographien und Aufsätze, die sich allgemein mit der Rechtskultur des Mittelalters,⁶ einem bestimmten juristischen Denkmal,⁷ einer bestimmten Zeit⁸ oder einem der partikulären Rechtsgebiete beschäftigen. Was die Behandlung einiger spezifischer Themen aus dem Privatrechtsbereich betrifft, stellen wir fest, dass deren Aufarbeitung großteils unsystematisch und ungleichmäßig erfolgt ist.

Was die Quellen anbelangt, kann man in erster Linie mit grundlegenden, das Recht ihrer Zeit festhaltenden Rechtsdenkmälern, also vor allem mit einzelnen Rechtsbüchern, Kodifikationen und Verordnungen verschiedener Verwaltungs- und anderen Organe arbeiten. Hierbei stehen vorwiegend die älteren Editionen dieser Quellen zur Verfügung.⁹ Vor allem im Bereich des Landrechts ist die Situation relativ befriedigend; angesichts des größeren Partikularismus ist der Bereich des Stadtrechts problematischer, jedoch wurden einige der wichtigsten Rechtsbücher schon zugänglich gemacht.¹⁰

SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2010, bes. S. 144–172.

⁵ STIEBER, M., *Dějiny soukromého práva v střední Evropě*. Praha: M. Stieber, 1930; RAUSCHER, R., *Dějiny soukromého práva ve střední Evropě*. Bratislava: R. Rauscher, 1934; SATURNÍK, T., *Přehled dějin soukromého práva ve střední Evropě*. Praha: T. Saturník, 1945; ADAMOVÁ, K., *Dějiny soukromého práva ve střední Evropě*. Praha: C. H. Beck, 2001.

⁶ Zum Beispiel MICHÁLEK, E., *Český právní jazyk údobí předhusitského a doby Husovy*. Praha: Academia, 1970; KEJŘ, J., *Právní kultura českého středověku*. In: *Minulostí západočeského kraje*, Jahrgang 31, 1996, S. 7–25.

⁷ Zum Brünner Stadtrecht zum Beispiel FLODR, M., *Brněnské městské právo. Zakladatelské období (–1359)*. Brno: Matice moravská, 2001; zum Böhmischem Stadtrecht der Aufsatz von P. Jánošíková und V. Knoll (Ke kodifikaci městského práva v Čechách. In: *Vývoj právních kodifikací*. Brno: MU, 2004, S. 243–262).

⁸ KEJŘ, J., *Právní život v husitské Kutné Hoře*. Kutná Hora: Kuttna, 2002.

⁹ Eine Reihe von Quellen ist in der Database Czech Medieval Sources online auf den Webseiten des Zentrums für mittelalterliche Studien zugänglich *Czech Medieval Sources on-line*. In: Centrum mediévistických studií. [online], [Zit. am 30. 7. 2011]. URL: <<http://cms.flu.cas.cz/index.php>>.

¹⁰ Zur Kritik des Niveaus bestehender Editionen s. z.B. KEJŘ, J., *Právní dějiny...*, S. 564–565. Aus neueren Editionen kann man erwähnen: FLODR, M. [Hrsg.], *Právní kniha města Brna z poloviny 14. století. 1. Úvod a edice*. Brno: Archiv města Brna, 1990; FLODR, M. [Hrsg.], *Právní kniha města Brna z poloviny 14. století. 2. Komentář*. Brno: Archiv města Brna, 1992; FLODR, M. [Hrsg.], *Právní kniha města Brna z poloviny 14. století. 3. Rejstříky*

Daneben ist es möglich, mit Editionen oder Regesten urkundlichen Materials zu arbeiten, das vor allem für die ältere Zeit in Grundeditionsreihen zugänglich ist.¹¹

Während des gesamten Mittelalters überwog das Gewohnheitsrecht, von dem wir wegen seines Charakters nur einen Bruchteil kennen. In keinem Fall ermöglichen die erhaltenen Rechtsbücher eine komplexe Aufarbeitung dieser Materie; genauso wenig regeln die meisten älteren legislativen Akte das bestehende Gewohnheitsrecht, sondern ändern oder ergänzen es nur, wobei sich in einigen Fällen die Frage aufdrängt, wie erfolgreich dies geschah. Widerstand gegen das geschriebene Recht tritt dabei vor allem im Landrecht zutage, denn die Ablehnung der geschriebenen Rechte stellt hier eine Äußerung von Dezentralisierungstendenzen gegen die Herrscher Gewalt dar. Nicht einmal die zeitgenössischen Urkunden oder Bücher, die die einzelnen Rechtsakte aufnehmen, sind im Stande, uns angesichts der Menge des erhaltenen Materials eine umfassende Sicht darzubieten.¹² Im Hinblick auf das erhaltene Material ist es fragwürdig, wie weit wir überhaupt in der Lage sind, das ältere böhmische Recht als solches zu untersuchen.¹³

2.1.2. Der Rechtspartikularismus und der Personalbezug des Rechts

Eine wichtige (nicht nur) mit dem alten böhmischen Recht, sondern auch mit dem Privatrecht im Allgemeinen verbundene Frage wirft der

a přehled. Brno: Archiv města Brna, 1993; KREUZ, P. – MARTINOVSKÝ, I. [Hrsg.], *Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny. Edice*. Praha: Scriptorium, 2007; Spáčil, V. – Spáčilová, L. [Hrsg.], *Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice*. Olomouc: Nakladatelství Olomouc, 2010.

¹¹ Eine Reihe von Quellen ist zugänglich unter: *Czech Medieval Sources on-line*. [online], [Zit. am 1. 7. 2011]. URL: < <http://cms.flu.cas.cz/index.php> >.

¹² Zu dieser Problematik vgl. KEJŘ, J., *Právní dějiny...*, S. 557–559.

¹³ Zu der Bedeutung der erhaltenen Quellen S. ŠTACHOVÁ, N., *Ke sporu hradiského opata Budiše s Albertem z Lešan 26. 11. 1279. Úvaha o zemském právu v období tzv. prvního interregna*. In: *Naděje právní vědy*. Býkov 2007. Plzeň: Aleš Čeněk, 2008, S. 174–179; Štachová, N., *Obligační právo ve světle českého diplomatického materiálu ve 13. století*. In: *Naděje právní vědy*. Býkov 2010, Plzeň: Aleš Čeněk, 2011, S. 139–150.

Rechtspartikularismus auf, der vor allem auf dem Personalbezug des Rechts aufbaut. Auf seiner Basis wurde die Bevölkerung zu einzelnen ständischen oder sozialen Gruppen eingeteilt, die sich nach eigenem Recht organisierten. Auf diesem ständischen, sich schrittweise konstituierenden Partikularismus entwickelte sich das Rechtssystem im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staat. Vor uns steht also kein einheitliches Privatrecht, sondern eigentlich ein Gemenge mehrerer Privatrechte, die sich selbstverständlich gegenseitig beeinflussen, aber trotzdem während des ganzen Mittelalters nebeneinander autonom existieren. Die beim Zusammenleben der Menschen entstehenden Probleme, welche die Kollision einzelner Rechte verursachten, erzwangen die Entstehung von Kollisionsnormen.¹⁴

Die wichtigsten der einzelnen Partikularrechte waren das Landrecht und das Stadtrecht; diese wurden später zur Grundlage für die Rechtsvereinheitlichung. In beiden Fällen ist die Situation bei weitem nicht so einfach. Im Falle des Landrechts müssen wir uns der Tatsache bewusst sein, dass es zwei zwar ähnliche, aber dennoch in einer Reihe von Sachen unterschiedliche Rechtsordnungen in Böhmen und Mähren gab. Was das Stadtrecht anbelangt, scheint die Situation noch schwieriger zu sein. Hier kann man von einem autonomen Recht jeder Stadt sprechen, wobei sich die Situation durch die Existenz der Seitenrechte in ihrem Rahmen noch weitaus komplexer gestaltet.¹⁵ Ein bedeutendes vereinheitlichendes Element stellten dabei die Weitergabe von Rechten schon existierender Städte an neue Städte, sowie das System der Gewährung von Rechtsauskünften durch Gerichte dieser Mutterstädte dar. Aufgrund dessen können wir von sog. an diese Mutterstädte gebundenen Stadtrechtsfamilien sprechen. Es werden zwei

¹⁴ Zu den einzelnen Partikularrechtsgebieten und zu ihren Quellen z.B. VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny...*, S. 117–143.

¹⁵ In der Stadt Prag herrschte eine spezifische Situation, denn im Mittelalter gaben es hier fünf Städte von verschiedener Stellung und verschiedenem Recht. Zu den Seitenrechten s. SVOBODOVÁ-LADOVÁ, M., *Zvláštní místní práva v Praze*. In: *Pražský sborník historický*, Jahrgang 8, 1973, S. 95–179; WAAGE, V., *Z dějin postranního práva kláštera Panny Marie Sněžné na Novém Městě pražském*. In: *Paginae historiae*, Jahrgang 0, 1992, S. 45–68; WAAGE, V., *Život na postranním právu kláštera Panny Marie Sněžné v Praze a prameny k jeho poznání*. In: *Paginae historiae*, Jahrgang 1, 1993, S. 12–36; ADAMOVÁ, K., *Žáci darebáci před univerzitním soudem*. In: *Pocta Sentē Radvanové k 80. narozeninám*. Praha: ASPI, 2009, S. 23–26.

Rechtsgebiete unterschieden, welche vom deutschen Recht beeinflusst wurden, wobei das süddeutsche Recht zur Grundlage für nachstehende Kodifikationen wurde.¹⁶

Neben den angeführten grundlegenden Rechtskreisen befand sich auch das sehr zersplitterte Gebiet des Hofrechts in den Grundherrschaften. Zu weiteren bedeutenden Rechten gehörte das Bergrecht, das mit dem Bergbau zusammenhing.¹⁷ Nebenbei gab es das Lehensrecht; und wir würden die Gebiete der Sonderprivatrechte finden.

Eine eigentümliche Stellung hatte das Kanonische Recht, das in erster Linie den Klerus betraf. Einige seiner Teile griffen auch auf bedeutende Art und Weise in das Leben der gesamten Bevölkerung ein.¹⁸ Dabei handelt es sich vor allem um die Probleme des Familienrechts.

Die Darstellung all dieser Privatrechtssysteme ist in diesem Buch unmöglich, weswegen die Aufmerksamkeit vor allem dem böhmischen Land- und Stadtrecht gewidmet ist.

¹⁶ Zum Beispiel PRASEK, V., *Organizace práv Magdeburských na severní Moravě a v Rakouském Slezsku*. Olomouc: E. Hölzel, 1900; MENDL, B., *Tak řečené norimberské právo v Čechách*. Praha: Česká akademie věd a umění, 1938; HAAS, A., *Právní oblasti českých měst*. In: *Časopis Společnosti přátel starožitností*, Jahrgang 60, 1952, S. 15–24; HOFFMANN, F., *K oblastem českých práv městských*. In: *Studie o rukopisech*, Jahrgang 14, 1975, S. 27–67; KEJŘ, J., *Das böhmische Städtewesen und das „Nürnberger Recht“*. In: *Der weite Blick des Historikers. Peter Johánek zum 65. Geburtstag*. Köln – Weimar – Graz: Böhlau Verlag, 2002, S. 113–124; ŽEMLIČKA, J., *Němci, německé právo a transformační změny 13. století. Několik úvah a jeden závěr*. In: *Archaeologia historica*, Jahrgang 28/03, 2003, S. 33–46.

¹⁷ Zum Bergrecht s. ZYCHA, A., *Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau I.–II.* Berlin: Franz Vahlen, 1900; zur Übersicht der neueren Literatur s. JÁNOŠÍKOVÁ, P., *Jihlavské horní právo*. In: *Naděje právní vědy*. Býkov 2006. Plzeň: Aleš Čeněk, 2006, S. 253–261.

¹⁸ KRAFL, P., *Církevní právo v Čechách a na Moravě ve 13.–15. století*. In: *Sacri canones servandi sunt. Ius canonicum et status ecclesiae saeculis XIII–XV*. Praha: HÚ AV ČR, 2008, S. 81–123; NODL, M., *Pronikání kanonického práva do českého prostředí, jeho recepce nařízeními církve a rezistence laického prostředí vůči kanonickým předpisům*. In: *ebenda*, S. 651–659.

2.2. Ausgewählte Institute des mittelalterlichen Privatrechts

2.2.1. Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen oder die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, war aus der Kombination einer Reihe von Merkmalen abgeleitet worden, wobei das Fehlen eines Merkmales ihren Verlust zur Folge hatte. Es handelte sich um die Stellung des Einzelnen in der Hierarchie der Gesellschaft, um seine Volljährigkeit, Unbescholtenheit und in einigen Fällen auch sein Geschlecht.¹⁹

Von der Stellung des Einzelnen in der Hierarchie der mittelalterlichen Gesellschaft hingen vor allem die Möglichkeit und der Umfang seiner politischen und privaten Rechte ab. Politische Rechte standen dabei nur den Angehörigen der privilegierten Schichten zu, wobei sich ihr Umfang nach dem jeweiligen Stand richtete. Davon war auch die Möglichkeit des Ober Eigentums an einer Liegenschaft abhängig, wobei die persönliche Freiheit des Einzelnen ein Grundelement war. Zu den freien und also privilegierten Rechtssubjekten gehörten die Adeligen, die Geistlichen und die Bürger der königlichen Städte.

Die Volljährigkeit war eine weitere wichtige Voraussetzung. Ihre Feststellung vollzog sich ursprünglich durch die Untersuchung der physischen Entwicklung des Einzelnen (also durch die Feststellung der Geschlechtsreife aufgrund der sekundären Geschlechtsmerkmale), später durch den Nachweis, dass eine bestimmte Altersgrenze überschritten wurde. Die Festsetzung der Altersgrenze trat zuerst im Stadtrecht auf, später auch im Landrecht. Der König bzw. das Gericht waren berechtigt, den Minderjährigen

¹⁹ Näher ČÁDA, F., *Práva osobnostní u nás*. Praha: F. Čáda, 1928; MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny...*, S. 122–123; VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny...*, S. 144–148; zur neuersten Übersicht S. KNOLL, V., Legal personality of natural persons in the Czech medieval private law. In: *Journal on European History of Law*, Jahrgang 1/2010, Nr. 1, S. 59–61; kurze Übersicht ADAMOVÁ, K., *Dějiny...*, S. 15–16.

für mündig zu erklären. Frauen erlangten die vorläufige Volljährigkeit auch durch ihre Eheschließung.²⁰

Zu den Grundmerkmalen gehörte auch die Ehre, die heute mit dem gutem Namen oder guten Ruf gleichgesetzt werden kann. Ihr Verlust hatte für den Einzelnen sowohl auf rechtlicher, als auch auf gesellschaftlicher Ebene fatale Folgen. Die Ehre konnte man infolge einer von der Gesellschaft verurteilten Tat (*infamia facti*), oder infolge eines Rechtsaktes (*infamia iuris*) verlieren. Die verlorene Ehre konnte entweder aufgrund einer Gerichtsentcheidung, oder auf dem königlichen Gnadenweg zurückgewonnen werden. Einige Personen wurden aufgrund ihrer Abstammung, ihres ausgeübten Berufes oder infolge ihres Lebenswandels als ehrlos betrachtet. Es handelte sich dabei um Personen unehelicher Abstammung, um die mit dem Gewalttod verbundenen Personen (Scharfrichter, Schinder), oder um am Rande der Gesellschaft stehende Personen (Prostituierte, Schauspieler, Landstreicher, Bettler).²¹

Auch das Geschlecht hatte einen bestimmten Einfluss auf die Rechtsfähigkeit. In manchen Fällen wurden die Rechte der Frauen beschränkt. Dies äußerte sich vor allem auf der öffentlichrechtlichen Ebene, denn die Frauen konnten keine Ämter und Funktionen bekleiden. Im Bereich des Privatrechts wurden die Frauen jedoch nur in geringerem Maße beschränkt. Nach zeitgenössischer Ansicht wurden sie für das „schwache“ Geschlecht gehalten, das zur Sünde neigte; in abhängiger Stellung unterstanden sie einem Sonderschutz.²²

²⁰ Dazu HORÁK, O. – ŠTACHOVÁ, N., „ein schöne iunckfraw ... pey czwelff iaren alte“. Problematika zletlosti a římskoprávní vlivy. In: *Acta historico-iuridica Pilsnensia*, Jahrgang 2007, S. 81–99.

²¹ RAUSCHER, R., Urážka na cti podle českého práva zemského. In: *Naše právo a stát*. Praha: Všeherd, 1928, S. 41–53; JANIŠOVÁ, J., *Šlechtické spory o čest na raně novověké Moravě. Edice rokové knihy zemského hejtmána Václava z Ludanic z let 1541–1556. Historická studie a edice*. Brno: Maticе moravská, 2007.

²² Übersichtlich KOZÁKOVÁ, A., *Právní postavení ženy v českém právu zemském*. Praha: A. Kozáková, 1926; MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny...*, S. 123–124. Aus der neuen Literatur z.B. KNOLL, V., *Ženy a Židé ve světle chebských středověkých smolných knih. Poznámka k jejich postavení ve městě*. In: *Acta historico-iuridica Pilsnensia*, Jahrgang 2006, 2007, S. 55–65.

Auf die volle Rechtsfähigkeit des Einzelnen hatten noch weitere Faktoren Einfluss, deren Fehlen jedoch keine fatalen Folgen haben mussten. Abhängig von ihrer Behinderung wurden z.B. Geistesranke, Tauben und Blinde rechtlich beschränkt. In diesem Falle wurde gewöhnlich ein Betreuer bestellt. Einer teilweisen Beschränkung unterlagen auch Fremde (eher im öffentlichrechtlichen, als im privaten Bereich)²³ und Personen, die einer anderen als der christlichen Religion angehörten, was in den böhmischen Ländern vor allem Juden betraf.²⁴

Neben den natürlichen Personen verfügten auch andere Subjekte über Rechtsfähigkeit, die als juristische Personen bezeichnet werden können.²⁵ Es handelte sich vor allem um Städte (bzw. um Stadtgemeinden),²⁶ Handwerkszünfte, verschiedene Bruderschaften und Vereine sowie eine Reihe von Kirchensubjekten, wie Klöster, Kirchen aber auch einzelne Altare und fromme Stiftungen.²⁷ Einerseits kann man zwischen den auf dem Personal-

²³ Kurzgefasst SELTENREICH, R., Právní status cizince ve středověkém a raně novověkém světě se zvláštním zřetelem k problematice měst. In: *Národnostní skupiny, menšiny a cizinci ve městech. Praha – město zpráv a zpravodajství. Documenta Pragensia*, Jahrgang 19, 2001, S. 17–24.

²⁴ ŠTĚPÁN, V., Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Juden in Mähren in der vorhussitischen Zeit. In: *Judaica Bohemiae*, Nr. 28, 1992, S. 3–21; PETERSEN, H., Die Rechtsstellung der Judengemeinden von Krakau und Prag um 1500. Beispiele jüdischer Existenz in Ostmitteleuropa. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung*, Jahrgang 46, Nr. 1, 1997, S. 63–77; PĚKNÝ, T., *Historie Židů v Čechách a na Moravě*. Praha: Sefer, 2001; neu KNOLL, V., *Ženy a Židé...*, S. 55–65.

²⁵ ADAMOVIČ, K., *Dějiny...*, S. 17.

²⁶ Zum Beispiel ADAMOVIČ, K., „Kladení“ svobodných nemovitostí měšťany a městy do zemských desek. In: *PHS*, Jahrgang 22, 1979, S. 205–211; KEJŘ, J., *Vznik městského zřízení v českých zemích*. Praha: Karolinum 1998.

²⁷ Zur Stellung der Klöster s. VANĚČEK, V., *Základ právního postavení kláštera a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. stol.). Část první. Zakladatelská práva*. Praha: V. Vaněček, 1933; VANĚČEK, V., *Základ právního postavení kláštera a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. stol.). Část druhá. Pozemková vrchnost – Imunita hospodářská*. Praha: V. Vaněček, 1937; VANĚČEK, V., *Základy právního postavení kláštera a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. stol.). Část třetí. Imunita soudní*. Praha: V. Vaněček, 1939; VANĚČEK, V., *Dvě studie k otázce právního postavení kláštera a klášterního velkostatku ve starém českém státě*. Praha: V. Vaněček, 1938; ŠEBÁNEK, J., K otázce právního postavení klášterů a klášterního velkostatku v našich zemích ve středověku. In: *Časopis Matice moravské*, Jahrgang 65, 1943, S. 155–168; BOROVSKÝ, T., *Kláštery, panovník a zakladatelé na středověké Moravě*. Brno: Matice moravská, 2005; zur

element gegründeten Körperschaften und den Stiftungen unterscheiden, deren Grundlage eine Vermögensmasse war. Diese Subjekte verfügten über die Rechtsfähigkeit entweder aufgrund eines von der berechtigten Person erteilten Privilegiums, oder aufgrund der Rechte, die die Gründer auf diese übertrugen. Zu den Außensymbolen der Rechtsfähigkeit dieser Körperschaften gehörte die Verfügungsmacht über ein eigenes Siegel.

2.2.2. Familienrecht

Das Familienrecht,²⁸ vor allem das Recht der Eheschließung, stand ausschließlich unter dem Einfluss des Christentums und des Kanonischen Rechts. Ehestreitigkeiten gehörten dabei in die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit.²⁹ Die christlichen Grundsätze, wie Monogamie und Untrennbarkeit der Ehe, setzten sich jedoch auch trotz einer massiven Unterstützung des Herrschers im Laufe des 10.–11. Jahrhunderts nur sehr langsam durch. Zur bevorzugten und überwiegenden Form der Eheschließung wurde die kirchliche und öffentliche Ehe. Andere Formen wurden nicht toleriert.³⁰ Die Ehe wurde als heilig angesehen und war als solche untrennbar. Trennbar war nur die nicht vollzogene Ehe, anderenfalls war die Trennung von Tisch und Bett zulässig. Neben der legalen Trennung wurde die Ehe nur nach dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst. Für nichtig konnte die Ehe infolge einer nachträglichen Feststellung erheblicher Ehe-

Problematik der frommen Stiftungen und Altare z.B. ZILYNSKÁ, B., Záduší. In: *Facta probant homines*. Praha: Scriptorium, 1998, S. 535–548.

²⁸ Dazu KLABOUCH, J., *Manželství a rodina v minulosti*. Praha: Orbis 1962; VESELÁ, R., *Rodina a rodinné právo. Historie, současnost, perspektivy*. Praha: Eurolex Bohemia, 2005; neu MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny...*, S. 124–127; VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny...*, S. 148–155; ADAMOVÁ, K., *Dějiny...*, S. 67–72.

²⁹ Dazu z.B. HLEDÍKOVÁ, Z., Zápisy z manželských sporů – nepovšimnutý pramen 15. století. In: *Poceta Josefu Petráňovi*. Praha: HÚ AV ČR, 1991, S. 79–93; KOPIČKO-VÁ, B., Manželské spory žen pozdního středověku v protokolech ústředních církevních úřadů v Praze. In: *Žena v dějinách Prahy. Documenta Pragensia*, Jahrgang 13, 1996, S. 57–65.

³⁰ KOPIČKOVÁ, B., Tajné zasnuby a sňatky ve středověkých Čechách. In: *Dějiny a současnost*, Jahrgang 18, Nr. 3, 1996, S. 7–11.

hindernisse zum Zeitpunkt ihrer Schließung erklärt werden.³¹ Die reformierten Kirchen führten ab dem 15. Jahrhundert für ihre Mitglieder eine teilweise abweichende Eheregelung ein.³² Die Personen mit anderem als dem christlichen Glaubensbekenntnis unterstanden selbstverständlich anderen Vorschriften.³³

Mit der Eheschließung verließ die Frau ihre Familie und trat in die Familie ihres Ehegatten ein; sie geriet unter seinen Schutz und seine Gewalt. Von ihr wurde Gehorsamkeit und Treue gegenüber dem Ehegatten verlangt; sie wurde ihm jedoch nicht voll preisgegeben. Sowohl das Land-, als auch das Stadtrecht gewährten ihr Schutz vor seiner Willkür.³⁴

Das eheliche Güterrecht war ausführlich geregelt und äußerte sich schon in der Eheschließung selbst. Die Mitgift stellte nämlich ein wichtiges Institut dar. Sie wurde von der Frau in die Ehe eingebracht, die einen Rechtsanspruch darauf erheben konnte. Sodann wurde sie in das Eigentum des Ehegatten übertragen, der darüber frei verfügen konnte. Für den Fall seines Todes stellte der Mann seine Ehefrau durch das Wittum sicher, das ihr die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel im Falle ihrer Witwenschaft gewähren sollte. Das Wittum betrug zweieinhalb Mal soviel wie die Mitgift der Braut. Daneben gab es noch das Institut der Morgengabe, die der Mann seiner Ehefrau nach der Erfüllung der Brautnacht schenkte. Die Frau konnte über ihr Vermögen ohne Kenntnis des Ehemannes nicht verfügen; in einigen Sachen, die ihr eigenes Eigentum betrafen, blieb ihre Selbständigkeit aber unberührt.³⁵

³¹ NODL, M., Rituál rozvodu. In: *Stát, státnost a rituály přemyslovského věku*. Brno: Matice moravská, 2006, S. 113–134; WESTPHALOVÁ, L., Historicko-právní pohled na rozvod manželství. In: *Pocťa Eduardu Vlčkovi k 70. narozeninám*. Olomouc: UPOL, 2010, S. 461–471.

³² KEJŘ, J., O manželském právu husitů. In: *Právník*, Jahrgang 92, 1953, S. 50 ff.

³³ DAMOHORSKÁ, P., Vývoj manželského a rodinného práva v judaismu. In: *PHS*, Jahrgang 40, 2009, S. 379–391.

³⁴ MAREČKOVÁ, M., *K osobně právnímu postavení žen v manželství v raném novověku*. In: *Kniha 2008*, Martin 2008, S. 405–408.

³⁵ PEŠKA, B., Smlouvy svatební dle práv městských. In: *Právník*, Jahrgang 3, 1864, S. 371 ff.; HANĚL, J. J., Věno v právu slovanském. In: *ebenda*, Jahrgang 10, 1871, S. 793–802, *ebenda*, Jahrgang 11, 1872, S. 518–526, 557–565, 771–776; KAPRAS, J., *Manželské právo majetkové dle českého práva zemského*. Praha: Královská česká společnost nauk, 1908; NÁCOVSKÁ, P., Svatební smlouvy jako pramen sociálně-dějinného a historicko-demogra-

Minderjährige Kinder lebten unter der väterlichen Gewalt und besaßen keine Geschäftsfähigkeit. Rechtsgeschäfte übte der Vater in ihrem Namen aus. Im Falle, dass keine Verwandten nach seinem Tode mehr lebten, trat ein Vormund oder eine Mehrheit von Vormündern an seine Stelle ein. Die Regelung der Vormundschaft durchlebte eine komplizierte Entwicklung. Im Allgemeinen wandelte sie sich von der Position sehr kompetenzreicher Vormünder, die unbeschränkte Besitzer des Waisenvermögens waren, zu der treuhändischer Vormünder, die vor allem auf die Bedürfnisse und Interessen der Waisen achten sollten und für eventuelle, durch die Vermögensverwaltung zugefügte Schäden hafteten. Daneben kümmerten sich die Vormünder um die ordentliche Erziehung ihrer Mündel.³⁶

Mit dem Familienrecht hing schließlich das ungeteilte Familienganze zusammen. In der Zeit des Ständestaates kam es zu seinem Verfall infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und des steigenden Individualismus. Ein ungeteiltes Familienganzes bildete die Gemeinschaft der blutsverwandten Personen, wobei jedem Mitglied ein Recht am gemeinsamen Vermögen zustand, jedoch keiner von ihnen über einen Teil desselben selbst verfügen konnte. Das Vermögen im ungeteilten Familienganzes unterstand nicht der Verfügungsmacht des Testators und wurde für die kommenden Generationen ungeteilt erhalten. Ursprünglich bildete das ungeteilte Ganze das gesamte Vermögen der Familienmitglieder mit Ausnahme ihrer persönlichen Sachen; später wurde es nur von den Liegenschaften und den zu ihrer Nutzung notwendigen Sachen gebildet. Die mit dem ungeteilten Ganzen verbundenen Ansprüche betrafen kein individuell erworbenes Vermögen ein-

fického poznání (Kutná Hora 1550–1600). In: *Historická demografie*, Jahrgang 21, 1997, S. 39–72; BENDO VÁ-BEDNÁŘOVÁ, L., K problematice věna a obvěnění v českém středověkém a raně novověkém právu. In: *Právo, ekonomika, management*, Jahrgang 1, Nr. 3, 2010, S. 130–134.

³⁶ KAPRAS, J., *Poručenství nad sirotky v právu českém*. Praha: Bursík a Kohout, 1904; SLAVÍČKOVÁ, P., „... Kdyby se jí ... ubližovalo, aby jí za ochranu byli.“ Poručenství sirotků a správa městského sirotčího statku před Bílou horou. In: *Výběr*, Jahrgang 43, 2006, S. 3–11; SLAVÍČKOVÁ, P., Právní podstata poručnické správy sirotků v raném novověku. In: *Acta Universitatis Palackianae Olomucensis. Facultas philosophica. Historica*, Nr. 34, 2008, S. 45–52.

zelner Mitglieder. Eine ähnliche Regelung betraf auch die Arten der ungeteilten Ganzen (Vater-, Bruder-, Onkel-, Witwen- oder Mutterganzen).³⁷

2.2.3. Erbrecht

Die Entwicklung des Erbrechts³⁸ wurde für lange Zeit durch die Existenz des ungeteilten Ganzen und des herrschaftlichen Heimfallsrechts gehindert; dem Herrscher wurde das Recht auf das Vermögen von Personen eingeräumt, die ohne Nachkommen starben oder deren Nachkommen kein subjektives Erbrecht zukam.³⁹ Bei Untertanen machte die Obrigkeit das Heimfallsrecht ursprünglich in sämtlichen Fällen geltend; Anfang des 15. Jahrhunderts kam es Beschränkungen.

Zuerst wurde die Intestaterbfolge angewendet. Nach dem Landrecht war bis 1310 der Sohn Erbe; falls es keinen Sohn gab, wurde die Tochter Erbin; hatte der Erblasser weder einen Sohn noch eine Tochter, wurde der nächste Verwandte Erbe, wobei stets Vorrang der Männer galt. Ab 1310 bzw. seit dem Ende der 1340er Jahre erbten im Fall des Fehlens näherer Nachkommen die Verwandten bis zum vierten Grad (allerdings immer noch bei Vorrang der Männer). Nach 1497 galt, dass im Falle des Nichtvorhandenseins der oben angeführten Erben und bei Fehlen einer Verfü-

³⁷ KADLEC, K., *Rodinný nedíl čili záduha v právu slovanském*. Praha: K. Kadlec, 1898; KADLEC, K., *Rodinný nedíl ve světle dat srovnávacích dějin právních*. Brno: K. Kadlec, 1901; RAUSCHER, R., *Dědické právo podle českého práva zemského*. Bratislava: PF UK, 1922, S. 9–29; RAUSCHER, R., *O rodinném nedílu v českém a uherském právu zemském před Tripartitem*. Bratislava: Učená Společnost Šafaříkova, 1928; VANĚČEK, V., *Právní problematika českého nedílu jako středověkého bezpodílového spoluvlastnictví*. In: VANĚČEK, V., *Dějiny státu a práva v Československu do roku 1945*. Praha: Orbis, 1976, S. 508–518.

³⁸ RAUSCHER, R., *Dědické právo podle českého práva zemského*. Bratislava: PF UK, 1922; SÝKORA, A., *České zemské dědické právo 16. století*. In: *Právník*, Jahrgang 146, 2007, S. 803–817; neu MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny...*, S. 138–139; VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny...*, S. 155–159; ADAMOVIČ, K., *Dějiny...*, S. 73–79.

³⁹ ČELAKOVSKÝ, J., *Právo odúmrtné k zpujným statkům v Čechách*. In: *Právník*, Jahrgang 21, 1882, S. 1–16, 73–89, 109–128; HAAS, A., *Omezení odúmrti a vdovská třetina v starém českém městském právu*. In: *PHS*, Jahrgang 17, 1973, S. 199–218; KNOLL, V., *Intestátní dědická posloupnost a odúmrtí v českém středověkém právu zemském*. In: *Acta historico-iuridica Pilsnensia 2011*, Plzeň: Aleš Čeněk, in Druck.

gung des Erblassers, der nächste Verwandte, zuerst in männlicher, dann in weiblicher Linie, Erbe wurde. Gab es keinen der oben erwähnten Erben, ging die Verlassenschaft auf den Herrscher über. Nach dem Stadtrecht des süddeutschen Rechtsgebiets sollte hingegen die Ehefrau des Erblassers ein Drittel und dessen Kinder zwei Drittel des Nachlasses erben. Anhand dieser Regel wird die Bevorzugung männlicher vor weiblichen Hinterbliebenen ersichtlich. Sie folgt aus der überkommenen Waffenfähigkeit des Mannes.⁴⁰

Von den letztwilligen Verfügungen waren die Verträge zugunsten der Kirchensubjekte von Bedeutung (*donatio mortis causa*). Zu einer weiteren Art gehörte die Übergabe oder Abtretung von Vermögen auf den Todesfall an andere, vom letztwillig Verfügenden bestimmte Personen, wobei es zu einer einseitigen Vermögensabtretung kam. Noch eine weitere Art stellte das Testament dar, das als einseitiges Rechtsgeschäft des Erblassers galt; hier setzte er fest, was mit seinem Vermögen nach seinem Tode geschehen sollte. Zu einem freien Testament war jedoch für lange Zeit die Zustimmung des Herrschers nötig (nach dem Landrecht bis zum Ende des 15. Jahrhunderts). Die praktische Unmöglichkeit des freien Testaments wurde durch fingierte Schuldeintragungen in die Landtafeln umgegangen. Das Testament konnte schriftlich bei Anwesenheit von Zeugen bzw. durch Einverleibung in die öffentlichen Bücher errichtet werden. Die Situation im Stadtrecht war von Stadt zu Stadt verschieden, doch erweiterte sich die freie Verfügung auf den Todesfall dort im Allgemeinen früher als im Landrecht.⁴¹

⁴⁰ KNOLL, V., Intestátní dědická poslušnost..., in Druck.

⁴¹ RAUSCHER, R., *O zvolené poslušnosti v českém zemském právu*. Praha: J. Kapras, 1921; zu Testamenten und der testamentarischen Praxis z.B. KINCL, J., Dva testamenty šlechtice Kojaty. In: *Acta Universitatis Carolinae. Iuridica. Sborník prací učitelů právnické fakulty Univerzity Karlovy*, Nr. 3, 1978, S. 301–320; KRÁL, P., *Mezi životem a smrtí. Testamenty české šlechty v letech 1550 až 1650*. České Budějovice, 2002; HRUBÁ, M., „Nedávej statku žádnému, dokud duše v těle“. *Pozůstalostní praxe a agenda královských měst severozápadních Čech v předbělohorské době*. Ústí nad Labem: UJEP, 2002; JÍŠOVÁ, K. – DOLEŽALOVÁ, E. [Hrsg.], *Pozdně středověké testamenty v českých městech*. Praha: Scriptorium, 2006; PEŠEK, J., Testamenty a pozůstalostní inventáře jako aktuální téma obecné a právní historie. In: *PHS*, Jahrgang 39, 2007, S. 25–31; neu JIRKOVÁ, P., Jihlavské testamenty na přelomu 16. a 17. století. In: *Sborník archivních prací*, Jahrgang 60, 2010, S. 3–239.

2.2.4. Sachenrecht

Die Ausgestaltung des Eigentumsrechts war in den böhmischen Ländern genauso kompliziert wie in den anderen Teilen Europas, wobei sich der Grad ihrer Komplexität parallel zur Gesellschaftsentwicklung steigerte.⁴² Mit dem Eigentum eng zusammen hing die rechtliche Qualifikation der Sachen. Grundlegend war dabei die Unterscheidung der Sachen in bewegliche und unbewegliche, die in zahlreichen Rechtsgebieten unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich zogen. Größere Aufmerksamkeit wurde den unbeweglichen Sachen gewidmet, die angesichts ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die vermögensrechtliche Grundlage der Gesellschaft bildeten. Die Sachen gliederten sich sodann (z.B. im Stadtrecht) in Sachen, die Gegenstand des Privateigentums sein konnten, und in Gemeindesachen (Straßen, Wegen etc.), sowie in vertretbare und unvertretbare Sachen.

Über das Eigentum im Sinne der römischrechtlichen unbeschränkten *proprietas* kann man praktisch nur in Bezug auf einige bewegliche Sachen sprechen. Der Besitz entstand durch die Ergreifung oder Annahme der Sache und erlosch durch Verlust, Vernichtung oder Übergabe.

Bezüglich des Eigentums an unbeweglichen Sachen spielte zuerst das von der patriarchalischen Staatsauffassung abgeleitete Hoheitsrecht des Herrschers eine Hauptrolle. Der Herrscher gewährte dabei einen Teil seines Vermögens seinen Treuen in der Form der Lehen. Die Existenz alter Geschlechts- oder Stammvermögen, die vielleicht sogar aus der vorstaatlichen Zeit stammten, ist dabei nicht gänzlich auszuschließen.⁴³

⁴² Zum Eigentumsrecht S. MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny...*, S. 127–138; VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny...*, S. 159–164; URFUS, V., Všeohrdo pojetí majetkoprávních vztahů zemského práva českého. In: *PHS*, Jahrgang 7, 1961, S. 252–273; ŠTACHOVÁ, N. – HORÁK, O., Věc v právním smyslu: historicko-srovnávací úvaha. In: *Interakce českého a evropského práva*. Brno: MU, 2009, S. 405–435; ADAMOVÁ, K., *Dějiny...*, S. 19–46.

⁴³ In der letzten Zeit stellte diese Problematik den Gegenstand von umfangreichen Diskussionen dar, die jedoch noch nicht eindeutig abgeschlossen wurden. Siehe dazu z.B. JAN, L., *Václav II. a struktury panovnické moci*. Brno: Matice moravská, 2006; JAN, L., K počátkům české šlechty. Družina, beneficium, pozemkové vlastnictví. In: *Šlechta, moc a reprezentace ve středověku. Colloquia mediaevalia Pragensia* 9. Praha: Filosofia, 2007, S. 45–52; *derselbe*, Dominium generale a dominium speciale – jeden mýtus české historiografie. In: *Acta*

Die höchste Form des Besitzes wurde als freier Besitz bezeichnet. Das Eigentumsrecht an den auf diese Art gehaltenen Liegenschaften wurde mit einer Reihe von Rechten und Pflichten verbunden. Dazu gehörte auch die Herrschaft über die Leute, die auf diesem Boden lebten. Sie unterstanden ihrer Obrigkeit aus rechtlicher und verwaltungstechnischer Sicht. Das Allod (freies Gut) konnte nur im Besitz von freien Personen, also Adeligen, einzelnen kirchlichen Institutionen und später auch königlichen Städten und ihrer Stadtbürger stehen. Die Übertragung dieses Vermögens wurde dann auf Landtafeln eingetragen.

Was den Besitz als solchen (also die faktische Gewalt über eine Sache) betrifft, wurde zwischen der direkten Herrschaft über eine Sache und dem durch eine andere Person vermittelten Besitz unterschieden. Der voller Eigentumserwerb an Liegenschaften vollzog sich durch Ersitzung, die niemals angefochten wurde. Das Stadtrecht verlangte dazu den guten Glauben des Besitzers⁴⁴ und den gesetzlichen Titel. Im Allgemeinen entstand der Besitz von Liegenschaften aus dem Recht selbst, aufgrund eines rechtlichen Tatbestands oder eines Rechtsgeschäfts und erlosch durch die Abgabe oder Auflösung. Mit dem Besitz von Liegenschaften hing auch die räumliche Abgrenzung derselben voneinander zusammen, wobei ein Sondergericht für Streitigkeiten über Allodgrenzen errichtet wurde.⁴⁵

Nach der Theorie vom geteilten Eigentum bestand dieses aus dem Obereigentum (*dominium directum*) und dem Nutzeigentum (*dominium utile*). Unter bestimmten Bedingungen konnte der Obereigentümer die Nutzung einer bestimmten Sache dem Nutzeigentümer gewähren. Auf diese Theorie wurden vor allem das Lehensrecht und der unfreie Besitz von Liegen-

Universitatis Carolinae. Philosophica et Historica 1–2. *Z pomocných věd historických* 16, 2007, S. 645–652; ŽEMLIČKA, J., O „svobodné soukromosti“ pozemkového vlastnictví. K rozsahu a kvalitě velmožské držby v přemyslovských Čechách. In: *Český časopis historický*, Jahrgang 106, Nr. 2, 2008, S. 269–308.

⁴⁴ Zum guten Glauben vgl. BÍLÝ, J. L., Bona fides ve středověkém a raně novověkém právu. In: *Iuridica. Acta Universitatis Palackianae Olomucensis. Facultas iuridica*, Nr. 3, 2001, S. 27–30.

⁴⁵ JANIŠ, D. – ŠENKÝŘOVÁ, J., Hranice statků a pozemků – jejich zachycení v písemných (právních) pramenech. In: *Archaeologia historica*, Jahrgang 29/04, 2004, S. 193–202.

schaften gegründet.⁴⁶ Im Falle des Lehensbesitzes stand der Lehensherr als Obereigentümer des erteilten Lehens dem Vasall gegenüber, der zum Besitzer dieses Lehens wurde. Neben der sachenrechtlichen Komponente hatte das Lehensverhältnis einen personenrechtlichen Aspekt, der gegenseitige Verpflichtungen beider Parteien, vor allem die Treue, beinhaltete. Das Obereigentum des Lehensherrn beschränkte die Verfügung des Vasallen über das Lehen. Der unfreie Besitz von Liegenschaften bildete die Grundlage der Dominikalrechte. Dabei handelte sich um eine Abtretung des obrigkeitlichen Nutzungsrechts an Untertanen, welche die jeweiligen Liegenschaften bewirtschafteten und dafür verschiedene Natural- oder Geldleistungen abführten, ggf. auch andere Pflichten erfüllten. Von Anfang an bezog sich dies auf einen nicht gekauften Besitz (*ius slavicum, ius bohemicum*), der gewöhnlich ein Besitz auf Widerruf war. Sicher galt der gekaufte oder emphyteutische Besitz (*ius teutonicum, Burgrecht*), der mit der Außenkolonisierung verbunden war. Aufgrund gekauften Besitzes erwarb der Untertan den verliehenen Boden dahingehend, dass er ihn weitervererben konnte.⁴⁷ Ein ähnliches Prinzip fand beim Aufbau der Städte Anwendung, wobei der Besitz des unfreien Bodens in königlichen Städten in volles freies Eigen-

⁴⁶ URFUS, V., Středověké představy o děleném vlastnictví a jejich oživení na konci feudalismu. In: *Acta Universitatis Brunensis. Iuridica. Sborník učitelů právnické fakulty UJEP*, Nr. 6, 1976, S. 183 ff; URFUS, V., K obecnoprávní koncepci požívacího práva na konci feudalismu. In: *Acta Universitatis Brunensis. Iuridica*, Nr. 9, 1979, S. 53 ff; URFUS, V., Dominium a usus modernus pandectarum. In: *Acta Universitatis Carolina. Iuridica*, Nr. 4, 1983, S. 297 ff.

⁴⁷ Zum Beispiel VACEK, F., Emphyteuze v Čechách v 13. a 14. století. In: *Agrární archiv*, 1919, Nr. 6, 1920, Nr. 7, 1921, Nr. 8, 1922, Nr. 9; TOMÍČEK, A., Otázka zákupu v Čechách. In: *Časopis pro dějiny venkova*, Nr. 10, 1923; PROCHÁZKA, V., *Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století*. Praha: ČSAV, 1963; TLAPÁK, J., K některým otázkám poddanské nezákupné držby v Čechách v 16.–18. století. In: *PHS*, Jahrgang 19, 1979; ČECHURA, J., Zákup na statcích vyšehradské kapituly ve 14. a 15. století. In: *PHS*, Jahrgang 34, 1997, S. 39–62; BÍLÝ, J. L., „Chvályhodná krádež“ svatého Václava. Příspěvek k právním vztahům k půdě v rané patrimoniální monarchii. In: *Iuridica. Acta Universitatis Palackianae Olomucensis. Facultas iuridica*, Nr. 3, 2001, S. 31–39; ŽEMLIČKA, J., Němci, německé právo a transformační změny..., S. 33–46; KEJŘ, J., Vznik městského zřízení...; KLÁPŠTĚ, J., *Proměny českých zemí ve středověku*. Praha: NLN, 2005; ŽEMLIČKA, J., „Právo nucené směny“ při zakládání středověkých měst. In: *ČČH*, Jahrgang 89, 1991, S. 21–47.

tum bei gleichzeitiger eigenständiger Weiterentwicklung des Stadtrechts im Unterschied vom Landrecht umgewandelt wurde.

Die mittelalterliche Rechtsordnung kannte auch Rechte an fremden Sachen, sog. Dienstbarkeiten (Servituten), die in reale (z.B. Wege- oder Jagdrecht) und persönliche Dienstbarkeiten eingeteilt werden können. Realervituten bezogen sich auf Liegenschaften, mit denen sie veräußert wurden. Sie erloschen durch den Nichtgebrauch, die Vereinigung der Person des Eigentümers mit der des Berechtigten oder durch Hinderung ihrer Ausübung.⁴⁸ Die sog. ewigen Löhne (*census*) stellten eine interessante Art der Realdienstbarkeiten dar; dabei handelte es sich um Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer gegenüber den Berechtigten, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die durch Pfandrechte sichergestellt wurden. Diese Berechtigung war übertragbar; mit den ewigen Löhnen wurde lebhafter Handel getrieben.⁴⁹ Spezifische Rechte an fremden Sachen entstanden im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Bergfreiheit; Liegenschaftseigentümer waren unter bestimmten Umständen verpflichtet, gesetzliche Bergwerkstätigkeiten zu dulden.

Mit dem Eigentum an unbeweglichen Sachen hing auch das Bau- und Nachbarrecht zusammen, das vor allem im Stadtrecht geregelt war. Im Allgemeinen galt dabei der Grundsatz der Handlungsfreiheit auf eigenem Grundstück; sie wurde von Sondervorschriften zugunsten der Nachbarn beschränkt. Weder die Bautätigkeit eines Grundeigentümers, noch dessen Immissionen durften jemanden schädigen.⁵⁰

⁴⁸ Siehe z.B. VANĚČEK, V., České „kobyli pole“ jako právní instituce. Praha: ČSAV, 1959.

⁴⁹ ADAMOVÁ, K., Tzv. věčná (železná) zvířata a jejich funkce v hospodářském zajištění církevních institucí se zaměřením na české země (14.–19. století). In: *Acta Universitatis Carolinae. Iuridica*, 1972, Nr. 1–2, S. 127–155.

⁵⁰ ČÁDA, F., Immisie. Studie k dějinám soukromého práva. In: *Vědecká ročenka právnické fakulty Masarykovy univerzity v Brně*, Nr. 11, 1932, S. 103–114; POŠVÁŘ, J., K dějinám městského stavebního práva v Čechách a na Moravě do počátku 19. století. In: *PHS*, Jahrgang 2, 1956; ADAMOVÁ, K., Stavební předpisy v Koldínově městském zákoníku. In: *Městské právo v 16.–18. století v Evropě*. Praha: UK, 1982, S. 327–330; EBEL, M., *Dějiny českého stavebního práva*. Praha: ABF – Arch, 2007.

2.2.5. Schuldrecht

Über die Anfänge des Schuldrechts⁵¹ in den böhmischen Ländern wissen wir nicht viel; es ist anzunehmen, dass es sich lange Zeit auf Ebene des Tauschhandels abspielte. Im 10. Jahrhundert wurde der Tauschhandel langsam durch den Geldhandel verdrängt. Was die konkreten Vertragstypen betrifft, kann man behaupten, dass sich die Regelung des Kaufvertrages am stärksten entwickelte.

Das meistdurchdachte Schuldrechtssystem entstand im Stadtrecht, das sich gewissermaßen auf die römischrechtliche Systematik stützte. Seine Entwicklung erreichte in der Kodifikation von Koldín ihren Höhenpunkt; in dieser Kodifikation waren das Versprechen im Allgemeinen, der Tausch, der Kauf, die Schenkung, die Miete, der Gesellschaftsvertrag, der Auftrag, die Leihe, das Darlehen, die Verwahrung und der Pfandrealvertrag geregelt. Im Falle des allgemeinen Versprechens stellte der freie Wille des Handelnden ein wesentliches Merkmal dar. Im Unterschied zum Tausch war der Kaufvertrag die entgeltliche Übertragung des Eigentums an einer bestimmten Sache. Bei der Schenkung kam es zu einer freiwilligen und unentgeltlichen Geschenkübergabe des Gebers an den Beschenkten. Im Rahmen der Leihe übergab der Leihgeber dem Leihnehmer eine unverbrauchbare, bewegliche Sache, die innerhalb einer festgesetzten Frist zurückgegeben werden musste. Das Darlehen war ein ähnliches Institut, das jedoch vertretbare, bewegliche Sachen betraf. Den Inhalt der Miete stellte die Verpflichtung des Vermieters dar, dem Mieter gegen Entgelt eine Sache zur Nutzung zu überlassen.⁵² Bei der Verwahrung handelte es sich um das Anvertrauen einer Sache, was auch eine Vertrauensäußerung des Hinterlegers gegenüber dem Verwahrer darstellte. Der Auftrag war die Pflicht des Auftragnehmers (Mandatars), eine bestimmte Angelegenheit für den Auftraggeber (Mandanten) zu besorgen. Der Gesellschaftsvertrag betraf die Vereinigung zwei-

⁵¹ VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny...*, S. 164–172; ŠTACHOVÁ, N., *Obligační právo...*; ADAMOVIČ, K., *Dějiny...*, S. 47–65.

⁵² URFUS, V., *Právní postavení námezdních pracovníků u nás v 16. až 18. století*. In: *PHS*, Jahrgang 2, 1956, S. 198–249; ŠIMEČKOVÁ, E., *Pracovněprávní ustanovení horního zákoníku Václava II.* In: *Právník*, Jahrgang 139, 2000, S. 294–309; KOTOUS, J., *Ke kořenům pracovního práva*. In: *Aplikované právo*, Nr. 2, 2004, S. 43–57.

er oder mehrerer Personen zum Kauf oder zu anderen Tätigkeiten, die der Verwaltungsvereinfachung des gemeinsamen Vermögens oder der Gewinnsteigerung dienen sollte. Jedwede vereinbarte Übereinkunft mit Ausnahme verbotener Vereinbarungen oder Spielschulden waren allgemein einklagbar. Erzwungene Verpflichtungen waren nichtig.

Die Eigentumsübertragung ging von dem Grundsatz aus, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Die zu übertragende Sache sollte körperlich übergeben werden, und zwar entweder demonstrativ, oder zusammenfassend. Die detaillierteste Regelung betraf die Veräußerung von Liegenschaften, welche mit einer Reihe von Formalitäten verbunden wurde. Dies hing u.a. mit ihrer Evidenz zusammen, denn sämtliche Übertragungen mussten von Anfang an in bestimmten Foren veröffentlicht, später in den entsprechenden Evidenzbüchern eingetragen werden. Angesichts der kirchlichen Verbote war das verzinste Gelddarlehen sehr kompliziert. Kreditgeschäfte unter Christen wurden bis ins 16. Jahrhundert auf verborgene Art auf dem Wege anderer Rechtsinstitute betrieben.⁵³

Zusammen mit den Verträgen entwickelten sich schrittweise auch die Gewährleistung wegen Sachmängeln und weitere Begleitinstitute. Die Entwicklung der Gewährleistung vollzog sich sehr langsam; erst im 13. Jahrhundert erschienen die ersten Sicherungsinstitute, die sich zuerst mit der Haftung für Rechtsmängel, nachstehend mit der Haftung für Sachmängel befassten. Was die einzelnen Sicherungsinstitute anbelangt, traten vor allem die Haftung mit persönlicher Freiheit, Ehre und Glauben, die Bürgschaft, verschiedene Arten des Pfandrechts und die Vertragsstrafe hervor.⁵⁴

Die Entwicklung des Schuldrechts setzte sich in einzelnen Bereichen ungleichmäßig durch und entsprach den Bedürfnissen einzelner Gesell-

⁵³ URFUS, V., *Právo, úvěr a lichva v minulosti*. Brno: UJEP, 1975. Nověji CHOCHOLÁČ, B., *Poddanský úvěr na Moravě v 16. a 17. století*. In: *ČČH*, Jahrgang 99, 2001, S. 59–84.

⁵⁴ KAPRAS, J., *K dějinám českého zástavního práva*. Praha: Sborník věd právních a státních, 1903; ČÁDA, F., *Ležení podle českého práva zemského. K osobní exekuci II*. Praha: J. Kapras, 1922; RAUSCHER, R., *K rukojemství v českém zemském právu*. Praha: J. Kapras, 1923; SATURNÍK, T., *Věrovací slib a smlouva pod základem v právu českém*. In: *Sborník věd právních a státních*, Jahrgang 41, 1941, S. 1–29; KNOLL, V. – VYKUSOVÁ, B., *Zajišťovací instituty městského práva ve světle Koldínova zákoníku*. In: FRÝDEK, M. – TAUCHEN, J. [Hrsg.], *Soukromé právo v proměnách věků*, Brno: MU, S. 34.

schaftsschichten. Die Rechtslücken wurden dabei je nach Bedarf mit Gewohnheitsrecht gefüllt.

2.3. Die Rezeption des Römischen Rechts in den böhmischen Ländern im Mittelalter

Eine Reihe grundlegender Informationen über die Entwicklung einzelner Institute (nicht nur) des Privatrechts bietet der Vergleich des Römischen Rechts mit dem Kanonischen an. Er deckt den Ursprung einiger Institute sowie die Ursachen und Vorgangsweisen ihrer Abwandlungen auf.

Unter Rezeption verstehen wir gewöhnlich die Übernahme einer Rechtsordnung durch eine andere. Im Fall der Rezeption des Römischen Rechts handelt es sich jedoch um keine Übernahme konkreter Rechtsinstitute, sondern eher um den kulturellen Einfluss des Römischen auf das böhmische Recht. Dieser Einfluss (wir sprechen eher von der Romanisierung) äußerte sich in verschiedenen historischen Zeitperioden in unterschiedlich starkem Ausmaß und mit verschiedener Intensität; man kann jedoch behaupten, dass das Römische Recht zu den Hauptfaktoren gehörte, welche die Rechtsentwicklung in den böhmischen Ländern gestalteten.⁵⁵

Den ältesten Fall solchen Einflusses stellt das Gerichtsgesetzbuch für Laien (*Zákon sudnyj ljudem*) aus dem 9. Jahrhundert dar. Dabei handelte es sich um eine Übersetzung des byzantinischen Gesetzbuches *Eclogae* aus dem Griechischen,⁵⁶ das selbst eine griechische Übersetzung der justinianischen Kompilation war.⁵⁷ Die Mehrheit des Textes wurde aus dem Griechischen übersetzt und mit drei neuen Abhandlungen ergänzt, wobei wir auch

⁵⁵ VOJÁČEK, L. *Repetitorium českých právních dějin do roku 1945*. Ostrava: KEY Publishing, 2008, S. 52; VOJÁČEK, L. – SCHELLE, K. – KNOLL, V., *České právní dějiny...*, S. 123–125.

⁵⁶ VAŠICA, J., K otázce zákona sudného ljudem. In: *Slavia*, Jahrgang 30, 1961, S. 1–19; derselbe, *Literární památky epochy Velkomoravské 853–885*. Praha: Lidová Demokracie, 1966, S. 73; HAVLÍKOVÁ, L., Žena a manželství ve slovanském prostředí 9. století na příkladu velkomoravských právních památek a jejich byzantských předloh. In: *Synergie*, Jahrgang 5/2, 2009, S. 5–26.

⁵⁷ BALÍK, S. – BALÍK, S. jr. [Hrsg.], *Texty ke studiu právních dějin evropských zemí a USA*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2005, S. 55.

in den übernommenen Teilen viele Änderungen und Ergänzungen finden.⁵⁸ Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kirche kam es zu frommen Zuwendungen auf den Todesfall und in Urkunden erschienen auch die aus dem Römischen Recht übernommenen Ausdrücke *testamentum* und *legatum*.⁵⁹ Geistliche Personen bekleideten verschiedene Funktionen in königlichen, fürstlichen und bischöflichen Kanzleien als Schreiber, wo sie Rechtsakte festhielten; auf diese Art wuchs sich die Anwendung lateinischer Rechtsbegriffe in diesen Schriftstücken.⁶⁰ Die kanonischen Gerichte richteten sich zuerst nach Regeln, die auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebaut waren (römisch-kanonischer Prozess).⁶¹

Der Kontakt zu Norditalien, insbesondere zu Bologna⁶² und die Beschäftigung mit den dort gekauften juristischen Schriften verursachten eine Durchdringung des Römischen Rechts in der Rechtspraxis und zwar in der Form, die ihm von den mittelalterlichen Rechtsschulen gegeben wurde. Dank den gelehrten Juristen, die auch noch im 13. Jahrhundert aus kirchli-

⁵⁸ VAŠICA, J., *Literární památky...*, S. 76; SATURNÍK, T., *Příspěvky k šíření byzantského práva u Slovanů*, Praha: Česká akademie věd a umění, 1922, S. 1.

⁵⁹ BOHÁČEK, M., Římské právo v právním vývoji českých zemí. In: *Antika a česká kultura*, Praha: Academia, 1978, S. 191; *derselbe*, Dva nepovšimnuté rukopisy horního zákona krále Václava II. In: *StR*, Jahrgang 5, 1966, S. 42–43; *derselbe*, Das Römische Recht in der Praxis der Kirchengerichteder böhmischen Ländern im XIII. Jahrhundert. In: *Studia Gratiana*, Nr. 11, 1967, S. 273–304; *derselbe*, *Literatura středověkých právních škol v rukopisech kapitulní knihovny v Olomouci*, Praha: ČSAV, 1960, S. 13–32; *derselbe*, K rozšíření legistických rukopisů v českých zemích. In: *StR*, Jahrgang 10, 1971, S. 1–61; *derselbe*, *Einflüsse des römischen Rechts in Böhmen und Mähren*. *Ius Romanum Medii Aevi*, Pars V, IRMAE V/11, Mediolani 1975; KEJŘ, J., *Medievistické dílo profesora Miroslava Boháčka*, In: *Život a působení profesora Miroslava Boháčka*, Praha, 2000, S. 83–90; *derselbe*, *Bibliografie profesora M. Boháčka*. In: ebenda, S. 107–112.

⁶⁰ VANĚČEK, V., *Dějiny...*, S. 181.

⁶¹ OTT, E., *Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-kanonischen Processes in den Böhmischen Ländern*, Leipzig: Breitkopf und Härtel, 1879; *derselbe*, *Die Tabula iuris der Klosterbibliothek zu Raygern. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen rechtes im 13. Jahrhundert*, Wien: Tempsky, 1888, S. 13–20; KEJŘ, J., *Digestum vetus v rukopise Západočeského muzea v Plzni*. In: *StR*, Jahrgang 18, 1979, S. 187–190; *derselbe*, *Studium legistických a kanonistických rukopisů*. In: *StR* Jahrgang 23, 1984, S. 85–94; *derselbe*, *Pronikání kanonického práva do českého státu ve středověku*. In: *Revue církevního práva*, Jahrgang 3, 1997, S. 137–155.

⁶² Siehe dazu URFUS, V., *Historické základy novodobého práva soukromého. Římskoprávní dědictví a soukromé právo kontinentální Evropy*. Praha: C. H. Beck, 2001.

chem Milieu stammten, drangen einzelne Begriffe und Institute des Römischen Rechts in königliche Dekrete, die nach dem Vorbild der päpstlichen Urkunden in den persönlichen Status der Einzelnen aus den Reihen des Adels und der Stadtbewohner eingriffen. Es handelte sich z.B. um die aus dem Römischen Recht bekannte Legitimierung eines unehelichen Kindes, die Altersnachsicht (*venia aetatis*)⁶³ oder die Vormundschaftsbestellung für einen Minderjährigen. Die Urkunden über Rechtsgeschäfte stellten ein zweites Gebiet dar, wo sich die Einflüsse des römischen Rechts äußerten. Boháček hebt hervor, dass es sich in diesem Falle um keine Rezeption handelte, weil nicht nur der Text des justinianischen Werkes, sondern auch die ganze Rechtslehre anerkannt wurde, die sich auf dessen Grundlage entwickelte. Diese Rechtslehre konnte trotz ihrer Unverschlossenheit nicht rezipiert werden.⁶⁴ Die Bedeutung der Rezeption besteht darin, dass das Römische Recht in das böhmische einfluss ohne jedwede Stütze im Heimischen Recht oder im Gewohnheitsrecht und ohne Stütze des Herrschers in Gestalt einzelner „Rechtsbegriffe, einzelner Klauseln, ganzer Dispositionen und Formulierungen von Rechtsgrundsätzen. Die Anführung römischrechtlicher Begriffe geht von dem Bemühen um eine klare Formulierung aus, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Mit diesem Bemühen waren diejenigen beschäftigt, welche die Urkunden zusammenstellten.“⁶⁵

Außer der Romanisierung kann man in der tschechischen Rechtsgeschichte einen aktiven Zugang zu den mittelalterlichen Rechtslehren oder direkt zu römischrechtlichen Rechtsquellen und ihre originäre Verwendung für die Bedürfnisse der heimischen Rechtsentwicklung beobachten. Zu einem der Fälle solcher aktiver Übernahme stellt der schon erwähnte Einfluss des römisch-kanonischen Prozesses dar, und zwar sowohl im Rahmen der kanonischen Gerichtsbarkeit,⁶⁶ als auch der heimischen Landgerichts-

⁶³ Dazu HORÁK, O. – ŠTACHOVÁ, N., „ein schöne iunckfraw...“, S. 81–99.

⁶⁴ BOHÁČEK, M., Římské právo v listinné praxi českých zemí 12.–15. století. In: *Sborník archivních prací*, Jahrgang 24, 1974, S. 461–486, hier S. 461; neu auch ŠTACHOVÁ, N., *Obligační právo...*, S. 139–150.

⁶⁵ Als Beispiele solcher Termine führt es *proprietas, dominium, possessio* an. BOHÁČEK, M., *Římské právo v listinné praxi...*, S. 462.

⁶⁶ OTT, E., *O přisežném seznání stran*. Praha: Ed. Grégr, 1875; *derselbe*, Působení práva církevního na rozvoj řízení soudního vůbec a v zemích českých zvláště. In: *Právník*, Jahrgang 16, 1877, S. 1–16, 73–85, 109–121, 145–154, 182–188, 217–229, 253–263, 289–297,

barkeit, wo die Rechtskraft der Urkunden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts anerkannt wurde.⁶⁷ Die Einführung der schriftlichen Eintragung über die Klage (vielleicht schon unter der Regierung Ottokars II. Přemysl), mit welcher der Streit eingeleitet wurde (*interpositio querellae*) und die Entstehung der Gerichtsformulare für verschiedene Klagsarten stellen einen bedeutenden Beweis für den Einfluss des Römisch-Kanonischen Rechts auf das Landrecht dar. Diese Reformen ließen das Römische Recht in das formelle Landrecht eingehen; sie setzten sich unter dem Einfluss des Stadtrechts und des Kanonischen Rechts während des ganzen Mittelalters fort. Seit Ende des 14. Jahrhunderts, als „die alten Rechtsansichten“⁶⁸ bereits überholt waren, begannen die aus dem Römischen Recht übernommenen Lösungen auch in der Rechtspraxis der Landgerichte nach dem Vorbild der kanonischen Gerichte und der Stadtgerichte zu erscheinen. Diese Lösungen entsprachen mehr den veränderten Wirtschaftsbedingungen der Zeit. Auch in diesem Falle wurde es aus keinen römischrechtlichen Rechtshandbüchern geschöpft und auch der Umfang der solcherart beeinflussten Vorschriften war viel kleiner, als im Kanonischen Recht und im Stadtrecht.⁶⁹

325–331, 361–371, 397–412, 433–439, 469–476, 511–515, 541–545, 577–582, 613–620, 653–660, 685–689; *derselbe*, Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während Mittelalters. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung*, Jahrgang 24, 1913, S. 1–107; VANĚČEK, V., Pronikání římského a kanonického práva na území dnešního Československa od 2. pol. 9. stol. do 1. pol. 14. století. In: *PHS*, Jahrgang 12, 1966, S. 27–40; SKŘEJPKOVÁ, P., The incorporation of Roman law into Bohemian municipal law in the 16th century. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung*, Jahrgang 58, 2009, S. 344–356. Zum weiteren Schrifttum s. FALADA, D., Právněhistorická literatura se zaměřením na římské právo, kanonické právo a obecní právní dějiny po roce 1989. In: *PHS*, Jahrgang 39, 2007, S. 33–39.

⁶⁷ MARKOV, J., *Kapitoly z dějin českého zemského soudního zřízení XII.–XVII. století*. Praha: Academia 1967, S. 142 ff; KEJŘ, J., Die Urkunde als Beweismittel im Gerichtsverfahren im mittelalterlichen Böhmen. In: *The Development of Literate Mentalities in East Central Europe. Utrecht Studies in Medieval Literacy* 9, Turnhout: Brepols Publishers, 2004, S. 51–58.

⁶⁸ BOHÁČEK, M., *Římské právo v právním vývoji...*, S. 468.

⁶⁹ Zur Durchdringung des römischen und kanonischen Rechts ins Landesrecht vgl. BOHÁČEK, M., Všehrdovo dílo v dějinách recepcce římského práva. In: *Všehrd*, Jahrgang 2, Nr. 1–2, 1920, S. 23–28; *derselbe*, Římské a kanonické právo v díle Všehrdově. In: *PHS*,

Ein weiteres Beispiel für die aktive Übernahme römischer Rechtsmaterien und ihre Bearbeitung für heimische Zwecke stellte das Berggesetzbuch Wenzels II. (*Ius regale montanorum*) dar, das zwischen 1300 und 1305 erlassen wurde.⁷⁰ Die ursprüngliche Absicht des Herrschers lag in der Kodifikation des Landrechts, aber trotz des Widerstands des Adels kam es bloß zur Kodifikation des Bergrechts, das zu den königlichen Regalien gehörte und damit dem politischen Einfluss des Adels entzogen war. Den Einfluss des Römischen Rechts kann man sowohl in der Einteilung der Materie in vier Abschnitte (nach dem Vorbild der justinianischen Institutionen), als auch im Vorwort sehen, wo der Herrscher selbst den aus dem Römischen Recht übernommenen Grundsatz „*rex imperator in regno suo*“ hervorhebt. Am deutlichsten äußerten sich die römischrechtlichen Elemente in der allgemeinen Regelung von Schuldverhältnissen und im vierten Buch betreffend das formelle Recht, das von dem römisch-kanonischen Prozess ausging. Boháček bezeichnet die Prozessregelung als „durchdacht“.⁷¹ Vor allem der Prozessteil des Berggesetzbuchs (zusammen mit dem allgemeinen Schuldrecht) hatte einen dauerhaften Einfluss auf die weitere Rechtsentwicklung. Čáda erwähnte den Einfluss dieses Werkes, den es auch auf das Stadtrecht hatte – konkret wies er auf das Brünner Schöffebuch hin.⁷² Das Römische Recht wurde darüber hinaus an den Universitäten unterrichtet.⁷³ Seit der Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde mit dem Unterricht des Kanonischen Rechts im *studium generale* in Prag begonnen und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurde das Römische Recht an der neu errichteten juristischen Fakultät unterrichtet. Auch im 16. Jahrhundert, als die Prager Univer-

Jahrgang 7, 1961, S. 147–199; VANĚČEK, V., *Mistr Viktorin Cornelius ze Všehrd a další vývoj českého právnictví*. Praha: Academia, 1960.

⁷⁰ Dazu BÍLEK, J., *Ius regale montanorum aneb Právo královské horníkuov*. Kutná Hora: Kuttna, 2000, S. 3–16.

⁷¹ BOHÁČEK, M., *Římské právo v právním vývoji...*, S. 196.

⁷² ČÁDA, F., K recepci v českém právu. In: *Právník*, Jahrgang 71, 1932, S. 8–14, 45–56, hier S. 9; derselbe, Vzájemné vztahy mezi českým právem a cizími právními řády. In: *Vědecká ročenka Právnické fakulty v Brně*, Jahrgang 12, 1933, S. 113–124.

⁷³ KEJŘ, J., Příspěvky k dějinám pražské právnické univerzity. In: *Acta Universitatis Carolinae – Historica Universitatis Carolinae Pragensia*, Jahrgang 1990, Tom. 30, Fasc. 2, 1991, S. 9–24; derselbe, *Dějiny pražské právnické univerzity*. Praha: Karolinum, 1995.

sität auf die artistische Fakultät beschränkt wurde, gab es hier Vorlesungen über das Römische Recht.⁷⁴

Im Zusammenhang mit dem Werk Wenzels II. spricht man vom römischrechtlichen Einfluss auf den unter Karl IV. vorbereiteten Entwurf des Landrechts – *Maiestas Carolina*. Gewisse römischrechtliche Einflüsse auf dieses Rechtsdenkmal kann man gelten lassen,⁷⁵ es handelt sich jedoch um keine Übernahme der Quellen des Römischen Rechts, sondern um eine vermittelte Übernahme, z.B. gerade aus dem *Ius regale montanorum*⁷⁶ oder den *Constitutiones regni Siciliae*. Die Stellen, die dem Römischen Recht ähnlich sind (z.B. Anwendung der Terminologie), haben selbstverständlich einen römischrechtlichen Ursprung, aber sie wurden aus dem Kanonischen Recht oder aus der mittelalterlichen juristischen Literatur übernommen.⁷⁷

Das Stadtrecht gehörte zu bedeutendsten Trägern der Rezeption des Römischen Rechts in den böhmischen Ländern. Unter dem Gesichtspunkt der Rezeption des Römischen Rechts ist das schon oben erwähnte Brünner Schöffebuch sein herausragendster Vertreter. Seine Entstehung ist mit der Einrichtung des Obergerichts für die mährischen Städte in Brünn im Jahr 1353 verbunden.⁷⁸ Als Autor gilt der Stadtschreiber Johann, Brünner Notar in den Jahren 1343–1357. Es handelt sich dabei um eine Sammlung sowohl realer als auch fiktiver (kasuistischer) Gerichtserkenntnisse, verbunden mit Erkenntnissen von normativem oder Lehrinhalt. Außer vom selbständigen heimischen Brünner Recht gingen die Erkenntnisse auch vom Römischen Recht aus, was anhand der Rechtsterminologie und der Verwendung von aus dem Römischen und Kanonischen Recht übernommenen Regeln ersichtlich wird.⁷⁹ Angesichts der Tatsache, dass es im Text einzelner

⁷⁴ VANĚČEK, V., *Dějiny...*, S. 181.

⁷⁵ Dazu vgl. VANĚČEK, V., La leggenda di Bartolo in Boemia. In: *Bartolo da Sassoferrato, Studi e documenti per il 6. centenario*, Milano: Giuffrè, 1961, S. 371–393.

⁷⁶ JIREČEK, H., ed., *Codex iuris Bohemici*. Tomus II, Pars 2, Praha, 1870, S. 104; HOBZEK, J., *Majestas Carolina a římské právo*. Praha: J. Kapras, 1931; BULÍN, H., Nejstarší kodifikace procesního práva v Čechách. In: *PHS*, Jahrgang 2, 1956, S. 85–125.

⁷⁷ KEJŘ, J., Sporné otázky v bádání o tzv. *Maiestas Carolinae*. In: *PHS*, Jahrgang 32, 1992, S. 53–82.

⁷⁸ Zum Brünner Schöffebuch vgl. FLODR, M., *Brněnské městské právo...* Blíže derselbe, *Právní kniha...* 1–3.

⁷⁹ BOHÁČEK, M., *Římské právo v právním vývoji...*, S. 198.

Erkenntnisse auch zur Anwendung subtilerer Regeln des Römischen Rechts kommt, „mussten diese Erkenntnisse von einem Sachkundigen ausgearbeitet werden und die Geschworenen nahmen diese einfach für ihre Ansicht an.“ Im Brünner Schöffebuch kam es also zu einer umfangreichen Anwendung des Römischen Rechts im Rahmen der Praxis des Stadtgerichts. Das Römische Recht kommt am meisten im Straf-, Schuld- und Erbrecht zur Geltung.⁸⁰ Das Brünner Schöffebuch war in dieser Hinsicht so bedeutend, dass es nach den Hussitenkriegen wesentlich zur Erhaltung des Einflusses des Römischen Rechts beitrug.⁸¹ Das Stadtrecht wurde also zum Haupttitor, durch welches das Römische Recht in die Rechtspraxis der böhmischen Länder eintrat. Das Brünner Schöffebuch entsprach den praktischen Bedürfnissen der Städte, sodass es sich schnell verbreitete und zum Ausgangspunkt der weiteren Rechtsentwicklung wurde. Angesichts seiner Reife und seines hohen Grades an Gehalt römischer Rechtsmaterie erreichte das böhmische (bzw. mährische) Stadtrecht ein solches Niveau, dass es keiner direkten Ergänzung aus den römischrechtlichen Quellen mehr bedurfte; es bestand also kein Bedarf an einer gesetzlichen Anerkennung der Justinianischen Kodifikation. Im Brünner Stadtrecht kann man sowohl Nachweise der materiellen Rezeption des Römischen Rechts, also eine direkte Übernahme von Stellen aus dem *Corpus Iuris Civilis*,⁸² als auch legistische Glossen und theoretische Abhandlungen mittelalterlicher Kompilatoren finden.⁸³

Spuren des Römischen Rechts finden wir auch in den Polemiken gelehrter Juristen; zu den bekanntesten gehört der Streit zwischen Kuneš von Třebovlé⁸⁴ und Vojtěch Raňkův.⁸⁵ Kuneš von Třebovlé, Generalvikar des

⁸⁰ Ebenda, S. 198.

⁸¹ HEYROVSKÝ, L., *Dějiny a systém soukromého práva římského*. Praha: J. Otto, 1910, S. 99.

⁸² BOHÁČEK, M., *Římské právní prvky v právní knize brněnského písaře Jana*. Praha: J. Kapras, 1924; derselbe, Ještě k římsko-právnímu obsahu brněnského právní knihy. In: *Sborník prací z dějin práva československého*, 1930, S. 39 ff.

⁸³ ČÁDA, F. *K recepci...*, S. 10.

⁸⁴ Vgl. ČERNÝ, M., *Il doctor decretorum Kuneš di Třebovel. Edizione critica e analisi storico-giuridica del suo tractatus De devolucionibus*, Roma, 1988, derselbe, *Kuneš z Třebovle. Středověký právník a jeho dílo*, Plzeň: ZČU, 1999.

⁸⁵ Dazu s. HEROLD, V., Vojtěch Raňkův z Ježova a česká reformace. In: *Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací k šedesátým narozeninám prof. Jaroslava Pánka*, sv. 1,

Prager Bischofs, verfasste eine Verteidigung der bauerlichen Privilegien bezüglich ihrer Höfe. Der dort erwähnte Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte geht seiner Zeit weit voraus.⁸⁶ Gerade dieser Vorsprung macht aus dem kleinen Traktat eine der interessantesten Quellen der tschechischen Rechtswissenschaft.

Die Anwendung des Römischen Rechts in der Stadtgerichtsbarkeit mittels des Brünner Schöffebuchs wurde auch in der folgenden Zeitperiode fortgesetzt. Diese Sammlung wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch in Prag und Iglau benutzt, wobei die konkreten Umstände aus jenen Erkenntnissen, denen reale Fallentscheidungen zugrunde lagen, ausgelassen wurden. Die Sammlung wurde mit der Ergänzung örtlicher Erkenntnisse weiter aktualisiert, wodurch die Fassung des Brünner-Iglauer Rechts⁸⁷ entstand, das Veit Tasovský von Lipoltice im Jahr 1468 ins Tschechische übersetzte; es wurde von den Bergleuten angewendet. Diese Übersetzung gab Brikcí von Liczko im Jahr 1536 als Stadtrechtsbuch heraus. Er erweiterte diese Sammlung jedoch um keine romanistischen Elemente mehr⁸⁸ und bestritt jeglichen Einfluss heimischer humanistischer Gelehrter.⁸⁹ Im Jahr 1579 publizierte Pavel Kristián von Koldín das Böhmisches Stadtrecht. Es handelt sich um eine Kompilation verschiedener Rechtsquellen, wobei jedoch das Römische Recht (vermittelt durch das Brünner Schöffebuch) überwog. Weitere römischrechtliche Einflüsse gingen von den justiniani-

Praha: HÚ AV ČR, 2007, S. 82–86; UHLÍŘ, Z., *Eklesilogie v českém sporu o Urbana VI.* In: *Teologická reflexe*, Jahrgang 8, 2002, Nr. 1, S. 17–40.

⁸⁶ BOHÁČEK, M., *Římské právo v právním vývoji...*, S. 200; *derselbe*, *Právní ideologie předhusitského zastánce selské svobody*. In: *Sborník historický*, Jahrgang 8, 1961, S. 103–132.

⁸⁷ HOFMAN, F., *Jihlavské právo*. Havlíčkův Brod: Krajské nakladatelství, 1959.

⁸⁸ BOHÁČEK, M., *Římské právo v právním vývoji...*, S. 203.

⁸⁹ Zum Humanismus in Böhmen vgl. TRUHLÁŘ, J., *Počátky humanismu v Čechách*. Praha: Česká akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění, 1892; *derselbe*, *Humanismus a humanisté za krále Vladislava II.*, Praha: Česká akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění, 1894; OTT, E., *O vlivu humanismu na rozvoj právních poměrů v Čechách*. In: *Právník*, Jahrgang 17, 1878; SELTENREICH, R., *Právní humanismus jako výraz evropského právního vývoje*. Praha: Karolinum, 1996; JANIŠOVÁ, J., *De iure nostro. Právní spis Karla staršího ze Žerotína*. In: *Ad iustitiam et bonum commune. Proměny zemského práva v českých zemích ve středověku a v raném novověku*. Brno: Matice moravská, 2010, S. 68–106; KNOLL, V., *Rybníky, rybníky, samé rybníky aneb kde všude jsem potkal římské právo*. In: *Res – věci v římském právu*, Olomouc: UPOL, 2008, S. 21–29.

schen Quellen⁹⁰ oder von der mittelalterlichen Rechtsbildung aus (Accursius, *Ius regale montanorum*). Im Böhmisches Stadtrecht von Koldín erreichte die Rezeption des Römischen Rechts ihren Höhepunkt.⁹¹ Nicht einmal Koldín erkannte die gesetzliche Geltung der justinianischen Kodifikation in Böhmen an; im Gegenteil, er bildet ein eigenständiges Recht, welches mit dem Gemeinen Recht verglichen werden kann.⁹² Das Böhmisches Stadtrecht von Koldín wurde Ende des 17. Jahrhunderts zur Kodifikation des Stadtrechts für ganz Böhmen und Mähren erklärt und erst durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811 ersetzt. Die allgemeine Rezeption des Römischen Rechts war erst mit dem Erlass der Verneuten Landesordnung von 1627 vollendet. Sie legte direkt fest, dass das Böhmisches Stadtrecht auch subsidiär nach dem Landrecht anzuwenden war. Die königlichen Deklarationen und Novellen, die Ferdinand III. im Jahr 1640 erließ, verwiesen wiederholt auf „das gemeine Kaiserrecht“, also auf das *ius commune* als subsidiäre Quelle.⁹³

⁹⁰ Zu Grundsätzen des römischen Rechts im Böhmisches Stadtrecht vgl. SKŘEJPEK, M., Římskoprávní zásady v díle P. K. Kolína. In: Všechno, 2010 [online], [Zit. am 1. 6. 2011]. URL: <<http://casopis.vsehrd.cz/2010/10/rimskopravni-zasady-v-koldinove-dile-%E2%80%99Eprava-mestska-kralovstvi-ceskeho%E2%80%99C/>>.

⁹¹ URFUS, V., *Recepce římského práva a římskoprávní kultura za feudalismu a v počátcích kapitalismu*, Praha: UK, 1984, S. 44–46.

⁹² KNOLL, V. – DOSTALÍK, P., Krádež a vliv římského práva v českém městském právu. In: *Delicta privata a crimina publica v římskom práve*. Košice: UPJŠ, 2010, S. 32–55.

⁹³ HEYROVSKÝ, L., *Dějiny a systém soukromého práva římského*. Praha: J. Otto, 1910, S. 99.

Drittes Kapitel

DIE REZEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS

3.1. Der Einfluss des Römischen Rechts auf das Privatrecht

Das Recht, das in den böhmischen Ländern gilt und galt, wurde genauso wie die meisten Rechtsordnungen Kontinentaleuropas vom Römischen Recht beeinflusst. Die Wege des Römischen Rechts in das böhmische und mährische Recht wurden schon oben behandelt, weswegen der Schwerpunkt hier auf die Rezeption des Römischen durch das österreichische und tschechoslowakische Recht in der Späten Neuzeit, also in der Epoche vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, fallen soll.

Der Begriff „Römisches Recht“ kann eine gewisse Tendenz zur Irreführung nicht verleugnen. Primär bezeichnet er die Rechtsordnung auf dem Gebiet des römischen Reiches (seit der Zeit seiner Entstehung bis zu seinem Untergang). Dieser *terminus technicus* wird jedoch sowohl für das Recht der klassischen Zeit (also seit dem ersten bis zur Hälfte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung), als auch für das Recht der justinianischen Zeit (also *de facto* schon nach dem Untergang des Weströmischen Reiches) verwendet. Daneben wird er auch noch für das im Mittelalter rezipierte Recht gebraucht, das gerade aus der justinianischen Kodifikation und ihrer Auslegung erwuchs. In Italien wird dieses als sog. *ius commune*, im deutschen Sprachraum als „Gemeines Recht“ bezeichnet. Darüber hinaus müssen wir uns noch der Tatsache bewusst werden, dass das klassische Römische Recht keine einheitliche Rechtsordnung darstellte, sondern sich aus mehreren Systemen zusammensetzte, die aneinander anknüpften und sich ergänzten, jedoch auch voneinander getrennt waren und sich gelegentlich sogar widersprachen. Zu diesen Systemen gehörten das Zivilrecht, das

prätorische Recht und die kaiserliche *cognitio extraordinaria*. Wenngleich in der justinianischen Zeit schon fast keine Unterschiede mehr zwischen diesen Systemen bestanden, führten nicht einmal die Kompilatoren Kaiser Justinians I. ihre völlige Vereinigung durch.⁹⁴

Obwohl das auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik geltende Recht vom Römischen Recht beeinflusst wurde und wird, kam es in einzelnen Zeitperioden auf unterschiedliche Art und Weise zum Ausdruck. Als die Arbeiten an der Kodifikation des Privatrechts unter der Herrschaft Kaiserin Maria Theresias begannen, standen in ihrem Mittelpunkt Professoren des Römischen Rechts (Josef Azzoni war Professor der Institutionen in Prag, Josef Ferdinand Holger in Wien; auch Karl Anton von Martini hatte eine Beziehung dazu).⁹⁵ Schrittweise wurde der Einfluss des Römischen Rechts auf die neu entstehenden Gesetzbücher immer schwächer, was teils dem Gewohnheitsrecht, vor allem aber dem Bedeutungszuwachs des Naturrechts zuzuschreiben ist. Am stärksten kommt diese Tendenz schon in den Einführungsbestimmungen des ABGB zum Vorschein; noch sein ursprünglicher Entwurf rechnete mit einer subsidiären Geltung des Gemeinen Rechts. Später wurde diese Bestimmung durch den Verweis auf das Naturrecht (§ 7 ABGB)⁹⁶ ersetzt, wobei man auch jene Auslegungstendenzen ablehnte, die im Naturrecht das Römische Recht zu erkennen trachteten. Darüber hinaus setzte das Einführungspatent zum ABGB in seinem vierten Artikel klar fest, dass das Gemeine Recht durch dieses Gesetzbuch außer Kraft treten sollte.⁹⁷

⁹⁴ RICCOBONO, S., Pravda o domnělých archaistických tendencích Justiniánových. (Übersetzung Jan Vážný) In: *Časopis pro právní a státní vědu*, Jahrgang 15/1932, S. 275–286.

⁹⁵ VÖLKL, A., Die österreichische Kodifikation und das römische Recht. In: *Naturrecht und Privatrechtskodifikation: Tagungsband des Martini – Colloquiums 1998*. Wien: Manz, 1999, S. 289. ZWIEDINECK-SÜDENHORST, H. – MARTINI, Karl Anton Freiherr von In: *Allgemeine Deutsche Biographie*, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 20 (1884), S. 510–512.

⁹⁶ OFNER, J., *Urentwurf und Bearbeitungsprotokolle des ABGB*, 1. Teil, Wien: Alfred Hölder, 1888, S. 23. VÖLKL, A., Die österreichische Kodifikation und das römische Recht. In: *Naturrecht und Privatrechtskodifikation: Tagungsband des Martini – Colloquiums 1998*. Wien: Manz, 1999, S. 284–292.

⁹⁷ KOSCHEMBAHR-LYSKOWSKI, Zur Stellung des römischen Rechtes im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für Kaiserthum Österreich. In: *Festschrift zur Jahrhundertfeier*

An diese Linie knüpft auch die vorbereitete Kodifikation des tschechoslowakischen Rechts an, die sich seit Anfang der 1920er Jahre im Bearbeitungsstadium befindet. Ihr Entwurf wurde im Jahr 1937 vorbereitet, die politischen Ereignisse der Jahre 1938 und 1939 verhinderten aber ihre Verabschiedung. Auch hier findet sich eine Reihe von Abweichungen von Bestimmungen des Römischen Rechts. Die Funktion des Sequesters als eines Streitverwahrers, der dem Römischen Recht bekannt war und den auch der französische *Code Civil* (III. Buch, XI. Titel, 3. Kapitel, §§ 1955 ff.) kannte, verschwand völlig. Eine weitere Abweichung stellte der Verzicht auf traditionelle römischrechtliche Begriffe und ihre Ersetzung durch tschechische Bezeichnungen dar, was jedoch eher mit einer allgemeinen Tendenz jener Zeit – der Tschechisierung – zusammenhing.

Eine wesentliche Abweichung von der römischrechtlichen Tradition kann zwischen 1948 bis 1989 erblickt werden. Diese Tendenz kam schon im Gesetz Nr. 141/1950 Slg. („Mittleres Bürgerliches Gesetzbuch“) zum Ausdruck, setzte sich aber vor allem im Gesetz Nr. 40/1964 Slg. (Sozialistisches Bürgerliches Gesetzbuch) vollständig durch. Auch zu dieser Zeit blieben jedoch einige Bestimmungen mit römischrechtlichen Wurzeln erhalten. Die neue, derzeit im Stadium des gesetzgebenden Prozesses stehende Kodifikation des Privatrechts kehrt wieder zur Tradition der kontinentaleuropäischen Gesetzbücher, also auch zur Tradition des Römischen Rechts zurück. Allerdings bleiben auch in ihr einige Abweichungen erhalten, wo sogar das sozialistische Recht römische Rechtsvorstellungen respektierte.

Darüber hinaus bleiben die römischrechtlichen Wurzeln einer Reihe von Bestimmungen den Ziviljuristen der Gegenwart in der Regel unbekannt. Die Ursache liegt einerseits in der sehr geringen Kenntnis der lateinischen Sprache, andererseits in der Tatsache, dass der Unterricht im Römischen Recht entweder abgeschafft oder zwischen 1948 bis 1989 wesentlich eingeschränkt wurde. Die Ziviljuristen wenden sich daran heute eher im Bereich der Rechtsgrundsätze. Explizit darauf verwiesen wird nur selten.⁹⁸

des ABGB, 1. Teil, Wien: Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, 1911. S. 213ff.

⁹⁸ FIALA, J. [Hrsg.], *Občanské právo hmotné*. Brno: Masarykova univerzita und Doplněk, 2004, S. 15ff., KNAPPOVÁ, M. – ŠVESTKA, J. – DVOŘÁK, J., *Občanské právo hmot-*

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, bei welchen Dogmata es sich wirklich um römischrechtliche Grundsätze handelt. Denn das Römische Recht war ein kasuistisches Recht. Einzelne Fälle wurden bis in geringste Details ausgearbeitet, abstrakte Grundsätze blieben dem klassischen Römischen Recht aber fremd. Obwohl also einige heute verwendete Rechtsbegriffe tatsächlich aus dem Römischen Recht stammen, handelt es sich dabei bloß um ein Ergebnis der Jurisprudenz, also um Sprüche der Juristen in konkreten Fällen; erst im Laufe der Zeit erhielten sie ihre allgemeine Aussagekraft.⁹⁹

Ein anschauliches Beispiel stellt der notorisch bekannte Satz „*pacta sunt servanda*“ dar, dessen allgemeine Verbindlichkeit schon den Kommentatoren bekannt war.¹⁰⁰ Der Begriff *pactum* (Vereinbarung oder Übereinkunft) bedeutete nämlich nicht dasselbe wie *contractus* (Vertrag), obwohl er heute auf diese Art und Weise übersetzt wird. Ein anderes Beispiel der Anwendung römischrechtlicher Terminologie zeigt uns das Prager Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, wo es über „*vier schon aus dem Römischen Recht stammende Gegenseitigkeiten von Rechten und Pflichten, nämlich do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias ...*“¹⁰¹ spricht. Erstens handelt es sich dabei um eine erst durch die justinianische Kodifikation geschaffene Kategorisierung. Zweitens verstand nicht einmal das justinianische Recht diese Begriffe als gegenseitige Verpflichtungen in Obligationsbeziehungen. Drittens charakterisieren diese Sätze eine neue Kategorie der Verträge, die sog. Innominatkontrakte, also unbenannte Realkontrakte.¹⁰²

Es ist nicht möglich, alle Einflüsse des Römischen Rechts auf das Privatrecht umfassend darzustellen. Aus diesem Grund werden hier nur die römischrechtlichen Einflüsse auf einzelne, ausgewählte Rechtsinstitute dar-

né 1. 4. Auflage. Praha: ASPI 2005, S. 51ff., FIALA, J. – KINDL, M. [Hrsg.], *Občanské právo hmotné*. 2. Auflage. Plzeň, Aleš Čeněk 2009, S. 42ff.

⁹⁹ VÁŽNÝ, J., *Teorie římského práva a moderní právní věda*. In: *Časopis pro právní a státní vědu*. Jahrgang XVIII/1935, S. 344–347.

¹⁰⁰ BARTOŠEK, M., *Encyklopedie římského práva*. Praha: Panorama, 1981, S. 417.

¹⁰¹ KNAPPOVÁ, M. – ŠVESTKA, J. – DVOŘÁK, J., *Občanské právo hmotné 1*. 4. Auflage. Praha: ASPI 2005, S. 51.

¹⁰² VÁŽNÝ, J., *Římské právo obligační část I-II*. 2. Auflage. Brno: Čs a S. Právník 1946, S. 110–116.

gestellt. Dabei fällt der Fokus auf den Bereich des Sachenrechts, des Erbs und des Schuldrechts. Es kann nicht behauptet werden, dass das Personenrecht keine römischrechtlichen Einflüsse kenne. Diese Einflüsse waren jedoch viel schwächer und weniger deutlich als in den anderen Rechtsgebieten. Die Stellung des Vaters im ABGB ist nur mehr ein Abglanz der ursprünglichen *patria potestas*¹⁰³, weitere Regelungen haben diese völlig abgeschafft. Darüber hinaus stellt die bloße Tatsache, dass gewisse spezifische neuzeitliche Rechtslagen mit den entsprechenden römischen identisch seien, noch keinen Beweis für einen Einfluss des Römischen Rechts dar. Solche Konvergenzen können durchaus auch darauf zurückgeführt werden, dass Gesellschaften in bestimmten Phasen ihrer Entwicklung zu denselben Regelungsproblemen gelangen und dieselben Lösungen dafür finden.

3.2. Der Einfluss im Sachenrecht

Im Sachenrecht soll der Schwerpunkt auf einige Arten des Eigentumserwerbs fallen; selbstverständlich ist es klar, dass der Einfluss des Römischen Rechts auch in anderen Gebieten des Sachenrechts, z.B. bei den dinglichen Rechten an fremden Sachen aufscheint.¹⁰⁴

In neuzeitlichen Gesetzbüchern werden das Verhältnis zum Römischen Recht und dessen Einfluss am markantesten in der Ausgestaltung des Eigentumserwerbs durch Ersitzung offenbar.¹⁰⁵ Während sich das Institut der Ersitzung (*usucapio*) im den Sachenrechten gewidmeten zweiten Buch der Institutionen von Gaius befindet, würde man im ABGB die Ersitzung im den Sachenrechten gewidmeten Abschnitt vergeblich suchen. Die Rechtsfigur der Ersitzung wurde zusammen mit den Bestimmungen über die Verjährung ein bisschen untypisch in den dritten Teil des Gesetzbuches eingereiht. Andererseits geht diese Einteilung vom justinianischen Recht

¹⁰³ VÁŽNÝ, J., Římské právní ideje v občanském zákoníku a osnově. In: *Časopis pro právní a státní vědu*, Jahrgang 16/1933, S. 180–181.

¹⁰⁴ ŠEJDL, J., Služebnosti a jejich (ne)proměny. In: *Dny práva – 2010 – Days of Law*. Brno: Masarykova univerzita, 2010, S. 1681–1694.

¹⁰⁵ BĚLOVSKÝ, P., Vydržení v římském právu a komparativním pohledu. In: *Ad notam*, 2007, Nr. 4, S. 110–118.

aus, denn Justinian schloss die bis zum Zeitpunkt seiner Kompilation bestehenden zwei Ersitzungsarten, die eine nach dem Zivilrecht, die andere nach dem prätorischen Recht, zusammen. In seiner Zeit entstand die ordentliche und außerordentliche Ersitzung. Wenn auch das ABGB und der Entwurf von 1937 diese Begriffe nicht benutzten, übernahmen sie doch prinzipiell dieses System.

Die ordentliche Ersitzung übernahm die Grundbedingungen für die Ersitzung aus der römischen Antike: *res habilis*, *titulus*, *bona fides*, *possessio* und *tempus*. Das ABGB ergänzt diese noch um Fähigkeiten des Erwerbers. Der Erwerbungsgrund und die *bona fides* werden unter den Besitz subsumiert. Im Falle des Erwerbstitels handelte es sich um einen rechtmäßigen Besitz (§ 1461) und bei *bona fides* dann um die §§ 1463 und 1464, welche über redlichen und echten Besitz sprechen. Die Auffassung des ABGB von der *bona fides* weist auch bedeutende Unterschiede zu jener des Römischen Rechts auf. Nach klassischem Recht war die Überzeugung des Besitzers darüber ausschlaggebend, dass er niemandem einen Schaden verursache; darüber hinaus genügte der gute Glauben zu Beginn der Ersitzungszeit (*mala fides superveniens non nocet*). Nach dem ABGB muss die Überzeugung des Besitzers, dass er Eigentümer sei, während der ganzen Ersitzungszeit vorliegen. Ein noch größerer Unterschied besteht allerdings in der Ersitzungszeit. Nach justinianischem Recht betrug sie drei Jahre bei beweglichen Sachen, zehn oder zwanzig Jahre bei Liegenschaften (je nachdem, ob der wirkliche Eigentümer aus derselben oder einer anderen Provinz stammte). Im ABGB ist die Ersitzungszeit für bewegliche Sachen identisch, bei unbeweglichen Sachen wird sie aber auf dreißig Jahre ohne Rücksicht darauf festgesetzt, ob die unbewegliche Sache der bürgerlichen Eintragung unterstand oder nicht. Die Ersitzungszeit betrug vierzig Jahre, sofern gegen den Staat ersessen werden sollte.

Bei der außerordentlichen Ersitzung nach dem ABGB und dem Entwurf von 1937 übernahm man das Modell der justinianischen außerordentlichen Ersitzung. Läuft die Ersitzungsfrist von dreißig oder vierzig Jahren ab, dann wird der Erwerbstitel nicht verlangt. Ständig muss es sich jedoch um einen redlichen und echten Besitz handeln, wenn auch die Rechtsprechung

den unechten Besitz zuließ.¹⁰⁶ Im Unterschied zur justinianischen Regelung wurde die Gruppe von ersitzungsfähigen Sachen durch die außerordentliche Ersitzung des ABGB nicht erweitert.¹⁰⁷

Zu einer in gewisser Hinsicht positiven Änderung kam es im „Mittleren Kodex“: Neben der Vereinheitlichung wurde eine wesentliche Vereinfachung dieses Instituts (§§ 115–118) sowohl nach formellen, als auch nach inhaltlichen Kriterien durchgeführt.¹⁰⁸ Zur Beschränkung kam es vor allem beim ersitzungsfähigen Gegenstand. Aus der Ersitzung wurden die unveräußerlichen Sachen ausgeschlossen, die sich im sozialistischen Eigentum befanden (§ 115 des Gesetzes Nr. 141/1950 Slg.). Als positiv kann man die Verkürzung der Ersitzungsfrist bei unbeweglichen Sachen auf zehn Jahre sehen (§ 116 Abs. 1 *in fine*).

Das sozialistische Bürgerliche Gesetzbuch von 1964 fasste jedoch die Ersitzung auf völlig andere Art und Weise auf. Es enthielt nämlich keine Bestimmungen über die Ersitzung selbst, sondern sollte sich nur auf die Regelung der Beziehungen der Bürger untereinander bei der Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse beschränken.¹⁰⁹ Das Institut der Ersitzung wurde an ein anderes Institut, dessen Wurzeln auch im Römischen Recht liegen, und zwar an den Besitz, geknüpft. „*Possessio non est iuris sed facti*“ – nach diesem Grundsatz des Römischen Rechtes stellt der Besitz einen faktischen Zustand dar. Wenn es sich auch bloß um einen faktischen Zustand handelt, hat er erhebliche Rechtsfolgen. Deswegen widmeten die Römer dem Besitz große Aufmerksamkeit. Auch die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (vor allem Antonin Randa) betrachtet den Besitz als faktischen Zustand und unterschied zwischen Sachbesitz und Rechtsbesitz.¹¹⁰ Im Falle des Rechtsbesitzes handelt es sich um einen Begriff, der dem klassischen Recht unbekannt war (aber Eingang in das justinianische

¹⁰⁶ KRČMÁŘ, J., *Právo občanské II., práva věcná*. 3. Auflage. Praha: Knihovna sborníku věd právních a státních, 1946, S. 175.

¹⁰⁷ HEYROVSKÝ, L., *Dějiny a systém římského práva soukromého*. 4. Auflage, Praha: J. Otto, 1910, S. 371.

¹⁰⁸ LAZAR, J., *Držba a vydržanie v československom občianskom práve*. In: *Socialistické súdnictvo*, 1982, Nr. 3, S. 9.

¹⁰⁹ KNAPP, V. – LUBY, Š. [Hrsg.], *Československé občianske právo. I. zväzok*. Bratislava, 1973, S. 39ff.

¹¹⁰ RANDA, A., *Držba. Právo vlastnícké*. Praha: Aspi, 2008.

Recht fand).¹¹¹ Der Entwurf von 1937 verließ diese Theorie und behauptete, der Besitz sei ein Rechtsverhältnis, wobei es sich im Falle des Sachbesitzes um einen sog. Besitz des Eigentumsrechts handle. Dabei ist hier wohl eher von terminologischen, als von faktischen Änderungen der Rechtslage zu sprechen.¹¹² Darüber hinaus gebrauchte der Gesetzestext Wendungen, die fast wörtlich aus dem Römischen Recht stammten, was aus dem § 244 des Entwurfes ersichtlich ist: „*Der Besitzer ist derjenige, der das Recht für sich ausübt.*“¹¹³ Diese Regelung führte nach 1948 zu der Auffassung zurück, dass der Besitz ein faktischer Zustand sei (§ 144 des Mittleren Kodex). Dasselbe Argument nutzten auch die Gesetzgeber am Anfang der 1960er Jahre. Weil der Besitz ein faktischer Zustand sei und das neue Gesetzbuch ausschließlich Rechtsverhältnisse regeln sollte, war für ihn darin kein Platz mehr. Schutz wurde dem Besitzer nur durch das Institut des Eigentums gewährt. Nach den erläuternden Protokollen zum Gesetz Nr. 40/1964 Slg. verstieß der Eigentumserwerb durch Ersitzung gegen die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens.¹¹⁴ Gegenüber den Eigentümern stellte die Ersitzung ein zu hartes Instrument dar und darüber hinaus wurde sie mit dem in der Verfassung verankerten Schutz des persönlichen Eigentums für unvereinbar erklärt.¹¹⁵ Diese Tatsache wurde weiter durch das Argument ergänzt, dass die Ersitzung in der sozialistischen Gesellschaft nur selten erscheine.

Der Besitz gehört zwar zu den Merkmalen des Eigentumsrechts, aber er kann auch gesondert vorliegen, was die sozialistischen Gesetzgeber vergessen hatten. Die Praxis hat gezeigt, dass sich das sozialistische Gesetzbuch weit von der Realität entfernte. Es wurde einer erheblichen Kritik seitens sowohl der Theoretiker, als auch der Fachleute aus der Praxis ausgesetzt.

¹¹¹ BOHÁČEK, M., *K snahám o jednotnou konstrukci držby (zvláštní otisk z Randova Jubilejního památníku)*. Praha: Orbis, 1934, S. 10ff., vor allem S. 14.

¹¹² WEISS, E., *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 7, 1933, S. 539. zitiert nach: BOHÁČEK, M. c.d., S. 16.

¹¹³ BOHÁČEK, M., c.d., S. 8.

¹¹⁴ KNAPP, V. – LUBY, Š. [Hrsg.], *Československé občanské právo. I. svazok*. Bratislava, 1973, S. 313.

¹¹⁵ Těsnopisecká zpráva o 24. schůzi Národního shromáždění Československé socialistické republiky v Praze ve středu 26. února 1964, <http://www.psp.cz/eknih/1960ns/stenprot/024schuz/s024003.htm>.

Außerdem wurden die Stimmen über den Rechtsnihilismus lauter.¹¹⁶ Das Ergebnis stellte eine umfangreiche Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1982 dar; diese schaffte die umstrittensten Probleme (wenn auch bei weitem nicht alle) ab. Die Institute des Besitzes und der Ersitzung kehrten in die tschechoslowakische Rechtsordnung zurück, jedoch in ziemlich geänderter Form. Es kam zu einer Änderung des Kreises von Sachen, welche der Ersitzung unterstanden. Vor allem in Bezug auf Liegenschaften entstand eine Sonderkonstruktion der Ersitzung zugunsten eines Dritten. Statt dem Besitzer erwarb der Staat das Eigentumsrecht am ersessenen Grundstück. Der Person, welche das Grundstück ersaß, stand dann ein Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung über persönliche Nutzung nach § 200 des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 40/1964 Slg. zu.¹¹⁷ Eine Änderung brachten erst die Umwälzungen im tschechoslowakischen Recht nach 1989. Von den fünf ursprünglichen Ersitzungsgründen kennt das heute geltende Bürgerliche Gesetzbuch (1964) den Besitz, den guten Glauben und die Zeit. Es werden noch *res habilis* und *titulus* verlangt, was sich aus weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt. Die vorbereitete Rekodifikation des tschechischen Privatrechts kehrt zur Rechtsregelung des Entwurfes von 1937 zurück, sodass der Besitz als Recht aufgefasst wird.

Einen ähnlichen Zugang wie bei der Ersitzung ist auch im Falle der Okkupation und des Schatzfundes zu entdecken. Während das ABGB und der Entwurf von 1937 mit der römischrechtlichen Regelung im Prinzip übereinstimmen, weist das Recht aus der Zeit von 1948 bis 1989 wesentlich von ihnen ab. Die vorbereitende Rekodifikation kehrt dann zur Rechtslage nach dem Entwurf von 1937 zurück.

Das Institut des Schatzfundes, sei dieser *terminus* ausdrücklich erwähnt oder nicht, befindet sich in enger Verbindung zu anderen Arten des Eigentumserwerbs, obwohl das Eigentumsrecht zu einzelnen gefundenen Sachen auf andere Art erworben wird. Bei freistehenden Sachen (*res nullius*) geschieht dies durch Okkupation. Für die freistehende Sachen werden nach

¹¹⁶ TUREK, J., Evidence nemovitostí nebo pozemkové knihy? In: *Socialistická zákonnost*, 1970, Nr. 4, S. 217-227.

¹¹⁷ SVOBODA, J., K novele občianskeho zákoníka. In: *Socialistické súdnictvo*. 1983, Nr. 3-4, S. 16.

dem ABGB solche Sachen gehalten, welche der Eigentümer nicht mehr als die seinigen behalten will (§§ 386, 387 und vor allem 388 ABGB).¹¹⁸ Vergleichbares findet sich z.B. in der Bestimmung D 41, 1, 58 (Iavolenus 11 *ex cass.*), welche ähnlich wie § 388 gegen das sog. Strandrecht spricht. Die gefundenen Sachen konnte der Eigentümer *de facto* erst durch Ersitzung (bzw. durch Verjährung gemäß § 392 ABGB) erwerben, wobei es im 19. und 20. Jahrhundert genauso wie im römischen Imperium nötig war, den Fund bekannt machen zu lassen. Sowohl in der Antike, als auch in der Neuzeit zog die unterlassene Bekanntmachung des Fundes eine Strafsanktion nach sich; im Römischen Recht handelte es sich dabei sogar um Diebstahl (D 47, 2, 43, 8 Ulpianus 41 *ad sab.*). Im Entwurf von 1937 fehlen die strafrechtlichen Sanktionen; es tritt bloß die Schadenersatzpflicht ein.

Zu den weiteren Unterschieden gehört die Tatsache, dass sowohl das ABGB als auch der Entwurf von 1937 dem Finder unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf den Finderlohn zuerkennen. Nach Römischem Recht bestand auf den Finderlohn kein Anspruch. Darüber hinaus verstieß seine Inanspruchnahme gegen den Anstand (D 47, 2, 43, 9 Ulpianus *ad sab.*). Die verborgenen Gegenstände und den Schatz hielten die neuzeitlichen Kodifikationen für eine Sonderart der gefundenen Sache. Der Schatz wird dann in § 398 erster Satz ABGB folgendermaßen definiert: „*Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz.*“ Diese Definition ist mit der Definition des Juristen Paulus fast identisch.¹¹⁹ Wenn auch das Römische Recht den Eindruck zu erwecken vermag, für einen Schatz werde nur Geld gehalten, so ist doch anzumerken, dass der Ausdruck „*pecunia*“ nicht nur Geld bedeutet, sondern Wertsachen im Allgemeinen umfasst.

Einen Einfluss des Römischen Rechts auf das ABGB kann man weiters in Bestimmungen darüber finden, wer den Schatz erwirbt. Der Schatz gehörte zu einer Hälfte dem Finder und zu anderer Hälfte dem Grundeigen-

¹¹⁸ § 386: „...Sachen, welche der Eigentümer nicht mehr als die seinigen behalten will,...“

¹¹⁹ D 41, 1, 31, 1 Paulus 31 *ad ed.*: „*Thensaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut iam dominum non habeat: sic enim fit eius qui invenerit, quod non alterius sit. alioquin si quis aliquid vel lucri causa vel metus vel custodiae condiderit sub terra, non est thensaurus: cuius etiam furtum fit.*“

tümer. Diese Regelung galt jedoch nicht seit dem Inkrafttreten des ABGB, sondern erst seit der Erlassung des Dekrets Nr. 970/1846 JGS. Bisher wurde der Schatz gedrittelt, wobei ein Drittel dem Staat zufiel. Diese Norm entstammt den Vorschriften aus der Zeit der Maria Theresias.

Klare Wurzeln des Römischen Rechts im ABGB finden sich schließlich in der Bestimmung des § 400, welcher eine unerlaubte Handlung beim Aufsuchen des Schatzes sanktioniert. Nach den Autoren des Gesetzes, sowie nach dem Römischen Recht gehörten die Hexerei und Zauberei zu unerlaubten Handlungen. Nach dem ABGB fiel der entsprechende Anteil dem Anzeiger, oder wenn kein Anzeiger vorhanden war, dem Staat zu.¹²⁰ Dem Grundeigentümer fiel dieser Anteil erst nach der Bestimmung des § 313 des Entwurfes von 1937 zu; dieser behandelte jedoch nur den Fall der Verheimlichung des Fundes.

Vergleicht man die Regelung der Bestimmungen beider Gesetzbücher aus den Jahren 1948–1989 (also die §§ 120–123 des Mittleren Kodex und § 135 des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg.), so stellt man fest, dass sich diese Bestimmungen nicht nur auf den Schatz beziehen, sondern auch auf freistehende, verlorene und verborgene Sachen. Keiner dieser Kodizes kennt den Terminus „Schatz“. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass die gefundenen und verborgenen Sachen, deren Eigentümer unbekannt ist, dem Staat gehören.¹²¹ Nach dem Mittleren Kodex konnte der Finder das Eigentumsrecht zu einer gefundenen Sache geringen Wertes nach Ablauf einer einjährigen Frist erwerben, sofern sich der Eigentümer nicht meldete. Diese Bestimmung betraf auch die verborgenen Sachen, denn nach § 123 bezogen sich die Bestimmungen über gefundene Sachen auch auf verborgene Sachen (falls eine Sondervorschrift nichts anderes vorsah).

Die Bestimmungen über den Schatz können uns als Beweis der Ungenauigkeit des Begriffes „Römisches Recht“ dienen. Die römischrechtliche Regelung, von der auszugehen ist, stellt eine Regelung aus der Zeit Kaiser Justinians dar, welche an ein Edikt Kaiser Hadrians anknüpfte. Ursprüng-

¹²⁰ SALÁK, P., Aleje a komunikace v Českém království na poč. 19. stol. In: *Naděje právní vědy: Býkov 2007: Sborník z mezinárodního setkání mladých vědeckých pracovníků konaného ve dnech 12. –14. 10. 2007 na Zámeckém statku Býkov*. Plzeň: Vydavatelství a nakadatelství Aleš Čeněk, 2008, S. 133–142.

¹²¹ Vgl. Gesetz Nr. 141/1950 Slg. §120 AbS. 2 erster Satz.

lich seit den Anfängen des Prinzipats bis zur Zeit Hadrians und dann seit Severus Alexander bis zu Constantin bzw. Theodosios II. gehörte der Schatz zu den kaiserlichen Regalien und fiel als solcher dem Fiskus zu. Man könnte behaupten, dass sich die Kommunisten durch das Römische Recht inspirieren ließen. Die Realität sieht jedoch anders aus, denn die Vorschrift aus den Jahren 1948–1989 knüpfte an ein sowjetisches Vorbild an.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Schatz in der Regel eine altertümliche Sache darstellt, welche einen kulturellen oder archäologischen Wert besitzt, kennt die vorbereitete Rekodifikation des Privatrechts den Begriff „Schatz“ nicht mehr und erwähnt nur gefundene und verborgene Sachen.

Auch wenn die in Vorbereitung stehende Rekodifikation zum Römischen Recht zurückkehrt, unternimmt sie dies ausschließlich durch Vermittlung des ABGB und des Entwurfes von 1937. In einigen Fällen weicht ihre Rechtsregelung vom Römischen Recht erheblich ab, und zwar sogar in Fällen, bei denen auch das sozialistische Bürgerliche Recht römischrechtliche Prinzipien berücksichtigte. Es handelt sich um die Frage des Eigentumserwerbs an Früchten. Nach allen Gesetzbüchern, genauso wie nach Römischen Recht, gehörte das Eigentumsrecht an Früchten dem Eigentümer der fruchtragenden Sache, und zwar auch dann, wenn sich die Früchte (wie z.B. typischerweise an einem Baum) über fremdem Grund befanden. Gerade diese Früchte wurden zum sprichwörtlichen „Zankapfel“, weswegen die vorbereitete Rekodifikation folgende Regel einfügte: *„Die von Bäumen und Sträuchern auf ein benachbartes Grundstück gefallenen Früchte gehören dem Eigentümer des benachbarten Grundstückes. Dies gilt nicht, wenn das benachbarte Grundstück ein öffentliches Gut ist.“* (§ 961 Abs. 1 der Rekodifikation). Diese Regel blieb dem Römischen Recht völlig fremd.

3.3. Der Einfluss im Erbrecht

Den Einfluss des Römischen Rechts im Bereich des Erbrechts kann man unter anderem schon an der Tatsache erkennen, dass das Erbrecht dem Sachenrecht direkt nachgereiht ist. Diese Reihenfolge ergibt sich aus den

Institutionen des Gaius und den justinianischen Institutionen. Auch das ABGB, nach seinem Vorbild der Entwurf von 1937 und die Rekodifikation übernahmen diese Struktur. Im Gegensatz dazu reihten sowohl der Mittlere Kodex als auch das Gesetz Nr. 40/1964 Slg. (und zwar auch nach den in den 1990er Jahren durchgeführten Novellen) das Erbrecht erst nach dem Schuldrecht ein. Die Erläuterungen zum Mittleren Kodex führen Folgendes an: *„Das kommunistische Recht verließ jene sachenrechtliche, aus dem Römischen Recht stammende Auffassung des Erbrechts. Zu seinem Ziel gehörte die Schwächung dieses Charakters zu Gunsten der Stärkung der Familienverbände.“*¹²²

An erster Stelle steht der Grundsatz *„Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest“* (D 50, 17, 7 Pomponius ad sab.). Als Berufungsgründe kannte das Römische Recht also einerseits das Testament, andererseits die Intestaterbfolge (Gaius II, 99). Das Testament hatte Vorrang und nach dem erwähnten Grundsatz konnten beide Grundsätze im Römischen Recht nicht kombiniert werden. Das ABGB¹²³ brachte jedoch eine Änderung, denn neben die gesetzlichen Erbfolge und das Testament kam noch der Erbvertrag hinzu. Wenn es auch aus dem Gesetzestext auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, stellt dieser den stärksten Berufungsgrund dar.¹²⁴ Zur zweiten Änderung gehört die Tatsache, dass das ABGB eine Kumulation all dieser Berufungsgründe zuließ (§ 534 ABGB).¹²⁵ Eine ähnliche Regelung beinhalten auch der Entwurf von 1937 und die Rekodifikation.

Im Römischen Recht gab es eine Ausnahme von dem oben genannten Grundsatz; es handelte sich dabei um das militärische Testament. Das römische Heer der klassischen Zeit war ein Söldnerheer, das sich oft aus ein-

¹²² *Občanský zákoník*, Praha: Orbis, 1950, S. 53.

¹²³ § 533: *„Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers; auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag (§ 602), oder auf das Gesetz.“*

¹²⁴ ROUČEK, F. – SEDLÁČEK, J., *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a Podkarpatské Rusi*. Teil III. Praha: V. Linhart, 1936, S. 21.

¹²⁵ § 534: *„Die erwähnte drei Arten des Erbrechts können auch nebeneinander bestehen, so dass einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Teil aus dem letzten Willen, dem anderen aus dem Verträge, und einem dritten aus dem Gesetze gebührt.“*

fachen Männern zusammensetzte. Häufig handelte es sich um Bewohner aus den Provinzen, die nur begrenzte Kenntnis vom Römischen Recht hatten. Ihre Unerfahrenheit (Gaius II, 108) sollte dadurch kompensiert werden, dass die kaiserlichen Konstitutionen im Falle des militärischen Testaments Ausnahmen von fast allen Grundsätzen zuließen, welche das römische Erbrecht kannte. Während Gaius allgemein über die Nachsicht der Formalitäten bei militärischen Testamenten spricht, ergibt sich aus dem Spruch von Domitius Ulpianus, dass ein Soldat nur über einen Teil seines Vermögens letztwillig verfügen konnte, wogegen der Rest den gesetzlichen Erben zufiel (D 29, 1, 6 Ulpianus 5 ad sab.). Man kann also sagen, dass das militärische Testament ein Vorbild für das ABGB darstellte. An diese Linie knüpfte auch der Entwurf von 1937 an. Die Bestimmung des § 714 ABGB erforderte, dass das allfällige Aufrechterhalten eines ursprünglichen Testaments neben einem späteren ausdrücklich angeführt werden musste. Im Gegensatz dazu benutzten die §§ 635 und 636 des Entwurfes von 1937 die Wendungen „es ist offensichtlich“ bzw. „es ist ersichtlich“ – hier musste also keine ausdrückliche Erwähnung getroffen werden; im Geiste des militärischen Testaments setzte sich durch, dass auch mehrere Testamente nebeneinander stehen konnten (D 29, 1, 19 pr.).¹²⁶ Im Zusammenhang mit den §§ 713 und 714 ABGB beriefen sich einige Ziviljuristen (z.B. Unger) auf die Regelung des militärischen Testaments, was davon zeugt, dass sie auf das ABGB wirklich Einfluss hatte.¹²⁷

In den beiden bürgerlichen Gesetzbüchern aus den Jahren 1948–1989 wurde der Erbvertrag völlig ausgelassen. Was die Kumulation der Berufsgründe betrifft, wurde jedoch die Möglichkeit der Kombination des Testaments mit der gesetzlichen Erbfolge erhalten (§ 512 des Mittleren Kodex, § 461 Abs. 1 des sozialistischen Bürgerlichen Gesetzbuches 1964). In beiden Gesetzbüchern galt, dass das ältere Testament das neuere nur dann aufhebt, „wenn es nebeneinander nicht bestehen kann“ (§ 553 Abs. 1 des Mittleren Kodex, § 480 Abs. 1 des sozialistischen Bürgerlichen Gesetzbuches 1964).

¹²⁶ VÁŽNÝ, J., Římské právní ideje v občanském zákoníku a osnově, In: *Časopis pro právní a státní vědu*, Jahrgang 16/1933, S. 182–184.

¹²⁷ VÁŽNÝ, J., c.d., S. 184.

Betrachten wir jedoch den Charakter beider Berufungsgründe – des Testaments und der gesetzlichen Erbfolge – liegt hier eine völlig andere Auffassung als im Römischen Recht vor. Das Testament hatte keine Priorität mehr, sondern vielmehr die gesetzliche Erbfolge, denn sie sollte die Familienverbände stärken. Wenn auch beide Gesetzbücher die Titelskombination ermöglichten, das Testament wurde eingeschränkt, damit „*der Erblasser die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge durch seinen Willen nicht verletzen konnte*.“¹²⁸ Der Pflichtteil bei Pflichtteilsberechtigten wurde vergrößert (bei Minderjährigen sogar auf ihren vollen gesetzlichen Erbteil) und seine Nichtberücksichtigung führte zur Nichtigkeit des Testaments. Weiter wurden die privilegierten Testamente beschränkt und jedwede dem Erben auferlegten Bedingungen oder Anweisungen mit Ausnahme der Kollationspflicht für nichtig erklärt. Während der Mittlere Kodex 1950 noch eine Möglichkeit der Einsetzung des Ersatzerben zuließ, kannte das Gesetzbuch 1964 diese Möglichkeit nicht mehr. In diesem Kodex fehlt (auch nach den in den 1990er Jahren durchgeführten Novellierungen) bis heute eine Bestimmung, die dem § 538 des Mittleren Kodex entspräche: „*Bei Testamentsauslegung sei darauf geachtet, dass der wahre Wille des Erblassers erfüllt werde*.“ Dieser geht ebenfalls auf eine Quelle der römischen Jurisprudenz zurück, welche sich bemühte, den Willen des Erblassers so stark wie möglich zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu fehlt heute diese Bestimmung; wenn die Erben eine vom Testament abweichende Vereinbarung treffen oder nur ein Erbe mit dem Testament nicht einverstanden ist, tritt der Wille des Erblassers *de facto* nicht in Kraft und das Vermögen wird aufgrund der Vereinbarung der Erben aufgeteilt.

Zu den weiteren Prinzipien gehört der Grundsatz „*semel heres, semper heres*“ (D 28, 5, 89 Gaius 1. S. de Cas.), dessen Wurzeln darauf beruhen, dass das Erbrecht für die Römer nicht nur eine Vermögensangelegenheit darstellte. Die Erbschaft besaß auch religiösen Charakter (*sacra privata*). Aus diesem Grunde war es nicht möglich, dass jemand die Entscheidung traf, sein Erbe anzutreten, und nachstehend seine Ansicht änderte. Das religiöse Gefühl verlor bei den Römern an Bedeutung und schon M. Tullius Cicero berichtet über bedenkliche Wege, sich den religiösen Pflichten zu

¹²⁸ *Občanský zákoník*, Praha: Orbis, 1950, S. 297.

entziehen, welche mit der Ausübung der Heimzeremonien verbunden waren.¹²⁹ Letzten Endes setzte das prätorische Edikt *de facto* einen reinen Vermögenscharakter des Erbrechts damit durch, dass es zuließ, nicht nur die agnatischen Verwandten, sondern auch die aus den agnatischen Verbänden entlassenen Kognaten als Erben einzusetzen.

Im Falle des ABGB ergibt sich dieser Vermögenscharakter aus der diaktischen Auslegung des § 531: „*Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insofern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlass.*“¹³⁰ Deshalb gilt der erwähnte Grundsatz nicht, wobei das ABGB diesem gleich auf zweierlei Arten entgegensteht. Im Unterschied zum Römischen Recht ließ das ABGB auch eine auflösende Bedingung für das Testament

(§ 696 ABGB) zu; daneben setzt es im § 608 fest, dass jemand auch nur für eine befristete Zeit zum Erben eingesetzt werden konnte: „*Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, dass er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen einem zweiten ernannten Erben überlasse.*“ Die dadurch auf den ersten Blick generierte Ansicht, dass es sich dabei um ein für das Römische Recht völlig inakzeptables Institut handelt, ist allerdings völlig unzutreffend. Der Titel der gegebenen Bestimmung (Fideikommissarische Substitution) verweist auf römischrechtliche Wurzeln. Zu einer ihrer Grundlagen gehörte offensichtlich die Pupillarsubstitution; für einen minderjährigen Erben wurde ein Ersatzerbe anlässlich des Falles eingesetzt, dass er früher sterben würde, ohne ein Testament aufzusetzen.

Der Titel des § 608 führt uns zu einer anderen Rechtsfigur des Römischen Rechts der klassischen Zeit – dem Universalfideikommiss (*fideicommissum hereditas*). Obwohl es sich dabei um ein Vermächtnis handelte, das eine „universale“ Erbschaft umfasst, so dass der damit belastete Erbe

¹²⁹ DOSTALÍK, P., Quis astrigantur sacris aneb přechod náboženských povinností patris familias na jinou osobu než dědice. In: BRTKO, R. [Hrsg.], *Rímská rodina v sociálních a právních vztáchoch*, Bratislava 2007, S. 41–49.

¹³⁰ ROUČEK, F. – SEDLÁČEK, J., *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a Podkarpatské Rusi*. Teil III. Praha: V. Linhart, 1936, S. 7.

den gesamten Nachlass an den Legatar übertragen musste, wenn ein bestimmtes Ereignis eintrat, verursachte die vollkommene Formlosigkeit des Fideikommisses, dass auch der ganze Nachlass übertragen werden konnte. Der Vermächtnisnehmer verpflichtete sich gegenüber den Erben, dass er die Schulden begleichen würde, die auf der Erbschaft lasteten. Später kam es sogar dazu, dass die gegen den Erben zustehenden Klagen auch direkt gegen den Vermächtnisnehmer zugelassen wurden. Ungeachtet dessen blieben dem Erben gerade jene Rechte und Pflichten aus dem religiösen, nicht vermögensrechtlichen Charakter des Erbrechts. Weil das österreichische Recht des 19. Jahrhunderts nur auf den Vermögenscharakter der Erbschaft abstellte, lag kein Problem darin, dass der Vermächtnisnehmer künftig als Erbe bezeichnet wurde. Eine letzte Erinnerung an den römischrechtlichen Ursprung des Vermächtnisses stellt noch die Formulierung: „[...] einem zweiten ernannten Erben überlasse“ dar. In dieser Richtung ging der Entwurf von 1937 noch weiter – die Bestimmung des § 570 sprach nicht mehr davon, dass die Erbschaft einem anderen überlassen werde, sondern dass der Nachlass direkt „überginge“, wie es für die Erbschaft typisch ist.¹³¹ Darüber hinaus änderte sich die Bezeichnung dieses Instituts auf „Nacherbfolge“.

Beide Gesetzbücher aus der kommunistischen Ära hoben dieses Institut auf; die Bestimmungen wurden für nichtig erklärt, nach denen jemand für eine begrenzte Zeit zum Erben eingesetzt werden sollte (ausdrücklich im § 550 zweiter Satz des Mittleren Kodex). Das Ziel lag nicht in der Wiedereinführung des römischen Grundsatzes, sondern eher in der Bemühung, den Willen des Erblassers so weit wie möglich zu beschränken. Die Rückkehr zum Grundsatz *semel heres, semper heres* stellte also bloß ein „Nebenprodukt“ dar. Die neue Rekodifikation des Privatrechts übernimmt wörtlich den Text des Entwurfes 1937.

Angesichts des oben Erwähnten erscheint es bemerkenswert, dass diese Gesetzbücher an der Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers in voller Höhe festhalten, was ein römischrechtlicher Grundsatz ist. Dieser hat seine Wurzeln *a priori* ebenfalls in der religiösen Auffassung des Erb-

¹³¹ VÁŽNÝ, J., Římské právní ideje v občanském zákoníku a osnově, In: *Časopis pro právní a státní vědu*, Jahrgang 16/1933, S. 184–186.

rechts, worauf schon bei der Vorbereitung des Entwurfes 1937 aufmerksam gemacht wurde.¹³² Gegenwärtig gehört die Tschechische Republik zu jenen Staaten, wo der Erbe für die Schulden nur bis zur Höhe der durch die Erbschaft übernommenen Aktiva haftet, was wieder als Ergebnis des kommunistischen Rechts anzusehen ist. Andererseits kannte der Mittlere Kodex von 1950 – im Unterschied zum ABGB und zum Entwurf 1937 – die *falcidianische Quarta*. Sowohl das ABGB als auch der Entwurf ermöglichten also, die Erbschaft durch Vermächtnisse auszuschöpfen; beim Mittleren Kodex war dies nicht mehr der Fall und die zeitgenössische Literatur berief sich sogar auf die *falcidianische Quarta*.¹³³ Der Sinn lag dabei jedoch nicht in der Wiederherstellung dieses römischrechtlichen Instituts, was insofern deutlich wird, als der Mittlere Kodex die *falcidianische Quarta* völlig umkehrte – die Vermächtnisse durften insgesamt nur mehr *bis* zu einem Viertel des reinen Nachlasses betragen. Im Gegensatz wendet sich die vorbereitete Rekodifikation vom ABGB und vom Entwurf 1937 ab und kehrt zur *falcidianischen Quarta* in ihrer ursprünglichen Form zurück: Vermächtnisse dürfen damit insgesamt bis zur Höhe von drei Vierteln des reinen Nachlasses errichtet werden.¹³⁴

3.4. Der Einfluss auf das Schuldrecht des ABGB – ein Vergleich ausgewählter Vertragstypen

Die gegenwärtigen Rechtsvorschriften übernahmen zahlreiche Grundsätze, Prinzipien und Institute aus dem Römischen Recht. Diese Einflüsse leben in gleichlautenden Normen, Grundsätzen und Rechtsfiguren der modernen Gesetzbücher bis heute fort. Die Gesetzgeber übernahmen die Institute, das System, die Grundsätze und die Terminologie des Römischen

¹³² VÁŽNÝ, J., Pojem dědictvého práva a účelnost jeho dnešní struktury. In: *Právní obzor*, Jahrgang VI/1923, S. 97–103.

¹³³ BLAŽKE, J., Odkaz v novém právu dědictvém. In: *Právník*, 1951, S. 232–241.

¹³⁴ SALÁK, P., Odkaz – římskoprávní institut ve světle českého práva 20. stol. In: *Dny práva – 2010 – Days of Law*. Brno: Masarykova univerzita, 2010, S. 1620–1631.

Rechts (Rezeption). Es kam also zu einer Kontinuität des Römischen Rechts in modernen Gesetzbüchern. Diese Kontinuität betrifft nicht nur gleichlautende, sondern auch abgeänderte Normen. In Rechtsbereichen, wo römische Normen verallgemeinert, erweitert oder beschränkt wurden, wird die Interaktion der Gesellschaftsentwicklung und der in ihr entstehenden Rechtsbeziehungen deutlich, denn Recht bildet sich in der Gesellschaft und für diese. Es reagiert auf Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft. Die römische Rechtsgeschichte selbst gibt uns viele Beweise solcher Reaktionen auf gesellschaftliche bzw. allgemeinmenschliche Bedürfnisse: das *ius honorarium* und vor allem das *Corpus Iuris Civilis*.

Das römischrechtliche System und die Durcharbeitung einzelner Rechtsinstitute stellen den wichtigsten Einfluss des Römischen Rechts auf neuzeitliche Privatrechtskodifikationen dar. Die Grundsätze und Prinzipien, auf denen die neuzeitlichen (und auch gegenwärtigen) Kodifikationen gegründet sind, bilden jedoch das Ergebnis der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Römischen Rechts während des Mittelalters und der Neuzeit. Dabei handelt es sich vor allem um die wissenschaftlichen Strömungen der Glossatoren, der Kommentatoren, der Rechtshistorischen Schule und des *Usus modernus pandectarum*.

Zu den oben erwähnten Grundinstrumenten des Römischen Rechts gehören:

- die Unantastbarkeit der Rechte des Einzelnen, über sein Vermögen frei zu verfügen;
- die Fokussierung auf den wahren Willen des Handelnden und dessen Achtung;
- die Ablehnung unnötiger Formalitäten.

Das Römische Recht verankerte auch bestimmte Grundfreiheiten:

- die Vertragsfreiheit – im Sinne der Privatautonomie;
- die Eigentumsfreiheit;
- der Schutz der schwächeren Partei – vor allem der Frauen und Kinder (z.B. *restitutio in integrum* oder *actio legis Plaeroriae*).

Das römischrechtliche System wurde durch die wissenschaftliche Aufarbeitung des Römischen Rechts bzw. durch verschiedene Schulen verletzt. Während das Römische Recht an der Einteilung des Privatrechtsstoffes in

- *personae*,
- *res*,
- *actiones*

festhielt, schuf der *Usus modernus pandectarum* die noch heute benutzte Einteilung

- Allgemeiner Teil,
- Schuldrecht,
- Sachenrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil),
- Familienrecht,
- Erbrecht.

Die römischrechtlichen Grundsätze waren kein Forschungsobjekt der römischen Jurisprudenz, so wie sie heute aufgefasst werden; vielmehr handelte es sich dabei bloß um Sentenzen, die einen konkreten Fall lösten. Die römischen Juristen beherrschten zwar perfekt die Herausarbeitung abstrakter Regeln, dies gehörte aber nicht zu ihrem Ziel. Die Grundsätze, die heute als „römischrechtlich“ bezeichnet werden, bilden größtenteils ein Produkt der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Römischen Rechts – vor allem jener durch die Schule der Kommentatoren. Es ist nötig, den Einfluss des Römischen Rechts als eine natürliche Entwicklung der europäischen Rechtskultur anzusehen. Schon seit dem 19. Jahrhundert fand eine dogmatische Auslegung des justinianischen Rechts und der Institute statt, welche in die historische Entwicklung eingesetzt waren.

Im Rahmen des römischen Schuldrechts und seines Einflusses auf das in den neuzeitlichen Zivilrechtskodifikationen beinhaltete Schuldrecht erscheint es notwendig, sich vor allem auf die Schuldrechtssystematik selbst, auf die Einteilung der Entstehungsgründe sämtlicher Schuldverhältnisse, auf Vertragstypen, Schuldinhalt, die Ausgestaltung der Gläubiger- und der Schuldnerpositionen, auf die Änderung und Auflösung der Schuldverhältnisse etc. zu konzentrieren. Bei der konkreten Analyse einzelner Vertrags- und Deliktstypen kommt es auf eine gründliche Untersuchung dieser Insti-

tute (z.B. Realkontrakte, Konsensualkontrakte u.a.) an. Erst durch die Analyse einzelner Institute und deren Einordnung (*argumentum a rubricam* u.a.) in das System des Römischen Rechts sowie der neuzeitlichen Kodifikationen des Bürgerlichen Rechts können wir die römischrechtlichen Wurzeln entdecken, bzw. das Maß der Inspiration und die Anwendbarkeit römischrechtlichen Denkens bei der gesetzgebenden Tätigkeit feststellen.

Die Absicht unserer Forschung in diesem Teil besteht im Suchen der Einflüsse des Römischen Rechts auf das Schuldrecht in der Neuzeit. Aus diesem Grunde wurde die Methode des Vergleichs ausgewählter Vertragsinstitute gewählt:

1. Begriff und Entstehung des Schuldverhältnisses;
2. *Emptio venditio* / Kaufvertrag;
3. *Mutuum* / Darlehen.

BEGRIFF UND ENTSTEHUNG DES SCHULDVERHÄLTNISSES	
Römisches Recht	ABGB
Inst. 3, 13 pr. <i>Obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura.</i> Die Obligation ist ein Rechtsband, mit dem wir uns, gemäß dem Recht unseres Staates, zur Leistung einer Sache verpflichten.¹³⁵	§ 859. Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, ...
<i>Omnis enim obligatio aut ex contractu aut ex delicto nascitur.</i> Jede Obligation entsteht entweder aus einem Vertrag oder aus einem Delikt.	... gründen sich unmittelbar auf ein Gesetz oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

¹³⁵ HONSELL, H., *Römisches Recht*. Springer, 2010, S. 81.

EMPTIO VENDITIO / KAUFVERTRAG	
Römisches Recht	ABGB
D 18, 1, 2, 1 Ulpianus 1 ad sab. <i>Sine pretio nulla venditio est.</i> Ohne den Preis gibt es keinen Verkauf.	§ 1054. [...] Der Kaufpreis muss in barem Gelde bestehen und darf weder unbestimmt, noch gesetzwidrig sein.
D 18, 1, 8 pr. Pomponius 9 ad sab. <i>Nec emptio nec venditio sine re quae veneat potest intellegi.</i> Ohne Sache, die verkauft wird, kann kein Kauf aufgenommen werden. ¹³⁶	§ 1053. Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen.

Der Kauf im Römischen Recht ist der Austausch einer Sache gegen Geld. Im Regelfall handelt es sich um körperliche Sachen, doch gibt es in höher entwickelten Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaften auch den Kauf von Rechten und Sachgesamtheiten (z.B. Unternehmen). Der Kauf ist das wichtigste Umsatzgeschäft. Wegen seiner großen praktischen Bedeutung war er schon im Römischen Recht dogmatisch hoch entwickelt.

Abgeschlossen wurde der Kauf durch einfache Willenseinigung (*consensus*). Er gehörte zu den gegenseitigen (synallagmatischen) Verträgen, was schon in der Doppelbezeichnung *emptio venditio* zum Ausdruck kommt.¹³⁷

Der Kaufvertrag gehörte und gehört zu den wichtigsten und meistangewendeten Vertragstypen. Zu seinen wesentlichen Merkmalen (*essentialia negotii*) zählen der Kaufgegenstand und der Kaufpreis. Der Kaufvertrag gehörte im Römischen Recht zu Konsensualkontrakten: Im Moment der gegenseitigen Willenseinigung über den Kaufgegenstand und den Kaufpreis kommt es zu der Perfektion der Rechtshandlung und das Eigentumsrecht wird auf den Käufer übertragen. Das ABGB (§ 1053) ging nicht von

¹³⁶ HONSELL, H., *Römisches Recht*. Springer, 2010, S. 124.

¹³⁷ HONSELL, H., *Römisches Recht*. Springer, 2010, S. 123.

diesem Prinzip aus ließ das Eigentumsrecht erst mit der körperlichen Aus-händigung der Sache übergehen.

MUTUUM / DARLEHEN	
Römisches Recht	ABGB
D 12, 1, 2 pr. Paulus 28 ad ed. <i>Mutuum damus recepturi non eandem speciem quam dedimus (alioquin commodatum erit aut depositum), sed idem genus: nam si aliud genus, veluti ut pro tritico vinum recipiamus, non erit mutuum.</i> Das Darlehen besteht bloß in solchen Sachen, deren Wert durch Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt wird und welche sich durch andere Sachen von der nämlichen Gattung, Güte und Menge dergestalt ersetzen lassen, dass die eine die Stelle der andern vollkommen vertreten kann („<i>tantundem eiusdem generis et qualitatis</i>“).	§ 983. Wenn jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, dass er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entsteht ein Darlehensvertrag.
Actio certae creditae pecuniae. Die Klage, die erhoben wird, wenn Geld den Darlehensgegenstand bildete. Actio certae rei. Die Klage, die erhoben wird, wenn Sachen den Darlehensgegenstand bildeten.	§ 984. Ein Darlehen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne, oder gegen Zinsen gegeben.

Im Römischen Recht ist das Darlehen ist das Grundgeschäft des Kreisverkehres. Es kommt durch die Übereignung einer Geldsumme oder einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen (Naturaldarlehen spielen freilich bei einer entwickelten Geldwirtschaft praktisch keine Rolle) zustan-

de. Durch die Zuzählung eines Geldbetrages entsteht eine Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung der gleichen Summe. Die Leistungspflicht des Darlehensschuldners ist unabhängig vom Schicksal der empfangen Sache. Auch wenn die von dem Darlehensgeber hingegeben Geldstücke oder Naturalien ohne Verschulden des Darlehensschuldners untergegangen sind, bleibt die Schuld bestehen, weil sie nicht die Rückgabe dieser Einzelsache, sondern eine gattungsmäßig bestimmte Leistung (*tantundem eiusdem generis et qualitatis*) zum Gegenstand hat.¹³⁸

Im Wesentlichen blieb der Darlehensbegriff des ABGB dem römisch-rechtlichen Vorbild treu. Vertretbare Sachen blieben Gegenstand dieses Vertragstyps. Sowohl klingende Münzen als auch Papiergeld konnten Gegenstand des Darlehens nach der Bestimmung des § 986 ABGB sein.

¹³⁸ HONSELL, H., *Römisches Recht*. Springer, 2010, S. 118.

Viertes Kapitel

DIE ENTWICKLUNG DES BÜRGERLICHEN RECHTS

4.1. Der Weg zur Abschaffung des Rechtspartikularismus in der Zeit nach 1620

Die Zeit des Absolutismus hat eine unvertretbare Bedeutung für die Formierung des modernen Rechtssystems. Auf grundlegende Weise änderten sich zu dieser Zeit der Charakter der Rechtsquellen, der Inhalt von Rechtsnormen sowie die Dichte der Rechtsvorschriften. Diese Änderungen wurden jedoch nicht sofort mit dem Übergang zu absolutistischen Regierungsmethoden, sondern erst sukzessive verwirklicht. Die meisten Reformen wurden in der Zeit der Aufklärung und – mit einer gewissen Rechtsnachwirkung – zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführt. Sie beeinflussten sowohl die Art der Rechtsetzung als auch die Ausgestaltung einzelner Institute bis 1950; bis in die Gegenwart haben sie nichts von ihrer Bedeutung eingebüßt.

Der Absolutismus und seine Kodifikationen führten die Herrschaft des geschriebenen Rechts ein und verminderten so den Raum für die im mittelalterlichen Recht stark ausgeprägte Willkür der rechtsanwendenden Organe. Im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Rechtsverhältnisse schon durch umfangreiche und kompakte Kodifikationen geregelt, an deren Wiege die Konzepte des Naturrechts standen. Im Fall der privatrechtlichen Vorschriften (*ius privatum*) wurde tiefgründig auf das römischrechtliche Erbe zurückgegriffen.

Die Gesetzgebung der absolutistischen Zeit war zielstrebig auf eine Rechtsvereinheitlichung ausgerichtet, und zwar in zwei Richtungen: einer-

seits auf eine Vereinheitlichung der ständisch zersplitterten Rechtskreise und andererseits auf die Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung für die ganze Monarchie.

Rechtssubjekt war nicht mehr der abhängige Untertan und der privilegierte Standesangehörige, sondern der Bürger, dem eine gleiche Stellung in den Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Gesellschaft zukam. Das naturrechtliche Denken im Bereich des Öffentlichen Rechts machte den Weg zur Verfassungsordnung frei.

Vor allem die aufgeklärten Herrscher bemühten sich, immer weitere Bereiche des Gesellschaftslebens bis zu geringsten Einzelheiten auf dem Rechtsweg zu regulieren. Dies führte zu einem großen quantitativen Anstieg neuer Rechtsakte des Herrschers. Die Unübersichtlichkeit der Rechtsordnung, welche in den Vorschriften mit verschiedener Gebietsgeltung (gesamtstaatliche Normen, gemeinsame Normen für die böhmischen und österreichischen Länder, Normen für den Staat der Böhmisches Krone und Normen für einzelne Länder) wurzelte und welche noch die aus der Zeit vor 1620 stammenden Rechtsnormen in Kraft ließ, sowie die Bemühung um eine einheitliche Rechtsanwendung erhöhten den allgemein empfundenen Bedarf der Staatsbeamten und der Richter nach einheitlichen Rechtsvorschriften in einer leicht zugänglichen, systematischen und übersichtlichen Form.

Aus diesem Grunde fassten private Autoren schon seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Rechtsvorschriften in Sammlungen zusammen und gaben diese in Druckform heraus. In der josephinischen Zeit kam es zu einer grundlegenden qualitativen Änderung der Gesetzeskunde, als erstmals eine offizielle amtliche Gesetzessammlung für die ganze Monarchie erschien (Justizgesetzsammlung). Bald wurden auch politische Gesetze und Verordnungen amtlich veröffentlicht. Ende der 1820er Jahre wurden diese beiden gesamtstaatlichen Sammlungen durch Provinzialgesetzsammlungen der einzelnen Länder ergänzt. Alle diese Sammlungen erschienen bis 1848.

In der ersten Etappe der Rechtsvereinheitlichung schaffte man die Unterschiede zwischen Land- und Stadtrecht bzw. zwischen diesen und dem Hofrecht ab. Die Anfänge dessen findet man in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg. Schon die Verneuerte Landesordnung für das Königreich Böhmen von 1627 erklärte das Gesetzbuch (das Böhmisches Stadtrecht) von

Koldín zu einer das Landrecht ergänzenden Quelle. Im Jahr 1641 erstellte das Appellationsgericht dem Kaiser ein Gutachten, demzufolge es nicht möglich war, das Land- und Stadtrecht zu unifizieren; ungeachtet dessen empfahl es die subsidiäre Anwendung des Gesetzbuches von Koldín.

Ein entscheidender Schritt zur Rechtsvereinheitlichung in Böhmen und Mähren wurde erst Anfang des 18. Jahrhunderts unternommen. Das Hofdekret vom 7. Oktober 1709 errichtete zwei Kommissionen (eine in Prag, die andere in Brünn), deren Aufgabe es war, sich um die „universatis iuris statutarii durch Combination der Landesordnungen mit ihren Nachtragen“ zu bemühen. Es sollte also die Konformität des Statutarrechts durch Kombination der Landesordnungen mit ihren Zusätzen erreicht werden. Jede der beiden Kommissionen sollte selbständig arbeiten; die Brüunner Kommission sollte jedoch ihr Elaborat an die Prager Kommission senden, welche dann beide Elaborate nach Wien zu schicken hatte. Die Prager Kommission bestand aus 15 Mitgliedern, die Brüunner Kommission aus zwölf. Jede Kommission setzte sich aus Gerichtsbeamten, Rechtsanwälten und Räten der beiden Städte zusammen. Der Rechtsanwalt Václav Neumann von Puchholz, später Professor des Römischen und Kanonischen Rechts an der Prager Universität, gehörte zu den bedeutendsten Mitgliedern der Kommission. Er wurde zum Kommissionsschriftführer ernannt. Die Kommissionen sollten zweimal wöchentlich zusammentreten. Als Entgelt für ihre Arbeit wurde ihnen das ausschließliche Recht zugesprochen, die aus ihren Arbeiten entstandene Landesordnung für zehn Jahre erweitern zu dürfen.

Die Prager Kommission stellte nach ihrer Errichtung einen Plan auf, nach dem sie verfahren wollte. Kaiser Joseph I. stimmte diesem, unter der Bezeichnung „Neues System“ bekannten Plan zu. Dieses „Neue System“ bestand aus neun Teilen:

1. Öffentliches Recht;
2. Behörden, Gerichte und Zuständigkeiten;
3. Gerichtsverfahren;
4. Personenrecht;
5. Sachenrecht;
6. Erbrecht;
7. Schuldrecht;

8. Straftaten gegen den Einzelnen;
9. Straftaten gegen die Allgemeinheit.

Beide Kommissionen setzten ihre Arbeit auch nach dem Regierungsantritt Karls VI. fort. Sie arbeiteten jedoch nicht so schnell, wie der Kaiser vorausgesetzt hatte. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit war nur der erste, das Öffentliche Recht umfassende Teil.

In Wien erkannte man, dass die Aufteilung der Kommissionen die Verzögerung der Arbeit verursacht hatte. Aus diesem Grunde statuierte ein im November 1723 erlassenes Reskript das Amt des Berichterstatters. Professor Neumann wurde zum Berichterstatter für den dritten (Gerichtsverfahren) und sechsten Teil (Erbrecht) ernannt. Auch diese Maßnahme half jedoch nicht. Wien mahnte die Arbeiten im Jahre 1738 ohne Erfolg ein. Weitere Arbeiten machte der Österreichische Erbfolgekrieg zunichte, der nach dem Tod Karls VI. ausbrach. Erst 1748 kam die Regierung auf beide Kommissionen zurück und entschied über die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit. Angesichts der Tatsache, dass einige Mitglieder, einschließlich Professor Neumann, verstorben waren, wurden die Kommissionen durch neue Mitglieder ergänzt. Dabei handelte es sich vor allem um Professor Joseph Azzoni, welcher mit dem Referat zum neunten Teil (Straftaten gegen die Allgemeinheit) beauftragt wurde. Für die Bearbeitung des Schuldrechts wurde Rechtsanwalt Ganss zum Kommissionsmitglied ernannt.

Die von der Prager Kommission ausgearbeiteten Entwürfe sind allgemein als *Elaboratum bohemicum* und die Entwürfe der Brünnener Kommission als *Elaboratum moravicum* bekannt. Das Ergebnis erfüllte jedoch nicht die Erwartungen. Die Unterlagen beider Kommissionen reichten jedenfalls nicht zu einer Kodifikation aus.¹³⁹

¹³⁹ Dazu z.B. VANĚČEK, V., *Dějiny státu a práva v Československu do roku 1945*. Praha, 1975, S. 276 ff.; MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny českého a československého práva do roku 1945*. Praha, 1997, S. 153 ff.

4.2. Die Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in der Regierungszeit Maria Theresias

Neue Bemühungen zur Rechtsvereinheitlichung kamen im Zusammenhang mit den Zentralisierungsbestrebungen auf, die mit der Aufhebung der Böhmisches und der Österreichischen Hofkanzlei ihren Höhepunkt erreichten. An ihre Stelle wurden das Directorium in publico-politicis et cameralibus als oberste Behörde für die innere und die Finanzverwaltung sowie die Oberste Justizstelle als Konsequenz der Trennung von Justiz und Verwaltung errichtet. Beide Behörden hatten ihren Sitz in Wien. Die Vereinigung der böhmischen und österreichischen Länder wurde zu Ende gebracht.

Schon im Februar 1753 gab der Kanzler Graf Haugwitz der Obersten Justizstelle aufgrund einer Entscheidung Maria Theresias bekannt, dass eine Kommission für die Ausarbeitung eines gemeinsamen Gesetzbuches für die böhmischen und österreichischen Kronländer eingerichtet werden sollte. Dieser Kodex sollte den Namen *Codex Theresianus* tragen. Die Kommission bestand aus einem Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten der Obersten Justizstelle, Otto Graf von Falkenberg, und vier weiteren Mitgliedern: Professor Joseph Azzoni, Jiří Hayek von Waldstetten (Kanzler des Königlichen Tribunals in Brünn), Joseph Ferdinand Holger (Regierungsrat), und Thinnfeld (ebenfalls Regierungsrat). Später schlossen sich dieser Kommission noch zwei weitere Mitglieder an, und zwar Burmeister aus Schlesien und Hormayr aus Tirol.

Die Kommission wurde am 1. Mai 1753 einberufen und hatte ihren Sitz in Brünn. Aufgrund einer ersten Entscheidung gab sie das Öffentliche Recht auf und konzentrierte ihre Aufmerksamkeit auf das Privatrecht. Weiters teilte sie sämtliche zu untersuchenden Materien nach dem System des Römischen Rechts in drei Teile, von denen der erste Teil das Personenrecht, der zweite Teil das Sachenrecht und der dritte Teil das Schuldrecht enthalten sollte. Damit bestätigte man endgültig die Tatsache, dass es sich nur um eine Privatrechtskodifikation handeln würde. Maria Theresia ge-

nehmigte den Plan und betonte die Notwendigkeit der Existenz einer einheitlichen Rechtsordnung in allen Erbländern.

Die ursprüngliche Absicht, die Materie in drei Teile zu gliedern, gab die Kommission bald auf und begann, mit einer Gliederung in vier Teile zu arbeiten. Den vierten Teil sollte der Gerichtsprozess bilden. Aber auch diese Entscheidung war nur vorübergehend und schließlich kehrte die Kommission doch noch zu ihrer ursprünglichen Absicht, der Materieneinteilung in drei Teilen, zurück. Danach folgte eine weitere Systematisierung. Der erste Teil wurde in neun, der zweite in 15 und der dritte in 14 Teile gegliedert. Jede Abhandlung bestand aus Abschnitten, Paragraphen und Absätzen. Aus den erhaltenen Materialien ergibt sich, dass die Kodifikation auch das Bauernrecht enthalten sollte.

Nach der durchgeführten Systematisierung trat die Kommission im November 1753 in Brünn zusammen und ging an die Arbeit. Professor Azzoni (damals schon Hofrat) war Hauptreferent. Im Oktober 1754 wurden die ersten vier Abhandlungen des ersten Teils nach Wien geschickt. Zur Überprüfung der Arbeiten der Brünner Kommission wurde eine neunköpfige Revisionskommission unter dem Vorsitz des Hofrats Freiherrn von Buol errichtet. Zu den weiteren Mitgliedern gehörten die Hofräte des Direktoriiums und der Obersten Justizstelle. Sie nahmen ihre Tätigkeit im April 1755 auf. Die Brünner Kommission wurde später aufgelöst und die Wiener Kommission wurde in die gesetzgebende Kommission umgewandelt. Aus Brünn wurden Azzoni und Holger in die neue Kommission einberufen. Im Juni 1758 war der erste Teil fertig und es wurde mit den Arbeiten zum zweiten Teil begonnen. Die Arbeit ging jedoch wieder nicht so schnell voran, wie es die Kaiserin erwartete. Deswegen wurde im Jahre 1760 eine Änderung im Präsidium durchgeführt; Freiherr von Buol wurde durch Graf Altmann ersetzt. Darüber hinaus starb Professor Azzoni, sodass Hofrat Zenker zum ausschließlichen Referenten wurde.

Nicht einmal die Mitarbeit von Zenker beschleunigte die Kodifikation. Trotz einer Reihe von Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs konnten die Arbeiten im Jahre 1766 zu Ende gebracht werden. Der *Codex Thesarianus* wurde der Monarchin überreicht und der Entwurf eines Einführungspatents ausgearbeitet. Auf den ersten Blick war jedoch ersichtlich, dass es sich um ein sehr umfangreiches, wortreiches, und im

Wesentlichen für die Rechtspraxis unbrauchbares Werk handelte. Der Entwurf des Einführungspatents ging von der Voraussetzung aus, dass der Monarchin das ausschließliche Gesetzgebungsrecht zustand. Dem Römischen Recht sollte eine subsidiäre Geltung zuerkannt werden und die Landesgesetzbücher sollten in Kraft bleiben, bis sie von einem neuen Gesetzbuch aufgehoben würden. Es ist interessant, dass die Bestimmungen über die Untertanen im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung entfernt wurden, sodass sie vom Wirkungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen werden und die Rechtsvereinheitlichung das Dorf nicht betreffen sollte.

Trotz der Tatsache, dass der Entwurf seit seiner Vollendung erhebliche Probleme bereitete, wurde überhaupt nicht daran gezweifelt, dass die Kaiserin das Gesetzbuch sanktionieren würde. Dafür sprachen vor allem die Verhandlungen über den Druck der deutschen Fassung des Kodex und die Tatsache, dass mit den Übersetzungen ins Tschechische und Italienische begonnen wurde. Zeitgleich zu den Übersetzungen wurden Betrachtungen darüber angestellt, ob es nicht zweckmäßig wäre, an den Universitäten in Wien und Prag Lehrstühle für den *Codex Thesianus* zu errichten. Es sollte zugleich eine Kommission errichtet werden, welche die Aufsicht über die ordnungsgemäße Geltendmachung dieses Gesetzbuches führen sollte.

Die Jahre 1767 und 1768 vergingen, ohne dass die Sanktion des *Codex Thesianus* erfolgte. Stattdessen wurde wieder eine Überprüfung des Entwurfs anberaumt. Zu diesem Zweck wurde der Entwurf dem Staatsrat zur Ausarbeitung eines Gutachtens vorgelegt. Im Staatsrat überwog zuerst die Ansicht, dass eine Verkürzung des Gesetzbuches ausreichen würde. Bald überwogen jedoch die Stimmen für eine völlige Neubearbeitung. Die Einwände des Staatsrates wurden der gesetzgebenden Kommission bekanntgegeben, welche binnen zwei Jahren dazu Stellung nahm. Der Staatsrat selbst begann zugleich mit der Überarbeitung des Entwurfes. Bernhard Horten, Konzipient des Staatsrates, wurde mit der Überarbeitung des ersten Teiles beauftragt. Weiters sollte er einen Bericht über die Antwort der gesetzgebenden Kommission auf die Einwände des Staatsrates erstatten. Ende Juli und Anfang August 1771 fand die Beratung über den Entwurf des Gesetzbuches im Staatsrat statt, wobei auch Horten auf Befehl von Maria Theresia eingeladen wurde. Alles wies darauf hin, dass der von der gesetzgebenden

Kommission ausgearbeitete Entwurf nicht sanktioniert würde. Als Maria Theresia die Arbeiten an den Übersetzungen einstellen ließ, war dies entschieden. Der Entwurf wurde zu einem literarischen Werk, das Zeugnis von der Reife der österreichischen Jurisprudenz ablegt. Er zeigte jedoch auch, dass die Schöpfer des Gesetzbuches nicht dazu im Stande waren, hinreichend zu verallgemeinern.

Nicht einmal in diesem Moment wurden die Arbeiten völlig eingestellt. Im November 1771 legte Horten den überarbeiteten ersten Teil des Entwurfes vor. Dieser wurde der Sonderministerkonferenz vorgelegt, welche ihn wiederum verabschiedete. Die Situation für die Kommission entwickelte sich immer ungünstiger. Die Monarchin entschied am 4. August 1772 zwar die Überarbeitung des ersten, von Horten verfassten Teiles, und forderte zugleich die gesetzgebende Kommission auf, bei der Überarbeitung folgende Grundsätze zu beachten:

1. Im Gesetzbuch sollte alles ausgelassen werden, was ins Lehrbuch gehörte.
2. Die Sätze seien kurz und knapp zu formulieren; überflüssige und zwecklose Einzelheiten seien wegzulassen.
3. Unklarheiten, Zweideutigkeiten, überflüssige Wiederholungen und umständliche Ausdrucksweisen in den einzelnen Bestimmungen seien zu vermeiden.
4. Es sei nicht notwendig, an das Römische Recht anzuknüpfen, sondern vielmehr, sich auf den natürlichen Anstand zu stützen.
5. Es sei nicht notwendig, auf Details einzugehen; stattdessen solle man sich um Einfachheit bemühen.

Zugleich wurde der gesetzgebenden Kommission auferlegt, mit dem größtmöglichen Einsatz zu arbeiten. Die Kommission fasste dabei den Beschluss, ihre Sitzungen nicht wöchentlich abzuhalten, und beauftragte Zenker mit der Überarbeitung des Entwurfes. Kurz darauf wurde jedoch Zenker aus seiner Position in der Kommission entlassen und der Regierungsrat Horten wurde Referent. Zum Kommissionsvorsitzenden wurde Graf Sitzendorf ernannt; die Beratungen dauerten bis Mai 1773. Die Ergebnisse einzelner Beratungen wurden Maria Theresia vorgelegt, welche diese entweder verabschiedete oder ablehnte. Ihre Entscheidungen waren jedoch für

die Kommissionsarbeit nicht hilfreich, weshalb die Arbeiten weiter verschleppt wurden und jegliches Ergebnis in weite Ferne entschwand.

Vom 31. März 1773 stammt ein eigenhändiges Schreiben Maria Theresias, in dem sie auf die Beschleunigung der Arbeiten drängte und die Hoffnung ausdrückte, dass das Werk binnen zweier Jahre vollendet sein würde. Zugleich regte sie an, dass die Kommission vollzählig zusammentreten sollte. Die einzelnen Mitglieder sollten sich für die Sitzungen vorbereiten, damit sie durch Abstimmungen entscheiden könnten. Stilistische Änderungen konnte die Kommission nämlich bei Stimmenmehrheit durchführen, Inhaltsänderungen waren dagegen der Monarchin vorzulegen. Die Kaiserin ordnete zugleich die Anfertigung von Übersetzungen ins Tschechische und Italienische an. Es wurde sofort angefangen, an den Übersetzungen zu arbeiten.

Zu dieser Zeit wurde Karl Anton Freiherr von Martini, Professor des Naturrechts, der Institutionen und der Geschichte des Römischen Rechts an der Universität in Wien und Hofrat (später Vizepräsident) der Obersten Justizstelle, in die gesetzgebende Kommission einberufen. Darüber hinaus wurde die gesetzgebende Kommission neben der Kodifikation des materiellen Bürgerlichen Rechts auch mit der Bearbeitung der Gerichtsordnung beauftragt.

Als die Kommission im August 1776 mit dem ersten und zweiten Teil fertig war, wurden ihre Arbeiten unterbrochen, auch wenn sie selbst noch nicht zu bestehen aufhörte. Ursache dafür war, dass am Wiener Hof etliche Gegner einer einheitlichen Kodifikation im gesamten habsburgischen Staat die Oberhand gewannen. Dabei handelte es sich vor allem um den Präsidenten der Obersten Justizstelle, Graf Seilern, der in seinem Gutachten auf die Schädlichkeit der Universalität des Bürgerlichen Rechts hinwies.

Dieses Gutachten veranlasste Maria Theresia zur Einholung eines Gutachtens über diese Frage seitens der Obersten Justizstelle. Ein solches wurde auch bald angefertigt. Sein Autor war Franz Ritter von Keesz, Hofrat der Obersten Justizstelle. Das Gutachten beinhaltete die Feststellung, dass die Erlassung von Gesetzen mit hohen Kosten verbunden sei. Darüber hinaus sollten die Gesetze dem Volksgeist, der Gesinnung und Sittlichkeit des Volkes, sowie dem Charakter des Landes gerecht werden. Widrigenfalls handle es sich um gewaltsam aufgezwungene Maßnahmen, die selten von

langer Dauer wären; vor allem vermeide man den Universalismus in Österreich, da die Verhältnisse in den einzelnen Ländern so mannigfaltig seien, dass die Vermögensrechte auf völlig verschiedenen Grundlagen beruhen würden. Aus diesem Grunde wurden u.a. die Aufhebung der Vereinigung der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei und die Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung vorgeschlagen.

Das Gutachten der Obersten Justizstelle bewegte Maria Theresia zwar nicht dazu, die Arbeiten der gesetzgebenden Kommission einstellen zu lassen, resultierte jedoch darin, dass sie an einem toten Punkt anlangten.

4.3 Die Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in der Regierungszeit Josephs II.

Im Jahr 1780 bestieg Joseph II., der Sohn Maria Theresias, den Thron. Seine juristische Ausbildung verleugnete er nicht. Unverzüglich nahm er die Kodifikationsarbeiten in Angriff. Zugleich entschied er, nicht abzuwarten, bis das ganze Gesetzbuch fertig sein würde, sondern einzelne Teile schon nach deren Fertigstellung zu erlassen. Darüber hinaus begann er, auch andere Rechtsgebiete zu reformieren. Er hob die Leibeigenschaft auf und führte die Religionsfreiheit ein. Insbesondere die Aufhebung der Leibeigenschaft hatte großen Einfluss auf die Angleichung der einzelnen Bevölkerungsschichten. Sie war auch für die Kodifikationsarbeiten von Bedeutung, da auf diesem Weg ein weiteres Hindernis für die Rechtsvereinheitlichung beseitigt wurde. Das Hofdekret vom 7. Juni 1784 ordnete an, dass das Gesetzbuch von Koldíner (das böhmische Stadtrecht) bis zu Erlassung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches in Angelegenheiten des Privatrechts für alle Untertanen in Böhmen und Mähren gelten solle. Damit wurde die Vereinheitlichung des Stadtrechts und des Hofrechts durchgeführt.

Das bedeutendste Mitglied der gesetzgebenden Kommission, Horten, blieb ihr Hauptreferent; er arbeitete auch die Abhandlung über das Eherecht aus. Diese wurde von der Kommission Ende 1782 verabschiedet und dem Monarchen zur Sanktion vorgelegt. Im Staatsrat kamen Einwände dagegen vor, vor allem aus den Reihen des hohen Klerus. Aus diesem Grund wies

der Kaiser die Abhandlung der Kommission mit dem Hinweis zurück, dass sie noch einmal entsprechend der vorgebrachten Einwendungen überarbeitet werden sollte. Die gesetzgebende Kommission kam diesem Wunsch unverzüglich nach, und der Kaiser hatte den überarbeiteten Entwurf schon nach einer Woche wieder auf dem Tisch. Diesmal gab er den Forderungen des Klerus nicht nach und verkündete den Entwurf am 16. Januar 1783 als Ehepatent (JGS 177). Dieses Patent entzog den kirchlichen Gerichten die Ehesachen, über welche künftig die Säkulargerichte entschieden. Seine Verkündung erregte vor allem in den Reihen des hohen Klerus erhebliches Aufsehen. Zugleich schlug die niederösterreichische Landesregierung bei dieser Angelegenheit die Einführung der obligatorischen Zivilehe vor. Diesem Antrag stimmte jedoch die Vereinigte Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei nicht zu, wobei sie auf die mit der Zivilehe behaftete Missachtung der Ehewürdigkeit hinwies. Aufgrund dessen schickte der Kaiser der gesetzgebenden Kommission einen Entwurf mit dem Antrag auf ein Gutachten zu. Die Kommission sprach sich gegen die obligatorische Zivilehe aus.

Neben dem Eherecht wurde auch die Abhandlung über das Erbrecht ausgearbeitet. Auch sie wurde von der gesetzgebenden Kommission verabschiedet und dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt. Der Staatsrat verabschiedete sie im Februar 1786; danach wurde sie als Erbfolgepatent am 3. Mai 1786 (JGS 548) verkündet. Dieses Patent beseitigte die Standesunterschiede im Erbrecht, da es eine gemeinsame Erbfolge für alle Stände und alle Erbländer einschließlich Galiziens einführte.

Im Oktober 1785 wurde der erste Teil der vorbereiteten zivilrechtlichen Kodifikation fertig gestellt. Die gesetzgebende Kommission verabschiedete ihn fast ohne Bedingungen und legte ihn dem Kaiser zur Sanktion vor. Gegenüber dem Entwurf wurden erhebliche Änderungen vorgenommen; auch sein Inhalt wurde gekürzt. Aufgrund Allerhöchster Entscheidung vom 21. Februar 1786 wurden einige weitere Änderungen durchgeführt. Der Staatsrat erhielt den endgültigen Entwurf im März 1786. Er schlug dem Kaiser vor, den Entwurf zu sanktionieren, was der Kaiser auch am 31. März 1786 tat. Nachher wurde die Kodifikation noch Hofrat Joseph von Sonnenfels zur Durchführung stilistischer Änderungen übergeben. Diesen Umstand versuchte die Vereinigte Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei noch im Oktober 1786 zur Durchführung einer meritorischen Änderung auszu-

nutzen. Aufgrund des Vorschlags des Staatsrates entschied jedoch der Kaiser, dass Hofrat J. von Sonnenfels nur stilistischen, aber keine meritorischen Änderungen vornehmen durfte. Der Entwurf wurde am 1. November 1786 (JGS 591) als geltendes Gesetzbuch verkündet. Ins Tschechische wurde dieses Gesetzbuch vom Adjunkten der Registratur, dem Übersetzer für die tschechische Sprache und Professor für tschechische Sprache und Literatur an der Wiener Universität, Josef Zlobnický, übertragen. Es erschien unter dem Namen „Wsseobecná Práva Městská. Dlj prwnj“.

Horten starb noch vor Erlassung dieses Gesetzbuches, weshalb man Hofrat Keesz das Referat für das Bürgerliche Gesetzbuch übertrug. Er nutzte bei seiner weiteren Arbeit die Entwürfe des zweiten und dritten Teiles, da diese noch von Horten überarbeitet worden waren. Auf Befehl des Kaisers sollten sich ab 1788 auch die Mitglieder der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzlei an den Beratungen der gesetzgebenden Kommission beteiligen.

Die Kommission machte bis zum Tod Josephs II. keine Fortschritte bei ihrer Arbeit. Die Gründe dafür können vor allem in ihrer Überlastung zu suchen sein, denn sie sollte neben dem Privatrecht auch andere Rechtsgebiete kodifizieren.¹⁴⁰

4.4. Die Vollendung der Kodifikation des Bürgerlichen Rechts

Nach dem Tod Josephs II. kam es zu einer langen Pause in den Kodifikationsarbeiten. Im April 1790 wurde die Kommission aufgelöst. Der neue Kaiser

Leopold II. schuf eine Hofkommission für Gesetzgebungssachen, zu deren Vorsitzenden er Karl Freiherr von Martini bestellte. In die neue Kommission wurde sonst niemand aus der alten, aufgelösten Kommission übernommen.

¹⁴⁰ Dazu näher ČELAKOVSKÝ, J., O účasti právníkův a stavů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva rakouského. Praha, 1911.

Die weiteren Kodifikationsarbeiten erfolgten in einer anderen Atmosphäre. Maria Theresia und Joseph II. sahen sich als absolute Gesetzgeber an, sodass nur ihr Wille für die Erlassung von Gesetzen maßgeblich war. Unter der Regierung Leopolds II. bemühten sich jedoch auch die Stände der einzelnen Länder um eine Beteiligung an den Kodifikationsarbeiten; dies als Konsequenz der allgemeinen Bemühung um die Wiederherstellung der Ständeverfassungen. Dies war vor allem aus deren Vorbringen ersichtlich, mit denen sich der Monarch auseinandersetzen musste. Dem zweiten Artikel des als Antwort auf den zweiten Brief der böhmischen Stände erlassenen Hofdekrets vom 12. August 1791 entnahmen die Stände in Böhmen zumindest die Absicht, dass ihnen immer das Recht auf Gehör zustünde, soweit es sich um den Erlass einer Verfassung oder ähnlicher Gesetze handelte, die das ganze Land betrafen. Eine Reihe der unter Leopold II. erlassenen Gesetze wurde auch tatsächlich auf dem böhmischen Landtag verhandelt. Der Landesausschuss wurde zu einem Beratungsorgan bzw. zu einer Vorbereitungskommission. Auf diese Weise wurde die Beteiligung der Stände an den Kodifikationsarbeiten sichergestellt, wenn auch der Monarch offiziell immer noch Gesetzgeber blieb.

Anfangs bestand die Aufgabe der neuen Kommission nur in der Überprüfung der bisher erlassenen Gesetze auf dem Gebiet des Privatrechts wie auch des Strafrechts, des Gerichtsverfahrens und der Verwaltung. Die Kommission führte jedoch bald die gesetzgebenden Arbeiten fort. Im August 1790 sprach sie sich vor dem Monarchen dafür aus, in allen Provinzen dasselbe Gesetz zu erlassen, sofern nicht bestimmte Gründe das Gegenteil erforderten. Damit jedoch die regionalen Besonderheiten geltend gemacht werden konnten, schlug die Kommission dem Herrscher den von Horden ausgearbeiteten Entwurf vor, der alle drei Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches enthielt. Nach einer vorläufigen Revision sollte der Entwurf den Kommissionen vorgelegt werden, die bei allen Appellationsgerichten errichtet wurden, und denen die Vertreter der Stände zugezogen wurden. Leopold II. verabschiedete diesen Entwurf und entschied zugleich, dass in allen böhmischen und deutschen Ländern ein einheitliches Gesetz gelten sollte. Ausnahmen von diesem Grundsatz waren nur zulässig, sofern die Verhältnisse in einem Land etwas anderes erforderten.

Zuerst wurde die Reform des ersten Teils des unter Joseph II. erlassenen Bürgerlichen Gesetzbuches vorbereitet. Diese Reform wurde auch im Februar 1791 als Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches sanktioniert. Nach dieser Novellierung begann man mit der Überarbeitung des Josephinischen Bürgerlichen Gesetzbuches. In dem im Juli 1791 dem Monarchen vorgelegten Entwurf wurde betont, dass *„für eine gute Ordnung, Eigentumssicherheit und allgemeinen inneren Wohlstand nichts schädlicher sei, als die häufigen Änderungen von Gesetzen, Verfassungen und Verordnungen, denn damit werde wiederholt das aufgehoben, was kaum Zeit hatte, Wurzeln zu schlagen.“* Der neue Kaiser Franz II. verabschiedete diesen Entwurf im März 1792. Zugleich ordnete er seine sofortige Entsendung an die Appellationsgerichte zur Erstellung von Gutachten an. Dabei gab er seine Absicht zu erkennen, ein einheitliches Recht in den deutschen und böhmischen Erbländern einzuführen und bemerkte, dass es nicht die Aufgabe der Appellationsgerichte sei, den Entwurf zu kritisieren, sondern zu beurteilen, ob er im Widerspruch zu wesentlichen Besonderheiten der Landesgesetze stand. Er forderte auch die Professoren der Universitäten Wien, Prag, Lemberg, Innsbruck und Freiburg zur Erstellung von Gutachten zu diesem Entwurf auf.

Das Hofdekret vom 30. April 1792 errichtete die so genannten Vermittlerkommissionen (Landeskonzentrationskommissionen), denen die vorbereitenden Gesetze zur Begutachtung vorgelegt wurden. Die in Prag errichtete Kommission bestand aus Mitgliedern des Guberniums, des Appellationsgerichts, des Landesgerichts, des Prager Magistrats und des Landtags. Nach diesem Dekret entsendete der Landtag ein Mitglied und einen Ersatzmann in die Kommission. Auf der am 10. Dezember 1792 abgehaltenen Landtagssitzung wurde eine Sonderkommission gewählt, die aus neun Mitgliedern und zwei Ersatzleuten bestand. Sie wurde auch als Landtagskommission für Gesetzrevisionssachen bezeichnet. Diese Kommission entsendete ein Mitglied und einen Ersatzmann aus ihrer Mitte in die Vermittlerkommission. Dieser Vertreter der Stände jedoch war kein Repräsentant der Landtagskommission für Gesetzrevisionssachen bzw. des Landtags selbst, sondern ein Mandatar, d.h. er erhielt von der Landtagskommission die notwendigen Instruktionen, nach denen er sich in der Vermittlerkommission richtete. Nicht einmal die Landtagskommission hatte eine selbständige

Stellung, denn wichtige Fälle musste sie dem Landtag zur Entscheidung vorlegen, was in der Instruktion des Landesausschusses festgelegt wurde. In Wahrheit waren es also die Stände selbst bzw. der ganze Landtag, die den Vertreter in der Vermittlerkommission beeinflussten. Die Protokolle der Vermittlerkommission erwähnen zugleich nur die Entwürfe der Stände und keine Entwürfe der ständischen Vertreter. Daher kann das Protokoll aus der Sitzung der Vermittlerkommission vom 16. Februar 1793 über die Beratung zu § 73 des Entwurfes als interessant angesehen werden: „[...] *Die Stände beantragen einen anderen Text und zwar [...]. Der ständische Deputierte tritt aber für seine Person diesem Antrage nicht bei [...].*“ Dem Landtag ging es vor allem darum, dass das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zu viel von den Verneuten Landesordnungen abwich.

Die Hofkommission für Gesetzgebungssachen zog die Gutachten der Landesvermittlungskommissionen nicht allzu lang in Erwägung und berücksichtigte eher die Ansichten der Universitätsprofessoren. Inzwischen kam es immer wieder zu Verschleppungen im Arbeitsprozess. Die Zentralbehörde für innere Verwaltung und Finanzen, das Directorium in camerilibus germanicis et hungaricis et in publicopoliticis germanicis, nahm das Recht in Anspruch, den Entwurf zu überprüfen. Der Streit wurde erst vom Monarchen gelöst, der am 21. Juli 1794 über die Errichtung einer Revisionskommission bei diesem Directorium entschied. Die Revisionskommission bestand aus Verwaltungsbeamten und wurde mit der Aufgabe betraut, den Entwurf zu überprüfen und dem Monarchen das Ergebnis zusammen mit den Ausführungen der gesetzgebenden Kommission mitzuteilen. Ihre Arbeit ging jedoch sehr langsam voran, was den ganzen Prozess der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches nur aufhielt.¹⁴¹

Am 20. November 1796 ordnete Kaiser Franz II. an, dass der fertige Entwurf zur Begutachtung an die Landesvermittlungskommissionen verschickt werden sollte. Er räumte den Kommissionen dafür eine Frist von zwei Jahren ein. Zugleich wurde beschlossen, den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches im aufgrund der dritten Teilung Polens erworbenen

¹⁴¹ Zur Tätigkeit einzelner Kommissionen zum Beispiel: HATTENHAUER, H., *Europäische Rechtsgeschichte*. Heidelberg, 2004, S. 639; KÖBLER, G., *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss*. München, 1996, S. 141–142.

Westgalizien probeweise in Kraft zu setzen.¹⁴² Gemäß dem Patent vom 13. Februar 1797 (JGS 337) wurde der Entwurf als Westgalizisches Gesetzbuch erlassen. Die Hofkommission für Gesetzgebungssachen konnte die weiteren Arbeiten erst einleiten, als sie die Anmerkungen der Landeskonzentrationskommissionen erhalten hatte, was fast vier Jahre in Anspruch nahm. Im Jahr 1802 legte die Kommission dem Kaiser den ersten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Sanktion vor. Der Kaiser lehnte jedoch ab und teilte der Kommission nach zwei Jahren mit, den Entwurf einfach in Kraft gesetzt zu haben. Inzwischen arbeitete die Kommission an den weiteren beiden Teilen des Gesetzbuches. Im Jahr 1806 schloss sie die Beratungen über alle drei Teile ab, führte noch eine Revision durch und legte im Januar 1808 dem Kaiser einen fertigen Entwurf des ganzen Gesetzbuches zur Sanktion vor. Zusammen mit dem Entwurf wurde eine Vergleichsabhandlung mit dem Römischen Recht, dem preußischen Allgemeinen Landrecht und dem französischen Code Civil vorgelegt. Zugleich wurde auch der Entwurf eines Einführungspatents vorbereitet. Der Kommissionsvorsitzende, Staatsminister Heinrich Graf von Rothenhahn, legte jedoch im Februar desselben Jahres dem Kaiser einen eigenen Entwurf für ein Einführungspatent vor, nach dem sich die Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches nur auf Fälle beschränken sollte, die im Recht der einzelnen Länder nicht geregelt waren.

Aufgrund einiger, 1808 erneut vorgetragener Bemerkungen des Staatsrates ordnete Kaiser Franz (mittlerweile als „der I. von Österreich“) die Superrevision des Entwurfes an, die auch sehr rasch durchgeführt wurde. Am 22. Januar 1810 legte der neue Kommissionsvorsitzende, der oberste Landesrichter Mathias Wilhelm von Haan, den ganzen Entwurf dem Kaiser zur Sanktion vor. Die Sanktion verspätete sich jedoch, da man mit der Hofkammer über die Redaktion einiger Paragraphen zum Darlehen verhandelte. Die Anmerkungen der Hofkammer trafen lange nicht ein, weshalb der Kaiser mit Ausnahme einiger Paragraphen die Sanktion erteilte; er ordnete an, das Gesetzbuch zu drucken und Vorlesungen über das Gesetzbuch an den Universitäten abzuhalten. Er räumte der Hofkammer eine Frist von einer Woche für ihre Stellungnahme ein. Die Verhandlungen über die um-

¹⁴² BRAUNEDER, W., Das Galizische Bürgerliche Gesetzbuch. In: BARTA, H. [Hrsg.], *Naturrecht und Privatrechtskodifikation*. Wien, 1999, S. 303 ff.

strittenen Paragraphen dehnten sich jedoch aus. Inzwischen wurde nämlich das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 erlassen und am 15. März ordnete der Kaiser an, die entsprechenden Änderungen im Gesetzbuch durchzuführen. Die Hofkammer stellte sich mit dem Hinweis gegen diese Entscheidung, dass die entsprechenden Änderungen den Gegenstand des Einfuhrpatents bildeten. Diesem Antrag kam der Kaiser nach, und nach der endgültigen Stilisierung der umstrittenen Paragraphen verkündete er mit Entscheidung vom 26. April 1811 die Sanktion des ganzen Entwurfes.

Das Patent vom 1. Juni 1811 (JGS 946) verkündete das Gesetzbuch unter dem Namen „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie.“ Wie aus seiner Bezeichnung ersichtlich ist, galt es in allen Ländern des österreichischen Kaiserreichs außer den Ländern der ungarischen Krone. Es trat am 1. Januar 1812 in Kraft.¹⁴³

4.5. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Wie schon oben angeführt, wurde das ABGB für alle österreichischen Länder mit Ausnahme Ungarns verkündet. Unter den österreichischen (bzw. deutschen) Ländern verstand man alle Länder, aus denen sich die österreichische Monarchie 1811 zusammensetzte.¹⁴⁴ Wäre die Habsburgermonarchie von den Pariser Verträgen oder dem Wiener Kongressvertrag erweitert worden, hätte dies auch Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Gesetzbuchs gezeitigt. So wurde der Geltungsbereich beispielsweise mit Patent vom 23. März 1852 auf das Gebiet um Krakau ausgedehnt.

¹⁴³ Zur Charakteristik des Rechtssystems am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. SCHELLE, K., TAUCHEN, J., VESELÁ, R., ŠEDIVÝ, M., *Staat und Recht in der Zeit Metternichs*. München: Dr. Hut Verlag, 2010.

¹⁴⁴ Zur Problematik der Rechtsentwicklung in breiteren politischen Zusammenhängen vor allem SCHELLE, K., VOJÁČEK, L., *Repetitorium českých právních dějin do roku 1945*. Ostrava: KEY Publishing, 2008; SCHELLE, K., VOJÁČEK, L., KNOLL, V., *České právní dějiny*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2008.

Das ABGB trat nach dem Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 als geltendes Recht durch die sog. absolutistischen Patente (Patent vom 29. November 1852 – RGrBl. 246) in Ungarn, Kroatien-Slawonien, der Wojwodina und im Temescher Banat sowie in Siebenbürgen (Patent vom 5. Mai 1856) in Kraft. Nach dem Erlass des Oktoberdiploms wurde jedoch in Ungarn die zuvor geltende Rechtslage wiederhergestellt; hier wurden die Beschlüsse der sog. Judexkurialkonferenz zur Grundlage des Bürgerlichen Rechts. Die Beschlüsse der Judexkurialkonferenz betrafen allerdings weder Kroatien-Slawonien, noch Siebenbürgen, weshalb dort das ABGB in Geltung blieb.

Das ABGB wurde in deutscher Sprache verkündet und Abs. 10 des Einführungspatents ordnete an, dass dieser Text authentisch sei; danach hatten sich auch die Übersetzungen in den Landessprachen der habsburgischen Provinzen zu richten. Das ABGB setzte sich aus 1502 Paragraphen zusammen, die (neben der Einleitung) in drei Teile gegliedert waren. Der erste Teil umfasste die §§ 15–284, der zweite die §§ 285–1341 und der dritte die §§ 1342–1502.¹⁴⁵

Die Einleitung, welche die Bezeichnung „Von den Bürgerlichen Gesetzen überhaupt“ trägt, beinhaltet eine Abhandlung über den Begriff des Bürgerlichen Rechts, den Anfang der Wirksamkeit der Gesetze, die Auslegung etc. Der erste Teil behandelt die Personenrechte und setzt sich aus vier Hauptstücken zusammen. Der zweite Teil, „Von dem Sachenrechte“, ist der umfassendste; er besteht aus einer Einleitung und dreißig Hauptstücken, die in zwei Abteilungen zusammengefasst sind. Der erste Teil des Sachenrechts umfasst die Einteilung der Sachen, die Bestimmungen über Besitz, Eigentum und das Erbrecht. Die zweite Abteilung beinhaltet Bestimmungen über Verträge. Der dritte Teil widmet sich den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

¹⁴⁵ Zu ABGB ausführlich FLOSSMAN, U., *Österreichische Privatrechtsgeschichte*. 5. Auflage. Wien New York: Springer Verlag, 2005.

4.5.1. Einfluss des Naturrechts auf den Kodifikationsprozess des Privatrechts

Die Theorie des Naturrechts, also die Lehre über das ideale, vom Staat unabhängige Recht, das sich aus dem Verstand und dem Wesen des Menschen ergibt, stellt eine der entscheidendsten Quellen des Privatrechts dar. Ideen des Naturrechts kamen zum ersten Mal in der Antike auf (Sophisten). Die Berufung auf überpositives Recht geht davon aus, dass bestimmte Rechtssätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung „schlechthin“ Geltung beanspruchen und somit weder durch einen positiven Akt der Rechtsetzung geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können.¹⁴⁶

Im Mittelalter war das sich dem Menschenverstand offenbarende Naturrecht den konkreten, von Menschen geschaffenen Gesetzen über- und zugleich dem Gottesgesetz untergeordnet, das dem unvollkommenen Menschenverstand nur aufgrund des Glaubens an die Offenbarung zugänglich war.

Die Ideen des Naturrechts entwickelten sich jedoch am stärksten in der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts. Im Zeitalter der Aufklärung erlangten die Naturrechtslehren erneut große Bedeutung. Die „alte“ Philosophie beeinflusste auf entscheidende Weise die Kodifikationsprozesse in Europa.

Die Schule des Naturrechts war programmatisch auf die Überwindung des alten Rechts und auf die Schaffung von neuem Recht ausgerichtet. In Wahrheit waren die Kodifikationen jedoch keine gänzlich neuartigen Gesetzbücher. Wirklich neu waren ihre Systematik und die allgemeinen Begriffe, auf die sie sich stützten. Die konkreten Institutionen wurden jedoch aus dem Erbe des Römischen Rechts abgeleitet.

Die Ideen des Naturrechts sind im vielgenannten § 7 des ABGB enthalten, der folgende Fassung hat: *„Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze Rücksicht genommen wer-*

¹⁴⁶ KRŠKOVÁ, A., *Dějiny evropského politického a právního myšlení*. Praha: Eurolex Bohemia, 2003, S. 39.

den. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“ In der Vergangenheit versuchte sich eine Reihe bedeutender Rechtstheoretiker an der Auslegung dieser Bestimmung.¹⁴⁷

Aus der angeführten Bestimmung ergibt sich, dass der Richter, der über keine passende Rechtsnorm verfügt, nach den Normen des Naturrechts entscheiden soll. Daraus kann man weiter ableiten, dass auch die naturrechtlichen Grundsätze Rechtsnormen sind. Die Autoren des Kommentars zum ABGB, die direkt von den Werken der Mitautoren des Gesetzbuches, F. Zeiller und K. Martini, ausgingen, stellten dazu fest, dass „*die naturrechtlichen Grundsätze nichts anderes seien als systematische Rechtsbegriffe*.“ Diese systematischen Rechtsbegriffe wurden von der römischen Schule über Jahrhunderte geschaffen, sodass sie als etwas selbstverständliches, das heißt als etwas, was dem menschlichen Intellekt direkt gegeben ist, betrachtet wurden. Zugleich stellte sich die Frage, ob sich der Richter nach diesen systematischen Begriffen richten sollte, um sie als subsidiäre Rechtsvorschriften anzuwenden. In späterer Zeit bewertete man diese systematischen Begriffe kritisch und erkannte ihnen sowohl die Bedeutung von Normen, als auch eine allgemeine Geltung ab. „*Die Dogmatik des 18. Jahrhunderts wurde vom Relativismus des 19. Jahrhunderts ersetzt; jetzt kommen wir in den kritischen Zeitabschnitt, wo wir es schaffen, sowohl die dogmatische Unwiderlegbarkeit, als auch die relativistische Skepsis zu schätzen*.“¹⁴⁸

Daraus wurden zwei Grundsätze abgeleitet: § 7 ABGB

- gibt eine Anleitung, wie eine Norm aus unzureichenden Quellen zu rekonstruieren ist;

¹⁴⁷ KUBEŠ, V., „Přirozené zásady právní“ a „dobré mravy“ v obec. zákoníku občanském. In: *Randův jubilejní sborník*; SEDLÁČEK, J., Přirozené zásady práva. In: *Časopis pro právní a státní vědu*, Jahrgang I, S. 153 ff.; WEYR, F., K problému systematických výkladů pozitivního práva. In: *Časopis pro právní a státní vědu*, Jahrgang IX., S. 240 ff.

¹⁴⁸ Dazu ausführlich: BRAUNEDER, W., Vom Nutzen des Naturrechts für die Habsburgermonarchie. In: KLIPPEL, D. [Hrsg.], *Naturrecht und Staat. Politischen Funktionen des europäischen Naturrechts*. München: Oldenbourg Verlag, 2006, S. 145 ff.

- räumt dem Richter ein, auch außerhalb der von den einzelnen Rechtsvorschriften gesetzten Grenzen Recht zu sprechen, oder anders ausgedrückt: Wenn er sich nach der herrschenden Überzeugung richtet, entscheidet er den gegebenen Fall nach seinem freien Ermessen, nicht jedoch nach seinem Willen.

An § 7 knüpften noch die §§ 16 und 17 an. § 16 bestimmt, dass *„jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat, und daher als eine Person zu betrachten ist.“* Die Autoren des Gesetzbuches hielten die Freiheit des Menschen für ein Naturrecht. Noch das Westgalizische Gesetzbuch enthielt in den §§ 28–33 eine Aufzählung der angeborenen Rechte. Diese Aufzählung wurde jedoch aus politischen Gründen ausgelassen, da das absolutistische Regime eine solche für gefährlich hielt, auch wenn sie keine politischen Rechte nicht betraf und sich nur auf das *ius connubii* und das *ius commercii* beschränkte. In Übereinstimmung mit den absolutistischen Interessen vermuteten die Autoren des Gesetzbuches, dass eine solche Aufzählung überflüssig sei, da einem ausgebildeten Richter die Naturrechte bekannt seien und *„die allgemeine Formulierung solcher Naturrechte eine Verwirrung unter dem allgemeinen Volk anrichten könnte.“* Der daran anschließende § 17 enthält die Beweislast im Streit um angeborene Rechte. Er bestimmt, *„was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, und dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.“* Nach Ansichten der Autoren sind die Naturrechte schon durch den Menschenverstand selbst gegeben, weshalb es nicht notwendig sei, sie auf besondere Weise zu verkünden. Aus diesem Grund wurde die für diese Rechte sprechende Rechtsvermutung in § 17 geregelt.

Das ABGB ging von der Konzeption des Naturrechts aus und gewährte jedem Menschen, auch dem ungeborenen Kind, die Fähigkeit, Rechte zu erwerben (Rechtsfähigkeit). Minderjährige und Personen, die aus anderen Gründen als Minderjährigkeit unmündig waren, standen unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Dies bezog sich auf diejenigen, die keine oder nur beschränkte Geschäftsfähigkeit besaßen. Zum Schutz der Rechte dieser Personen dienten die Institute der Vormundschaft und der Kuratel. Der Vormund wurde vom Gericht für den Minderjährigen mit der Obsorge und der Verwaltung seines Vermögens beauftragt. Vermochte eine volljährige

Person, die an einer psychischen Krankheit litt oder geistig behindert war, alle oder einzelne Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu erledigen, so war für sie auf ihren Antrag oder von Amts wegen ein Kurator zu bestellen.

Das ABGB gewährte auch juristischen Personen Rechtsfähigkeit. Sie wurden als erlaubte Gesellschaften bezeichnet. Das ABGB stellte fest, dass *„erlaubte Gesellschaften im Verhältnisse gegen andere in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen“* (§ 26). Im Namen der juristischen (moralischen) Personen handelten jene natürlichen Personen, die entweder durch Gesetz oder Satzung dazu ermächtigt waren.

4.5.2. Aus dem Inhalt des ABGB

Die Grundlage jedes Bürgerlichen Gesetzbuches stellt die Formulierung des Sachenrechts dar.

Im rechtlichen Sinne wurde alles als Sache bezeichnet, *„was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient“* (§ 285). Die Sachen im Staatsgebiete waren entweder Staats- oder Privateigentum. Sachen, die allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen waren, hießen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauch überlassen wurden, so wie Landstraßen, Gewässer, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, hießen allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Deckung der Staatsbedürfnisse bestimmt war, so wie das Münz- oder Postwesen und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wurde als Staatsvermögen bezeichnet.

Die Sachen wurden im Geist des Römischen Rechts nach ihrer Beschaffenheit eingeteilt, und zwar in körperliche und unkörperliche, bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare, schätzbare und unschätzbare Sachen.

Schätzbare Sachen waren diejenigen, deren Wert durch Vergleich mit anderen zum Verkehr gehörigen bestimmt werden konnte; dazu gehörten auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten.

Die Ausgangsbegriffe des Sachenrechts hatten eine andere Bedeutung als heute. Das ABGB unterschied zwischen dem Inhaber und dem Eigen-

tümer der Sache. Der Inhaber war eine Person, der eine Sache in seiner Macht oder seinem Gewahrsam hatte. Hatte der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so war er Besitzer (§ 309; vgl. dazu die Auffassung des Besitzes im Römischen Recht). Der Besitz einer Sache war rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, d.h. auf einem zum Erwerb tauglichen Rechtsgrund beruhte. Im entgegengesetzten Fall besaß man unrechtmäßig. Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Namen eines andern innehatte, kam noch kein Rechtsgrund zur Inbesitznahme dieser Sache zu; er konnte einen solchen auch nicht eigenmächtig erlangen. Der Inhaber einer Sache war nicht berechtigt, den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu ändern und sich dadurch eines Titels zu bemächtigen. Wer aus vertretbaren Gründen die Sache, die er besaß, für die seinige hielt, war redlicher Besitzer. Unredlicher Besitzer war derjenige, der wusste oder aus den Umständen vermuten musste, dass die in seinem Besitz befindliche Sache einem andern gehörte. Aus Irrtum oder Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften konnte man unrechtmäßiger und doch redlicher Besitzer sein. Nur ein redlicher, rechtmäßiger und echter (d.h. *nec vi, nec clam, nec precario* ausübender) Besitzer konnte nach Ablauf der gesetzlichen Frist (in der Regel drei Jahre bei beweglichen und 30 bei unbeweglichen Sachen) eine Sache ersitzen.

Das Eigentumsrecht als das wichtigste der dinglichen Rechte bezeichnete das ABGB als „*das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden andern davon auszuschließen*“ (§ 354). Dem Eigentümer stand es frei, über sein Eigentum zu verfügen; der Alleineigentümer konnte seine Sache in der Regel nach eigenem Ermessen nutzen oder unbenutzt lassen. Er konnte sie vertilgen, ganz oder zum Teile auf andere übertragen, oder sie aufgeben. Die Ausübung des Eigentumsrechtes war nur insofern möglich, als durch sie weder in die Rechte eines Dritten eingegriffen, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten wurden. Alle Sachen konnten Gegenstand des Eigentumsrechts sein, und jeder, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschlossen, war dazu befugt, dasselbe eigenhändig oder durch einen anderen in seinem Namen zu erwerben. Gemeinschaftliches Eigentum entstand, wenn eine noch ungeteilte Sache mehreren Personen zugleich gehörte. Der Titel gehörte zu den

rechtlichen Erfordernissen zur Erwerbung des Eigentumsrechts. Nach § 380 konnte kein Eigentum ohne Titel (zum Beispiel Gesetz, Vertrag oder Gerichtsentscheidung) und ohne rechtliche Erwerbungsart (Zueignung, Zuwachs oder Übergabe) erlangt werden. Die Enteignung des Privateigentums war nur im öffentlichen Interesse und gegen eine angemessene Entschädigung zulässig.

Das Gesetzbuch kannte auch das Institut der Dienstbarkeiten, also der dinglichen Rechte an fremden Sachen, die aufgrund eines Vertrags entstanden. Durch Dienstbarkeiten wurde ein Eigentümer verpflichtet, zum Vorteil eines anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder unterlassen. Die Dienstbarkeit war ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienenden Sache wirksames Recht. Man unterschied zwischen Grunddienstbarkeiten und persönlichen Dienstbarkeiten. Grunddienstbarkeiten setzten zwei Grundeigentümer voraus, wobei dem einen als Verpflichteten das dienende, dem andern als Berechtigten das herrschende Gut gehörte. Das herrschende Grundstück war entweder zur Landwirtschaft oder einem anderen Gebrauch bestimmt; daher unterschied man auch zwischen Feld- und Haus-servituten. Zu den Hausservituten gehörten gewöhnlich das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen, einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen, ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen, ein Dach oder einen Erker über das benachbarte Grundstück zu bauen, den Rauch durch den benachbarten Schornstein zu führen, die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten oder Flüssigkeiten auf den benachbarten Grund zu gießen bzw. durch den Grund zu führen. Zu den Feldservituten gehörte das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Boden zu unterhalten, Wasser zu schöpfen, Vieh zu tränken, Wasser zu- und abzuleiten, Vieh zu hüten und zu weiden, Holz zu fällen, verdorrte Äste und Reisig zu sammeln, Eicheln zu lesen, Laub zu rechen, zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen, Steine zu klopfen, Sand zu graben und Kalk zu brennen. Persönlichen Servituten waren das Gebrauchsrecht, der Fruchtgenuss und das Wohnrecht.

Das Pfandrecht hatte den Charakter eines dinglichen Rechts, welches dem Gläubiger zu dem Zweck eingeräumt wurde, sich aus einer Sache zu befriedigen, wenn eine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Zeit nicht erfüllt wurde. Die Sache, an der dem Gläubiger dieses Recht zustand,

bezeichnete man als Pfand. Als Pfand konnte jede Sache dienen, die im Verkehr stand. War sie beweglich, so wurde sie Faustpfand oder Pfand im engeren Sinn genannt; war sie unbeweglich, so hieß sie Hypothek oder Grundpfand. Das Pfandrecht konnte durch körperliche Übergabe oder durch Einverleibung bzw. gerichtliche Urkundenhinterlegung erworben werden.

Die Schuldverhältnisse stützen sich auf das Prinzip der Vertragsfreiheit. Der Vertrag wurde folgend charakterisiert: *„Wer sich erklärt, dass er jemandem sein Recht übertragen, das heißt, dass er ihm etwas gestatten, etwas geben, das er für ihn etwas tun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der andere das Versprechen gültig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Teile ein Vertrag zustande. Solange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht oder weder zum Voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag“*. Zu den Erfordernissen eines gültigen Vertrages gehörten einerseits die Fähigkeit der Personen zum Vertragsabschluss und andererseits die Einwilligung. Kinder unter sieben Jahren und unmündige Personen über sieben Jahre waren nicht in der Lage, ein Versprechen zu machen oder anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, für die ein Sachwalter bestellt war, konnten nur ein zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen. Die Einwilligung zu einem Vertrag musste frei, bestimmt und verständlich erklärt werden. War die Erklärung unverständlich, unbestimmt, oder erfolgte die Annahme unter anderen Bedingungen als denen, unter welchen das Versprechen zustande gekommen war, so wurde kein Vertrag abgeschlossen. War ein Teil des Inhalts der Erklärung, der die Hauptsache oder eine wesentliche Eigenschaft derselben betraf, worauf die Absicht zum Vertragsabschluss gerichtet war, falsch, so entstand keine vertragliche Verbindlichkeit. Ein Vertrag war nichtig, wenn er gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstieß.

Das Erbrecht wurde auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers oder auf das Gesetz gegründet. Man unterschied zwischen der Erbschaft und dem Vermächtnis. Das ABGB kannte schon das Institut des Pflichtteils.

Was die äußere Form der letztwilligen Verfügungen betraf, so konnte man „*außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, schriftlich aber mit, oder ohne Zeugen testieren*“ (§ 577).

Die gesetzliche Erbfolge fand ganz oder zum Teile statt, wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt, wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbteil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hatte oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen konnten oder wollten. Das Gesetz gliederte die gesetzlichen Erben in sechs Linien ein, nach denen sie zur Erbfolge berufen wurden. In erster Linie erbten die Kinder des Erblassers, und sofern diese verstorben waren deren Nachkommen. Zur zweiten Linie gehörten die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen. In dritter Linie erbten die Großeltern und deren Nachkommen; in vierter, fünfter und sechster Linie erbten dann schrittweise die ersten, zweiten und dritten Urgroßeltern und deren Nachkommen. Die erste Teilnovelle des ABGB 1914 beschränkte die Zahl der Linien auf vier. Die Personen, die der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung bedenken musste, waren seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, und der Ehegatte. Als Pflichtteil gebührte jedem Kind und dem Ehegatten die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. In aufsteigender Linie gebührte jedem Noterben als Pflichtteil ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten hätte.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch u.a.: MALÝ, K., *České právo v minulosti*. Praha, 1995, S. 143–175; MALÝ, K. [Hrsg.], *Dějiny českého a československého práva do roku 1945*. Praha 1999, S. 158–170; JÁNOŠÍKOVÁ, P., KNOLL, V., RUNDOVÁ, A., *Mezníky českých právních dějin*, Plzeň: Aleš Čeněk, 2005, S. 110–152; zuletzt SCHELLEOVÁ, I., SCHELLE, K., *Civilní kodexy 1811–1950–1964*. Brno, 1993; STUPECKÝ, J., *Příspěvky o českých překladech porízených v souvislosti s kodifikací rakouského práva civilního*. Praha, 1904; TILSCH, E., *Občanské právo rakouské. Část všeobecná*. Praha, 1910; ROUČEK, F., SEDLÁČEK, J. [Hrsg.], *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a v Podkarpatské Rusi. Teil I.–VI*. Praha 1935–1937; ČELAKOVSKÝ, J., *O účasti právníkův a stavů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva rakouského*. Praha, 1912.

4.6. Die Änderungen des Bürgerlichen Rechts im 19. Jahrhundert

Im Jahr 1848 schaffte die Revolution die Untertänigkeitsverhältnisse ab und läutete den Parlamentarismus in der Habsburgermonarchie ein. Die Vollkommenheit des ABGB bestätigte sich gerade zu dieser Zeit. Es zeigte sich, dass es den Rechtsvorstellungen dieser Zeit noch immer entsprach, weshalb keine größeren Änderungen durchgeführt werden mussten. Der Kern geringfügiger Änderungen bestand in der Abschaffung der Grundherrschaft und des sog. geteilten Eigentums, das im ursprünglichen Text des ABGB enthalten war.

Außerdem wurde die Geltung der familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB infolge des Konkordatsabschlusses mit dem Heiligen Stuhl zeitweilig ausgesetzt (s. dazu das Kapitel über die Entwicklung des Familienrechts).

Trotz großer Stabilität des Bürgerlichen Rechts trat doch eine bedeutende Änderung ein: Aus dem Bürgerlichen Recht entstanden neue Rechtsgebiete – so z.B. das Handels- und Wechselrecht, das eine selbständige Rechtsregelung erhielt (Wechselordnung, RGBl. 1850/51, und Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, RGBl. 1863/1).

4.7. Die Änderungen im Bürgerlichen Recht am Anfang des 20. Jahrhunderts

Ende des 19. Jahrhunderts intensivierte sich die Diskussion über die Notwendigkeit der Änderungen des ABGB. Im Unterschied zur vorangegangenen Zeit wurde nur seine Novellierung in Betracht gezogen. Unger gehörte zu den Führungspersönlichkeiten des Programms der Änderungen des ABGB und stand auch an der Spitze der 1904 errichteten „Kommission zur Einleitung von Vorbereitungsarbeiten zur Novellierung des Allgemeinen Gesetzbuches“. Zu Kommissionsmitgliedern wurden weiter Randa, Schey, Steinbeck, Madevski und Klein ernannt. Ihre Tätigkeit brachte jedoch kein Ergebnis. Deswegen griff das Justizministerium die Erledigung

dieser Aufgabe selbst auf und arbeitete den Entwurf „Über Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ aus. Der Entwurf wurde einer Kritik unterzogen, die nicht sehr zustimmend ausfiel. Ungeachtet dessen wurde der Entwurf dem Reichsrat vorgelegt, wo ein fünfköpfiges Subkomitee in der Besetzung von Schey, Madevški, Grúnhut, Grabmayer und Czyhlarz errichtet wurde. In vierzig Sitzungen überarbeitete das Subkomitee den ganzen Entwurf, sodass dieser im Juli 1907 in Druckform veröffentlicht werden konnte. Er enthielt 253 Paragraphen.

Im Zusammenhang mit der Sessionsbeendigung des Reichsrates wurden die Arbeiten unterbrochen, was die Regierung zwang, den Entwurf auf der XX. Sitzung wieder vorzulegen. Das Herrenhaus wies ihn dem Justizausschuss und dieser wieder dem Subkomitee zu. Formell nahm es den Beschluss des ersten Subkomitees an, unterstellte den Entwurf aber einer zweiten Lesung, wobei die kritischen Anmerkungen in Betracht zu ziehen waren. Nach fünfzehn Sitzungen wurde 1911 ein neuer Entwurf mit 273 Paragraphen ausgearbeitet und mit einem umfangreichen Begründungsbericht dem Reichsrat vorgelegt. Protagonist dieser Arbeiten wurde J. Schey.

Auch auf der XX. Sitzung des Reichsrates gelang es nicht, den Entwurf zu verabschieden, und die Regierung legte ihn auf der XXI. Sitzung wieder vor, nunmehr zum dritten Mal. Die Prozedur war die gleiche: zuerst die Arbeit im Subkomitee, das den revidierten Entwurf den Kommissionsmitgliedern vorlegte. Abgesehen von einigen Bagatelländerungen und –ergänzungen, nahm die Kommission den Entwurf des Subkomitees und seinen Bericht an und legte ihn im März 1912 dem Plenum des Herrenhauses vor. Inzwischen wurden die Bestimmungen über das Baurecht aus dem Entwurf ausgesondert (diese Bestimmungen wurden zum selbständigen Gesetz – RGBL. 1912/86). Der Rest des Entwurfes (264 Paragraphen) wurde vom Herrenhaus im Dezember 1912 verabschiedet. In das Abgeordnetenhaus geriet der Entwurf jedoch vor dem Krieg nicht mehr.

Im Jahr 1914 brach der Erste Weltkrieg aus, der neue Bedürfnisse mit sich brachte. Sie erzwangen einige Änderungen im Bürgerlichen Recht, sodass das ABGB zwischen 1914 und 1916 dreimal novelliert wurde.

Vom 12. Oktober 1914 stammt die Kaiserliche Verordnung RGBL. 1914/276, durch die eine Teilnovellierung mit 73 Paragraphen verkündet

wurde. Später wurde sie als erste Teilnovelle bezeichnet; sie enthielt vor allem die Bestimmungen über die Verschollenheit, Pflege für Unmündige und die gesetzliche Erbfolge.

Ein Jahr später erzwangen die Umstände weitere Änderungen. Am 22. Juli 1915 wurde die Kaiserliche Verordnung RGBL. 1915/208 erlassen, welche die Bestimmungen über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum ABGB) enthielt. Diese Novellierung schien besonders angesichts der Kriegsergebnisse in Galizien notwendig.

Vom 19. März 1916 stammt schließlich die Kaiserliche Verordnung RGBL. 1916/69, worin der Rest der noch vor dem Krieg vom Herrenhaus angenommenen Novellierungen des ABGB kundgemacht wurde.

4.8. Bürgerliches Recht in der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1918–1938)

4.8.1. Die Entstehung der Tschechoslowakei und die Rezeptionsnorm

Im Jahr 1918 entstand die Tschechoslowakische Republik aufgrund des Gesetzes Nr. 11/1918 Slg. betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates.¹⁵⁰ Die Rechtsordnung des neuen Staates wurde durch dieses Gesetz von dem vorherigen Staatsgebilde (bzw. von den Staatsgebilden) übernommen.¹⁵¹ Die Rezeptionsnorm selbst wurde in Artikel II verankert, der lautet: „*Sämtliche bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen bleiben vorläufig in Kraft.*“, sowie in Artikel

¹⁵⁰ Gesetz Nr. 11/1918 Slg. über die Entstehung des selbständigen Tschechoslowakischen Staates; zu den Diskussionen über die rechtliche Entstehung der Tschechoslowakei z.B. MASARYK, T., *Světová revoluce. Za války a ve válce 1914–1918*. Praha: Čin a Orbis, 1925; RAŠÍN, L., *Vznik a uznání československého státu*. Praha: Pražská akciová tiskárna, 1923.

¹⁵¹ Zur Diskussion bezüglich die theoretische Ebene der Rezeption der Rechtsordnung vgl. z.B. WEYR, F., *Soustava československého práva státního*. Praha, 1924, S. 53 und 54 oder RAŠÍN, L., *Vznik a uznání československého státu*. Praha: Pražská akciová tiskárna, 1923, S. 213–238.

III, der lautet: „*Alle autonomen, staatlichen und Komitatsämter, Staats-, Landes-, Bezirks- und insbesondere auch Gemeindegliederungen sind dem Nationalausschuss unterstellt und amtieren und handeln vorläufig auf Grund der bisher geltenden Gesetze und Verordnungen.*“ Einerseits konstituierte sich also die tschechoslowakische Rechtsordnung als selbständiges Gebilde, inhaltlich gesehen stellte sie jedoch keine große Änderung gegenüber dem vorherigen Stand dar (abgesehen von den Normen mit verfassungsrechtlichem Charakter). Bezüglich solcher Normen – selbstverständlich nur, solange sie sich dem selbständigen tschechoslowakischen Staat und seiner republikanischen Form nicht widersetzten – erlaubte die Rechtspraxis keine Übernahme in die neue tschechoslowakische Rechtsordnung, obwohl das Gesetz betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates diese von der Rezeption nicht ausdrücklich ausschloss.

Diese Rezeption der Rechtsordnung (bzw. Rechtsordnungen) führte zu dem Stand, dass nicht nur das „österreichische“ Recht (d.h. nicht nur das in Cisleithanien geltende Reichsrecht), sondern auch die lokale, in Böhmen, Mähren und Schlesien geschaffene Landesgesetzgebung galt,¹⁵² während das ungarische Recht in der Slowakei und in der Karpatenukraine galt. Was das Bürgerliche Recht anbelangt, so war dieses betreffend die böhmischen Länder im ABGB 1811 kodifiziert, während das ungarische Recht eine ähnliche allgemeine Kodifikation vermisste. Seine Grundlage bildete das Gewohnheitsrecht, das im *Opus Tripartitum* (1514) von Stephan Verböczy beschrieben wurde.¹⁵³ Eine Reihe von Angelegenheiten wurde in Sondergesetzen geregelt und auch ein ziemlich kompliziertes System von Entscheidungen der königlichen Kurie, d.h. der obersten Gerichtsinstanz, war von Bedeutung.¹⁵⁴

Dies stellte für das künftige Rechtsleben in der Tschechoslowakei eine unangenehme Komplikation dar. Dazu kam noch, dass die Grenzen des

¹⁵² HOETZEL, J., WEYR, F. [Hrsg.], *Slovník veřejného práva československého*. (Band V). Brno: Rovnost, 1948; Reprint, Praha: Eurolex Bohemia, 2000, vgl. Schlagwort „Unifikace“, S. 75.

¹⁵³ István Verböczy (1465?–1541) war Autor des Werkes *Opus Tripartitum iuris consuetudinarii regni Hungariae partiumque eidem adnexarum*.

¹⁵⁴ VOJÁČEK, L., SCHELLE, K., *Právní dějiny na území Slovenska*. Ostrava: Key Publishing, 2007, S. 188 und 189.

neuen Staatsgebildes im Gesetz betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates überhaupt nicht erwähnt wurden. Sie stabilisierten sich erst in den vier Folgejahren. Besonders wichtig war dies für die Slowakei und die Karpatenukraine, deren Grenzen in der Geschichte nie definiert worden waren. Es betraf jedoch auch einige kleinere Gebiete, die der Tschechoslowakei von Deutschland abgetreten wurden, wo selbstverständlich deutsches Recht galt.

Die Probleme, die dieses System bei der Anwendung der entsprechenden Normen brachte, waren enorm. Es war nötig, nicht nur eine große Zahl von Sammlungen, in denen die Normen verkündet wurden (solange sie überhaupt verkündet wurden), sondern auch mehrere Sprachen in Erwägung zu ziehen. In Betracht kamen Tschechisch, Deutsch, Ungarisch, Latein und seit 1918 auch Slowakisch. Paradoxerweise war der amtliche Text der Grundvorschrift des Bürgerlichen Rechts, nämlich das ABGB, deutsch¹⁵⁵; dieser Stand blieb bis zu seiner Aufhebung 1950¹⁵⁶ bzw. 1965¹⁵⁷ unverändert.

Der tschechoslowakische Staat war aber im Stande, diese beiden Probleme unverzüglich zu lösen (selbstverständlich gilt diese Behauptung nur für die Rechtsbildung nach dem 28. Oktober 1918). Schon am 2. November 1918 verkündete der Nationalausschuss in der Gesetzessammlung das Gesetz, das die Publikationssammlung für das tschechoslowakische Staatsgebiet vereinheitlichte und festlegte, dass die ursprüngliche Fassung der dort publizierten Vorschriften tschechisch sei.¹⁵⁸ Diese Sprachforderung wurde durch das Gesetz vom 13. März 1919 betreffend die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen weiter konkretisiert.¹⁵⁹ Die Gesetzessammlung erschien in der Staatssprache, also in der tschechoslowakischen Sprache (d.h. in der tschechischen oder slowakischen); so weit wie möglich gleichzeitig sollten die amtlichen Übersetzungen ins Deutsche, Polnische und Ungarische und in jene Sprache veröffentlicht werden, die vom Landtag der

¹⁵⁵ Dazu z.B. PEŠEK, J., Josef Vladimír Pelikán, průkopník české terminologie právnické. In: *Sborník věd právních a státních*, Jahrgang XVII, S. 64–85 und S. 301.

¹⁵⁶ Gesetz Nr. 141/1950 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, Inkrafttreten am 1. Januar 1951.

¹⁵⁷ Gesetz Nr. 65/1965 Slg., Arbeitsgesetzbuch.

¹⁵⁸ Gesetz Nr. 1/1918 Slg., über die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen.

¹⁵⁹ Gesetz Nr. 139/1919 Slg., über die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen.

Karpatenukraine festgesetzt wurde. Die aus der Zeit vor dem 28. Oktober 1918 stammenden Rechtsnormen blieben selbstverständlich in verschiedenen Sammlungen zersplittert und waren sprachlich nicht einheitlich.

Aus der Sicht der Grundvorschriften des Zivilrechts kann man feststellen, dass sich die Tschechoslowakei in den ersten Monaten ihrer Existenz mit der Tatsache auseinandersetzen musste, dass folgende Normen auf ihrem Gebiet angewendet wurden:

- das ABGB 1811 in Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien;
- das ungarische Bürgerliche Recht ohne eine allgemeine Kodifikation (Gewohnheitsrecht, Sondergesetze und die Entscheidungen der königlichen Kurie) auf dem Gebiet der Slowakei und der Karpatenukraine;
- das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) 1896 auf dem Gebiet des Hultschiner Ländchens.

Der zuletzt angeführte Fall des Hultschiner Ländchens dauerte nur bis 1920, als die Geltung des ABGB auf dieses Gebiet erweitert wurde. Es ist zu erwähnen, dass die entsprechenden, in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften¹⁶⁰ die Sache einigermaßen unübersichtlich regelten und ausdrücklich erwähnten, dass es sich nur um Übergangsmaßnahmen handeln würde (offensichtlich in der Erwartung des weiteren Ablaufs einer Vereinheitlichung der Rechtsordnung in der ganzen Tschechoslowakei).¹⁶¹ Überhaupt waren alle auf diese Weise übernommenen Rechtsvorschriften nur für eine Übergangszeit beabsichtigt. Dies wurde ausdrücklich (wenn auch einigermaßen unbestimmt) in Art II des Gesetzes betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates durch die Verwendung des Begriffs „vorläufig“ festgestellt. Man kann also ableiten, dass die Beteiligten schon am 28. Oktober 1918 die Vorstellung einer Totalrevision der gesamten Rechtsordnung hatten.

Schließlich sind noch die Staatsinstitutionen zu erwähnen, die sich an der Problemlösung beteiligten. Anfangs schien es, dass das neu errichtete

¹⁶⁰ Gesetz Nr. 76/1920 Slg., über die Inkorporation des Hultschiner Ländchens und Regierungsverordnung Nr. 152/1920 Slg.

¹⁶¹ Vgl. z.B. KRČMÁŘ, J., *Právo občanské, I. Výklady úvodní a část všeobecná*. Praha: Věšrd, 1932, S. 32.

Ministerium für Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganisationsvereinheitlichung (sehr oft als „Vereinheitlichungsministerium“ bezeichnet) diese Aufgabe übernahm.¹⁶² Das Gesetz über die Errichtung dieses Ministeriums setzte in § 1 dessen Hauptauftrag fest, der seiner offiziellen Bezeichnung entsprach. Dieser Auftrag wurde 1921 konkretisiert.¹⁶³ Trotzdem waren seine Kompetenzen nie völlig klar und seine (ursprünglich sehr optimistisch betrachteten) Aktivitäten begrenzten sich nur auf die Rolle eines Koordinationszentrums für die Vereinheitlichungsarbeiten anderer Ministerien.¹⁶⁴ Die Initiative zu eigenen Vereinheitlichungsarbeiten übernahm schrittweise das Justizministerium, das zur legislativen Arbeit sowohl finanziell, als auch personell unvergleichbar besser ausgestattet war. Aus diesen Gründen führte das Vereinheitlichungsministerium, dessen Existenz von Anfang an nur als vorübergehend aufgefasst wurde und das während der ganzen Zwischenkriegszeit fortbestand, seine Aufgabe nicht zu Ende. Seine Position wurde (unabhängig von den oben erwähnten personellen und finanziellen Beschränkungen) auch durch das sich zunehmend verschlechternde politische Klima in der Tschechoslowakischen Republik erschwert, denn in den 1930er Jahren wurde das Vereinheitlichungsministerium gewissermaßen als eine der institutionellen Bindungen zwischen Tschechen und Slowaken aufgefasst. Es ist überraschend daher nicht, dass gerade diese Behörde im Zusammenhang mit dem ansetzenden Zerfall der Republik nach dem Abschluss des Münchner Abkommens 1938 aufgelöst wurde.¹⁶⁵

4.8.2. Idee der Vereinheitlichung und Modernisierung

Die oben angeführten Probleme kann man im Wesentlichen auf zwei Ebenen zusammenfassen: Auf der einen Seite steht das Überdauern des

¹⁶² Gesetz Nr. 431/1919 Slg., über die Errichtung des Ministerium für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und der Verwaltungsorganisation in der Tschechoslowakischen Republik.

¹⁶³ Regierungsverordnung Nr. 501/1921 Slg., über die Durchführung des Gesetzes Nr. 431/1919 Slg.

¹⁶⁴ Vgl. z.B. RÁTH, A., Unifikácia. In: *Právnik*, Jahrgang LIX (1920), S. 153–162 und 193–203.

¹⁶⁵ Gesetz Nr. 269/1938 Slg., über die Organisation einiger Ministerien.

Rechtsdualismus (nach der Überwindung des Rechtstrialismus, repräsentiert durch das Hultschiner Ländchen bis 1920), was den Bedarf an einer Vereinheitlichung der Rechtsordnung hervorrief. Auf der anderen war es die empfundene Unvollkommenheit der bestehenden Rechtsordnung, was sich im Bedarf ihrer Modernisierung äußerte. Diese beiden Ebenen beeinflussten sich selbstverständlich gegenseitig und von diesem Sinn war auch die Suche nach ihrer Lösung gekennzeichnet. Es ist also nicht möglich, die Vereinheitlichung des Bürgerlichen Rechts losgelöst von seiner Modernisierung zu betrachten.

Die Vereinheitlichung, die Modernisierung und auch die Rekodifikation des Bürgerlichen Rechts wurden als Schlüsselbestandteile der Rechtsrevision in der Tschechoslowakei wahrgenommen. Es wurde vorausgesetzt, dass die Rekodifikation weiterer Rechtsgebiete, vor allem des Handelsrechts, des materiellen Strafrechts, des Konkurs-, Wasser- und Presserechts etc. erst nach der Beendigung dieses Projekts fortgeführt werden sollte. Seit der Gründung der Tschechoslowakei boten sich mehrere Modelle an, wie das Bürgerliche Recht vereinheitlicht und zugleich auch modernisiert werden könnte. Diese Modelle waren sehr mannigfaltig – man zog z.B. folgende Möglichkeiten in Erwägung:

1. die Erweiterung der Rechtsnormengeltung von einem Bereich auf den anderen;
2. die Erlassung von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Partikularrechts, jedoch mit einer gesamtstaatlichen Geltung;
3. die Rekodifikation des ganzen Rechtsgebietes wieder mit gesamtstaatlicher Geltung.

Parallel zu diesen Wegen kam selbstverständlich auch die Bemühung um eine sprachliche Vereinheitlichung oder zumindest Vereinfachung in Betracht. Das Wörterbuch des tschechoslowakischen Öffentlichen Rechts führte dazu an: *„In der Tschechoslowakischen Republik werden fast alle diese Wege zur Vereinheitlichung angewendet“*. Es erübrigt sich zu erwähnen, dass diese Wege auch zur Modernisierung der Rechtsordnung und manche Wege parallel beschritten wurden.

Was den zweiten angeführten Weg anbelangt, wurde das Bürgerliche Recht durch eine Reihe von Gesetzen mit gesamtstaatlicher Geltung ergänzt. Sie betrafen vor allem das Eherecht (Gesetz Nr. 320/1919 Slg.), die

Festsetzung des Alter der Volljährigkeit (Gesetz Nr. 447/1919 Slg.) und der Annahme an Kindes statt (Gesetz Nr. 56/1938 Slg.). Auf diese Weise entstanden zwar einheitlich geregelte Materien, was schließlich auch der Absicht der Legislative entsprach, die komplexe Rechtsordnung spaltete sich damit aber und wurde keineswegs übersichtlicher.

Der erste und vielleicht auch einfachste Schritt stellte die Anschaffung der tschechischen halboffiziellen Übersetzung des ABGB dar. Seine tschechischen Übersetzungen entstanden selbstverständlich schon früher, ihre Anwendbarkeit war jedoch problematisch: Keine von ihnen besaß eine offizielle Geltung und keine von ihnen genoss die offene Unterstützung seitens der amtlichen Stellen, vor allem der Ministerien. Die Anwendung und Verbreitung solcher Übersetzungen hing auch sowohl von der Autorität des Übersetzers in der Fachöffentlichkeit, als auch von der sprachlichen Qualität der Übersetzung ab (und zwar im Sinn des Bezugs bestimmter Übersetzungen zum aktuellen Stand der Entwicklung der juristischen tschechischen Fachsprache in der gegebenen Zeit).

Schon 1918 forderte das Justizministerium die breite Fachöffentlichkeit zur Debatte über die weitere Vorgangsweise heraus und wiederholte diese Initiative später noch einmal. Im Prinzip wurde jedoch schon in diesem Jahr beschlossen, den Stand des Bürgerlichen Rechts nach dem ABGB 1811 und weiteren materiellen Vorschriften des Privatrechts so weit wie möglich nur mit notwendigen Änderungen und Berichtigungen zu übernehmen. Im Lauf des Jahres 1919 wurde die tschechische Version des ABGB vom Justizministerium ausgearbeitet. Sie enthielt auch die Rechtsvorschriften bürgerlich-rechtlichen Charakters, die außerhalb des ABGB erlassen worden waren. In diesem Sinn stellte sie auch den ersten Schritt zu der schon damals beabsichtigten Gesamtrevision des ABGB dar. Gleichzeitig erfüllte sie auch die Funktion einer halboffiziellen Version dieser Vorschrift in der Staatssprache (also im Tschechischen). Es wird oft angeführt, dass diese Version die Bemühung geäußert habe, auch „ungarische Elemente“ zu akzeptieren.¹⁶⁶ Diese Bemühung ging davon aus, dass „es im Interesse der Staatseinheit notwendig war, die Verschiedenheit des österrei-

¹⁶⁶ KRČMÁŘ, J., *Právo občanské, I. Výklady úvodní a část všeobecná*, S. 34; KRČMÁŘ, J., Unifikační práce v prvním desetiletí republiky, I. Občanské právo. In: *Právník*, Jahrgang LXVII/1928, S. 564.

chischen und ungarischen Rechts abzuschaffen.“¹⁶⁷ Die Reaktionen auf diese Übersetzung waren zwar ziemlich positiv, man erhob jedoch den Vorwurf, dass „die Revision tiefgreifender sein sollte.“¹⁶⁸ Es traten auch ausdrücklich ablehnende Reaktionen, vor allem seitens der slowakischen Fachöffentlichkeit hervor.

Es ist nötig zu bemerken, dass sich aus den erhaltenen Äußerungen nicht klar ergibt, in welchen Punkten die Revision tiefgreifender sein sollte; angesichts des Tempos, in dem sie nach dem Umsturz 1918 vorbereitet wurde, scheint diese Forderung vielleicht auch etwas ungerecht zu sein. Auf jeden Fall zeichnete diese Übersetzung (oder der erste Entwurf, wie sie auch genannt wurde) den angestrebten Weg der Vereinheitlichung und Modernisierung, nämlich die Rekodifikation an. In diesem Zeichen wurde auch die vom Justizministerium 1920 veranstaltete Fachdebatte geführt.

Der oben erwähnte Entwurf stammte aus der Feder A. Hartmanns, Sektionschef im Justizministerium, weshalb er auch als „Entwurf Hartmann“ bezeichnet wurde. Er diente nebenbei gewissermaßen einem anderen Zweck. Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Staatsverwaltung in der Slowakei wurde eine Reihe von tschechischen Beamten zur Ausübung verschiedener Funktionen dorthin berufen. Dies betraf auch die Richter, welche den Entwurf Hartmann oft als Leitfaden für die Rechtsanwendung in der Slowakei benutzten. Selbstverständlich handelte es sich vor allem um österreichisches bzw. das im ABGB enthaltene Recht, und um kein ungarisches oder slowakisches Recht. Dieser Prozess gewann daher die Bezeichnung „Durchsetzung des ABGB auf trockenem Wege“. Wir sehen hier, wie die Vorbereitungsarbeiten an der Rekodifikation des ganzen Privatrechts (das dritte oben angeführte Modell) im faktischen Wege in die Slowakei expandierten.

¹⁶⁷ KOBLÍŽEK, O., Soukromoprávní instituce (manželství, vlastnictví a smlouva) ve XX. století. In: *Dvacáté století. Co dalo lidstvu. Výsledky práce lidstva XX. věku, Teil VIII. –Nové směry a proudy. Film – Architektura a stavebnictví – Sport – Právo a hospodářství*. Praha: Orel, 1934, S. 380.

¹⁶⁸ KRČMÁŘ, J., *Právo občanské, I. Výklady úvodní a část všeobecná*, S. 34; KRČMÁŘ, J., Unifikační práce v prvním desetiletí republiky, I. Občanské právo. In: *Právník*, Jahrgang LXVII/1928, S. 564.

Das Ergebnis der 1920 geführten Debatte stellte dann die Errichtung von fünf „Subkomitees“ dar, die sich aus tschechischen und deutschen Zivilrechtlern zusammensetzten. Ihre Aufgabe bestand in der Ausarbeitung des Entwurfs einer kompletten Rekodifikation des Privatrechts. Es blieb fraglich, wie weit sich die Autoren des neuen Entwurfes vom bestehenden Vorbild des ABGB 1811 inspirieren lassen sollten. In Betracht kamen nämlich auch der französische *Code Civil* von 1804, das deutsche BGB 1896, das schweizerische ZGB 1907 und eventuell der 1913 vorbereitete Entwurf des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches.¹⁶⁹ Angesichts der Rechtstradition in der Slowakei war vor allem das letztgenannte Vorbild in Betracht zu ziehen. Schließlich wurde er unter dem Hinweis abgelehnt, es handle sich dabei bloß um den qualitativ nicht besonders hochwertigen Versuch einer Kopie des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.¹⁷⁰ Aus dieser 1928 publizierte Formulierung kann man einerseits den Fachaspekt, andererseits auch den politischen Gesichtspunkt des Problems ableiten, denn es erschien als politisch unerträglich, ein deutsches Vorbild zu übernehmen.

Die Subkomitees hielten sich an das Vorbild des ABGB, die einzelnen Bestimmungen wurden jedoch sowohl inhaltlich als auch sprachlich einer gründlichen Revision unterzogen. Was die sprachliche Revision anbelangt, bemühten sie sich, an zugänglichen und allgemein verbreiteten Übersetzungen ins Tschechische festzuhalten und führten die in den ersten Jahren in der Tschechoslowakischen Republik sehr lebhaft Diskussions über einen geeigneten Sprachstil fort. Die oben erwähnten fünf Subkomitees arbeiteten unter der Leitung von folgenden Referenten: Jan Krčmář (er befasste sich mit dem Allgemeinen Teil, dem Sachenrecht, dem Internationalen Privatrecht und teilweise auch mit dem Schuldrecht; d.h. mit dessen Allgemeinen Teil sowie dem Schenkungs-, Verwahrungs-, Leih-, Darlehens- und Ermächtigungsvertrag), Miroslav Stieber (Sachenrecht) und Emil Svoboda (Erbrecht). Aus der Prager deutschen juristischen Fakultät gehörten zu den Referenten: Bruno Alexander Kafka (Familienrecht) und Egon Weiss

¹⁶⁹ S. z.B. ZELINKA, J., Překlad občanského zákona rakouského či občanský zákon československý? In: *Právník*, Jahrgang LXIII/1924, S. 183–189 und 217–230.

¹⁷⁰ KRČMÁŘ, J., Unifikační práce v prvním desetiletí republiky, I. Občanské právo. In: *Právník*, Jahrgang LXVII/1928, S. 564 und 565.

(Schuldrecht – d.h. Tausch-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Arbeitsvertrag, Glücksverträge und Schadenersatzrecht). Die Subkomitees informierten durchgehend die Fachöffentlichkeit über ihre Tätigkeit und legten schließlich 1923 die Ergebnisse ihrer Arbeit vor: Es wurde ein Entwurf von 1.395 Paragraphen veröffentlicht. Was den Charakter dieser Ergebnisse betrifft, waren sie ziemlich mannigfaltig, je nach dem, „wie die einzelnen Subkommissionen den Begriff ‚Revision‘ aufgefasst hatten.“¹⁷¹ Dieser Entwurf wurde in Fachkreisen nicht angenommen, vor allem wurden die Hauptrichtungen der Arbeit heftiger Kritik unterzogen.¹⁷² Im selben Jahr wurde in Pressburg eine separate Kommission zur Beurteilung errichtet, ob die vorgelegten Ergebnisse mit dem slowakischen Recht vereinbar seien; Vladimír Fajnor übernahm den Vorsitz in dieser Kommission. Dann wurde František Rouček vom Vereinheitlichungsministerium mit einer Endredaktion dieser Arbeiten beauftragt, die auch veröffentlicht wurde. Im Jahr 1925 wurde letztendlich auch die deutsche Übersetzung dieses Entwurfes veröffentlicht.

Schon 1924 rief das Justizministerium die Fachöffentlichkeit zur Mitteilung von Anregungen zu diesem Entwurf auf und errichtete ein Jahr später eine sog. Superrevisionskommission; ihre Arbeit konnte aber erst im darauffolgenden Jahr aufgenommen werden, denn einer ihrer Beisitzer wichtigsten Zivilrechtler der damaligen Tschechoslowakei – Prof. Jan Krčmář – wurde durch Zusammentreffen bestimmter Umstände zum Minister für Schulwesen und Volksaufklärung ernannt. Diese Superrevisionskommission bestand aus neun Mitgliedern, denen fünf Referenten der oben angeführten Subkomitees, zwei Vertreter des Justizministeriums und zwei Vertreter des Vereinheitlichungsministeriums angehörten, welche zugleich die Funktion der Experten des slowakischen Rechts ausübten. Das Justizministerium formulierte ihre Aufgaben folgendermaßen: die bisher bearbeiteten Teile kritisch zu beurteilen; diese Teile sachlich, terminologisch und stilistisch zu vereinheitlichen und ein Einführungsgesetz zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch vorzubereiten. Außerdem wollte die Superrevisionskommission noch „Lücken schließen, Überflüssiges streichen und

¹⁷¹ KRČMÁŘ, J., Unifikační práce v prvním desíletí republiky, I. Občanské právo. In: *Právník*, Jahrgang LXVII/1928, S. 565.

¹⁷² *Ebenda*.

den Entwurf überhaupt einer nochmaligen Korrektur unterziehen“.¹⁷³ Die Kommission unterzog die einzelnen Teile des Entwurfes ihrer Bearbeitung und führte an vielen Stellen Änderungen durch. Ungeachtet dessen blieb der Entwurf als Ganzes erhalten. Die Gründlichkeit der Arbeit der Superrevisionskommission deutet auf das Bewusstsein ihrer Mitglieder betreffend die Wichtigkeit ihrer Arbeit hin; sie mussten sich jedoch gegen die Vorwürfe verwahren, dass ihre Arbeit zu langsam fortschreite. Es scheint, dass sich in diesem Zusammenhang auch Bemühungen zeigten, die Mitglieder der Superrevisionskommission auszutauschen. Jan Krčmář schrieb dazu 1928 Folgendes: *„Änderungen in der Zusammensetzung der Superrevisionskommission, gestützt auf die Idee, die Arbeit zu beschleunigen, würden dem angefangenen Werk ohne Zweifel zum Schaden gereichen.“* Trotzdem wurden optimistische Stimmen laut, die hofften, dass der Entwurf noch 1930 im Parlament verhandelt werden könnte.

Das Ergebnis der Superrevisionskommission stellte der 1931 veröffentlichte Gesetzesentwurf dar, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch erlassen würde. Der Entwurf bestand aus zwei Teilen: Aus dem eigentlichen Gesetzestext und dem Begründungsbericht. Im Prinzip ging dieser Entwurf vom ABGB 1811 aus, wich aber in einigen Zügen von ihm ab. Vor allem fielen solche Bestimmungen weg, die sich im Laufe der Zeit als überflüssig erwiesen hatte und eher in die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts als in das Bürgerliche Gesetzbuch selbst passten. In diesem Zusammenhang wurde die Arbeit der Superrevisionskommission manchmal dafür kritisiert, dass sie in ihrem Bestreben, den Text zu vereinfachen, zu weit gegangen sei. Einige Bestimmungen allgemeinen Charakters, Durchführungsbestimmungen und intertemporale Bestimmungen bildeten einen selbständigen Teil (Einführungs- und Durchführungsvorschriften), der in 76, mit römischen Ziffern nummerierten Artikel eingeteilt wurde. Der eigene Text des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte insgesamt 1.353 Paragraphen, die in vier Abschnitte und 45 Kapitel aufgeteilt wurden. Vor allem äußerte sich hier die formelle Bindung an das Vorbild des ABGB 1811; dessen ungeachtet stellte der Entwurf einen markanten Schritt nach vorne dar. Es gelang nämlich vor allem, die in selbständigen Vorschriften behandelten

¹⁷³ KRČMÁŘ, J., Unifikační práce v prvním desetiletí republiky, I. Občanské právo. In: *Právník*, Jahrgang LXVII/1928, S. 566.

Sondermaterien in einer Vorschrift zu konzentrieren, den Text einzelner Bestimmungen zu modernisieren und durch neu geschaffene Institute zu ergänzen. Der Kollektivvertrag und das Internationale Privatrecht wurden in den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches neu aufgenommen.

Anfang 1932 wurde der Entwurf den einzelnen Ministerien zum ressortübergreifenden Anmerkungsverfahren weitergeleitet. Bald zeigte sich, dass der Entwurf für klassische Anmerkungen eine sehr umfangreiche Norm darstellte, weshalb die einzelnen Ministerien mündliche Verhandlungen anberaumten. Gleichzeitig sammelte das Justizministerium noch die Anmerkungen von weiteren Behörden und Organisationen. Ende 1935 wurde die Superrevisionskommission wieder aktiviert, um die endgültige Fassung des Entwurfes auszuarbeiten. Die Arbeiten wurden bis Ende 1936 fortgesetzt, als der Senat der Nationalversammlung den Entwurf in Druckform veröffentlichte (Regierungsgesetzesentwurf, mit dem das Bürgerliche Gesetzbuch erlassen wird). Von dem ersten Entwurf aus 1931 wich er vor allem dadurch ab, dass er den die familienrechtlichen Vorschriften regelnden Teil nicht enthielt.

4.8.3. Fachöffentlichkeit

Es ist selbstverständlich, dass sich die Vorbereitungsarbeiten an einem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch für die Tschechoslowakische Republik breiter Konsultationen mit der Fachöffentlichkeit bedienen mussten. Diese Konsultationen hatten mannigfaltigen Charakter und sagen über die Qualität und Entwicklung der tschechoslowakischen Zivilrechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit sehr viel aus.

Die seit der Entstehung der Tschechoslowakei verfolgten Betrachtungen über die Modernisierung und Rekodifikation des Bürgerlichen Rechts konnten an Reformbemühungen aus der Vergangenheit anknüpfen. Die Reform des ABGB 1811 wurde viele Jahrzehnte lang diskutiert. Vor dem Ersten Weltkrieg, 1904, wurde eine Kommission ernannt, zu deren Aufgaben die Revision dieses Gesetzbuches gehörte. Für die tschechische Rechtswissenschaft ist wesentlich, dass Antonín Randa zu ihren Mitgliedern zählte. Etwas später bereite das Justizministerium einen eigenen Entwurf für eine Revision des ABGB vor. Die Tätigkeit der Kommission und die

Verhandlung des Entwurfes wurden jedoch nach dem Ausbruch des Krieges eingestellt. Den Standardprozess der Novellierung auf parlamentarischem Weg machten die geänderten Verhältnisse in Österreich unmöglich, sodass das ABGB in den Jahren 1914, 1915 und 1916 in der Form kaiserlicher Verordnungen novelliert wurde. Im Jahr 1918 erschien eine ganze Reihe von Studien, welche das Wesen der Änderungen darstellten. Parallel dazu verlief in der Fachöffentlichkeit die Diskussion über die in Frage kommende Approximation des österreichischen und deutschen Rechts in Rücksicht auf die Tatsache, dass das Deutsche Reich der engste Verbündete Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg war. Verständlich waren dann die besonders engen Verbindungen der zwei (bzw. drei) im Krieg gesteuerten Wirtschaftssysteme. Darüber hinaus stellten die drei oben erwähnten Novellierungen des ABGB auch ein Ergebnis dieser Betrachtungen dar. An alle diese Umstände konnte die tschechoslowakischen Zivilrechtswissenschaft nach dem 28. Oktober 1918 ununterbrochen anknüpfen.

In erster Linie erschienen Betrachtungen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, manche Materien in Sondervorschriften zu regeln. Dabei handelte es sich vor allem um die Teiländerungen des Familienrechts. In Zusammenhang mit dem Wohnungsmangel und der Radikalisierung der Bevölkerung war es notwendig, einerseits das Verhältnis des Eigentümers zum Vermieter andererseits jenes des Vermieters zum Wohnungsmieter durch Sondervorschriften zu regeln; zu diesem Thema, das einen wesentlichen Teil der Bevölkerung betraf, erschien selbstverständlich eine Reihe von Kommentaren.¹⁷⁴ Daneben sind auch die Betrachtungen in Erinnerung zu rufen, die in späteren Zeiten zur Konstituierung neuer Rechtsgebiete führten. Gemeint sind Betrachtungen über das Arbeitsrecht bzw. später über das Wirtschaftsrecht.¹⁷⁵

Das Ausklingen dieser Betrachtungen war für die gegebene Zeit sehr charakteristisch und bestimmte die weitere Entwicklung im Voraus. Ihre

¹⁷⁴ Vgl. SOUKUP, K., *Terror ulice*. In: *Právník*, Jahrgang LIX/1920, S. 64–65; KRČÍŽ, V., *K otázce o ochraně nájemníků*. In: *Právník*, Jahrgang LXI/1922, S. 255–256; ZELINKA, J., *Soudní řízení o výpovědi podle zákona o ochraně nájemníků*. In: *Právník*, Jahrgang LXVIII/1929 S. 577–593 und 609–618.

¹⁷⁵ S. z.B. DNISTRJANSKYJ, S., *Podstata hospodářského práva*. In: *Právník*, ročník LXX/1931, S. 681–698

Anfänge kann man vom Ausgang des Liberalismus vor dem Ersten Weltkrieg bis in die Zeit schnell eintretender Veränderungen während des und nach dem Ersten Weltkrieg beobachten. Ihr Wesen bestand in den öffentlich-rechtlichen Eingriffen in den Bereich des Privatrechts; diese Eingriffe kann man jedoch praktisch in ganz Europa beobachten.

Die Fachdiskussion zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch erschöpfte sich damit selbstverständlich nicht. Zusammen mit den fortgeführten Arbeiten an der Vorbereitung des Entwurfes des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches erschienen auch Kommentare zu verschiedensten Fragen der vorbereiteten Kodifikation.¹⁷⁶ Raum für die auf diese Weise veröffentlichten Kommentare bot eine Reihe von juristischen Fachzeitschriften; die Führungspositionen nahmen selbstverständlich die in Prag herausgebende Zeitschrift *Právník* („*Der Jurist*“) und die in Brunn erschienene Zeitschrift *Časopis pro vědu právní a státní* („*Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft*“) ein. Eine ähnliche Rolle in den gegenseitigen Diskussionen spielte auch die Vortragstätigkeit. In diesem Sinn war vor allem die *Právnícká jednota* („Juristische Einheit“) unersetzlich, aber begreiflicherweise diskutierte man auch auf anderen Stellen.

Für den Fortgang der Rekodifikationsarbeiten in der Zwischenkriegszeit waren die Juristentage von Bedeutung. Wichtig sind vor allem diejenigen, welche Kommunikationsbrücken zwischen tschechischen und slowakischen Juristen schufen und mit dem von der Superrevisionskommission 1931 vor-

¹⁷⁶ S. z.B. ROUČEK, F., *Vlastníková dispozice uvolněnou hypotekou v osnově čsl. občanského zákona*. In: *Právník*, Jahrgang LXIII/1924, S. 4–10 und 100–109; SCHOENBAUM, K., *K reformě ustanovení občanského zákona o náhradě škody*. In: *Právník*, Jahrgang LXIV/1925, S. 41–51 und 105–112; STIEBER, M., *O některých námitkách proti osnově věcného práva*. In: *Právník*, Jahrgang LXIV/1925, S. 233–240; DNISTRIANSKYJ, S., *Kritická úvaha o úvodní části osnovy občanského zákoníka pro Československou republiku*. In: *Právník*, Jahrgang LXV/1926, S. 465–473, 497–510 und 529–540; LAUSCHMANN, B., *Veřejná právní ochrana dítěte zejména nemanželského a nové zákony občanské a zákony o správné reformě*. In: *Právník*, Jahrgang LXVII/1928, S. 393–404 und 425–435; ČERMÁK, V., *K pojmu držby. Se zřetelem k osnově nového zákoníka občanského*. In: *Právník*, Jahrgang LXXII/1933, S. 696–699; HERMANN-OTAVSKÝ, E., *O významu § 646 obč. zák. pro právo nadační v zemích historických (se zřetelem k návrhu všeob. zák. občanského)*. In: *Právník*, Jahrgang LXXIV/1935, S. 1–13; KUBEŠ, V., *Smluvní a závětní zákazy zcizení a zavazení (se zřetelem k osnově všeobecného zákoníka občanského)*. In: *Právník*, Jahrgang LXXIV/1935, S. 167–176 und 235–241.

gelegten Material arbeiten konnten. Zu den ersten gehörte z.B. der dritten slowakische Juristentag in Pressburg 1922, zu den anderen der besonders wichtige gesamtstaatliche Vereinheitlichungskongress, der in den Tagen vom 26. bis 28. September 1937 in Pressburg stattfand. In seinem Rahmen wurde deutlich hervorgehoben, dass die Rechtsvereinheitlichung maßgeblich *„für die Frage des Staatsprestiges und als unbestreitbare Bremse von separatistischen bzw. irredentistischen Bemühungen gehalten wurde.“*¹⁷⁷ Im Rahmen der Diskussion empfiehlt die Juristenversammlung, die Rechtsreformen stärker einzuschränken, damit sich die Vereinheitlichung nicht weiter verzögerte. Angesichts der Tatsache, dass das Familienrecht zu dieser Zeit schon vereinheitlicht war, empfiehlt die Juristenversammlung, diese ganze Materie ins neue Bürgerliche Gesetzbuch einzureihen, wenn auch eine gewisse Unstimmigkeit hinsichtlich dessen herrschte, ob diese Absicht die Annahme des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches erschweren könnte. Gleichzeitig wurden auch bestimmte Vorwürfe laut, *„bei der Vorbereitung von Vereinheitlichungsvorschriften würde das slowakische Recht als Vorbild überhaupt nicht berücksichtigt – auch in den Fällen, wo man es als ‚besser‘ erkenne.“* Dagegen protestierte die Juristenversammlung in einer allgemeinen Resolution.

Die Rechtswissenschaft entwickelte sich gewissermaßen parallel zu diesen gezielten Diskussionen. An dieser Stelle ist festzustellen, dass die tschechische und slowakische Zivilrechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit eine sehr hochwertige und international anerkannte Wissenschaft war. Die drei tschechoslowakischen juristischen Fakultäten (Prag, Brünn und Pressburg) gewährten hinreichenden Raum und Freiheit für wissenschaftliche und pädagogische Tätigkeit. In der Zwischenkriegszeit bildete die Grundlage für den Unterricht des Bürgerlichen Rechts vor allem das Lehrbuch von Jan Krčmář.¹⁷⁸ Krčmář selbst führte dazu an: *„Ich halte die Herausgabe eines neuen Lehrbuches des Bürgerlichen Rechts für eine*

¹⁷⁷ PRAŽÁK, J., Sjednocení soukromého práva na Celostátním unifikačním kongresu právníků v Bratislavě. In: *Právník*, Jahrgang LXXVI/1937, S. 583; Vgl. auch ZAVACKÁ, K., Právne systémy a tradície na Slovensku v období vzniku ČSR. In: *Historický časopis*, Jahrgang 42/1944, Nr. 2, S. 215 ff.

¹⁷⁸ KRČMÁŘ, J., *Právo občanské I–V*. Praha: Všehrd, 1929–1930 (1. Auflage.), 1932–1934 (2. Auflage), 1936 (3. Auflage)

*dringende Sache, denn ein solches Lehrbuch gab es bisher bei uns nicht. Weder Randa, noch Stupecký versuchten so etwas; Tilsch fing die Arbeit an, führte jedoch nur den Allgemeinen Teil zu Ende.*¹⁷⁹ Das Lehrbuch von Krčmář wurde in den Jahren 1929 bis 1930 (1. Auflage) herausgegeben und wurde mehrmals neu ediert. In den 1920er Jahren verwendete man gewissermaßen das oben genannte unvollständige Lehrbuch von Emanuel Tilsch aus 1910 und die verschiedensten, entweder direkt von den Vortragenden, oder von Studentenvereinen (z.B. Všeřd) herausgegebenen Vorlesungsübersichten.¹⁸⁰ Die Arbeit von Krčmář konnte also durchaus mit dem damals sehr autoritativen fünfteiligen Lehrbuch von Prof. Mayr-Harting aus 1920/21 würdevoll verglichen werden.¹⁸¹

Krčmář war selbstverständlich nicht der Einzige, der sich dem Bürgerlichen Recht in der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit widmete. Schon oben wurde Prof. Emil Svoboda erwähnt, der ähnlich wie Krčmář an der Karls-Universität zu Prag wirkte. Neben der Karls-Universität gab es seit 1919 die Masaryk-Universität in Brünn (ihre Juristische Fakultät wurde gleich bei ihrer Gründung errichtet). Von den Brünnern Juristen sind z.B. Prof. Jaromír Sedláček (Familien- und Eherecht) und Prof. Vladimír Kubeš zu erwähnen, dessen Werke sich an der Grenze zwischen dem Bürgerlichen Recht selbst und der Rechtsphilosophie bewegen. Zu den bedeutendsten Brünnern Juristen gehörte auch der schon erwähnte Prof. František Rouček, dessen Name mit dem bisher unübertroffenen, repräsentativen Großkommentar zum ABGB verbunden ist (s. unten). Wie schon oben angeführt wurde, konnte die tschechische Zivilrechtswissenschaft an bestimmte Traditionen aus der Monarchie anknüpfen. Dagegen war die Situation in der Slowakei ganz anders. Die Komenský-Universität in Pressburg wurde 1919 gegründet und ihre Juristische Fakultät zwei Jahre später errichtet; angesichts der gegebenen Situation wirkte hier eine Reihe von tschechischen Professoren. Eine eigene slowakische Zivilrechtswissenschaft bildete sich jedoch auch relativ schnell heraus. Vladimír Fajnor und Adolf Záturček gehörten zu den größten Kennern des slowakischen und des karpatenukrai-

¹⁷⁹ KRČMĀŘ, J., *Paměti. Díl II. a III.* Praha: Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, 2007, S. 221.

¹⁸⁰ TILSCH, E., *Občanské právo rakouské. Část všeobecná.* Praha, 1910 (1. Auflage.).

¹⁸¹ MAYR-HARTING, R., *Lehrbuch des Bürgerlichen Recht*, 1920–1921.

nischen Rechts. Die Aufzählung wäre jedoch nicht vollständig, wenn wir den Namen des späteren Professors Štefan Luby nicht anführen;¹⁸² er war einer der Gründer der slowakischen Zivilrechtswissenschaft.

Es ist nötig zu ergänzen, dass sich die Diskussion über das neue Bürgerliche Gesetzbuch gleichzeitig auch in eine andere Dimension erweiterte; sie betraf die Frage, in wie weit der vorgelegte Entwurf an die bisherige zivilrechtliche Tradition anknüpfte und wie weit er von dieser abwich. So wurde der Entwurf vor allem unter den Gesichtspunkten des Römischen Rechts untersucht.¹⁸³

Untersuchen wir das tschechoslowakische zivilrechtliche Schrifttum in der Zwischenkriegszeit, so stoßen wir auf ein Werk von grundlegender Bedeutung. In den Jahren 1935 bis 1937 wurde schrittweise ein sechsteiliger Kommentar zum ABGB herausgegeben;¹⁸⁴ seit dieser Zeit ist er als „Rouček – Sedláček“ nach den Hauptherausgebern dieses Werkes allgemein bekannt. Die beiden Namen wurden schon oben angeführt, aber neben ihnen beteiligten sich auch bedeutende andere Vertreter der tschechischen und slowakischen Zivilrechtswissenschaft an der Kommentierung. Dieses Werk ist außerordentlich und seine Kommentare greifen in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie ein. Es enthält eine Reihe von Entscheidungen aus der Rechtsprechungspraxis und selbständige Abhandlungen über das slowakische und karpatenukrainische Recht. Sehr überzeugend illustriert es die Position der tschechischen und slowakischen Zivilrechtswissenschaft aus der mehr als 100 Jahre dauernden Erfahrung mit dem ABGB. Was seinen Umfang und seine Bedeutung betrifft, handelt es sich um ein bis heute noch nicht übertroffenes Werk. Von seinem Einfluss auf die Formierung der Rechtswissenschaft zeugt auch die Tatsache, dass er 1998 in unveränderter Form wiederum erschienen ist.

¹⁸² LUBY, Š., *Základy všeobecného súkromného práva*. Bratislava, 1944 (1. Auflage.), 1947 (2. Auflage)

¹⁸³ Vgl. z.B. VÁŽNÝ, J., *Římské právní ideje v občanském zákoníku a osnově*. In: *Časopis pro právní a státní vědu*, 1933, Nr. 16, S. 171–186.

¹⁸⁴ ROUČEK, F., SEDLÁČEK, J. [Hrsg.] *Komentář k československému všeobecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a v Podkarpatské Rusi*. Praha: Linhart, 1935–1937.

4.8.4. Kollaps

Am 4. Dezember 1936 verabschiedete die Regierung den Entwurf und den Begründungsbericht. Das Sekretariat der Superrevisionskommission unter der Führung von Prof. Krčmář führte die Endredaktion des Entwurfes und des Begründungsberichtes durch. Nach einem neuen Gesetz aus 1937, das den Legislativprozess regelte, wurde der Entwurf am 15. April 1937 beiden Kammern der Nationalversammlung gleichzeitig vorgelegt, denn es handelte sich um eine legislative Änderung, die als Ganzes verhandelt werden sollte.

Die Verhandlung über den Entwurf, genannt „Regierungsentwurf des Gesetzes, mit dem das Bürgerliche Gesetzbuch herausgegeben wird“, wurde mit einer Vorbesprechung eingeleitet, die zwei Tage dauerte. Den Regierungsentwurf stellte der Justizminister Ivan Dérer am 15. April 1937 im Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung vor. Das Handelsrecht sollte selbständig kodifiziert werden, und der Entwurf enthielt auch keine familienrechtlichen Bestimmungen. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass der ehemalige Vereinheitlichungsminister Jan Šrámek sowohl aus religiösen, als auch aus politischen Gründen Stellung dagegen genommen hatte. Bedenken wir, dass alle großen Kodifikationen des Bürgerlichen Rechts vor allem zwei privatrechtliche Grundinstitute, und zwar „die Familie“ und „das Eigentum“, regelten und verbanden, kann man den vorgelegten Entwurf als fragmentarisch bewerten. Die langjährigen Vorbereitungsarbeiten an seiner Entstehung wurden erheblich in Frage gestellt. Der Entwurf behielt die Verschiedenheit der Familienrechtsregelung in den böhmischen Ländern und in der Slowakei bei. Eine Reihe von Rednern im Rahmen der Parlamentsdebatte wies mit gutem Grund auf diesen Mangel des Entwurfes hin. Außer dem eigentlichen Gesetzestext enthielt der Entwurf auch „Einführungs- und Durchführungsvorschriften“, welche Wirksamkeitsbestimmungen, Derogationsklauseln und intertemporale Bestimmungen umfassten. Zugleich wurde seine deutsche und französische Übersetzung veröffentlicht.

Die Kodifikations- und Vereinheitlichungsarbeiten wurden also fast zu Ende geführt. Es gelang, den Text des neuen Gesetzbuches festzulegen, wobei nur mehr dessen Verhandlung im Parlament und seine Verabschie-

derung fehlten. Auch im Parlament selbst kamen jedoch die oben erwähnten politischen und fachlichen Streitigkeiten heraus. Die gespannte Lage in der internationalen Politik Ende 1930er Jahre beeinträchtigte die Verhandlung. Dem Entwurf setzten sich sowohl die Vertreter der Slowakischen Volkspartei (in der Rede des Abgeordneten Sokol), als auch jene der Kommunisten entgegen. Die slowakischen Politiker wiesen auf eine unzureichende Berücksichtigung der Besonderheiten des slowakischen Rechts hin und forderten eine konsequentere Äußerung der christlichen Grundsätze im Familienrecht. Der Entwurf wurde auch seitens der slowakischen juristischen Öffentlichkeit abgelehnt, denn er zog das in der Slowakei und in der Karpatenukraine geltende Recht zu wenig in Betracht.

Im Gegensatz dazu wiesen die Kommunisten (V. Clementis) auf die Veralterung des Entwurfes hin und stellten ein sowjetisches Vorbild in den Vordergrund. Der Autor der Endfassung des Entwurfes, Prof. Krčmář, wurde im Abgeordnetenhaus auch einer anzüglichen Bemerkung seitens eines deutschen Abgeordneten über die Missachtung der juristischen Kompetenz der Abgeordneten ausgesetzt; Krčmář sollte sich dieser in seinem Artikel in der Prager Presse schuldig gemacht haben. Hinter den Entwurf stellte sich zwar die Regierungskoalition, jedoch schien es, dass die Kritiker des Entwurfes mehr zu hören waren, als seine Befürworter.

Nach dieser Vorbesprechung wurde der Entwurf den Verfassungsausschüssen beider Kammern zugewiesen. Zu seiner Beurteilung errichteten sie gesonderte Unterausschüsse. Insgesamt fanden 45 Sitzungen statt, die letzte noch am 14. Juli 1938. Die Anträge der Ausschüsse bearbeitete das Justizministerium (nach einer Konsultation mit Krčmář), das dazu ein Sonderarbeitsausschuss errichtete. Dieser arbeitete die verabschiedeten Anmerkungen zuletzt am 29. April 1938 in einen eigenen Regierungsentwurf ein.

Im Jahr 1938 brach jedoch die bekannte internationale und innerstaatliche Krise aus; Ende September wurde das sog. Münchner Abkommen unterzeichnet. Nach der Münchner Tragödie trat eine neue politische Garnitur in Gestalt der sog. Zweiten Republik ein. Obwohl sie sich dem Entwurf nicht ausdrücklich ablehnend gegenüberstellte, schoben die damaligen Ereignisse das Projekt auf eine Nebenstelle. In diesem Zusammenhang ist gewiss interessant, dass das neue Bürgerliche Gesetzbuch in Form einer Regierungsverordnung aufgrund des damals neuen Ermächtigungsgesetzes

(Nr. 330/1938 Slg.) angenommen werden sollte. Das rasche Ende der Zweiten Republik am 14./15. März 1939 verhinderte jedoch diese Lösung, und nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren kam es nicht mehr zur Annahme der Kodifikation. Man kann nur spekulieren, was geschehen wäre, wenn man das neue Bürgerliche Gesetzbuch noch unmittelbar vor der Besetzung angenommen hätte und wie es in Konkurrenz zum Reichsrecht (in dieser Hinsicht repräsentiert durch das deutsche BGB 1896) wahrgenommen worden wäre.

4.8.5. Tschechoslowakische Vorschriften des Bürgerlichen Rechts aus den Jahren 1918–1939

Aus der ganzen Reihe privatrechtlicher Vorschriften sind vor allem einige aus den ersten Jahren des neuen Staates, das Gesetz Nr. 56/1928 Slg. über Adoption und die Bestimmungen, mit denen der Gesetzgeber Anfang der 1930er Jahre auf die Weltwirtschaftskrise reagierte, hervorzuheben.

Im Jahr 1919 setzte der Gesetzgeber die Volljährigkeitsgrenze auf 21 Jahre herab und schuf damit die gleiche Rechtslage wie sie auch für das aktive Wahlrecht bestand. Anfang der 1920er Jahre wurde das Mietschutzgesetz erlassen, das die Mieter vor unangemessenen Erhöhungen des Mietzinses und vor ungerechtfertigten Kündigungen durch den Vermieter schützte. Zur konsequenten Durchsetzung des Gleichheitsprinzips und zur Vertiefung des demokratischen Charakters der tschechoslowakischen Gesellschaft sollten Maßnahmen beitragen, welche die Angehörigen des Adels betrafen. An erster Stelle stand hier die Aufhebung des Adelsstandes, der Orden und Titel (Gesetz Nr. 61/1918 Slg.). Die schon seit Entstehung der Republik vorbereitete Aufhebung des Familienfideikommisses wurde erst durch das Gesetz Nr. 179/1924 Slg. verwirklicht.

Der Fideikommiss war ein in Adelskreisen verbreitetes Institut des Erbrechts; er wurde in den §§ 618 ff. ABGB geregelt. Er entstand aufgrund einer letztwilligen Verfügung, eines einseitigen Aktes oder eines Vertrags mit dem Erwerber. Den Gegenstand des Fideikommisses bildete das unveräußerliche Familieneigentum, das als Ganzes nach festgesetzten Regeln vererbt wurde. Das Fideikommissesigentum wurde zwischen dem Fideikommissbesitzer und allen Anwärtern aufgeteilt, wobei allen Obereigentum zu-

kam und dem Anwärter das Gebrauchsrecht zustand. Nach der Entstehung der Republik schien der Fideikommiss mit dem republikanischen Charakter des Staates unvereinbar und als Verletzung der Bürgergleichheit. Nach der Aufhebung der Fideikommisse entschied das Übereinkommen zwischen dem Fideikommissbesitzer und mindestens drei nächsten Anwärtern über das weitere Schicksal des Familieneigentums. War der Fideikommiss durch den Tod des Besitzers freigeworden, so genügte die Zustimmung des nach der Errichtungsurkunde berufenen Nachfolgers und der nächsten zwei Anwärter. Das Übereinkommen musste binnen sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes schriftlich dem zuständigen Fideikommissgericht vorgelegt werden. Wurde kein Übereinkommen vorgelegt, so erwarb der Fideikommissbesitzer das vom Fideikommissband befreite Vermögen als Vorerbe (Fiduziar) und wurde durch die fideikommissarische Nachfolge zugunsten des ersten Anwärters beschränkt. Die Aufhebung der Familienfideikommisse rief eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten hervor, die teilweise durch Unklarheiten im Gesetz selbst verursacht worden waren.

In die Gruppe der unmittelbaren Nachkriegsvorschriften gehören auch die sog. Familienrechtsnovelle (Gesetz Nr. 320/1919 Slg.) und bedeutende Vorschriften aus dem arbeitsrechtlichen Bereich. An dieser Stelle sind vor allem das Achtstundengesetz (Nr. 91/1918 Slg.) und das Gesetz über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter zu nennen. Auch die Bestimmungen der Bodenreform betrafen das Bürgerliche Recht.

Das Gesetz Nr. 172/1925 Slg. über die Luftfahrt, das Gesetz Nr. 81/1935 Slg. über die Fahrt mit Fahrzeugen und das Gesetz Nr. 86/1937 Slg. über die Bahn regulierten die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Verkehrsmittel verursacht wurden.

4.8.6. Erste Bodenreform

Wenn wir von zivilrechtlichen Beziehungen sprechen, können wir kurzen Erwähnungen über Eingriffe in diese Beziehungen nicht ausweichen. Die nach dem Ersten Weltkrieg durchgeführte Bodenreform änderte diese Beziehungen vor allem auf dem Land. Die Durchführung der Bodenreform stellte das Gesetz Nr. 32/1918 Slg. über die Verbotslegung der Großgrundbesitzer sicher. Es verbot die Veräußerung der auf den Landtafeln eingetra-

genen Güter, ihre Verpfändung oder ihre Belastung durch Bestellung von Reallasten.

Die Bodenreform selbst war in einem ganzen Komplex von Gesetzen geregelt. Zu den bedeutendsten gehörte das Gesetz Nr. 215/1919 Slg. über die Konfiskation des großen Grundbesitzes; es wurde oft als „Beschlagnahmegesetz“ bezeichnet. Das Gesetz legte vor allem die Maximalgröße des großen Grundbesitzes auf 250 Hektar Gesamtfläche oder 150 Hektar landwirtschaftlich genutzten Bodens fest. Größerer Grundbesitz unterlag der Bodenreform. Diese Abgrenzung wurde jedoch nicht streng eingehalten, denn schon das Konfiskationsgesetz enthielt viele Ausnahmen, etwa in Bezug auf die rechtlich und wirtschaftlich selbständigen und der Landwirtschaft nicht dienenden Objekte sowie auf das Gemeinde-, Kreis- und Landesvermögen. Weitere Abweichungen konnten aus Gründen des Gemeinwohls erfolgen.¹⁸⁵ Zur Durchführung der Bodenreform errichtete das Gesetz Nr. 330/1919 Slg. ein sog. Bodenamt, das den beschlagnahmten Boden in das Eigentum oder die Pacht von Kleinbauern, Häuslern, Kleingewerbetreibenden, Bau-, Verbrauchs- und Landwirtschaftsgenossenschaften und anderen im Gesetz angeführten Subjekten zuteilen sollte. Das Beschlagnahmegesetz räumte den bisherigen Eigentümern das Recht ein, sich das oben erwähnte Bodenausmaß aus ihrem Vermögen zu behalten. Sofern es die örtlichen Verhältnisse und weitere Gesichtspunkte zuließen, konnten sie sich auch mehr, max. jedoch 500 Hektar behalten. Von der Konfiskation des Vermögens konnte z.B. im Fall der Berücksichtigung von Naturschönheiten oder historischen Denkmälern abgesehen werden.

Einen weiteren legislativen Schritt zur Realisierung der Bodenreform stellte der Erlass des Gesetzes Nr. 81/1920 Slg. (Zuteilungsgesetz) dar, das die Grundsätze für die Bodenzuteilung enthielt. Das Gesetz regelte das Verfahren zur Enteignung des Bodenvermögens und die Höhe sowie die Art der Entschädigung. In den meisten Fällen wurden sechs bis 15 Hektar Boden in Privateigentum übertragen. Außerdem wurden größere Einheiten im Ausmaß von mehr als 30 Hektar geschaffen, welche als Restgüter bezeichnet wurden. Die Konfiskation wurde grundsätzlich gegen Entschädigung

¹⁸⁵ SKŘEJPKOVÁ, P., Umwandlungen der tschechoslowakischen Rechtsordnung 1918–1938. In: GIARO, T. [Hrsg.] *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*. Frankfurt/Main: Vittorio Klostermann, 2007, S. 199–200.

realisiert, deren Höhe, Berechnungsart sowie die Bedingungen für die Übernahme des beschlagnahmten Vermögens durch den Staat im sog. Ersatzgesetz (Nr. 329/1920 Slg.) festgesetzt wurden. Den neuen Bodeneigentümern sollte das Gesetz Nr. 166/1920 Slg. über die Kredithilfe behilflich sein; es regelte verschiedene Kreditarten zum Erwerb des zuzuteilenden Bodens und die Bedingungen für ihre Gewährung.¹⁸⁶

4.8.7. Evidenz der Liegenschaften zu Steuerzwecken

In Anknüpfung an die Bodenreform, welche große Vermögensverschiebungen initiierte, ist – in historischer Perspektive – auf die Evidenz der Liegenschaften und weiterer gebührenpflichtiger Objekte aufmerksam zu machen. Die Bodenevidenz wird vor allem mit der Existenz des Liegenschaftskatasters verbunden. Zu den ersten gehörten die sog. Steuerrolle (1658) in Böhmen und das sog. Hufenregister (1664) in Mähren, welche die namentliche Erfassung der Steuerpflichtigen mit deren zu versteuernden Besitztümern enthielt. Mit den Vorbereitungen eines neuen Liegenschaftskatasters wurde schon unter Joseph I. begonnen, die Arbeiten jedoch erst unter Maria Theresia beendet (erster und zweiter Theresianischer Kataster).

Gleich in mehreren Hinsichten war der Kataster Josephs II. bemerkenswert. In diesem sollte jeder dominikale und rustikale Grundbesitz erfasst und dann einheitlich zur Steuer herangezogen werden. Das Vermessen und Aufzeichnen der Grundstücke, einschließlich ihrer Erträge, sowie die darauf fußende Erstellung des Katasters dauerte von 1785 bis 1789. Außer dem Grundbesitz und dessen Erträgen erfasste man zur Entlastung der Untertanen auch deren Urbarialleistungen, nämlich Robot, Getreidezehent und Lebensmittellieferungen, die bei der Besteuerung mit einem bestimmten monetären Gegenwert berücksichtigt werden sollten. Die letzte Regelung der Bodenaufzeichnung zu Steuerzwecken im Westteil der Habsburgermonarchie beinhaltete das Katastralgesetz 1883 (RGBl. 1883/83 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters); im ungarischen Teil der Monarchie wurde ein ähnliches Gesetz 1885 erlassen. Es unterschied zwischen den

¹⁸⁶ Dazu z.B. OTÁHAL, M., *Zápas o pozemkovou reformu v ČSR*. Praha, 1963; VOŽENÍLEK, J., *Pozemková reforma v Československé republice*. 2. Auflage. Praha: im Eigenverlag, 1924.

Grundstücken, die der Steuer unterlagen (wie Äcker, Wiesen, Weinberge, Hutweiden und Wälder), und den wirtschaftlich nicht genutzten Grundstücken, welche keiner Steuer unterlagen (Felsen, öffentliche Straßen, Friedhöfe etc.).

Das tschechoslowakische Katastralgesetz entstand 1927 (Gesetz Nr. 177/1927 Slg. über den Liegenschaftskataster und seine Führung). Es unterschied zwischen den Grundstücken mit und ohne Katastralertrag. Zu den Grundstücken mit Katastralertrag gehörten Äcker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Hutweiden und Wälder. In diese Gruppe gehörten auch Moore, Seen und Teiche, solange diese einen wirtschaftlichen Ertrag brachten. Als Grundstücke ohne Katastralertrag bezeichnete es die verbauten Flächen und Höfe, den unfruchtbaren Boden sowie die Moore, Seen und Teiche ohne Nutzen.

4.9. Bürgerliches Recht im Protektorat Böhmen und Mähren

4.9.1. Einführung

Wie allgemein bekannt ist, galten auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren während der deutschen Besatzung (1939–1945) zwei Rechtssysteme: das Protektoratsrecht (autonomes Recht) und das deutsche Recht (Reichsrecht).¹⁸⁷ In den meisten Fällen war ihre Anwendung davon abhängig, welche Staatsangehörigkeit die Rechtssubjekte besaßen. Für die Protektoratsangehörigen waren das aus der Ersten und Zweiten Tschechoslowakischen Republik übernommene Recht und die neuen, nach dem 15. März 1939 erlassenen Rechtsvorschriften (Regierungsverordnungen,

¹⁸⁷ Zur Staats- und Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren siehe z.B. SCHELLE, K., TAUCHEN, J., *Grundriss der Tschechischen Rechtsgeschichte*. München: Dr. Hut Verlag, 2010, S. 63; SCHELLE, K., TAUCHEN, J., *Recht und Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren*. München: Dr. Hut Verlag, 2009, S. 101.

Verordnungen und Erlässe des Reichsprotektors sowie Durchführungsvorschriften der Ministerien) maßgeblich.¹⁸⁸

Nach dem Anschluss Österreichs und weiterer Ostgebiete an das Deutsche Reich lag die Hauptaufgabe der Nationalsozialisten auf dem Gebiet des Rechts in der Rechtsangleichung und in der Einführung eines einheitlichen Rechts sowohl auf dem Reichsgebiet, als auch in den angeschlossenen und besetzten Ländern.¹⁸⁹ Weil diese Rechtsvereinheitlichung selbstverständlich nicht sofort realisiert werden konnte, wurden die Änderungen schrittweise durchgeführt. Es gaben zwei Möglichkeiten: Entweder übernahmen die Rechtsordnungen der besetzten Länder direkt den Wortlaut der im Reich geltenden Rechtsnormen (z.B. den Wortlaut der Nürnberger Rassengesetze), oder die nationalsozialistische Weltanschauung und Rechtsauffassung spiegelten sich wesentlich in „autonomen“ Rechtsordnungen wider.¹⁹⁰ Nicht anders war es auch im Protektorat Böhmen und Mähren. Im Vergleich zu anderen Epochen der Geschichte war diese Staatsform zwar nicht von langer Dauer, jedoch wurden innerhalb der sechs Jahre ihres Bestehens sowohl das Privatrecht, als auch das Öffentliche Recht ohne Zweifel von der nationalsozialistischen Weltanschauung auf erhebliche Weise beeinflusst.

¹⁸⁸ Zum Privatrecht im Protektorat ausführlich: TAUCHEN, J., Die Grundcharakteristik des Privatrechts im Protektorat Böhmen und Mähren. In: *Journal on European History of Law*, London: STS Science Centre, Vol. 2/2011, No. 1, S. 56–60.

¹⁸⁹ Dazu S. BÜRKLE, Der Aufbau der Deutschen Rechtspflege in Böhmen und Mähren. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 12/1942, Nr. 10/11, S. 359–361; KRIESER, H., Die Rechtsangleichung im Protektorat. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 12/1942, Nr. 10/11, S. 354–359; KRIESER, H., Die Rechtsangleichung im Protektorat. In: *Böhmen und Mähren*, 1942, S. 150.

¹⁹⁰ Dazu z.B. ARNDT, K. Die Eingliederung des Protektorats in das internationale Vertragswerk des Reichs, insbesondere auf dem Gebiet der zivilen Rechtshilfe. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 12/1942, Nr. 10/11, S. 362–367; KRIESER, H. Die Rechtsangleichung im Protektorat. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 12/1942, Nr. 10/11, S. 354–359; KRIESER, H. Die Rechtsangleichung im Protektorat. In: *Böhmen und Mähren*, 1942, S. 150.

4.9.2. Das Privatrecht in der nationalsozialistischen Weltanschauung

Im Allgemeinen ist auf die Grundaussgangspunkte der nationalsozialistischen Weltanschauung und Rechtstheorie im Bereich des Privatrechts aufmerksam zu machen, damit sich der Leser eine Vorstellung darüber verschaffen kann, auf welche Prinzipien und Grundsätze das Protektorsrecht aufgebaut wurde und welche Rechtsnormen man zweifellos in die Rechtsordnung des Protektorats aufgenommen hätte, wenn es 1945 nicht zur Niederlage des Nationalsozialismus gekommen wäre. Gerade in der Analyse der nationalsozialistischen Weltanschauung kann man einen Schlüssel zum Verständnis des NS-Rechts finden.¹⁹¹

4.9.2.1. *Recht nach der nationalsozialistischen Auffassung*

Im Dritten Reich gab es mehrere Definitionen des Begriffes „Recht“. Zu den im Schrifttum meistzitierten Definitionen gehört die Äußerung des prominenten Juristen, bayerischen Justizministers und späteren Ministers ohne Portefeuille Hans Franks¹⁹² „*Recht ist, was dem deutschen Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet.*“

Das Recht wurde also vom Wohl und Nutzen des deutschen Volkes abhängig gemacht; es wurde als etwas aufgefasst, das dem Nationalstaat dienen sollte. Dieser Staat wurde zur Gemeinschaftsform einer Nation und die Angehörigkeit zu ihm wurde nicht vom Willen des Einzelnen, sondern von seiner Rasse und Volkszugehörigkeit abhängig gemacht. Der liberalistische Staat des 19. frühen 20. Jahrhunderts wurde also durch den Nationalstaat ersetzt, welcher durch die Unterstellung der Interessen des Individuums den

¹⁹¹ Zum NS-Privatrecht z.B. NÝDL, V., Základy nacionálně-socialistické nauky právní. In: *Právník*, Jahrgang 78/1939, Nr. 1, S. 7.; SALJE, P., Bürgerliches Recht und Wirtschaftsordnung im Dritten Reich. In: SALJE, P. [Hrsg.], *Recht und Unrecht im Nationalsozialismus*. Münster: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Regensburg & Biermann, 1985, S. 53; TAUCHEN, J., Základní ideologická východiska nacistického „soukromého“ práva jako vzoru pro právo protektorátní. In: *Dny práva – 2010 – Days of Law. Sborník příspěvků – the conference proceeding*. Brno: Masarykova univerzita, 2010, S. 1720.

¹⁹² TAUCHEN, J., *Vývoj trestního soudnictví v Německu v letech 1933–1945*. Brno: The European Society for History of Law, 2010, S. 34–37.

Bedürfnissen der Volksgemeinschaft gekennzeichnet war. In der NS-Zeit sollte das Recht nur noch die Interessen eines Teils der Bevölkerung – nämlich der Deutschen – wahrnehmen.

4.9.2.2. Kritik an der liberalistischen Auffassung des Staates und des Römischen Rechts

Untersuchen wir, auf welche Weise die NS-Rechtswissenschaft und Weltanschauung das Privatrecht betrachteten, so stellen wir fest, dass eine niederreißende Kritik an der bisherigen liberalistischen Rechtsauffassung in fast allen zeitgenössischen Arbeiten zum Ausdruck gebracht wurde. Das Ziel des liberalistischen Privatrechts lag in der Schutzgewährung und Durchsetzung der Interessen des Einzelnen. In dieser Hinsicht nahmen die Nationalsozialisten eine diametral entgegengesetzte Stellung ein. Die Interessen des Individuums hatten den Interessen der Volksgemeinschaft nachzugeben. Die vom deutschen Volk repräsentierte Volksgemeinschaft wurde zu einem Zentralbegriff nicht nur der NS-Rhetorik und der Propaganda, sondern sie erschien auch in „seriöseren“ Arbeiten.

Wie schon oben mehrmals erwähnt wurde, lehnte die NS-Rechtswissenschaft die bisherige liberalistische Rechtsauffassung und auch die bekannte „Interessentheorie“ Ulpians zur Abgrenzung des Öffentlichen vom Privatrecht ab.¹⁹³ In der Zeit des liberalistischen Staates sollte der Wille des Einzelnen dem Willen der Gemeinschaft vorgehen; das subjektive Recht sollte also über dem Recht im objektiven Sinn stehen.¹⁹⁴ Mit unterschiedlicher Intensität kämpften die nationalsozialistischen Juristen gegen das deutsche BGB 1896, d.h. gegen ein Produkt der liberalistischen Rechtsauffassung, insbesondere gegen seinen Allgemeinen Teil sowie gegen das rezipierte Römische Recht.¹⁹⁵

¹⁹³ ARNOLD, W., *Die Eingliederung in die Gemeinschaft als Verpflichtungsgrund im künftigen Schuldrecht*. Gießen, 1937, S. 18–19.

¹⁹⁴ SCHRÖDER, R., *Zur Rechtsgeschäftslehre in nationalsozialistischer Zeit*. In: SALJE, P. [Hrsg.], *Recht und Unrecht im Nationalsozialismus*. Münster: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Regensburg & Biermann, 1985, S. 11.

¹⁹⁵ Zum Verhältnis des Nationalsozialismus zum römischen Recht z.B. VÉGH, Z., *Römisches Recht und Nationalsozialismus. Gedanken zur Universalität des Römischen Rechts*. In: *Journal on European History of Law*, London: STS Science Centre, Vol. 2/2011,

4.9.2.3. Existenz des Privatrechts?

Im Hinblick auf das oben Gesagte ist es nötig, eine Grundfrage zu stellen: gab es überhaupt ein Privatrecht in der Zeit des Nationalsozialismus? Nach der bisherigen liberalistischen Rechtsauffassung wurde alles für Privatrecht gehalten, was den Interessen des Einzelnen von Nutzen war; seine individualistische Auffassung wurde zum Gegenstand der Kritik, denn sie habe zum Verfall der Gemeinschaft beigetragen. Die NS-Rechtswissenschaft lehnte die Einteilung des Rechts in Öffentliches Recht und Privatrecht ab, denn nach ihrer Ansicht dürfe es nur ein Recht, und zwar das Öffentliche, geben. Nach den NS-Konzeptionen sei das Privatrecht das Recht der Gemeinschaft. Dem Einzelnen als Bestandteil der Gemeinschaft obliegt ein subjektives Recht nur, sofern die Gemeinschaft es ihm gewährt. Das Wohl der Volksgemeinschaft bildet die Grenze für die Rechte des Individuums. In ihren Abhandlungen betonen die NS-Autoren vor allem die Pflichten des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft, erst dann folgen die gewährten Rechte.¹⁹⁶ Das Wesen des Rechts bildet also kein subjektives Recht, sondern eine Pflicht. In erster Linie habe der Einzelne im Interesse des Volksganzen zu handeln, d.h. die Interessen der Gemeinschaft vor seinem eigenen Interesse zu beachten.¹⁹⁷

4.9.2.4. Unbestimmte Rechtsbegriffe und ihre Anwendung im Privatrecht

Für die NS-Rechtsvorschriften sowohl des Öffentlichen, als auch des Privatrechts waren die Anwendung sog. Generalklauseln und Gemeinwohlformeln charakteristisch. Es handelte sich um nichts anderes, als um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche die Rechtsauslegung in der Praxis beeinflussten. Sie stellten also eine Form der Durchsetzung des ideologischen

No. 1, S. 2–9; TAUCHEN, J., OBROVSKÁ, L., Římské právo ve Třetí říši. In: *Res – věci v římském právu*. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci, 2008, S. 53–66.

¹⁹⁶ Z.B. LEHMAN, H., Der Primat der Rechtspflicht. In: FREISLER, R., HEDEMANN, J.W. [Hrsg.], *Kampf für ein deutsches Volksrecht. Richard Deinhardt zum 75. Geburtstag*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, S. 108.

¹⁹⁷ KNAPP, V., *Problém nacistické právní filosofie*. Dobrá Voda: Aleš Čeněk, 2002, S. 179–182; NÝDL, B., Základy nacionálně-socialistické nauky právní. In: *Právník*, Jahrgang 78/1939, Heft 1, S. 18–19.

Grundsatzes des Nationalsozialismus „*Gemeinnutz vor Eigennutz*“ dar. Oft kam es zu einer unterschiedlichen Auslegung der aus der Zeit der Weimarer Republik stammenden Generalklauseln und zu einer massenhaften Schaffung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe nach 1933. Begriffe wie „*Treu und Glauben*“ oder „*gute Sitten*“¹⁹⁸ bedeuteten im NS-Staat etwas anderes, als in der liberalistischen Weimarer Republik, und zwar: Eingliederung des Einzelnen in die Gemeinschaft; seine Unterstellung dem Volksganzen; Hervorhebung seiner Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Die Generalklauseln wurden nach folgenden Maßstäben ausgelegt: „*Du bedeutest nichts, dein Volk ist alles*“ oder „*Gemeinnutz vor Eigennutz*“. Die Maxime aller Maximen „*sum cuique*“ erhielt einen neuen Sinn.¹⁹⁹

Gerade für das Bürgerliche Recht war es typisch, dass Änderungen seines Inhalts größtenteils mithilfe der Gemeinwohlformeln oder anderer unbestimmter Rechtsbegriffe durchgeführt wurden. Dazu gehörten z.B. Treu und Glauben, gute Sitten, wichtiger Grund, unbillige Härte, zum Schutz des inneren Friedens, zum Schutz des deutschen Volkes, zur Abwehr der für die Allgemeinheit drohenden Gefahren oder im Hinblick auf die Not von Volk und Reich etc.²⁰⁰

4.9.3. Änderungen im Bürgerlichen Recht

Das Bürgerliche Recht gehörte zu jenen Rechtsgebieten, in denen während der deutschen Besatzung der böhmischen Länder keine großen Änderungen vorgenommen wurden. Nach der Errichtung des Protektorats traten einige Rechtsvorschriften in Kraft, welche in das Eigentumsrecht, in die Vertragsfreiheit, in das Familienrecht und in die Statusrechte einiger Bevölkerungsgruppen eingriffen. Das rezipierte österreichische ABGB 1811 in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen sowie weitere

¹⁹⁸ Vgl. dazu WANNER, J., *Die Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte im totalitären Staate*. Ebelsbach am Main: Aktiv & Druck Verlag, 1996, S. 94 ff.

¹⁹⁹ EBEL, F., THIELMANN, G., *Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit*. 3. Auflage, Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 2003, S. 443.

²⁰⁰ STOLLEIS, M., *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*. Berlin: J. Schweitzer Verlag, 1974, S. 89.

Rechtsvorschriften des Zivilrechts aus der vorherigen Zeitperiode waren für die Protektoratsbevölkerung weiterhin maßgeblich.

Für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches galt das Bürgerliche Gesetzbuch 1896. Zur Novellierung des ABGB durch eine „autonome“ Rechtsquelle kam es in der Zeit des Protektorats Böhmen und Mähren nur einmal, und zwar 1944. Die Regierungsverordnung Nr. 64/1944 Slg. änderte die Bestimmungen des ABGB über den Fund. Um zu verhindern, dass Fundsachen, zu denen auch knapp gewordene Gegenstände des lebensnotwendigen Bedarfs zählten, für längere Zeit ungenutzt auf den Fundämtern lagerten, und um die mit der Behandlung und Verwahrung von Fundsachen verbundene Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen, wurde die Wertgrenze zur Anzeigepflicht bei der zuständigen Dienststelle auf 100 Kronen erhöht. Handelte es sich um eine Fundsache im Wert von mehr als 1.000 Kronen, war die zuständige Dienststelle verpflichtet, darüber Anzeige im Amtsblatt zu erstatten. Die Frist, nach deren Ablauf der Finder das Nutzungsrecht an der Fundsache erwarb, wurde von einem Jahr auf drei Monate verkürzt.

In den Bereich des Erbrechts griff die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 31. Dezember 1939 (RGBl. 1940, I. S. 35) ein. Sie entzog das subjektive Erbrecht jenen Angehörigen des Protektorats, welche von der Protektoratsangehörigkeit entbunden wurden. Diese Personen konnten von einem Protektoratsangehörigen oder von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben. Dasselbe galt auch für die Ehegatten und Kinder dieser Personen. Auch Schenkungen von Protektoratsangehörigen oder deutschen Staatsbürgern an diese der Protektoratsangehörigkeit für verlustig erklärte Personen waren verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornahm oder versprach, konnte mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belangt werden. Diese Rechtsnorm war vor allem für die Familien jener Personen von Bedeutung, welche ins Ausland emigriert waren und sich dem Außenwiderstand angeschlossen hatten.²⁰¹

²⁰¹ Vgl. RONKE, M., Die Anwendung erbrechtlicher Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 12/1942, Heft 10/11, S. 375–377.

Das Reichshoferbrecht wurde im Protektorat zwar nicht eingeführt, erstreckte sich jedoch seit 1942 teilweise auf Grundstücke im Grenzgebiet des Protektorats, welche zur Hofstelle eines Erbhofs gehörten und vom Bauer regelmäßig bewirtschaften wurden.²⁰²

Im Protektorat Böhmen und Mähren kam es oft zu Eingriffen in das Eigentumsrecht der Protektoratsbevölkerung zugunsten der Deutschen. Der Reichsprotektor konnte Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die reichsfeindliche Bestrebungen gefördert hatten, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht worden waren, zugunsten des Reichs einziehen. Durch die Beschlagnahme verlor der Eigentümer der beschlagnahmten Sache die Befugnis, über die Sache oder das Recht zu verfügen. Bei Liegenschaften wurde die Beschlagnahme in den öffentlichen Büchern angemerkt.²⁰³

Die Kriegshandlungen stellten außerordentliche Anforderungen an die Landwirtschaft, womit eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion zusammenhing. Zur Erfüllung dieses Zwecks sollte die Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechts für Forderungen aus Lieferungen von Düngemitteln, Saatgetreide und Pflanzgut (Regierungsverordnung Nr. 91/1940 Slg.) helfen. Der Staat griff also in privatrechtliche Beziehungen ein und ermöglichte die Entstehung des Pfandrechts direkt aus dem Gesetz, was für die Lieferanten eine bedeutende Garantie darstellte, die den Geschäftsverkehr erleichterte. Der Zweck des gesetzlichen Pfandes lag in der Erhöhung der Ernte. Der Gläubiger (Lieferant von Düngemitteln, Saatgetreide und Pflanzgut) hatte ein gesetzliches Pfandrecht an Früchten aus der Ernte des Schuldners (des Landwirts). Auf ähnliche Weise wurde dem Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt, der Leinenarbeitern Kredit gewährte (Verordnung Nr. 342/1942 Slg.).

Genauso wie im Reich, wurden auch im Protektorat die Juden vermögensrechtlichen Beschränkungen ausgesetzt. Nach der Verordnung des Reichsprotektors über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (VBIRProt. S. 45) war den Juden die Verfügung über Grundstücke, Rechte

²⁰² Verordnung über das Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorates Böhmen und Mähren vom 4. Mai 1942 (RGBl. I. S. 275).

²⁰³ Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I. S. 1998).

an Grundstücken sowie die Verpachtung von Grundstücken oder die Übertragung von Bestandrechten nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Reichsprotektors (oder der von ihm bestimmten Stellen) erlaubt. Rechtshandlungen, die entgegen diesem Verbot vorgenommen wurden, waren unwirksam. Die Juden hatten die in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehenden oder von ihnen gepachteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bis Ende Juli 1939 beim zuständigen Oberlandrat zu melden. Sie konnten keine Grundstücke oder Rechte an Grundstücken mehr erwerben. Sie hatten auch die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie Edelsteine und Perlen bei der Nationalbank oder den von ihr bestimmten Stellen zu melden. Der Erwerb, die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände war ihnen nicht erlaubt. Das gleiche galt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände mit einem Wert über 10.000 Kronen. Diese Verordnung übernahm die Regelung der Nürnberger Gesetze und setzte fest, welche Personen als Juden galten. In den folgenden Jahren wurde eine Reihe von Durchführungsverordnungen des Reichsprotektors über das jüdische Vermögen erlassen; den Juden wurde hier die Pflicht auferlegt, ihr Vermögen amtlich anzumelden und abzugeben. Schrittweise kam es zur Arisierung des jüdischen Vermögens.²⁰⁴

Nach der dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 5. Juli 1941 (RGBl. I S. 384) galten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und seine Durchführungsvorschriften auch im Protektorat Böhmen und Mähren. Eheschließung sowie außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Angehörigen deutschen oder artverwandten Blutes waren verboten.²⁰⁵

Für das Bürgerliche Recht im Protektorat war typisch, dass hier die Gleichheit von Subjekten zivilrechtlicher Beziehungen abgeschafft und die

²⁰⁴ Dazu S. HIERSEMANN, W., Bindung, Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten im Protektorat. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 12/1942, Heft 10/11, S. 386–389; MEDEAZZA, J., Judenfrage und Judengesetzgebung in Europa. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 11/1941, Heft 13, S. 674–682.

²⁰⁵ Zur Stellung der jüdischen Bevölkerung im Protektorat vgl. SCHELLE, K., TAUCHEN, J., *Recht und Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren*. München: Dr. Hut Verlag, 2009, S. 83 ff.

Autonomie des Willens markant beschränkt wurde. Die Personen jüdischer Abstammung wurden in fast allen Bereichen verfolgt. Die jüdischen Mieter wurden z.B. aus dem Mieterschutz ausgeschlossen (Regierungsverordnung Nr. 248/1941 Slg.).

4.10. Die Nachkriegsvorschriften des Bürgerlichen Rechts

Im Jahr 1946 (Gesetz Nr. 76/1946 Slg.) ermöglichte der Gesetzgeber, einige Gerichtsentscheidungen in Zivilsachen „aus der Zeit der Unfreiheit“ aufzuheben oder zu ändern. Diese Gerichtsurteile mussten nach den Diskriminierungsvorschriften und zur Erreichung von Zielen erlassen worden sein, welche die tschechoslowakische Rechtsordnung verbot. Dieses Gesetz spezifizierte die Bestimmungen des Verfassungsdekrets Nr. 11 vom 3. August 1944 über die Wiederherstellung der Rechtsordnung; dieses Dekret des Präsidenten der Republik war für die weitere Rechtsentwicklung und Rechtskontinuität in der Nachkriegstschechoslowakei von großer Bedeutung. Laut diesem Dekret war nur das als Recht anzusehen, was vom freien Willen des tschechoslowakischen Volkes ausging, also die vor dem 29. September 1938 erlassenen Rechtsvorschriften und die Rechtsnormen der politischen Exilrepräsentation in London. Protektoratsrechtsvorschriften durften unter der Voraussetzung in Kraft bleiben, dass sie nicht gegen die tschechoslowakische Verfassung von 1920 verstießen; davon ausgenommen waren Bestimmungen des Strafrechts.

Unter Berücksichtigung der Kriegszeit modifizierte der Gesetzgeber 1946 die Regelung der Verjährung und anderer Formen der Auflösung von zivilrechtlichen Ansprüchen und ermöglichte die Aussetzung von Exekutionsakten und Entscheidungen über die Konkurseröffnung (Gesetz Nr. 227/1946 Slg.).

4.10.1. Nachkriegseingriffe in die Eigentumsverhältnisse

In der Nachkriegszeit kam es zu einer Reihe von Staatseingriffen, welche die Struktur der Eigentumsverhältnisse in der Tschechoslowakischen

Republik auf grundlegende Weise veränderten. Diese Eingriffe gingen vom Kaschauer Regierungsprogramm aus; dabei handelte es sich vor allem um vermögensrechtliche, gegen die Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure gerichtete Maßnahmen, um Maßnahmen zur Annullierung einiger Vermögensübertragungen aus der Zeit der Unfreiheit sowie um die Verstaatlichung und Revision der ersten Bodenreform. Mit der Verstaatlichung war auch das Institut der Nationalverwaltung verbunden.

An die Änderungen der 1945 durchgeführten Eigentumsverhältnisse knüpften weitere Teilmaßnahmen in den Folgejahren an. Im Interesse der effektiven Bodenbewirtschaftung regelte der Gesetzgeber z.B. 1947 die Einteilung des Nachlasses und nahm Maßnahmen zur Vermeidung der Zersplitterung landwirtschaftlichen Bodens an (Gesetz Nr. 139/1947 Slg.). Nach einer Novellierung 1948 galt diese Regelung auch in den 1950er Jahren.

4.10.2. Konfiskation des feindlichen landwirtschaftlichen und sonstigen Vermögens

Die Änderung der Eigentumsbeziehungen wurde mit dem Dekret Nr. 12/1945 Slg. vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Ungarn, sowie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes durchgeführt. Sein Zweck fand in der Präambel Ausdruck: *„Dieses Dekret sei erlassen, um dem Rufe der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen nach einer konsequenten Verwirklichung einer neuen Bodenreform entgegenzukommen und geleitet vor allem von dem Streben, ein für allemal den tschechischen und slowakischen Boden aus den Händen der fremden deutschen und ungarischen Gutsbesitzer, sowie auch aus den Händen der Verräter der Republik zu nehmen und ihn in die Hände des tschechischen und slowakischen Bauerntums und der Landlosen zu geben.“*

Das Dekret über die Konfiskation des landwirtschaftlichen Vermögens knüpfte an die erste nach der Entstehung der Tschechoslowakei durchgeführte Bodenreform an. Mit augenblicklicher Wirksamkeit wurde nach diesem Dekret für die Zwecke der Bodenreform jenes landwirtschaftliche

Vermögen entschädigungslos enteignet, das im Eigentum aller Personen deutscher oder ungarischer Nationalität, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, weiters der Verräter und Feinde der Republik, gleichgültig welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit, die diese Feindschaft vor allem während der Krise und des Krieges in den Jahren 1938 bis 1945 bekundet hatten, oder von Aktien- und anderen Gesellschaften und Korporationen, deren Leitung vorsätzlich und planmäßig der deutschen Kriegführung oder faschistischen und nazistischen Zielen gedient hatte, stand. Ausgeschlossen von der Konfiskation landwirtschaftlichen Vermögens waren Personen deutscher und ungarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf für die Wahrung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt hatten. Das konfiszierte Vermögen wurde vom neu gegründeten Bodenfonds neu verteilt.

An das Dekret über die Enteignung landwirtschaftlicher Betriebe knüpfte das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 28/1945 Slg. vom 20. Juli 1945 über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Ungarn und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte an. Das konfiszierte und dem Nationalen Bodenfonds übertragene landwirtschaftliche Vermögen wurde durch Zuteilung von Boden an berechtigte Bewerber aus Bezirken besiedelt, in denen ein Mangel an Boden bestand oder in denen für die Landwirtschaft ungünstige Bedingungen herrschten. Zum Kreis der berechtigten Personen gehörten vor allem Kleinlandwirte und deren Familienmitglieder, landwirtschaftliche Arbeiter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Bezirke und der Staat. Ein Vorzugsrecht auf Bodenzuteilung hatten jene berechtigten Bewerber, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht hatten, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Gefangene und Deportierte, deren Familienangehörigen und gesetzliche Erben sowie auch durch den Krieg geschädigte Bauern.

Die Konfiskation des feindlichen Vermögens betraf noch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Slg. vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung, welches sich (in Unterschied zu den zwei vorherigen) auf das ganze tschechoslowakische Gebiet bezog. Ohne Entschädigung wurde,

soweit dies noch nicht geschehen war, für die Tschechoslowakische Republik das unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte) konfisziert, die im Eigentum folgender Subjekte standen:

- a) des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn, von Körperschaften des Öffentlichen Rechtes nach deutschem oder ungarischem Recht, der NSDAP, der ungarischen politischen Parteien und anderer Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder deren Formationen, Organisationen, Unternehmen, Einrichtungen und Personenvereinigungen, der mit ihnen zusammenhängenden Regime, wie auch anderer deutscher oder ungarischer juristischer Personen;
- b) natürlicher Personen deutscher oder ungarischer Nationalität mit Ausnahme der Personen, die nachweisen konnten, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben waren;
- c) natürlicher Personen, die eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit oder die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entfaltet hatten.²⁰⁶

4.10.3 Die Ungültigkeit einzelner vermögensrechtlicher Akte aus der Zeit der Unfreiheit und die nationale Verwaltung

Vermögensrechtliche Beziehungen aus der Zeit der Unfreiheit betraf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Slg. vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einzelner vermögensrechtlicher Akte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure sowie einiger Organisationen und Anstalten. Dieses Dekret legte fest, dass sämtliche Vermögensüberführungen und vermögensrechtliche Akte (unabhängig davon, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Eigentum be-

²⁰⁶ TAUCHEN, J., „Beneš-Dekrete“ aus einer rechtlich historischen Perspektive. In: *Journal on European History of Law*, London: STS Science Centre, Vol. 1/2010, No. 1, S. 41–45.

trafen) ungültig waren, sofern sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Besetzung oder der nationalen, rassischen oder politischen Verfolgung abgeschlossen wurden. Es restituierte also das gesamte arisierte oder beschlagnahmte Vermögen der tschechischen natürlichen und juristischen Personen (einschließlich der Personen, welche die sudetendeutschen Gebiete im Oktober 1938 verlassen mussten). Dieses Dekret konfiszierte das Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik noch nicht, sondern stellte es zunächst unter nationale Verwaltung. Als staatlich unzuverlässige Personen wurden angesehen: Personen deutscher oder ungarischer Nationalität und Personen, welche eine Gesinnung entwickelt hatten, die sich gegen die Staatshoheit, Selbständigkeit, Integrität, demokratisch-republikanische Staatsform, Sicherheit oder Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete. Als Personen deutscher oder ungarischen Nationalität waren Personen zu qualifizieren, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 an sich zur deutschen oder ungarischen Nationalität bekannt hatten oder Mitglieder völkischer Gruppen, Formationen bzw. politischer Parteien geworden waren, in denen sich Personen deutscher oder ungarischer Nationalität zusammenschlossen. Für die Nationalverwaltung war entweder der Orts- oder der Bezirksnationalausschuss zuständig.²⁰⁷

4.10.4. Die Verstaatlichung

Die Proklamation des Kaschauer Regierungsprogramms darüber, dass „*die Schlüsselindustrie unter die Staatsführung gestellt werde*“, realisierten der Präsident der Republik und die Regierung in Form von Verstaatlichungsdekreten. Zu den wichtigsten Dekreten des Präsidenten der Republik gehörten Nr. 100–103/1945 Slg. In vollem Umfang wurden Hütten, Bergbaubetriebe, Aktienbanken, Privatversicherungsanstalten, Kraftwerke, Waffen- und Chemiebetriebe und andere Industriebetriebe verstaatlicht. Der

²⁰⁷ Dazu Vgl. z.B. TAUCHEN, J., „Beneš-Dekrete“ aus einer rechtlich historischen Perspektive. In: *Journal on European History of Law*, London: STS Science Centre, Vol. 1/2010, No. 1, S. 41–45; KUKLÍK, J., *Mýty a realita tzv. „Benešových dekretů“*. Praha: Linde, 2002; JECH, K., KAPLAN, K., *Dekrety prezidenta republiky 1940–1945*. Brno: Doplněk, 1995.

Verstaatlichung unterstanden auch alle weiteren Industriebetriebe mit mehr als 500 Angestellten.

Der breit durchgesetzten Verstaatlichung stellte sich zwar keine der politischen Parteien nach dem Zweiten Weltkrieg entgegen; dessen ungeachtet wichen die Vorstellungen über ihren Umfang und ihre konkrete Durchführung jedoch stark voneinander ab. Vor allem die Kommunisten setzten sich für die völlige Verstaatlichung aller Industriebetriebe ein. In den Verstaatlichungsdekreten regelte der Gesetzgeber auch die volkseigenen Betriebe, die aus den Vermögensmassen der verstaatlichten Betriebe, der konfiszierten feindlichen Betriebe und der bisherigen staatlichen Betriebe entstanden. Im folgenden Jahr regelte die Regierung deren Status (getrennt für Industrie- und Ernährungsbetriebe).²⁰⁸

4.10.5. Die Revision der ersten Bodenreform

Zu den proklamierten Gründen für die Revision der ersten Bodenreform in der Zwischenkriegszeit (Gesetz Nr. 142/1947 Slg.) gehörten ihre Unvollständigkeit und Inkonsequenz, die sich in der Existenz der sog. Restgüter und großer Bodenkomplexe äußerten; diese waren in den Händen der ursprünglichen Eigentümer geblieben. Nach der neuen Regelung sollte die Grundbestimmung strikt eingehalten werden, dass der gesamte, 250 Hektar überschreitende Boden konfisziert werden und zwischen den Interessenten aufgeteilt werden sollte.²⁰⁹

Aufgrund der Konfiskationsdekrete des Präsidenten der Republik und der ersten Verstaatlichungswelle kam es zu großen Vermögensverschiebungen in der Tschechoslowakischen Republik. Der Boden ging in die Hände der tschechoslowakischen Staatsbürger vorwiegend tschechischer oder slowakischer Nationalität und die Industriebetriebe, Hütten, Banken etc. in die Hände des Staates über. Diese Änderungen äußerten sich selbstverständlich auch in der späteren tschechoslowakischen bürgerlich-rechtlichen Gesetzgebung, einschließlich des Bürgerlichen Gesetzbuches.

²⁰⁸ Zu Eingriffen des Staates in die Eigentumsbeziehungen siehe näher MATES, P., *Právní problémy zespolečenštění průmyslu v Československu 1945–1947*. Brno, 1978.

²⁰⁹ MATES, P., *Pozemkové reformy v Československu a Polsku 1945–1958*. In: *Sborník prací učitelů právnické fakulty v Brně*, Jahrgang 8/1978, S. 131–147.

4.11. Bürgerliches Recht 1948–1989

Nach den gesellschaftlichen Veränderungen, zu denen es durch die kommunistische Machtergreifung im Februar 1948 kam, schien es offensichtlich, dass auch die das Alltagsleben der Bürger und der juristischen Personen regelnden Kodifikationen auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik einer grundlegenden Änderung unterzogen werden mussten. Aus diesem Grunde wurden die Arbeiten an neuen, so weit wie möglich der sozialistischen Ideologie entsprechenden Rechtsvorschriften eingeleitet. Dieser Prozess ist unter der Bezeichnung „rechtlicher Zweijahresplan“ bekannt.²¹⁰

Im Jahr 1950 wurde er mit der Verabschiedung und dem Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. 141/1950 Slg.), des Familiengesetzes (Gesetz Nr. 265/1949 Slg.) und weiterer bedeutenden Rechtsvorschriften²¹¹ vollendet. Ab dem 1. Januar 1951 waren die zivilrechtlichen Beziehungen auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik nach dem neuen Gesetz Nr. 141/1950 Slg., dem Bürgerlichen Gesetzbuch, geregelt. Zum gleichen Datum endete die Geltung des ABGB in den böhmischen Ländern. Das aus dem ungarischen Recht rezipierte Gewohnheitsrecht sowie die übernommenen ungarischen Rechtsvorschriften in der Slowakei wurden ebenfalls aufgehoben. Einige Bestimmungen des ABGB traten erst am 1. Januar 1966 außer Kraft, da es bisher auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen geregelt hatte.²¹²

Der Erlass des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches stellte eine bedeutende Kursänderung von der Entwicklung des tschechoslowakischen Bürgerlichen Rechts in der Ersten Tschechoslowakischen Republik dar. Genauso kam es zur Ausgliederung familienrechtlicher Fragen in ein selbständiges Gesetz.

²¹⁰ Vgl. z.B. BOBEK, M., MOLEK, P., ŠIMÍČEK, V. [Hrsg.], *Komunistické právo v Československu*. Brno: Masarykova univerzita a Mezinárodní politologický ústav, 2009, S. 426.

²¹¹ Strafgesetz (Nr. 56/1950 Slg.), Strafprozessordnung (Nr. 87/1950 Slg.), Zivilprozessordnung (Nr. 142/1950 Slg.) u.a.

²¹² Im Jahre 1965 wurde das Arbeitsgesetzbuch Nr. 65/1965 Slg. erlassen.

Die Grundprinzipien des neu entstehenden tschechoslowakischen sozialistischen Bürgerlichen Rechts kann man schon in der Verfassung vom 9. Mai 1948 verfolgen.²¹³

4.11.1. Die Verfassung vom 9. Mai 1948 und ihr Einfluss auf das sozialistische Bürgerliche Recht

Schon die Präambel der wichtigsten, nach der Machtergreifung verabschiedeten Rechtsvorschrift führt an, dass das tschechoslowakische Volk entschlossen sei, den befreiten Staat als Volksdemokratie aufzubauen, die ihm den friedlichen Weg zum Sozialismus sichern sollte. Die Präambel stellte weiters fest, dass die Werktätigen sowohl im Feudalismus, als auch im Kapitalismus ausgebeutet worden seien; gerade mit dieser Ausbeutung wollte sich die sozialistische Gesellschaft in der Form auseinandersetzen, dass die Wirtschaft dem Volke dienen sollte. Es ist offensichtlich, dass sich der künftige Weg zum Aufbau des Sozialismus in der Tschechoslowakei vor allem auf die Frage nach der Verteilung des Eigentums an den Produktionsfaktoren konzentrieren musste. Während die Arbeitsleistung von ökonomischen Theorien ausschließlich dem einzelnen Individuum zugeschrieben wurde, lagen im Fall des Eigentums an Produktionsfaktoren – Boden und des Kapital – völlig andere Verhältnisse vor. Angesichts der Tatsache, dass Boden und Kapital in der Gesellschaft nicht aufgrund des Gleichheitsprinzips verteilt und auch nicht voll in den Händen des Staates konzentriert wurden, war es künftig notwendig, die Frage des Eigentums an Produktionsfaktoren zugunsten des Staates zu lösen.

Weitere Grundprinzipien der künftigen Entwicklung des Bürgerlichen Rechts ergaben sich aus dem Art. XII der neuen tschechoslowakischen Verfassung. Das Wirtschaftssystem der Tschechoslowakischen Republik beruhte auf der Verstaatlichung der Bodenschätze, der Industrie, des Großhandels und des Geldwesens, sowie auf dem Eigentum am Boden nach dem Grundsatz *„Der Boden gehört denen, die ihn bearbeiten“*, auf dem Schutz der Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmer, sowie auf der Unverletzlichkeit des persönlichen Vermögens. Die gesamte Volkswirtschaft in

²¹³ Verfassungsgesetz Nr. 150/1948 Slg., Verfassung der Tschechoslowakischen Republik.

der Tschechoslowakischen Republik hatte dem Volk zu dienen. Zu diesem Zweck lenkte der Staat die gesamte Wirtschaftstätigkeit durch einen einheitlichen Wirtschaftsplan. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Verfassung konnte das Privateigentum nur durch Gesetz beschränkt werden. Innerhalb der Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften konnte jeder Bürger an jedem Ort der Tschechoslowakischen Republik Grundstücke und anderes Vermögen erwerben und eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Im Übrigen betraf die Verfassung vom 9. Mai die zivilrechtlichen Beziehungen vor allem in Bezug auf den Persönlichkeitsschutz. Es wurden die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief- und Postgeheimnis, die Freizügigkeit und die Freiheit des Eigentums garantiert.²¹⁴

Aufgrund dieser Grundprinzipien kam es zur Einleitung von Vorbereitungsarbeiten am neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, das am 1. Januar 1951 in Kraft trat.

4.11.2. Die Kritik des „bourgeoisen“ Bürgerlichen Rechts

Fast in jeder nach 1948 herausgegebenen Publikation über das tschechoslowakische Bürgerliche Recht kann man eine starke Kritik am bourgeoisen Recht finden. Diese Kritik ergab sich aus den Konzeptionsunterschieden zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen vor und nach der Februarrevolution. Wie oben bereits angeführt wurde, war das Wirtschaftssystem nach 1948 von der Zentralplanung beherrscht, die eine Umverteilung der Produktionsfaktoren innerhalb der Gesellschaft erforderlich machte. Während das Privateigentum für das sog. bourgeoise Recht charakteristisch war, sollte das sozialistische Recht durch Staatseigentum (sozialistisches Eigentum) gekennzeichnet sein.

Aus diesem Grunde richtete sich die scharfe Kritik gegen das kapitalistische Privateigentum.²¹⁵ Man unterschied nicht zwischen dem Eigentum der

²¹⁴ Dazu z.B. § 2 ff. der Verfassung vom 9. Mai 1948.

²¹⁵ KNAPP, V., PLANK, K. [Hrsg.] *Učebnice československého občanského práva*. Praha: Orbis, 1965, S. 80.

Groß- und Kleinhersteller oder nach dem Charakter einer Erwerbstätigkeit. Nach den Kritikern des bourgeoisen Bürgerlichen Rechts sollte die Konzeption des Privateigentums bloß dessen ausbeuterischen Charakter verbergen, der in der Aneignung des Mehrwertes bestand.²¹⁶

Weitere Kritik war auf die Konzeption des sog. freien Vertrages gerichtet.²¹⁷ Die Gegner des bourgeoisen Bürgerlichen Rechts widersprachen dem Argument, dass ein liberales Zivilrecht die autonome und gleiche Stellung der Privatrechtssubjekte bei der Entstehung von Rechtsbeziehungen garantiere. Ihrer Meinung zufolge solle die Idee des freien Vertrages bloß die gleiche Stellung der Kapitalisten im Konkurrenzkampf untereinander, jedoch keine gleiche und autonome Stellung der Ausbeuter bei den Vertragsabschlüssen mit den Ausgebeuteten sicherstellen. In Wahrheit solle sie also die ökonomische Übermacht der stärkeren Partei – des Ausbeuters – verbergen.²¹⁸

Ein dritter Punkt in der Aufzählung der Mängel des bourgeoisen Rechts richtete sich gegen die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatrecht. Die Kritik bezog sich nicht auf einen Wesenszug dieses Dualismus. Der Gegenstand des Öffentlichen Rechts stellte die Belange des Staates dar, während das Privatrecht dem Nutzen des Bürgers diene, seien es die Interessen des Bürgerlichen, Handels-, Familien- oder Arbeitsrechts. Die Gegner des bourgeoisen Rechts argumentierten jedoch damit, dass sich öffentliche und private Interessen in der Zeit der Vorherrschaft der Bourgeoisie überdecken sollten; dies allerdings nicht zugunsten der gesamten Gesellschaft, sondern zum Nutzen der herrschenden Klasse. Das Privatinteresse bestünde also in der Unantastbarkeit und im entsprechenden absoluten Schutz des Privateigentums, was unter anderem durch das Öffentliche Recht garantiert wurde. Diese Tatsachen sollten sich in dem Schluss widerspiegeln, dass die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatrecht *de facto* eine unüberwindbare Ungleichheit zwischen der herrschenden Klasse und den Ausgebeuteten geschaffen habe.²¹⁹

²¹⁶ *Ebenda*, S. 81.

²¹⁷ *Ebenda*, S. 81.

²¹⁸ *Ebenda*, S. 81.

²¹⁹ *Ebenda*, S. 81–82.

4.11.3. Das Bürgerliche Gesetzbuch 1950

Nach der Februarrevolution 1948 wurden die Grundziele gesetzt, welche das tschechoslowakische Bürgerliche Recht verfolgen und erreichen sollte.

Das Bürgerliche Recht hatte:

- sozialistisches Eigentum (Staats- oder Genossenschaftseigentum) zu entwickeln;
- die Beziehungen sozialistischer Organisationen bei der Erfüllung des Wirtschaftsplans zu regeln;
- die Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse der Bürger sicherzustellen;
- die Bürger zur Sicherstellung der Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens zu erziehen.²²⁰

Im Jahr 1950 wurde das Gesetz Nr. 141/1950 Slg., das Bürgerliche Gesetzbuch, fertig gestellt, welches am 1. Januar 1951 in Kraft trat. Dieses Bürgerliche Gesetzbuch zielte auf eine grundsätzliche Änderung der Orientierung des tschechoslowakischen Bürgerlichen Rechts ab, denn einerseits verankerte es eine einheitliche Regelung für das gesamte tschechoslowakische Staatsgebiet, andererseits sprach es eindeutig über die Orientierung des Bürgerlichen Rechts am Aufbau des Sozialismus ab. Trotz dieser Bemühungen setzte sich das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mit allen vorgeworfenen Mängeln der aus der Zeit der Habsburgermonarchie übernommenen ursprünglichen Rechtsordnung auseinander. Diese Mängel waren darin begründet, dass das Bürgerliche Gesetzbuch einerseits in einer Zeit entstand, in der die Vermögensbeziehungen noch nicht völlig beglichen waren, und andererseits in der relativ kurzen Zeit von nur zwei Jahren geschaffen wurde. Trotzdem sind grundsätzliche Änderungen aus dem Text des Bürgerlichen Gesetzbuches ersichtlich.

²²⁰ *Ebenda*, S. 102.

4.11.3.1. Die Änderungen im Bereich des Eigentumsrechts

Die Bestimmungen der §§ 100 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches 1950 brachten eine neue Erscheinung bezüglich der Strukturierung des Eigentums. Dabei handelte es sich um eine Unterscheidung nach dem Subjekt, das Träger des Eigentumsrechts an einer bestimmten Sache war. Es entstanden drei Arten des Eigentums: sozialistisches Eigentum, persönliches Eigentum und Privateigentum.²²¹

Die Bestimmung des § 100 führte nur deklaratorisch an, dass das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum eine unantastbare Quelle des Reichtums und der Stärke der Republik sowie des Wohlstandes des werktätigen Volkes darstelle. Aus dieser Bestimmung ergab sich, dass sozialistisches Eigentum als gemeinsames Eigentum wahrgenommen wurde; es handelte sich also um das Eigentum aller. In diesem Punkt stieß das sozialistische Bürgerliche Recht denklologisch auf ein bedeutsames Hindernis: auf die Subjektivität der Rechtsbeziehungen. Nicht einmal die sozialistischen Rechtssysteme konnten die Fragen nach der Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit ganz frei übergehen, denn der passive Bestandteil bestimmte eindeutig, wer Träger von Rechten und Pflichten, u.a. auch des Eigentumsrechts sein könne. Dieses Subjekt muss immer genau und konkret bezeichnet werden, was im Fall der Regel „Das sozialistische Eigentum sei gemeinsam“ eben genau nicht möglich war. Der Träger konnte weder „Gesellschaft“, noch „alle“ sein, denn dieses Subjekt kann nicht genau bestimmt werden. Man kann auch nicht abgrenzen, wer berechtigt ist, über dieses Eigentum zu verfügen oder Rechtsgeschäfte tätigen etc. Daher führte § 101 an, dass das sozialistische Eigentum entweder die Form von Staatseigentum oder die Form von Genossenschaftseigentum habe. Aus dieser Bestimmung ergibt sich schon eindeutig der Träger der Berechtigungen aus dem Eigentumsrecht – konkret handelt es sich entweder um den tschechoslowakischen Staat oder um die neu entstehenden Genossenschaften. Vor allem zur Eigenschaft des Staates als Privatrechtsträger ist anzuführen, dass es sich dabei um einen logischen Schluss handelt, denn der Staat nähert sich dem Begriff „Gesellschaft“ am meisten an, obwohl diese Begriffe auf

²²¹ KNAPP, V., LUBY, Š. [Hrsg.], *Československé občianske právo. II. zväzok*. 2. Auflage. Bratislava: Obzor, 1974, S. 21 ff.

keinen Fall verwechselt werden dürfen. In die Kategorie des sozialistischen Eigentums wurden auch die Genossenschaften eingereiht, welche die Interessen des persönlichen Eigentums (vor allem am landwirtschaftlichen Eigentum) mit den Interessen der Gesellschaft vereinen sollten. Obwohl es sich um kein direktes Staatseigentum handelte, war der Einfluss des Staates auf diese Eigentumsform mehr als offensichtlich.

Aus der Fassung des § 103 ergab sich, dass der Staat einen Teil des Volksvermögens den volkseigenen und kommunalen Betrieben oder anderen sozialistischen juristischen Personen anvertrauen bzw. Teile des Volksvermögens den sozialistischen juristischen Personen, vor allem den Volksgenossenschaften zur Nutzung übertragen konnte. Diese Bestimmung darf man keinesfalls so interpretieren, dass der Staat das Eigentumsrecht auf die angeführten Organisationen übertrage. Es handelte sich nur um das Recht, einen Teil des Volksvermögens zu nutzen, nicht sich dieses anzueignen. Dies entsprach auch der in § 102 verankerten Regel, nach der sich das Volksvermögen ausschließlich im sozialistischen Staatseigentum befand.

Neben dem sozialistischen Eigentum regelte das Bürgerliche Gesetzbuch auch das persönliche Eigentum und das Privateigentum.²²² Obwohl man zu glauben versucht ist, dass es sich dabei um völlig idente Begriffe handelt, überzeugt uns der Text des Bürgerlichen Gesetzbuches 1950 überzeugt vom Gegenteil. Die Bestimmung des § 105 sprach über persönliches Eigentum, das unantastbar war. In das persönliche Eigentum wurden vor allem die Gegenstände des privaten und des Haushaltsgebrauchs, die Familienhäuser und die durch Arbeit erworbenen Ersparnisse eingereiht.²²³ Das angeführte Eigentum wurde toleriert, denn es sollte die Befriedigung der Grundbedürfnisse eines werktätigen Menschen garantieren, der zugunsten der Gesellschaft arbeitet, wobei er für die auf diese Weise geleistete Arbeit eine Vergütung erhält, die eine Quelle des Erwerbs von Bedarfsgütern darstellt.

Dagegen sprach § 106 über das Privateigentum, wobei er sich auf die bloße Feststellung beschränkte, dass sich die Bestimmungen über das

²²² *Ebenda*, S. 22 ff.

²²³ LAZAR, J., ŠVESTKA, J. [Hrsg.], *Občanské právo hmotné I*. Praha: Panorama, 1987, S. 197 ff.

Eigentumsrecht auf das Privateigentum beziehen, soweit sich daraus nicht ergibt, dass sie nur für sozialistisches oder persönliches Eigentum gelten. Aus der Unbestimmtheit dieser Vorschrift kann man schließen, dass das Privateigentum nur als provisorisches Institut wahrgenommen werden sollte, dessen Abschaffung schrittweise durchzuführen war. Das Bürgerliche Gesetzbuch führte auch nicht an, welche Sachen Gegenstände des Privateigentums bilden konnten. *Argumento e contrario* kann geschlossen werden, dass sich solches Vermögen im Privateigentum befand, welches weder Gegenstand des sozialistischen, noch des persönlichen Eigentums war.

Die angeführte Unterscheidung der einzelnen Eigentumsarten dauerte in unveränderter Form bis 1964, da die gegenständlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nie novelliert wurden.

4.11.3.2. Weitere Änderungen

Das Bürgerliche Gesetzbuch 1950 brachte selbstverständlich auch weitere Änderungen mit sich, welche sich von der Regelung in der Zwischenkriegszeit markant unterschieden; ungeachtet dessen überdauerten auch einige Institute aus dieser Zeit, wobei manche Fragen nicht ausführlicher geregelt wurden. Wie schon angeführt, wurden diese „Mängel“ einerseits vor allem durch die Bedingungen der Übergangszeit, für die das Bürgerliche Gesetzbuch 1950 geschaffen wurde, andererseits dadurch verursacht, dass es *de facto* in bloß zwei Jahren vorbereitet wurde.

4.11.4. Die Verfassung von 1960

Im Jahr 1960 wurde eine neue tschechoslowakische Verfassung²²⁴ erlassen, die den Sieg des Sozialismus zum Ausdruck brachte. Zugleich kam es zur Umbenennung des Staates in Tschechoslowakische Sozialistische Republik. Angesichts dieser Proklamationen sollte es auch zu weiteren Änderungen der Rechtsordnung kommen, welche nicht mehr auf den Aufbau des Sozialismus, sondern des Kommunismus gerichtet sein sollten. Das bishe-

²²⁴ Verfassungsgesetz Nr. 100/1960 Slg., die Verfassung der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik.

rige Prinzip „*Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Arbeit*“ wurde durch das Prinzip „*Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen*“ ersetzt. Dies erforderte eine grundlegende Änderung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Organisationen untereinander und zwischen den sozialistischen Organisationen und den Bürgern. Demnach ist offensichtlich, dass diese Änderungen auch im Bereich des Bürgerlichen Rechts durchgeführt werden mussten, das diese Beziehungen direkt betraf.²²⁵

Die Problematik des Bürgerlichen Rechts betreffen vor allem die Art. 7 ff. Art. 7 spricht einerseits über das sozialistische Wirtschaftssystem, andererseits über die Strukturierung des Eigentumsrechts bzw. über die Aufteilung von Gütern zwischen einzelnen Subjekten. Nach Art. 7 bildete die ökonomische Grundlage der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik das sozialistische Wirtschaftssystem, welches jegliche Form der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausschließe. Das sozialistische Wirtschaftssystem, in dem Produktionsmittel vergesellschaftet seien und die gesamte Volkswirtschaft planmäßig geleitet werde, sichere auf Grundlage der bewussten Zusammenarbeit aller Bürger die mächtige Entwicklung der Produktion und ein ständiges Ansteigen des Lebensniveaus der Werktätigen. In den Grenzen des sozialistischen Wirtschaftssystems waren private Kleinbetriebe zulässig, die auf persönlicher Arbeit gegründet waren und die jede Ausbeutung fremder Arbeitskraft ausschlossen.

Art. 8 bezog sich direkt auf die Strukturierung des Eigentums. Er führte an, dass das sozialistische gesellschaftliche Eigentum zwei Grundformen habe: das staatliche Eigentum, welches Eigentum des ganzen Volkes ist (Volkseigentum), und das genossenschaftliche Eigentum (Eigentum der Volksgenossenschaften). Zum Volkseigentum gehörten insbesondere die Bodenschätze und hauptsächlichen Energiequellen, der Waldfonds, die Wasserläufe und natürlichen Heilquellen, die Mittel der industriellen Produktion, des Massentransportes, des Post- und Fernmeldewesens, die Geld- und Versicherungsinstitute, der Rundfunk, das Fernsehen und das Filmwesen, ferner auch die wichtigsten gesellschaftlichen Einrichtungen wie Ge-

²²⁵ KNAPP, V., PLANK, K. [Hrsg.], *Učebnice československého občanského práva*. Praha: Orbis, 1965, S. 106.

sundheitseinrichtungen, Schulen und wissenschaftliche Institute. Der zu gemeinsamer genossenschaftlicher Wirtschaftsführung zusammengelegte Boden befand sich in der gesellschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften.

Neben dem sozialistischen Eigentum wurde auch das persönliche Eigentum verfassungsrechtlich verankert. Das persönliche Eigentum der Bürger an Gebrauchsgegenständen, insbesondere an Gegenständen des persönlichen und häuslichen Bedarfs, an Einfamilienhäusern wie auch an durch Arbeit erworbenen Ersparnissen wurde für unantastbar erklärt, und die Vererbung des persönlichen Eigentums wurde gewährleistet.

Neben der Strukturierung des Eigentums verankerte die Verfassung auch die Rahmengrundregeln für die Errichtung von Wirtschaftsorganisationen, wie z.B. von volkseigenen Betrieben.

4.11.4. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1964

Am 8. Dezember 1960 fand die Sitzung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei statt. Bei dieser Gelegenheit forderten die Kommunisten den Erlass eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, das der Proklamation des Sozialismus und den erwähnten Bestimmungen der Verfassung 1960 entsprach.²²⁶ Am Ende dieser Sitzung fasste man einen Beschluss, in dem Folgendes angeführt wurde: *„Das neue Bürgerliche Gesetzbuch muss von einer untrennbaren Verbundenheit des sozialistischen und persönlichen Eigentums ausgehen, dessen Hauptquelle bei uns die Arbeit jeden Bürgers ist. Es soll von der grundlegenden Einheit der Interessen des Bürgers als persönlichen Eigentümers und Wirtschafters auf dem Arbeitsplatz ausgehen. Zu seinen Hauptzielen werden eine klare und übersichtliche Festsetzung der Eigentumsrechte der Bürger, sowie die Regelung der Vermögensbeziehungen zwischen den Bürgern und den sozialistischen Wirtschaftsorganisationen und auch zwischen den Bürgern untereinander erklärt. Es wird sich besonders mit den Beziehungen beschäftigen, die bei der Versorgung der Bevölkerung, der Gewährung von Dienst-*

²²⁶ KNAPP, V., PLANK, K. [Hrsg.], *Učebnice československého občanského práva*. Praha: Orbis, 1965, S. 106.

leistungen oder der Wohnungsnutzung entstehen. In diesem Bereich hat die Rechtsordnung die Unantastbarkeit des persönlichen Eigentums und der übrigen Vermögensrechte der Bürger sowie ihre Geltendmachung sicherzustellen und in Übereinstimmung mit der Obhut der Partei auf diese Weise zur Erhöhung des Lebensniveaus unseres Volkes beizutragen. In Zusammenhang mit der Erweiterung der Rechte und der Haftung von sozialistischen Wirtschaftsorganisationen Anfang 1958, bei neuer Organisation unserer Industrie und in Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Methodik der Planung, stieg die Bedeutung von Vertragsbeziehungen sozialistischer Organisationen für die Steuerung und Entwicklung unserer Volkswirtschaft außergewöhnlich an. Die Grundsätze der neuen Rechtsgestaltung dieser seit Anfang 1959 geltenden Rechtsbeziehungen bewährten sich voll. Es liegt im Interesse der weiteren Entwicklung unserer Volkswirtschaft und im Interesse der Erhöhung eines Teils der Werkstätten an seiner Steuerung, dass diese Regelung auch auf einige bisher ausgenommene Beziehungen erweitert wird. Eine übersichtliche und einheitliche Regelung der Stellung und der Beziehungen von sozialistischen Wirtschaftsorganisationen kann die aktive Aufgabe bei der Steuerung der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes besser erfüllen.“²²⁷

Aufgrund dieses Beschlusses wurden die Arbeiten an der Vorbereitung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches eingeleitet, das 1964 unter der Nr. 40/1964 Slg. erlassen wurde und am 1. April 1964 in Kraft trat.²²⁸

4.11.4.1. Die Präambel des Bürgerlichen Gesetzbuches und seine Grundsätze

Im Unterschied zur früheren Regelung umfasste der Text des Bürgerlichen Gesetzbuches auch eine Präambel, die an die Proklamation des Sozialismus und an die relativ kurze Entwicklung der tschechoslowakischen sozialistischen Gesellschaft wie auch des sozialistischen Rechts anknüpfte. Im Text der Präambel wird angeführt:

²²⁷ Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei von 8. Dezember 1960.

²²⁸ Gesetz Nr. 40/1964 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch.

„In der Verfassung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind die Hauptrichtungen der allgemeinen Entwicklung unserer Gesellschaft und der Persönlichkeit des Menschen verankert. Dadurch wurde die Grundlage gelegt, um die Verhältnisse im Bereich der sozialistischen Produktion und Arbeit sowie im Bereich des persönlichen Verbrauchs der Bürger komplex und im gegenseitigen Zusammenhang neu zu regeln.

Die Entwicklung der planmäßig und zentral gesteuerten sozialistischen Produktion, die konsequente Geltendmachung von Grundsätzen des demokratischen Zentralismus in der Produktionssteuerung und wirksame Durchsetzung der Interessen der gesamten Gesellschaft in der wirtschaftlichen Tätigkeit der sozialistischen Organisationen erfordern eine neue Rechtsordnung, die das Wirtschaftsgesetzbuch anknüpfend an die bisherige Entwicklung der Gesetzgebung in diesem Bereich beinhaltet.

Das Wirtschaftssystem der sozialistischen Gesellschaft ist auf dem sozialistischen gesellschaftlichen Eigentum von Produktionsmitteln begründet. Das Maß der Befriedigung von materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Bürger ist in seiner Gesamtheit von der Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft und vor allem vom Arbeitsanteil jeden Bürgers an dieser Entwicklung abhängig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht von der Einheit der sozialistischen Ökonomie und vom Einklang der Interessen der Gesellschaft mit denen der Bürger aus. Es grenzt das Privateigentum als abgeleitet vom gesellschaftlichen Eigentum ab und schützt die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Bürger als eines der wichtigsten Ziele.

Die Hauptaufgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt in der Verankerung und Abgrenzung von Rechten und Pflichten der Bürger und Organisationen, welche im Bereich der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse entstehen. Weiters soll es diesen Rechten Schutz gewähren, wenn sie in Übereinstimmung mit den Interessen der Gesellschaft vollzogen werden, und es soll zu einer konsequenten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in zivilrechtlichen Beziehungen beitragen.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind an der Festigung der sozialistischen ökonomischen und gesellschaftlichen Beziehungen und der Überwindung von Überresten im Gewissen der Menschen ausge-

richtet und tragen mit der Schaffung der Voraussetzungen zur Wandlung von sozialistischen zu kommunistischen Beziehungen bei.“

Die solcherart formulierte Präambel äußerte sich in der Abgrenzung von Grundprinzipien des tschechoslowakischen sozialistischen Bürgerlichen Rechts. Es handelte sich also um eine ganz untypische Erscheinung, denn die Grundsätze wurden im konkreten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs direkt formuliert. Das Bürgerliche Gesetzbuch 1964 grenzte die Grundsätze²²⁹ in den Art. I–VIII ab:

„I. Die Grundlage der zivilrechtlichen Beziehungen bildet die sozialistische gesellschaftliche Ordnung.

II. Die Quelle der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Bürger stellt die sich immer entwickelnde gesellschaftliche, auf dem sozialistischen gesellschaftlichen Eigentum gegründete Produktion dar; jeder ist verpflichtet, dieses Eigentum allseitig weiterzuentwickeln, zu festigen und zu schützen.

III. Die Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse der Bürger wird vor allem durch die Entlohnung für die Arbeit nach ihrer Menge, Qualität und gesellschaftlicher Bedeutung sichergestellt; nach den Möglichkeiten der Gesellschaft werden die Bedürfnisse auch durch eine unentgeltliche Verteilung in Hinsicht auf die gesellschaftliche Wichtigkeit der Bedürfnisse sichergestellt.

IV. Zu den Aufgaben der sozialistischen Organisationen gehört vor allem die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse; die Bürger beteiligen sich an der Steuerung ihrer Tätigkeit und an der Kontrolle der Aufgabenerfüllung dieser Organisationen.

V. Aus den zivilrechtlichen Beziehungen entstehen nicht nur gegenseitige Rechte und Pflichten unter den Beteiligten, sondern ergeben sich auch die Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft.

VI. Die Ausübung der Rechte und Pflichten, die sich aus den zivilrechtlichen Beziehungen ergeben, muss in Übereinstimmung mit den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens stehen.

²²⁹ LAZAR, J., ŠVESTKA, J. [Hrsg.], *Občanské právo hmotné I*. Praha: Panorama, 1987, S. 21 ff.

VII. Niemand darf seine Rechte gegen die Interessen der Gesellschaft oder der Mitbürger missbrauchen und niemand darf sich zum Nachteil der Gesellschaft oder der Mitbürger bereichern.

VIII. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind im Sinne dieser Grundsätze geltend zu machen und auszulegen.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch grenzte die Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts ab, wobei es sich dabei um keine Aufzählung handelte, die auch nur ansatzweise den Aufzählungen ähnlich wäre, welche in den gegenwärtigen oder aus der Zwischenkriegszeit stammenden Publikationen oder Lehrbüchern angeführt sind. Unter diesen Grundprinzipien fehlen solche wie Gleichheit, Dispositivität, Autonomie des Willens etc. Hier ist anzumerken, dass diese Grundsätze ihre Geltendmachung auch nach 1964 im Bürgerlichen Recht fanden und sogar normativ verankert wurden (z.B. in den Bestimmungen der §§ 2 und 3).²³⁰ Es handelte sich jedoch um Grundsätze von rein sozialistischem Charakter. Art. VIII führt an, dass die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Sinne der unter Art. I–VII erwähnten Grundsätze geltend zu machen und auszulegen seien. Dies ist offensichtlich überflüssig, denn die Grundsätze als allgemeine Grundregeln, auf denen ein Rechtsgebiet aufgebaut ist, betreffen immer direkt auch die Rechtsanwendung und Rechtsauslegung. Deshalb wäre der Schluss unrichtig, dass andere Grundsätze wie z.B. Gleichheit nicht geltend gemacht werden sollten, bloß weil sie in der Aufzählung der Art. I–VII nicht enthalten wären.

Der in Art. III geäußerte Grundsatz, dass die Befriedigung von materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Bürger vor allem durch die Entlohnung für die Arbeit nach ihrer Menge, Qualität und gesellschaftlicher Bedeutung sichergestellt werde und dass die Bedürfnisse nach Möglichkeiten der Gesellschaft auch durch eine unentgeltliche Verteilung in Hinsicht auf die gesellschaftliche Wichtigkeit der Bedürfnisse sichergestellt würden, führte zu der Auslegung, dass der Erwerb von Eigentum *de facto* nur gegen Mittel möglich war, die der Bürger durch Arbeit zugunsten der sozialistischen Gesellschaft erworben habe. Andere Formen des Eigen-

²³⁰ LAZAR, J., ŠVESTKA, J. [Hrsg.], *Občanské právo hmotné I*. Praha: Panorama, 1987, S. 15.

tumserwerbs (mit Ausnahme von Geschenken, Erbschaften oder Gewinnen in der Staatslotterie) waren für die damalige Gesellschaft inakzeptabel.

Sehr paradox war der in Art. V zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, dass aus den zivilrechtlichen Beziehungen nicht nur gegenseitige Rechte und Pflichten unter den Beteiligten erwachsen, sondern sich auch die Rechte und Pflichten gegenüber Gesellschaft ergeben.²³¹ Rechtsbeziehungen beruhen auf der Abgrenzung ihres Inhaltes, also subjektiver Rechte und subjektiver Pflichten. Aus den Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts (wie wir sie in der Gegenwart kennen) ergibt sich, dass Rechte und Pflichten bis auf wenige Ausnahmen zwischen den Beteiligten einer Rechtsbeziehung entstehen, wobei diese Rechtsbeziehung in den Bereich eines Subjekts, das kein Beteiligter der Beziehung ist, nicht zu seinen Lasten eingreifen darf. Im Fall des in Art. V ausgedrückten Grundsatzes entstanden auch Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft. Einerseits handelt es sich dabei um eine sehr ungenaue Feststellung, denn wie schon oben angeführt, kann die Gesellschaft aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht Subjekt sein. Andererseits ist offensichtlich, dass Rechte und Pflichten keinem Subjekt zustehen können, das nicht Beteiligter einer gegenständlichen bürgerlich-rechtlichen Beziehung ist.

Die Bestimmung des Art. VI, also dass die Ausübung der Rechte und Pflichten, die sich aus den zivilrechtlichen Beziehungen ergeben, in Übereinstimmung mit den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens stehen müsse, ist dem heutigen Effektivitätsgrundsatz ähnlich, der im Rechtsmissbrauchsverbot und im Verbot der sittenwidrigen Rechtsausübung fortwirkt. Der Begriff „gute Sitten“ wird hier selbstverständlich durch „Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“ ersetzt; auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer konkreten Situation ausgelegt wurde.

Eine Ähnlichkeit mit der heutigen Wahrnehmung des Gerechtigkeitsgrundsatzes kann man auch aus Art. VII ersehen, nach dem niemand seine Rechte gegen die Interessen der Gesellschaft oder der Mitbürger missbrauchen und sich zum Nachteil der Gesellschaft oder der Mitbürger bereichern

²³¹ KNAPP, V., PLANK, K. [Hrsg.], *Učebnice československého občanského práva*. Praha: Orbis, 1965, S. 127.

darf. Diese Ähnlichkeit ist nur im Zusammenhang mit dem Rechtsmissbrauchsverbot ersichtlich. Das Verbot, sich zum Nachteil der Gesellschaft oder der Mitbürger zu bereichern, stellt eine mit jenem oben angeführten Grundsatz untrennbar verbundene Regel dar, dass vorwiegend Arbeit die Quelle für die Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse ist. Der angeführte Grundsatz bezog sich also auf die Pflicht, den ungerechtfertigten Vermögensvorteil (*de facto* die ungerechtfertigte Bereicherung) herauszugeben.

4.11.4.2. Die Beteiligten der bürgerlich-rechtlichen Beziehungen

Was die Beteiligung an den bürgerlich-rechtlichen Beziehungen anbelangt, wurden sowohl die Terminologie, als auch der Zugang zu juristischen Personen einer Änderung unterzogen.²³²

Die natürlichen Personen wurden bis zu Beginn 1990er Jahre neuerdings als Bürger bezeichnet, obwohl die damalige Regelung mit der heutigen fast ident war. Das Bürgerliche Gesetzbuch kannte jedoch keine juristischen Personen, sondern „sozialistische Organisationen“, zu denen Staats-, Genossenschafts- und Gesellschaftsorganisationen, sowie auch andere Organisationen gehörten, deren Tätigkeit zur Entwicklung sozialistischer Beziehungen beitrug. Das Bürgerliche Gesetzbuch gebrauchte den Begriff „juristische Person“ nur in der Bestimmung des § 488, dessen Fassung lautet: „*In bürgerlich-rechtliche Beziehungen treten auch andere Organisationen als sozialistische ein, wenn sie juristische Personen sind.*“

4.11.4.3. Die Strukturierung des Eigentums

Die Konstruktion des Eigentums als nicht einheitliches dingliches Recht überdauerte auch das Bürgerlich Gesetzbuch 1964. Wie schon oben angeführt, führte die Verfassung 1960 direkt die Eigentumsarten in der Tschechoslowakei an, wobei sie konkret vom sozialistischen, persönlichen und Privateigentum sprach. Das Bürgerliche Gesetzbuch grenzte diese Eigentumsarten nicht mehr voneinander ab, denn dies tat die Verfassung 1960

²³² LAZAR, J., ŠVESTKA, J. [Hrsg.], *Občanské právo hmotné I*. Praha: Panorama, 1987, S. 111.

selbst. Im Vergleich zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1950 spezifizierte es jedoch das persönliche Eigentum ausführlicher.

Nach der Bestimmung des § 123 (in der Fassung vom 1. April 1964) galt, dass die zum persönlichen Verbrauch der Bürger bestimmten Sachen aus dem sozialistischen gesellschaftlichen Eigentum in das persönliche Eigentum der Bürger übertragen werden oder ihnen zur persönlichen Nutzung überlassen werden konnten. Quelle des persönlichen Eigentums war nach § 125 die Arbeit zugunsten der Gesellschaft, wobei das aus unredlichen Quellen erworbene Vermögen keinen Rechtsschutz genoss. Unter § 127 fielen vor allem die aus der Arbeit und aus der Sozialversicherung stammenden Einkommen und Ersparnisse. Im persönlichen Eigentum befanden sich weiters die Haushaltssachen und die Sachen des persönlichen Gebrauchs, Familien- und Ferienhäuser. Nach § 129 konnte nur ein Einfamilienhaus im persönlichen Eigentum stehen, denn gerade diese Zahl stellte ein würdiges Wohnrecht der Werktätigen sicher und verhinderte zugleich die (damals inakzeptable) Eigentumshäufung.

Sonstige Sachen standen denklogisch im sozialistischen Eigentum (Staats- oder Genossenschaftseigentum). Auch an dieser Stelle ist es nötig zu erwähnen, dass der tschechoslowakische Staat, also nicht „die Gesellschaft“ oder „alle“ zum Träger des Eigentumsrechts wurden; dies stand im Gegensatz zu den proklamierten Verfassungsregeln über das gemeinsame Eigentum.

Die Regelung des Privateigentums wurde erst in die Schlussbestimmungen eingereiht. Nach § 489 entstanden die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen auch aus dem individuellen Eigentum an Sachen, die keinen Gegenstand des persönlichen Eigentums darstellten; auch dieses Eigentum war gegen ungerechtfertigte Eingriffe geschützt.

Neben dem Schutz des Eigentums ist zugleich auch der Schutz des Besitzes zu erwähnen. Bis 1983 war der Besitz für das sozialistische Bürgerliche Recht ein unbekanntes Institut. Ebenso wenig kannte das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit der Ersitzung. Beide Institute fanden erst am 1. April 1983 Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch.

4.11.4.4. Persönliche Nutzung von Wohnungen, anderen Räumlichkeiten und Grundstücken

Die Güteraufteilung zwischen den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft erfolgte nicht nur aufgrund des Vermögenserwerbs zu persönlichem Eigentum, sondern auch aufgrund der Möglichkeit, dass der Staat einen Teil des sozialistischen Vermögens den Bürgern zur persönlichen Nutzung überließ.²³³ Es handelte sich dabei also um keine Eigentumsübertragung, sondern um die Gewährung der Möglichkeit, einen Teil des sozialistischen (gemeinsamen) Vermögens zum Zweck der Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnissen zu nutzen.

Die persönliche Nutzung von Wohnungen, anderen Räumlichkeiten und Grundstücken wurde in den Bestimmungen der §§ 152 ff. geregelt.

In erster Linie regelte das Bürgerliche Gesetzbuch die persönliche Nutzung von Wohnungen. Gemäß § 153 galt, dass die staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen sozialistischen Organisationen den Bürgern Wohnungen ohne Festsetzung der Nutzungszeit gegen Bezahlung zur Nutzung überlassen konnten. Als erste Voraussetzung dazu war notwendig, dass der örtliche Nationalausschuss oder ein anderes, nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Wohnungen zuständiges Organ über die Wohnungszuteilung entschied. Aufgrund dieser Entscheidung erwuchs dem Bürger das Recht, mit der Organisation eine Vereinbarung über die Übergabe der betreffenden Wohnung abzuschließen. Neben dieser Möglichkeit kannte das Bürgerliche Gesetzbuch auch die persönliche Nutzung der Genossenschaftswohnung; in diesem Fall entstand das Recht auf Wohnungszuteilung nach der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelte weiters die Benutzung sonstiger Wohnräume. Das Recht auf Nutzung eines Wohnraumes entstand durch Vereinbarung, die nach Entscheidung des örtlichen Nationalausschusses oder eines anderen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Wohnungen zuständigen Organs über die Zuteilung des Wohnraumes in den zum Dauerwohnen bestimmten Einrichtungen abgeschlossen wurde.

²³³ KNAPP, V., LUBY, Š. [Hrsg.], *Československé občianske právo. II. zväzok*. 2. Auflage. Bratislava: Obzor, 1974, S. 75 ff.

Auf ähnliche Weise war es möglich, das persönliche Nutzungsrecht zu den nicht als Wohnung dienenden Räumlichkeiten (wie z.B. Garagen, Ateliers, Lagerräumen udgl.) zu erwerben.

Eine völlig selbständige Kategorie stellte die sog. persönliche Nutzung von Grundstücken dar. Nach § 198 war es möglich, auf Grundstücken, bei denen das Recht dazu eingeräumt wurde, ein Einfamilienhaus, Ferienhaus oder eine Garage aufzubauen bzw. einen Garten anzulegen. Die Zuteilung eines Grundstückes zur persönlichen Nutzung fiel in die Zuständigkeit des Bezirksnationalausschusses.

Das angeführte Recht der persönlichen Nutzung wurde nach 1989 aufgehoben und entweder in ein Eigentumsrecht oder in ein Mietrecht umgewandelt.

4.11.4.5. Dienstleistungen

In den meisten Fällen sprach das Bürgerliche Gesetzbuch 1964 nicht direkt von Schuldverhältnissen, sondern verwendete den Begriff „Dienstleistungen“.²³⁴ Diese wurden in § 222 definiert: *„In Form der Dienstleistungen gewähren die sozialistischen Organisationen den Bürgern sachliche und andere Leistungen zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse“*. Die Dienstleistungen wurden entweder aufgrund eines Vertrages oder sonstigen Rechtsaktes erbracht.

Neben den Dienstleistungen regelte das Bürgerliche Gesetzbuch auch die sog. Bürgeraushilfe (§§ 384 ff.). Sie bestand darin, dass ein Bürger in Übereinstimmung mit den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens für einen anderen Bürger auf dessen Ersuchen eine Arbeit leistete, ihm ein Darlehen gewährte oder ihm auf andere Art und Weise aushalf.

²³⁴ LAZAR, J., ŠVESTKA, J. [Hrsg.], *Občanské právo hmotné II*. Praha: Panorama, 1987, S. 60 ff.

4.12. Das Bürgerliche Recht nach 1989

4.12.1. Gesellschaftliche Veränderungen nach 1989

Die gesellschaftlichen Veränderungen nach 1989 kann man ohne Übertreibung als „voreilig“ bezeichnen, denn es kam zu einer wirklichen Wende, vor allem auf ökonomischer und persönlicher Ebene. Einerseits wurde der Schutz des Eigentumsrechts (gedacht als Privateigentum) erhöht, andererseits berücksichtigte man auch den Übergang von der zentral gesteuerten Planwirtschaft zur Marktwirtschaft. Die bisherige Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprach den neuen Bedingungen nicht, denn im Bereich des Schuldrechts kannte es entweder einige Institute überhaupt nicht, oder regelte diese unpassend. Für einen kontinuierlichen, aber auch schnellen Übergang war eine sofortige Änderung nötig.

Gleich zu Beginn der Vorbereitungsarbeiten war es nötig, den richtigen Weg zu einer neuen Regelung zu wählen, d.h. entweder das Bürgerliche Gesetzbuch schrittweise durch Teiländerungen zu novellieren oder stattdessen ein völlig neues Bürgerliches Gesetzbuch zu verabschieden. Es setzte sich die erste Lösung durch, welche die Arbeit auf eine wesentliche Novellierung konzentrierte, wobei es danach zur Vorbereitung eines neuen Gesetzbuches kommen sollte. Hauptargument war das objektive Bedürfnis nach einer Änderung der damaligen Regelung, wobei es für eine grundlegende Rekodifikation des Bürgerlichen Rechts keine Zeit gab. Deswegen wurde die zugänglichere Lösung gewählt.

4.12.2. Erste Veränderungen

Die ersten Versuche um Teiländerungen waren schon 1990 ersichtlich, als das Gesetz Nr. 87/1990 Slg. über die Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches verabschiedet wurde. Es änderte jedoch nur die Bestimmung des § 13 und betraf das Recht auf Ersatz ideeller Schäden in Bezug auf den Persönlichkeitsschutz. Zum 1. Mai 1990 brachten folgende Novellen eine wesentlichere Änderung: das Gesetz Nr. 105/1990 Slg. über das private Unternehmertum der Bürger und das Gesetz Nr. 116/1990 Slg.

über Miete und Untermiete von gewerblichen Räumen. Es kam also zur Abschaffung des Instituts der sog. persönlichen Nutzung der nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten und zur Verankerung eines neuen Instituts – des Mietvertrages. Als sehr wichtig kann man die Aufhebung der Bestimmung des ehemaligen § 490 Abs. 2 betrachten, die lautete: „Unbebaute Grundstücke dürfen die Bürger nur auf den Staat oder eine durch eine Sondervorschrift dazu ermächtigte sozialistische Organisation übertragen“. Diese Bestimmung war durch eine weitere Vorschrift ergänzt worden: *„Sofern die unbebauten Grundstücke hinsichtlich ihrer Bestimmung und ihres Ausmaßes den Gegenstand des Rechts der persönlichen Nutzung sein könnten, können die Bürger diese ihren Ehegatten, sowie auch ihren Verwandten erster Linie und den Geschwistern, ggf. zugleich auch deren Ehegatten schenken“*, wobei *„der Vertrag über die Übertragung eines im Privateigentum stehenden Gebäudes, und der Vertrag über die Übertragung oder Miete eines landwirtschaftlichen (Wald-)Grundstücks einer Zustimmung des Nationalausschusses bedürfen, es sei denn es geht um eine Übertragung in das sozialistische gesellschaftliche Eigentum.“* In diesem Punkt war die Vereinigung beider angeführten Merkmale ersichtlich; es sollte also sowohl zur Verstärkung des Schutzes des Eigentumsrechts einzelner Subjekte, als auch zur Erhöhung ihres Schutzes bei der Realisierung von Vermögenswerten kommen. Nicht zuletzt handelte es sich im ersten Schritt um eine markante Stärkung der Autonomie des Willens einzelner Subjekte.

Anfang 1991 wurde mit dem Gesetz Nr. 87/1991 Slg. über außergerichtliche Rehabilitationen eine weitere Teilnovelle eingeführt. Zum 1. April 1991 wurde § 453a derogiert, der folgenden Wortlaut hatte: *„Begeht der Eigentümer einer Sache eine rechtswidrige Handlung, durch die er die Möglichkeit verliert, die Sache auf übliche Weise zu nutzen, fällt die Sache in das Eigentum des Staates, wenn es nicht im Interesse der Gesellschaft liegt, dass der Eigentümer weiter über die Sache verfügt. Sinngemäß gehen auch andere Vermögensrechte des Bürgers auf den Staat über, mit Ausnahme des Erbrechts, des Rechts aus der Haftung für den an der eigenen Gesundheit verursachten Schaden oder eines anderen Rechts, das nicht nur auf seine Person beschränkt ist. Dem Staat gehört kein solches Vermögen, das der Eigentümer einer Sache, oder derjenige, dem das Eigentumsrecht*

zusteht, zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse von Personen notwendig braucht, um deren Unterhalt oder Erziehung er verpflichtet ist, sich zu kümmern.“ Weiters handelte es sich um das vom Eigentümer gutgläubig erworbene Vermögen. Diese Bestimmung bezog sich in der damaligen Regelung auf die sog. Verantwortlichkeit für unberechtigte Vermögensvorteile, die durch das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung ersetzt wurde.

4.12.3. Die durch das Gesetz Nr. 509/1991 Slg. durchgeführte Novellierung

Von grundlegendem Charakter war jedoch die Novellierung, die durch das Gesetz Nr. 509/1991 Slg. über die Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches durchgeführt wurde. Sie trat am 1. Januar 1992 in Kraft.

An erster Stelle kam es zur Streichung der oben erwähnten Präambel und Grundsätze. Es verwundert, dass sie erst zum 1. Januar 1992 gestrichen wurden, also mehr als zwei Jahre nach Änderung der Verhältnisse. Nichtsdestoweniger handelte es sich um einen Schritt, der in Bezug auf die Änderungen nötig war. Das System der sozialistischen Grundsätze wurde abgeschafft und in vollem Ausmaß durch rein privatrechtliche Grundsätze ersetzt, jedoch ohne ausdrückliche Aufzählung. Die normative Verankerung von Grundsätzen war in den meisten Fällen selbstverständlich, es handelte sich jedoch nicht mehr um eine ausführliche, bindende Aufzählung. Die Grundsätze des Bürgerlichen Rechts gerieten eher in den Bereich der theoretischen Erwägungen seines Systems, was der Auffassung von geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätzen voll entspricht. Sie kommen sowohl auf der legislativen, als auch auf der Anwendungs- und Auslegungsebene zur Geltung.

4.12.3.1. Neue Auffassung der Grundsätze des Bürgerlichen Rechts

In den Vordergrund geriet der Gleichheitsgrundsatz, welcher der zivilrechtlichen Methodik voll entsprach. Für Rechtssubjekte hatte er die Bedeutung, dass der Eintritt in Rechtsgeschäfte freiwillig war, wobei niemand

gezwungen werden kann, ein Rechtsgeschäft abzuschließen. Ebenso wenig ist jemand berechtigt, einseitig autoritativ über die Rechte und Pflichten eines anderen zu entscheiden.

Der Grundsatz der Autonomie des Willens geriet weiter in den Vordergrund. Unter der Autonomie des Willens ist nicht nur die reine Autonomie der Entscheidung verstehen; sie muss weiter aufgefasst werden. Zum Teil ist die Autonomie des Willens durch die wahre Freiheit des entscheidenden Subjektes bedingt. Ist das Subjekt wirklich frei und autonom, sind hier die besten Voraussetzungen für eine freie Verwirklichung bzw. Äußerung seines Willens gegeben. Weiterhin gilt im Bereich des Bürgerlichen und *de facto* des Privatrechts, dass jedes Subjekt entscheiden kann, ob es ein Rechtsgeschäft vornimmt oder nicht. Es steht ihm frei, an wen das Rechtsgeschäft adressiert wird, welchen Inhalt es hat und in welcher Form es vorgenommen wird. Es ist selbstverständlich, dass die Autonomie des Willens nicht absolut sein kann; ungeachtet dessen ist der Umfang ihrer Geltendmachung in der heutigen Zeit wesentlich breiter, als es bis 1991 der Fall war. Einen weiteren, heute bedeutenden Grundsatz stellt das Prinzip der Dispositivität dar. Angesichts der Tatsache, dass dispositive Normen für das Privatrecht typisch sind, enthält das Bürgerliche Gesetzbuch zugleich eine Reihe von Bestimmungen, von denen es möglich ist, abzuweichen bzw. eigene Regeln zu vereinbaren. Eine Ausnahme stellt die Anwendung der zwingenden Normen dar. Teilweise hängt mit dem Grundsatz der Dispositivität auch der Grundsatz „Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist“ zusammen. Er fasst sämtliche Tätigkeiten der Subjekte des Bürgerlichen Rechts als rein autonom auf. Im Gegensatz dazu darf die öffentliche Gewalt nur innerhalb festgesetzter Grenzen angewendet werden, d.h. wenn es das Gesetz ausdrücklich zulässt.

Nicht zuletzt ist der Grundsatz der Rechtssicherheit der Zivilrechtsverhältnisse von grundlegender Bedeutung. Der gute Glaube, dritte Personen und die erworbenen Rechte werden geschützt. Auch die Rückwirkung ist zulässig.

Im System der Grundsätze des Bürgerlichen Rechts wurden wesentliche Änderungen nach der Wende 1989 durchgeführt. Man begann das Bürgerliche Recht wieder als traditionelles Privatrecht aufzufassen und als eigenen Fachbereich zu respektieren.

4.12.3.2. Die wichtigsten Veränderungen

Die erste, schon aus dem Gesetzestext ersichtliche Änderung bezog sich direkt auf § 1, der den Zweck des Bürgerlichen Rechts nicht demonstrativ genug abgrenzte. Das Bürgerliche Recht trägt zur Befriedigung der bürgerlichen Freiheiten, insbesondere des Schutzes der Persönlichkeit und der Unverletzlichkeit des Eigentums bei. Änderungen erfuhr auch § 3, der den Schutz vor rechtsgrundlosen Eingriffen in die Rechte und berechtigten Interessen anderer sowie die Beachtung der guten Sitten verankerte. Genauso kam es zur Änderung der Konzeption der Schutzgewährung durch staatliche Organe. Gemäß der novellierten Bestimmung des § 5 wurde die Tätigkeit der Verwaltungsorgane nicht mehr auf den Schutz der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, sondern auf den Schutz des Rechtsfriedens gerichtet.

Eine weitere bedeutende Änderung, die diese Novelle brachte, stellte das Abgehen von traditionellen sozialistischen Bezeichnungen der Rechtssubjekte als „Bürger“ und „sozialistische Organisationen“ dar; stattdessen führte man die traditionellen Bezeichnungen „natürliche“ und „juristische Personen“ wieder ein. Zugleich kam es zur Derogation der Regel, dass Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und sozialistischen Organisationen bzw. zwischen Bürgern untereinander entstehen. Diese Regel ermöglichte nicht, dass im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches Rechtsverhältnisse auch unter Organisationen entstehen, was für die Zwecke der neuen Konzeption des Bürgerlichen und Handelsrechts ungenügend war.

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht über keine Bürger mehr, sondern über natürliche Personen, wobei keine weiteren bedeutenden Änderungen in diese Richtung durchgeführt wurden. Im Gegensatz dazu kam es bei der Problematik der juristischen Personen zu umfassenden Veränderungen. Bis 1991 wurde nicht über juristische Personen, sondern über sozialistische Organisationen gesprochen. Zu den sozialistischen Organisationen gehörten die Staats-, Genossenschafts- und gesellschaftlichen Organisationen, sowie auch andere Organisationen, deren Tätigkeit zur Entwicklung der sozialistischen Beziehungen beitrug. Diese Konzeption war nach der Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse nicht mehr haltbar; deshalb kam es zur Wiederverankerung der Regelung der juristischen Personen. Seit 1992 gehören

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu juristischen Personen: Vereinigungen natürlicher und juristischen Personen, Körperschaften mit vermögensrechtlichem Sonderzweck, selbstverwaltete Gebietskörperschaften und andere Subjekte, die das Gesetz bestimmt.

Was den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches betrifft, ist es nötig, die Änderung des § 35 bzw. seiner Abs. 2 und 3 zu erwähnen, die sich mit der Auslegung von Rechtsgeschäften beschäftigen. Bis 1991 waren Willenserklärungen nach den Umständen auszulegen, die den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens entsprachen. In der Gegenwart wird an dieser Auffassung selbstverständlich nicht mehr festgehalten, und wörtliche Erklärungen sind nicht nur nach dem Wortlaut, sondern insbesondere auch nach dem Willen desjenigen auszulegen, der das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, wenn dieser Wille nicht dem Wortlaut widerspricht. Andere als wörtliche Erklärungen werden danach ausgelegt, wie sie üblicherweise zu verstehen sind. Dabei wird einerseits der Wille desjenigen berücksichtigt, der das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, andererseits aber auch der gute Glauben desjenigen geschützt, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.

Neben der Änderung einer Reihe Bestimmungen, welche das Rechtsgeschäft betreffen, ist vor allem der neue § 42a zu erwähnen, der die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften verankerte. Dabei handelte es sich um eine für den Eintritt neuer, vor allem ökonomischer Verhältnisse sehr wichtige Bestimmung, nach welcher der Gläubiger eine gerichtliche Verfügung darüber beantragen kann, dass Rechtsgeschäfte des Schuldners, soweit sie die Erfüllung seiner vollstreckbaren Forderungen beeinträchtigen, ihm gegenüber unwirksam sind. Die Rechtsgeschäfte können gegenüber demjenigen angefochten werden, zu dessen Vorteil das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist, oder gegenüber demjenigen, der aus dem anfechtbaren Rechtsgeschäft des Schuldners einen Vorteil erlangt hat.

Aufgrund der wieder eingeführten Differenzierung der Rechtsordnung in Öffentliches und Privatrecht sowie aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen und der Stärkung der Willensautonomie kam es zur Vertiefung der Regelungen, welche sich mit dem Vertragsabschluss auf Ebene des zweiseitigen Rechtsgeschäfts beschäftigen. Die Prägnanz von Angebot und Annahme bzw. des vertraglichen Konsenses wurde verstärkt. Einen großen

Beitrag stellte zugleich die Verankerung des § 50a dar, der die Möglichkeit zum Abschluss eines Vorvertrages normierte.

Was den Besonderen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches betrifft, wurden bedeutende Änderungen durchgeführt. Die den Allgemeinen Teil des Schuldrechts regelnden Bestimmungen der §§ 52–99, d.h. die Fragen der Sicherung, der Änderung und des Erlöschens von Verbindlichkeiten wurden völlig aufgehoben.

Im Bereich der rechtlichen Abgrenzung von Gegenständen zivilrechtlicher Verhältnisse wurde ausdrücklich ergänzt, dass nicht nur Sachen und Rechte, sondern auch Vermögenswerte damit verbunden sind, wobei unter den selbständigen Sachen auch die zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten verstanden wurden. Weiters erwähnte man, dass ein Bauwerk kein Bestandteil des Grundstücks ist, auf dem es errichtet wurde, wobei man diese Praxis auch vor der Verabschiedung der erwähnten Novelle konsequent eingehalten hatte.

Der zweite Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde einer Totalrevision unterzogen. Vor der Novelle enthielt er die Regelung des sozialistischen gesellschaftlichen Eigentums und des Privateigentums. Nach der Änderung wurde dort das Sachenrecht verankert. Der Vorrang des sozialistischen Eigentums vor dem Privateigentum bzw. vor der persönlichen Nutzung wurde aufgehoben; die sog. Eigentumstriade fand ihre Verankerung in § 123. Der Eigentümer ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen dazu berechtigt, den Gegenstand seines Eigentums zu besitzen, zu nutzen, Früchte daraus zu ziehen und frei über ihn zu verfügen. Zugleich legte die Novelle fest, dass alle Eigentümer die gleichen Rechte und Pflichten haben und dass ihnen der gleiche rechtliche Schutz gewährt wird. Die Bestimmungen über die Redlichkeit von Quellen und Arbeit, aus denen heraus Eigentum erworben werden konnte, und über die markanten Beschränkungen der Willensautonomie bezüglich des Privateigentums wurden ausgelassen. Nach den Bestimmungen der §§ 127–129 in der Fassung vor der Novelle gehörten zum Privateigentum vor allem die Einnahmen und Ersparnisse aus der Arbeit und der Sozialversicherung, die Sachen für den Haushaltsgebrauch sowie den persönlichen Gebrauch, die Familienhäuser und Wochenendhäuser, wobei im persönlichen Eigentum nur ein Einfamilienhaus stehen konnte. Diese Bestimmungen wurden ersatzlos gestrichen und durch die Regelung

von Nachbarrechten sowie eine ausdrückliche Verankerung des Besitzes ersetzt, wobei diese Institute schon vor 1991 verankert worden waren. Änderungen wurden auch in der Konzeption des Miteigentums durchgeführt, was vor allem die eheliche Gütergemeinschaft betrifft. Diese musste sich jedoch mit der Tatsache der neuen Unternehmertätigkeit eines der Ehegatten auseinandersetzen, die auch den anderen Ehegatten betreffen konnte. Die Verwendung des Vermögens hing von der Zustimmung des anderen Ehegatten ab. Im Bereich des Sachenrechts, vor allem bei der Sicherung von Verbindlichkeiten, kam es zur Regelung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts.

Zum 1. Januar 1992 ließ die Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches den dritten, vierten und fünften Teil völlig aus, welche sowohl die persönliche Nutzung von Wohnungen, anderen Räumlichkeiten und Grundstücken, als auch die sog. Dienstleistungen regelten. Im sechsten Teil kam es zur Ersetzung des Instituts des unberechtigten Vermögensvorteils durch das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung.

Im Rahmen der Schadenshaftung wurde die Pflicht gemäß § 416 abgeschafft, die zuständigen Organe auf einen drohenden schweren Schaden aufmerksam zu machen, verbunden mit der Pflicht, einzuschreiten, sofern es unausweichlich war. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht konnte das Gericht der nachlässigen Person einen Beitrag zur Schadensdeckung auferlegen. Genauso wurde die Konzeption der Sonderschadenshaftung aufgegeben, die durch Handlungen gegen die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens ausgelöst werden konnte.

Im Bereich des Erbrechts wurden die Enterbungsgründe der Nachkommen geändert. Der ursprüngliche Grund, nach dem ein Nachkomme enterbt wurde, wenn er dem Erblasser im Widerspruch zu den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens während einer Krankheit, im Alter oder in anderen schwerwiegenden Fällen keine Hilfe leistete, wurde durch folgende weitere Gründe ergänzt: der Nachkomme leistete dem Erblasser sittenwidrig während einer Krankheit, im Alter oder in anderen schwerwiegenden Fällen keine Hilfe; er zeigte für den Erblasser dauerhaft kein wirkliches Interesse, wie er es als Nachkomme zeigen sollte; er wurde wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt; er führte dauerhaft einen unsittlichen Lebenswandel. Die gesetz-

liche Erbfolge wurde neu geregelt. In der neu konstituierten vierten Ordnung erben auch die Großeltern des Erblassers, ggf. deren Kinder. Die Regel über die Errichtung des Testaments erweiterte die ursprünglichen zwei Möglichkeiten (eigenhändiges Testament und Testament in Form der notariellen Niederschrift) um die Möglichkeit der Verfassung eines Testaments unter Beiziehung von Zeugen. Das Bürgerliche Gesetzbuch erhielt einen neuen Teil, der das Schuldrecht auf komplexe Weise regelte. Es kam zu einer neuen Novellierung der Schuldverhältnisse, also der Verhältnisse relativen Charakters, einschließlich der Regelungen über deren Entstehung, Inhalt, Änderungen, Sicherungen und Erlöschen. Bedeutung erlangten vor allem Institute wie der Mietvertrag, besonders im Zusammenhang mit der Miete von Wohnungen. Der achte Teil regelte konkret Kauf- und Tauschvertrag, Schenkungsvertrag, Werkvertrag, Darlehensvertrag, Leihvertrag, Mietvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Verwahrungsvertrag, Versicherungsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Rentenvertrag, Wette und Spiel, öffentliche Ausschreibung, Auslobung und später auch den Reisevertrag.

Bei dieser Novelle erlangten die Übergangsbestimmungen grundlegende Bedeutung. Sie legten fest, dass das nach den bisherigen Rechtsvorschriften entstandene Recht des persönlichen Nutzens einer Wohnung und das Nutzungsrecht anderer zu Wohnzwecken bestimmter Räumlichkeiten und der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumlichkeiten am Tag des Inkrafttretens dieser Novelle in ein Mietrecht umgewandelt wird. Die gemeinsame Nutzung einer Wohnung und die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch Ehegatten wurde in gemeinsame Miete umbenannt. Des Weiteren wurde festgelegt, dass das bisherige Recht der persönlichen Nutzung eines Grundstücks mit Inkrafttreten dieser Novelle zum Eigentum der natürlichen Person wird.

Die Novelle Nr. 509/1991 Slg. über die Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches brachte grundlegende Änderungen im Umgang mit den Zivilrechtsverhältnissen. Diese waren objektiv notwendig. Es wurde Raum geschaffen für weitere Novellierungen und sogar für die Verabschiedung eines neuen Kodex.

4.12.4. Weitere Novellen

Die durch das Gesetz Nr. 509/1991 Slg. durchgeführte Novelle war selbstverständlich nicht die einzige, und es folgten bald weitere. Aufgrund einer sehr bedeutenden Novelle, durchgeführt durch das Gesetz Nr. 264/1992 Slg. über die Änderung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches, kam es zur Neuregelung des Eigentumserwerbs an unbeweglichen Sachen, der Entstehung des Pfandrechts (wenn es sich um eine Liegenschaft handelte) und des Erwerbs von Dienstbarkeiten und Reallasten. Mit der Aufhebung der sog. Staatsnotariate und der Errichtung des Liegenschaftskatasters galt nach § 133 ab dem 1. Januar 1993 Folgendes: Wurde eine unbewegliche Sache aufgrund eines Vertrages übertragen, wurde das Eigentum durch die Eintragung in den Liegenschaftskataster nach besonderen Vorschriften erworben, wenn ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmte. Gemäß § 151b galt, dass das Pfandrecht (wenn es sich um eine Liegenschaft handelte) durch die Eintragung in den Liegenschaftskataster entstand. § 151c legte fest, dass der Erwerb einer Dienstbarkeit oder einer Reallast der Eintragung in den Liegenschaftskataster bedurfte.

Zu nennen ist auch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 72/1994 Slg. über das Wohnungseigentum, welches zum 1. Mai 1994 in Kraft trat. Dieses Gesetz regelt das Miteigentum an einem Gebäude. Der Miteigentümer ist dabei Eigentümer der Wohnung oder eines nicht zu Wohnzwecken bestimmten Raumes in einem räumlich abgegrenzten Teil des Gebäudes und zugleich Miteigentümer an den gemeinsamen Teilen des Gebäudes. Weiters regelt dieses Gesetz die Entstehung des Miteigentums an einem Gebäude, die Rechte und Pflichten der Eigentümer von Wohnungen bzw. der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumlichkeiten, ihre gemeinsamen Beziehungen, das Miteigentum an den gemeinsamen Teilen des Gebäudes und einige Rechte und Pflichten der Bauherren beim Wohnungsbau. Bedeutend ist auch das schon oben angeführte Gesetz Nr. 116/1990 Slg. über Miete und Untermiete von gewerblichen Räumen. Die Haftung für Schäden, die durch ein mangelhaftes Produkt entstehen (Produkthaftungsgesetz), regelt das Gesetz Nr. 59/1998 Slg. über die Haftung für Schäden. Im Bereich der Schadenshaftung ist das Gesetz Nr. 82/1998 Slg. über die Haftung für

Schäden, die bei der Ausübung der öffentlichen Macht durch Entscheidungstätigkeit oder fehlerhafter Amtsausübung entstehen, zu nennen. Dieses Gesetz geht unter anderem von der Geltendmachung des Selbstverwaltungsprinzips aus, d.h. Haftungsträger für den verursachten Schaden ist nicht nur der Staat; seine Haftung ist also nicht ausschließlich.

Von 1989 bis heute gab es über 40 Novellen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es ist festzustellen, dass keine andere Novelle von so großer Bedeutung war, wie die durch das Gesetz Nr. 509/1991 Slg. durchgeführte.

4.12.5. Einfluss des Europarechts

Der Einfluss des Europarechts auf das tschechische Bürgerliche Recht ist nicht geringfügig. Dieser Einfluss machte sich nicht erst mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union bemerkbar, weil die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften schon wesentlich früher umgesetzt wurden.

Am 4. Oktober 1993 wurde das Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits in Luxemburg unterzeichnet. Die Mitteilung des Außenministeriums Nr. 7/1995 Slg. trat am 1. Februar 1995 in Kraft. Artikel 69 dieses Assoziationsabkommens legte fest, dass die Vertragsparteien die Annäherung der bisherigen und zukünftigen tschechischen Rechtsvorschriften mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften als eine wichtige Bedingung für die ökonomische Mitbestimmung der Tschechischen Republik anerkennen. Die Tschechische Republik sollte die schrittweise durchgeführte Vereinbarkeit ihrer Rechtsvorschriften mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaften sicherstellen, was sich auch auf den Bereich des Bürgerlichen Rechts bezog. Art. 70 grenzte die Hauptbereiche ab, in denen eine Annäherung schrittweise durchgeführt werden sollte. Es handelte sich um Zollrecht, Firmenrecht, Bankrecht, Besteuerung und Rechnungsführung der Handelsgesellschaften, geistiges Eigentum, Schutz am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Gesundheits- und Lebensschutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz, indirekte Besteuerung, technische Regeln und Normen,

Gesetze und Vorschriften über Kernenergie, Verkehr und Umweltschutz. Die Auswirkungen auf das Bürgerliche Recht waren mehr als ersichtlich.

Das Europarecht spiegelte sich im Bürgerlichen Gesetzbuch in der Regelung der sog. Verbraucherverträge am meisten wieder. Die Änderung wurde in der Novelle Nr. 367/2000 Slg. über die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt. Sie ging unmittelbar von der Richtlinie des Rates 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 über den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Haustürgeschäftsrichtlinie), der Richtlinie des Rates 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 94/47/EG vom 16. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 97/7/EG vom 20. Mai 1997 zum Schutz der Verbraucher hinsichtlich der Fernabsatzverträge aus. Die gegenwärtige Rechtslage ist selbstverständlich auch von weiteren Richtlinien beeinflusst worden, vor allem durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt („E-Commerce-Richtlinie“), und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2002/65/EG vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Verbraucherverträge sind Kauf-, Werk- oder andere Verträge, soweit die eine Vertragspartei Verbraucher und die andere Lieferant ist, wobei der Lieferant eine Person ist, die bei Abschluss und Erfüllung des Vertrages im Rahmen ihrer Handelstätigkeit oder einer anderen unternehmerischen Tätigkeit handelt. Der Verbraucher ist eine Person, die bei Abschluss und Erfüllung eines Vertrages nicht im Rahmen ihrer Handelstätigkeit oder einer anderen unternehmerischen Tätigkeit handelt. Für den Abschluss eines Vertrages können Fernkommunikationsmittel benutzt werden, welche diesen ohne gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Vertragsparteien ermöglichen. Als Fernkommunikationsmittel sind insbesondere nichtadressierte oder adressierte Presseerzeugnisse, Massenschreiben, Werbungen in der Presse mit Bestellformularen, Kataloge, Telefon, Rundfunk, Videotelefon, Videotext,

elektronische Post, Faxgerät, Fernsehen und Internet zu qualifizieren. Das gegenwärtige Recht regelt auf sehr umfangreiche Weise die sog. Verbraucherverträge bzw. den Verbraucherschutz im Bürgerlichen Gesetzbuch und auch außerhalb dessen. Aufgrund des Europarechts wurde ein neuer Vertragstyp – der Reisevertrag – in das tschechische Recht aufgenommen (Gesetz Nr. 159/1999 Slg. über einzelne Bedingungen für die unternehmerische Tätigkeit auf dem Gebiet des Reiseverkehrs und über die Änderung des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch). Diese Regelung geht von der Richtlinie der Rates 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen aus. Durch den Reisevertrag verpflichtet sich der Betreiber eines Reiseunternehmens gegenüber dem Kunden zur Bereitstellung einer Reise und der Kunde zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

Die Regelung über den Versicherungsvertrag ist auch im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden. Der Versicherungsvertrag wird seit 1. Januar 2005 im Gesetz Nr. 37/2004 Slg. über den Versicherungsvertrag geregelt. Dieses Gesetz ist mit der Richtlinie des Rates 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung verbunden.

Seit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union ist es nötig, zugleich die Anwendung von Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen, die gegenwärtig nicht mehr übergangen werden können, da sie einen untrennbaren Bestandteil der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaates bilden.

4.12.6. Vorbereitungsarbeiten an der Rekodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt laufen in der Tschechischen Republik die Vorbereitungen zur Schaffung und Verabschiedung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Prozess läuft *de facto* seit den gesellschaftlichen Umbrüchen nach 1989. Sein Ziel liegt in der Schaffung einer neuen Rechtslage, welche die Privatrechtsverhältnisse in einem einzigen Kodex regeln würde. Dabei sollte auch das Niveau von Rechtsvorschriften der ausgeprägter entwickelten europäischen Länder erreicht werden.

Die Absicht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wurde durch den Regierungsbeschluss Nr. 345 am 18. April 2001 verabschiedet. Die Kommission für die Rekodifikation des Bürgerlichen Rechts im Justizministerium war jedoch schon in den 1990er Jahren tätig. Damals wurden die Grundkonzeptionen und -institute des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt, und es kam zur Vorbereitung einer Paragraphenfassung, die der Öffentlichkeit Mitte 2005 vorgestellt wurde. In Anknüpfung daran fand eine Reihe von Fachdiskussionen statt, deren Ergebnisse sich im zweiten, Mitte 2007 vorgestellten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches widerspiegeln. Dieser Entwurf sollte schon zum Gegenstand des Anmerkungsverfahrens werden. Der Entwurf wurde in zehn Teile gegliedert und die endgültige Fassung jedes Teils sollte von einem Miniteam (Expertengruppe) bearbeitet werden. Die endgültige Fassung wurde im Juni 2008 für Anmerkungsverfahren geöffnet. Zum Entwurf konnte sich jeder äußern. Auf diesen Entwurf reagierte man mit insgesamt 3.000 Anmerkungen. Während der Auseinandersetzung mit den Anmerkungen wurden Teiländerungen durchgeführt. Anfang 2009 wurde der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches der Regierung vorgelegt, von der er verabschiedet wurde.

Der Begründungsbericht zum Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches führt die Hauptmängel des gegenwärtigen Bürgerlichen Gesetzbuches an. Es handelt sich vor allem um die Tatsache, dass „das geltende Bürgerliche Gesetzbuch von den Standarten der kontinentalen Rechtskultur und den heimischen Rechtstraditionen abweicht. Diese Rechtstraditionen wurden nach dem Staatsstreich 1948 abgelehnt, und die funktionelle, systematische, Inhalts- und Ausdrucksauffassung des geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht konzeptionell immer noch einigen Zugängen, welche die sozialistische Legislative in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzte.“ Weiters handelt sich um die Tatsache, dass „die ideologische Grundlage des geltenden Gesetzbuches zur materialistischen, marxistisch-leninistischen Auffassung tendiert, was sich konzeptionell dadurch äußert, dass manche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches immer noch einigen, früher in den Grundsätzen der Zivilrechtsverhältnisse der damaligen Artikel I–VIII ausgedrückten Thesen entspricht. Weiters äußern sich diese Zugänge auch in der angewendeten Regelungsmethode und in der Abgrenzung der Sachzuständigkeit des Bürgerlichen

Gesetzbuches.“ Der Begründungsbericht wirft dem jetzigen Bürgerlichen Gesetzbuch vor, dass *„es auf der Idee der Einheit von Interessen der Gesellschaft und des Einzelnen begründet ist und dass es als Sonderkodex nur bestimmte Vermögensverhältnisse projiziert. Die Konzeption des geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches war in erster Linie vor allem auf die Regelung der Vermögensverhältnisse gerichtet, gestützt vom Gleichheitsgrundsatz. Sie initiierte den Zerfall des traditionellen Systems des Privatrechts in selbständige Teilbereiche und in Komplexe selbständiger Kodizes, gestützt auf die für das totalitäre Rechtsdenken typische Konzeption der komplexen Regelungen.“*

In den ersten Bestimmungen des vorgeschlagenen Bürgerlichen Gesetzbuches ist eine Bemühung um die Abgrenzung des Bürgerlichen Rechts in einen grundlegenden privatrechtlichen Bereich durchaus ersichtlich. Daher ergeben sich daraus nicht direkt der Gegenstand des Bürgerlichen Rechts, sondern der Sinn und das Wesen des Privatrechts als bedeutender Bestandteil des Systems.

Der Begründungsbericht zum Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches führt die Grundprinzipien an, die für diesen Entwurf maßgeblich sind. In erster Linie handelt es sich um die Bemühung, das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch den europäischen kontinentalen Konventionen anzunähern. Es sollte sich um „eine politische Wiederherstellung“ des Rechtsdualismus handeln. Die „Ideenquelle“ der neuen Rechtsregelung bildet der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches aus 1937, wobei es nötig war, diesen inhaltlich zu revidieren.

Nach dem Begründungsbericht liegt das Ziel der Rekodifikationsarbeiten „in der Schaffung eines Gesetzbuches, das die Tradition des mitteleuropäischen Rechtsdenkens respektiert, wobei von der Tatsache ausgegangen wird, dass die Grundlage der mitteleuropäischen Rechtskultur das Römische Recht bildet, dessen Institute im Bereich des Eigentumsrechts einen wesentlichen Einfluss auf die modernen Zivilgesetzbücher haben, wie auch die Tatsache in Betracht genommen wird, dass das Bürgerliche Recht einzelner europäischer Rechtsstaaten in ihren normativen Konstruktionen von einigen romanistischen Zugängen abwich oder sich unter dem Kriterium der Praktikizität einer Lösung weiterentwickelte.“ Der Begründungsbericht führt jedoch weiter an: *„Liegt das Ziel in der Schaffung eines mit der euro-*

päischen Kulturkonvention vergleichbaren Kodex, kann man an keine Paradigmen der totalitären Rechtszugänge zur Regulierung des Privatlebens anknüpfen, welche in dem bisher geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch bewahrt sind. Soll das tschechische Privatrecht im integrierten Europa bestehen, muss es sich von totalitären Rechtstraditionen trennen, wobei ein Ziel des neuen Gesetzbuches in der Diskontinuität gegenüber den sozialistischen Gesetzesbüchern aus den Jahren 1950 und 1964 liegt.“

Der Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wird in fünf Teile eingeteilt: Allgemeiner Teil, Familienrecht, absolute Eigentumsrechte, relative Eigentumsrechte, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Über den Entwurf wurde eine Reihe von Diskussionen geführt. Heute ist die künftige Entwicklung sehr schwer einzuschätzen, welche auf die Demokratisierung des Bürgerlichen Rechts in der Tschechischen Republik einen entscheidenden Einfluss haben wird. Es wird nötig sein, die Betrachtungen und Beiträge der schrittweise durchgeführten, an die Demokratisierung des Zivilrechts gerichteten Änderungen weiterzuverfolgen, den Diskussionen zu unterwerfen und aus ihnen neue Richtungen für weitere Entwicklungen zu schaffen, welche die Bemühungen um die Umwandlung des sozialistischen Rechts zum rein demokratischen entscheidend bereichern.

Fünftes Kapitel

HANDELSRECHT

5.1. Die Vorgeschichte des Handels- und Wechselrechts

Die Anfänge des Handelsrechts, welches die bei der systematisch betriebenen Produktions- oder Handelstätigkeit entstehenden und auf Gewinnerzielung gerichteten Beziehungen regelt, sind im Stadtrecht und in den Zunftregeln zu suchen. Die Zunftvorschriften regelten den Geschäftsbetrieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Regelung der Handelsbeziehungen in der Habsburgermonarchie in viele Vorschriften zersplittert. Einen Grundaussgangspunkt stellten die Bestimmungen des ABGB dar. Unmittelbar nach der Niederlage der Revolution 1848/49 und in der Zeit des Neoabsolutismus Alexander Bachs kamen vor allem die Bestimmungen der Wechselordnung 1850, des Vereinsgesetzes 1852, des Gesetzes über die Protokollierung der Firmen und über die Handelsgesellschaften 1857 und der Gesetze zum Schutz der Industriemarken und zum Schutz der Muster und Modelle industrieller Erzeugnisse 1858 hinzu. Im Jahr 1860 wurden diese Vorschriften noch durch das Börsengesetz ergänzt.

Die Regelung des Wechselverkehrs auf dem Gebiet der böhmischen Krone beruhte bis ins 17. Jahrhundert ausschließlich auf dem Gewohnheitsrecht. Im Jahr 1651 erließ der Stadtrat von Breslau eine Wechselordnung, an die dann die Erlassung von zwei Wechselpatenten knüpfte. Das zweite davon (aus dem Jahr 1712) wurde zur Grundlage der Regelung des Wechselrechts auch für die Städte in Böhmen (Kaiserliches Reskript 1717). Der Verlust großer Teile Schlesiens Anfang der 1740er Jahre unterbrach jedoch die Entwicklung dieser Linie des Wechselrechts.

Im Rahmen der Vereinheitlichung von tschechischen und österreichischen Vorschriften entstanden daher eine gemeinsame Wechselordnung

(1763) und auf deren Grunde auch ein System von Wechsel- und Merkantilgerichten. Die Berufungsgerichte wurden in Prag und Brünn errichtet; an der Spitze der Wechsel- und Merkantilgerichtsbarkeit stand die Oberste Justizstelle in Wien.²³⁵

5.2. Die Kodifikation des Handelsrechts 1862

Ende der 1850er Jahre begannen die Vorbereitungsarbeiten für die Kodifikation des Handelsrechts im Rahmen des Deutschen Bundes, bei welchen preußische Experten eine entscheidende Rolle spielten. Im Jahr 1862 wurde das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB; RGBL. 1863/1), das den Handelsverkehr und die Kapitalgesellschaften regelte, für den Westteil der Monarchie eingeführt.²³⁶

Der Begriff „Handelsgeschäft“ hat im Handelsrecht eine andere Bedeutung als jener, den die tschechische Umgangssprache damit verbindet, welche darunter schlichtweg den Austausch von Gütern gegen Geld oder von Gütern gegen andere Güter versteht. Im Sinn des ADHGB (Art. 271–273) waren alle Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörten, als Handelsgeschäfte anzusehen. Ausnahmen stellte der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waren oder anderen beweglichen Sachen, Staatsanleihen, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren dar, um dieselben weiter zu veräußern. Gleiches galt für die Übernahme von Gegenständen, welche sich der Übernehmer zu eben diesem dem Zweck anschaffte, wie auch die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie, die Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darlehen gegen Hypothekarbestellung; diese Geschäfte waren immer als Handelsgeschäfte anzusehen. Ferner zählten dazu

²³⁵ Dazu siehe die Lehrbücher der tschechischen Rechtsgeschichte, bzw. ältere Lehrbücher der tschechoslowakischen oder österreichischen Rechtsgeschichte, sowie die Einführungskapitel der Lehrbücher des Handelsrechts, ggf. URFUS, V., *Zdomácnění směnečného práva a počátky práva obchodního*. Praha, 1959 oder MALÝ, K., *České právo v minulosti*. Praha: Orac, 1995.

²³⁶ Aus tschechischen Kommentaren z.B. DOMINIK, R., KIZLINK, K., *Obecný zákon obchodní platný v historických zemích Československé republiky*. Praha: nákladem Vladimíra Orla 1927.

die folgenden, in Art. 272 ADHGB erwähnten Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wurden: Bank- und Geldwechslergeschäfte, das Kommissions-, des Speditions- und des Frachtgeschäft sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten, die Vermittlung oder der Abschluss von Handelsgeschäften für andere Personen, das Verlagsgeschäft, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels. Die bezeichneten Geschäfte waren auch dann als Handelsgeschäfte zu beurteilen, wenn sie zwar nur einmalig, aber von einem Kaufmann im Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte eingerichteten Handelsgewerbes geschlossen wurden.

Zur Abgrenzung des Handelsgeschäfts wurde also der Kaufmann (Händler) zum Schlüsselbegriff. Als Kaufmann im Sinn des Gesetzbuchs war anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieb. Damit waren z.B. Handelsgesellschaften, Industrielle und Gewerbetreibende, welche mit ihren Waren handelten, Inhaber verschiedener Handelsanlagen (Kaufhäuser, Koloniale, Geschäfte mit Industriewaren), also Kaufleute im engeren Sinne gemeint; weiters handelte es sich um Gastwirte, Bäcker, Börsenmakler, Bankiers, Geldwechsler, Vermittler, Spediteure oder Verleger. Die beim Registergericht ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute wurden als Vollkaufleute (Protokollierte), andere als Nichtvollkaufleute (Nichtprotokollierte) bezeichnet. Der Vollkaufmann hatte das Recht auf eine eigene Firma, er hatte Handelsbücher zu führen und über seine Handelsstreitigkeiten entschied ein Sonderfachgericht, dessen Schöffen aus den Reihen der Vollkaufleute ausgewählt wurden. Alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung und alle Kaufleute, die eine bestimmte Grenze der allgemeinen oder besonderen Erwerbssteuer überschritten, mussten sich ins Handelsregister eintragen lassen.

In Gestalt der Kapitalgesellschaften schuf der Gesetzgeber jene Rechtsformen, welche die Unternehmertätigkeit in der Industrie, der Landwirtschaft, im Handel und in weiteren Bereichen des Wirtschaftslebens erleichtern sollten. In diesen Formen konnten sich mehrere Personen vereinigen und entweder gemeinsam ein Unternehmen betreiben, oder Mittel zum Betrieb eines Unternehmens bereitstellen. Der Gesetzgeber reihte die Regelung der Offenen Handelsgesellschaft (Art. 85–149), der Kommanditgesellschaft (Art. 150–172), der Kommanditgesellschaft auf Aktien

(Art. 173–206), der Aktiengesellschaft (Art. 207–249) und der stillen Gesellschaft (Art. 250–265) in das ADHGB ein.²³⁷

5.3. Entwicklung des Handelsrechts nach dem Erlass des ADHGB

Nach dem Erlass des ADHGB blieben aus älteren Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1852 in Kraft. Schrittweise wurden neue Vorschriften erlassen.

Das Koalitionsgesetz 1870 enthielt Bestimmungen gegen Kartellvereinbarungen der Kaufleute. Aus 1875 stammte das neue Börsegesetz, aus 1899 das Aktienregulativ und aus 1918 das Gesetz über den Versicherungsvertrag. Eine weitere bedeutende Vorschrift war das Genossenschaftsgesetz RGBL. 1873/70. Die Genossenschaftsbewegung entwickelte sich schon in den 1840er Jahren. Nach dem Erlass des Vereinspatents RGBL. 1852/253 entstanden und wirkten die Genossenschaften („*Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*“) nach dieser Vorschrift. Das Gesetz von 1873 charakterisierte die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Vereine mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs oder Kreditgewährung bezweckten. Es handelte sich also um Vereine, deren Mitglieder im Begriff waren, durch gemeinsame Tätigkeiten Ergebnisse zu erzielen, welche sie als Einzelpersonen nicht erreichen konnten.²³⁸ In theoretischen Streitigkeiten über ihren Rechtscharakter setzte sich die Ansicht durch, dass sie juristische Personen seien. Dabei wurde vor allem mit den Tatsachen argumentiert, dass sie unter ihrer Firma Rechte erwarben, Verpflichtungen eingingen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwarben und als Kläger oder Beklagte vor Gericht auftraten. Das Gesetz setzte ausdrücklich fest, dass sich das Vereinspatent 1852 nicht mehr auf Genossenschaften bezog. Das Vereinspatent 1867 schloss seine

²³⁷ Der bekannteste Kommentar des Handelsrechts stammt von RANDA, A., *Soukromé obchodní právo rakouské*. Praha: Vysoká škola aplikovaného práva, 2008 (nach der Originalausgabe von 1908).

²³⁸ *Praktický advokát*. I., Buch II., Praha: F. Strnadel a spol., S. 104.

Anwendung auf Genossenschaften in einer eigenen, ausdrücklichen Bestimmung aus.

Anfang des 20. Jahrhunderts ergänzte das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBl. 1906/58 das „Angebot“ handelsrechtlicher Gesellschaftsformen. Es übernahm diese neueste Form des kollektiv geführten Unternehmens aus dem deutschen Recht. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) bildeten selbständige juristische Personen und wurden ins Handelsregister eingetragen.

Nach der Entstehung der Tschechoslowakischen Republik bedurfte das Handelsrecht nicht nur der Vereinheitlichung der in den böhmischen Ländern und in der Slowakei geltenden Vorschriften, sondern auch der Modernisierung. Die Vorbereitung eines neuen Handelsgesetzbuches wurde jedoch durch die Notwendigkeit gebremst, zuerst einen Konsens über die Konzeption der gesamten Privatrechtsordnung zu finden. Aus diesem Grund errichtete das Justizministerium eine eigene Kommission zur Vereinheitlichung des Handelsrechts erst 1929 nach schleppenden Aufschüben. Aus ihrer Tätigkeit ging zwar der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs im Jahr 1937 hervor; dieser war aber nicht vollständig. Bis zur Auflösung der Tschechoslowakischen Republik gelang es nicht, den Entwurf zu verhandeln und zu verabschieden.

Aus den ersten Vorschriften des tschechoslowakischen Staates ist auf die neue Regelung über die Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen (Nr. 397/1919 Slg.) aufmerksam zu machen. Die Handelsregistereintragungen wurden in dem in Prag herausgegebenen *Amtlichen Anzeiger* veröffentlicht. Zu den bedeutendsten Maßnahmen im Bereich des Handelsrechts gehörte die Erweiterung der Geltung des rezipierten österreichischen GmbH-Gesetzes (RGBl. 1906/58) auf das Gebiet der Slowakei und der Karpatenukraine. Damit schaffte man die Benachteiligung der slowakischen und karpatenukrainischen Unternehmer ab, die daraus entstanden war, dass das ungarische Recht diese Form der Handelsgesellschaften nicht kannte. Von Bedeutung war auch die Regelung des Verlagsvertrages 1923 (Gesetz Nr. 106/1923 Slg.), weil dieser von den übernommenen österreichischen Vorschriften bisher unzureichend geregelt gewesen war. Dasselbe Motiv, d.h. die inadäquate Regelung in den rezipierten österreichischen Rechtsnormen, ist auch hinter der Annahme des Gesetzes über den Versi-

cherungsvertrag 1934 (Gesetz Nr. 145/1934 Slg. über die Sicherstellung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in der Privatversicherung und über die Staatsaufsicht über private Versicherungsanstalten) zu suchen. Bis zum Erlass des oben erwähnten Gesetzes stützte sich die Privatversicherung (vor allem die Lebens-, Feuer-, Unfall-, Auto-, Raub- oder Landwirtschaftsversicherung) vor allem auf ein Gesetz aus 1917 (RGBl. 1917/501), dessen Bestimmungen jedoch nur teilweise in Kraft getreten waren, sodass die Regelung erhebliche Lücken aufgewiesen hatte. Der Zweck des Gesetzes Nr. 111/1927 Slg. über den unlauteren Wettbewerb lag in der Sicherstellung der guten Sitten im Wirtschaftswettbewerb. Den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllte jede sittenwidrige Handlung, die geeignet war, Interessen von Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen (§ 1). Das Gesetz charakterisierte ausdrücklich die unlautere Werbung, die falsche Herkunftsbezeichnung, die Herabwürdigung, den Missbrauch von Unternehmenszeichen und andere unzulässige Handlungen.

Weitere Eingriffe ins Handelsrecht waren vor allem mit der Bemühung verbunden, die Konsequenzen der tiefgreifenden Weltwirtschaftskrise Anfang der 1930er Jahre zu überwinden. Unter dem Druck ihrer Auswirkungen entstand das Gesetz Nr. 141/1933 Slg. über Kartelle und Privatmonopole (Kartellgesetz). Im Gegensatz zu der vorherigen Regelung ließ es die Bildung von Kartellen zu. Als Kartelle nach dem Kartellgesetz waren alle Vereinbarungen selbständiger Unternehmer zu qualifizieren, nach denen sich die Vertragsparteien verpflichteten, den freien Wettbewerb durch die Regelung von Produktion, Absatz, Geschäftsbedingungen, Preisen oder Tarifen untereinander zu beschränken oder auszuschließen, sofern der Zweck dieses Vertrages darin lag, den Markt effektiver zu beherrschen. Kartelle durften nur im Einzelfall für ein bestimmtes Geschäft bestehen, in der Regel behaupteten sich die auf einer Reihe von Vereinbarungen gegründeten Kartelle aber über lang anhaltende Zeiträume. Das neue Gesetz verpflichtete sie zur Registrierung, was der Staatsverwaltung die Möglichkeit gab, ihre Tätigkeit zu kontrollieren bzw. einzuschränken. Die Kontrolltätigkeit wurde vom staatlichen Statistischen Amt ausgeübt; die Kartellkommissionen und das Kartellgericht wurden zu den bestimmenden Instrumenten der Regulation jeglicher Kartelltätigkeit. Eingriffe des Staates kamen in Betracht, wenn die Tätigkeit eines Kartells das öffentliche Interesse bedrohte.

5.4. Die Kodifikationen des Wechselrechts 1850, 1928 und 1940

Die Wechselordnung 1850 (RGrB. 1850/51) wurde ähnlich wie das ADHGB für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes vorbereitet; die preußischen Experten spielten auch hier eine große Rolle. Die österreichische Seite, die zu dieser Zeit intensiv nach der Anknüpfung an ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet strebte, nahm ihre Bestimmungen an. Die Wechselordnung galt bis zum Untergang der Habsburgermonarchie, weil es der Reichsrat nicht mehr schaffte, den 1913 als Ergebnis der von den Haager Internationalen Privatrechtskonferenzen (1910–1912) vorbereiteten Entwurf zu verhandeln und anzunehmen.

Für den Gläubiger lag der große Vorteil des Wechsels darin, dass die Gerichte Wechselangelegenheiten schnell erledigten (und zwar durch Zahlungsbefehle, welche dem Schuldner auferlegten, die Wechselschuld und die Verfahrenskosten innerhalb von drei Tagen zu begleichen). Mit Wechseln konnte gehandelt werden, d.h. die Wechselgläubiger konnten diese auf Dritte indossieren.

Nach Entstehung der Tschechoslowakischen Republik erkannte man die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Regelungen des Wechselrechts in den böhmischen Ländern, in der Slowakei und in der Karpatenukraine zu vereinheitlichen sowie die Ergebnisse der Haager Verhandlungen aus der Zeit unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg umzusetzen. Der erste, von dem Abgeordneten Alois Rašín 1920 ausgearbeitete Entwurf wurde nach seiner Behandlung vor dem verfassungsrechtlichen Ausschuss dem Abgeordnetenhaus nicht mehr vorgelegt. Schon vorher hob jedoch die Revolutionäre Nationalversammlung das Privilegium der Militärpersonen auf, welche von der bis dahin geltenden Regelung für unfähig erklärt wurden, sich wechselrechtlich zu verpflichten.

Die tschechoslowakische Regelung des Wechselrechts entstand in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre, damals schon im Bewusstsein dessen, dass man auf internationalem Feld den Erlass einer „Weltwechselordnung“ erwog. Die ursprüngliche Vorstellung, beide Wechselgesetze auf vereinheitlichende Weise zu novellieren, lehnten die Gesetzgeber ab. Der neue

Entwurf ging von der geltenden Regelung aus und bemühte sich, durch die passende Kombination von Bestimmungen der beiden älteren Vorschriften vorliegende Lücken zu schließen und unpraktische Lösungen zu eliminieren. Er wurde von der Nationalversammlung Ende 1927 verabschiedet und er unter der Nr. 1/1928 Slg.²³⁹ verkündet. Die Fachöffentlichkeit nahm die neue Regelung weitgehend positiv an und weckte den Widerhall auch im Ausland. Es wurde sogar der Antrag gestellt, selbige als Vorlage zur Verhandlung der internationalen Konferenz zu verwenden, welche eine einheitliche Weltwechselordnung ausarbeitete.

Die vom Völkerbund initiierten internationalen Verhandlungen über eine neue einheitliche Wechselordnung erreichten mit der Sitzung der internationalen Konferenz in Genf 1930 ihren Höhenpunkt. Dort wurden die Genfer Konventionen verabschiedet, welche den Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung enthielten. Das tschechoslowakische Parlament schaffte es allerdings nicht mehr, die notwendigen Änderungen im Wechselrecht zu verhandeln. Die neue Wechselordnung wurde erst nach der Errichtung des Protektorats 1940 als Regierungsverordnung Nr. 111/1941 Slg. angenommen (s. unten).²⁴⁰

5.5. Die Änderungen im Handelsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren

Im Bereich des Handelsrechts war das rezipierte österreichische „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“ (ADHGB – RGL. 1963/1) für die Protektoratsangehörigen maßgeblich; die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches richteten sich nach dem deutschen Handelsgesetzbuch 1897 (HGB; RGL. I. S. 219).

In der Besatzungszeit war die Wirtschaft u.a. durch den Übergang von der Friedens- zu Kriegsökonomie gekennzeichnet. Schrittweise orientierte

²³⁹ Autor des Gesetzentwurfes František Rouček gab einen Kommentar heraus (ROUČEK, F., *Československý zákon směnečný*. Praha: ČS. Kompas 1928, 1932; ROUČEK, F., *Nové československé právo směnečné. Podrobný systém*. Praha: Státní tiskárna 1927, 1931).

²⁴⁰ Dazu ROUČEK, F.: *Nové českomoravské právo směnečné*. Praha: Českomoravský Kompas 1941; ROUČEK, F.: *Praktické směnečnictví a šekovníctví*. Praha: A. Hubálek 1941.

sich die gesamte Industrie auf die Herstellung von Kriegsmaterial für die deutsche Wehrmacht.²⁴¹

Während des Krieges griff der Staat tiefgreifend in die Vorschriften des Handels- und Wirtschaftsrechts ein. Der Justizminister besaß weitreichende Kompetenzen und Ermächtigungen; vor allem konnte er zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder in Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse Befreiungen von den in handelsrechtlichen Vorschriften festgesetzten Pflichten verordnen. Dies betraf vor allem die Pflicht, einen Jahresabschluss zu veröffentlichen oder bestimmte Eintragungen in das Handelsregister bekannt zu geben. Unter den gleichen Voraussetzungen konnte der Justizminister einzelne zur Aufstellung und Vorlage einer Jahresbilanz bzw. einer Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtete Kaufleute oder bestimmte Gruppen solcher Unternehmen von dieser Verpflichtung für die Dauer des Krieges befreien. Er konnte auch einzelnen Kaufleuten untersagen, während des Krieges Gläubigern Auskünfte zu erteilen oder die Einsichtnahme in die Berichte der Geschäftsführer, der Bücher und Schriften des Unternehmens zu gestatten (Regierungsverordnung Nr. 312/1942 Slg. über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften).

Im Jahr 1940 wurden die Vorschriften über die Einführung des Zwangskartellrechts (Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933, RGBl. I. S. 488) im Protektorat eingeführt. Sie dienten dem Beitritt von Unternehmen im Protektorat zu reichsdeutschen Kartellen, was zur Infiltration der tschechischen Wirtschaft mit deutschem Kapital führte. Zum Zweck der Marktregelung konnte der Reichswirtschaftsminister Unternehmen zu Syndikaten oder Kartellen zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss unter Würdigung der Belange der betroffenen Unternehmen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten schien. Der Reichswirtschaftsminister konnte auch die Errichtung neuer oder die Erweiterung des Geschäftsbetriebes bestehender Unternehmer verbieten sowie den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln.

Der Reichsprotektor und die von ihm beauftragten Personen waren berechtigt, jederzeit Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbe-

²⁴¹ VOJÁČEK, L., SCHELLE, K., KNOLL, V., *České právní dějiny*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2008, S. 352.

sondere über die Preise und Vorräte sowie über die Leistungen und die Leistungsfähigkeit von Unternehmen oder Betrieben zu verlangen. Die Auskunftsberechtigten waren befugt, Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen.²⁴² Die Unternehmerautonomie wurde also abgeschafft. Seit 1939 konnten Unternehmen den Preis für ihre Ware nicht selbst frei festsetzen. Zur Preisbildung und zur Aufsicht über die Einhaltung von Preisen wurde die Oberste Preisbehörde errichtet.²⁴³

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Totaleinsatzes wurden verschiedene Begünstigungen für einige Bereiche des Privatrechts eingeführt. Dazu zählten z.B. eine Hemmung der Verjährungsfristen oder Verbote von Umwandlungen der Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Verordnung des Justizministeriums Nr. 228/1944 Slg.).

Der Staat regulierte auch den Wertpapierhandel; die Wertpapiere durften außerhalb der Börse zu keinem höheren Preis gehandelt werden als zu dem, der ihrer amtlichen Notierung am Tag des Geschäftsabschlusses entsprach. Es war verboten, Aktien und festverzinsliche Wertpapiere von jemand anderem als einer Geldanstalt zu kaufen oder auf sonstige Weise entgeltlich zu erwerben. Desgleichen war es nicht erlaubt, Wertpapiere an jemand anderen als an eine Geldanstalt zu verkaufen oder auf sonstige Weise entgeltlich zu veräußern (Regierungsverordnung Nr. 137/1941 Slg. über den Handel mit Wertpapieren).

Zur Realisierung einer engen wirtschaftlichen Verknüpfung zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet forderten die Nationalsozialisten die Angleichung des Scheck- und Wechselrechts im böhmisch-mährischen Raum. Die Rechtseinheit in diesem Bereich wurde 1941 hergestellt. Dazu wurden die tschechoslowakischen Wechsel- und Scheckvorschriften aufgehoben und eine einheitliche Wechselordnung eingeführt. Sie ging vom Genfer Wechsel- und Scheckabkommen 1930 aus, welches von der Tschechoslowakei nicht umgesetzt worden war. Als besonders wichtige Änderung kann dabei Folgendes hervorgehoben werden: Ein Wechsel ohne

²⁴² Verordnung des Reichsprotektors über Auskunftspflicht vom 6. Februar 1940 (VBIRProt. S. 47).

²⁴³ Die Regierungsverordnung vom 10. Mai 1939 über die Errichtung der Obersten Preisbehörde Nr. 121/1939 Slg.

Verfallszeit galt als Sichtwechsel; ein Wechsel konnte auf den Aussteller selbst gezogen werden; bei Sichtwechseln konnte bestimmt werden, dass die Wechselsumme zu verzinsen sei. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand brachten auch die Vorschriften über Indossamente, sowie die Durchsetzung des Rückgriffsrechts. Eine wichtige Neuerung war ferner die Einführung des Postprotestes, der dem Protektorsrecht bislang unbekannt war. Eine neue Regelung fand schließlich das Verfahren über die Kraftloserklärung von Wechseln (Einheitliche Wechselordnung Nr. 111/1941 Slg.). Im Jahr 1941 wurde auch eine einheitliche Scheckordnung (Nr. 372/1941 Slg.) im Protektorat eingeführt. Sie lehnte sich fast wörtlich an das deutsche Scheckrecht an. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand brachte sie ebenso wichtige Abweichungen: die Vorschriften über Ausstellung und Form des Schecks; die Einführung der gekreuzten Schecks; die Bestimmungen über den Bereicherungsanspruch nach Erlöschen des Rückgriffsrechts und die Möglichkeit von Scheckduplikaten.²⁴⁴

Die Juden wurden im Protektorat zuerst einer Diskriminierung in der Wirtschaft ausgesetzt und später völlig von ihr ausgeschlossen. Anfangs konnten die Juden ihre Wirtschaftsunternehmen nicht mehr führen, später auch nicht mehr besitzen. Den jüdischen Unternehmen und Personenvereinigungen waren der Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen und Wertpapieren sowie die Übernahme und Neuerrichtung wirtschaftlicher Betriebe sowie die Pachtung von Grundstücken verboten. Sowohl das jüdische Vermögen, als auch das Vermögen von Protektoratsangehörigen wurde oft in die Hände der Besetzer übertragen, welche sich um eine Beherrschung der Wirtschaft im Protektorat bemühten. Das Unternehmen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft wurde als jüdisch betrachtet, wenn ein oder mehrere haftende Gesellschafter Juden waren. Das Unternehmen einer juristischen Person galt als jüdisch, wenn ein oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen bzw. eines oder mehrere von den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Auf-

²⁴⁴ HIERSEMANN, W., Zur Einführung des Wechsel- und Scheckrechtes im Protektorat. In: *Deutsches Recht*, Jahrgang 11/1941, Heft 35, S. 2509–2510; HIERSEMANN, W., *Das Wechsel und Scheckrecht des Protektorats*. Prag Berlin Wien: Volk und Reich Verlag, 1942.

sichtsrates Juden waren; oder wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt waren. Eine entscheidende Beteiligung nach Kapital war gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehörte. Ein Unternehmen galt jedoch auch als jüdisch, wenn es tatsächlich unter beherrschendem Einfluss von Juden stand. Der Reichsprotektor konnte für ein jüdisches Unternehmen einen Treuhänder bestellen oder eingesetzte Vertrauensmänner und Zwangsverwalter abberufen.²⁴⁵

5.6. Industrie, Handel und Gewerbe am Ende der 1940er und in den 1950er Jahren

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam es in der Tschechoslowakei zu riesigen Vermögensverschiebungen (Konfiskation des feindlichen Vermögens, Verstaatlichung, Revision der ersten Bodenreform). Die sozialistisch orientierten Parteien der Nationalen Front verlangten den Übergang zu einer zentral gesteuerten Wirtschaft. An diese Änderungen knüpften nach der kommunistischen Machtergreifung 1948 die zweite Etappe der Verstaatlichung und die neue Bodenreform an. Die verstaatlichten Unternehmen funktionierten vor allem in der Form sog. volkseigener Betriebe.

Die nach 1948 durchgeführte Verstaatlichung betraf vor allem die Eigentümer jener Betriebe, in welchen seit Januar 1946 mehr als 50 Personen beschäftigt waren.²⁴⁶ In Industriebereichen, die als Branchen von wichtigem öffentlichem Interesse bezeichnet wurden, verstaatlichte man jedoch alle Betriebe ohne Rücksicht auf die Angstelltenzahl. In die Hände des Staates gingen der Groß- und Außenhandel sowie internationale Speditionen über. Im Dezember 1948 betraf eine weitere Phase der Verstaatlichung die nichtstaatliche Bahn, den gesamten öffentlichen Straßenverkehr sowie den Wasser- und Luftverkehr. Aus den bisherigen Kreditgenossenschaften und Sparkassen entstand ein Filialnetz der Staatssparkasse.

²⁴⁵ Verordnung des Reichsprotektors über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (VBIRProt. S. 45); Verordnung des Reichsprotektors zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 1940 (VBIRProt. S. 41).

²⁴⁶ Vor allem die Gesetze Nr. 114/1948 Slg. und Nr. 115/1948 Slg.

In der Realität überschritt die Verstaatlichung selbst den Rahmen der Verstaatlichungsgesetze, sodass Ende 1948 in der Tschechoslowakei praktisch keine Privatbetriebe mit mehr als zwanzig Angestellten mehr vorlagen. Auch die Mehrheit der Kleingewerbe ging Ende der 1940er und Anfang der 1950er Jahre in den sozialistischen Sektor über. Ein großer Teil der Handwerker begann in Industrie- oder Bauunternehmen zu arbeiten. Weitere Gewerbetreibende wurde überzeugt oder gezwungen, in die Handwerksgenossenschaften oder kommunalen Betriebe einzutreten. Der Einzelhandel und die Gastwirtschaft gingen in das Netz des staatlichen Handels oder der Konsumgenossenschaft (Jednota) über. Diese Maßnahmen riefen bald ernsthafte Probleme hervor, weil es nicht gelang, die Nachfrage nach Handwerksarbeiten zu decken, wodurch wiederum die Bürger gezwungen wurden, verschiedene, zu dieser Zeit nicht ganz legale Wege zur Sicherstellung ihrer Bedürfnisse auszunutzen.

Unmittelbar nach der kommunistischen Machtergreifung äußerten sich die schon realisierten und auch die noch beabsichtigten Eingriffe in die ökonomischen Verhältnisse vor allem in der Verfassung von 1948, in neuen, in der Zeit des rechtlichen Zweijahresplanes angenommenen Planungsakten und Vorschriften, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über Wirtschaftsverträge und Staatliche Arbitrage, in den Vorschriften über die Organisation und Funktionsweise der volkseigenen Betriebe sowie im Gesetz über die einheitlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).

5.7. Auflösung des Handelsrechts, Wechselrechts und Anfänge des Wirtschaftsrechts

Nach dem Erlass des sog. „Mittleren“ Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 141/1950 Slg. hörte das Handelsrecht als selbständiges Rechtsgebiet zu existieren auf. Im Rahmen der Vorbereitung des „Mittleren Kodex“ entstand unter anderem auch die Kommission für Sonderaufgaben, welche sich vorwiegend mit dem Handel und den unternehmerischen Tätigkeiten befasste. Ihre Subkommissionen bereiteten nur eine neue Regelung des

Patent- und Markenrechts, der geschützten Gebrauchsmuster, des unlauteren Wettbewerbs, des Betriebsregisters, des Urheberrechts, des Aktienrechts, des Wechsel- und Scheckrechts, des Versicherungsvertrages, der öffentlichen Lagerhäuser, des Wertpapierrechts, des Frachtvertrages, der bürgerlich-rechtlichen Vereinigungen und der Betriebsvollmacht (Prokura) vor.

Aus der Errichtung einer Kommission für Sonderaufgaben war ersichtlich, dass die handelsrechtliche Problematik mit der bürgerlich-rechtlichen verbunden werden sollte. Die innere Gliederung der Kommission deutete darauf hin, dass sie mit einigen Instituten des Handelsrechts für die Zukunft nicht mehr rechnete, die ersatzlos verschwinden sollten. Aufgrund der neuen Rechtslage wurde auch die Mehrheit der nach den Bestimmungen des Handelsrechts errichteten Gesellschaften aufgelöst. Eine Ausnahme stellten nur die Aktiengesellschaften dar.

Die Stellung von Aktiengesellschaften unter den neuen Verhältnissen regelte das Gesetz Nr. 243/1949 Slg. über Aktiengesellschaften. Es stützte sich auf bewährte Grundsätze ihrer Organisation und Funktionsweise, zugleich wurden die Aktiengesellschaften jedoch einer strengen staatlichen Kontrolle unterzogen. Darüber hinaus hatten die vorliegenden Gesellschaften (mit Ausnahme solcher, welche im Außenhandel und in der internationalen Spedition tätig waren) die Erteilung der staatlichen Genehmigung und Bewilligung von Satzungen zu beantragen. Soweit es das nicht näher spezifizierte öffentliche Interesse erforderte, konnte das Organ der Staatsaufsicht, d.h. das zuständige Ministerium, die Aktiengesellschaft auflösen. Das Gesetz ließ auch aufgrund staatlicher Genehmigung zu, die existierenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Wenn diese Umwandlung der GmbH nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgte, wurden auch sie aufgelöst und traten ins Liquidationsstadium ein. Unter den Bedingungen der sozialistischen Wirtschaft gelangten die Aktiengesellschaften vor allem im Bereich des Außenhandels zu Geltung. Als Aktiengesellschaften waren zum Beispiel Betriebe wie Centrotex, Chemapol oder Strojimport tätig.

In den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches gerieten nur einige der in der Kommission für Sonderaufgaben verhandelten Institute. Andere wurden in selbständigen Vorschriften geregelt. Hier lag der Grund, warum sich

die Regelung der durch die Produktion und den Handel entstehenden Beziehungen in einer großen Zahl von Teilvorschriften zersplittert fand. Etwas vereinfacht können diese in drei Gruppen unterteilt werden. Zur ersten gehört die Regelung der volkswirtschaftlichen Planung, zur zweiten die der Stellung von volkseigenen Betrieben und Organisationen der Wirtschaftssteuerung. Die dritte Gruppe stellte die eigentlich ursprünglich im Gesetz über Wirtschaftsverträge und Staatliche Arbitrage 1950 enthaltene Regelung der Wirtschaftsbeziehungen dar. Diese drei selbständigen, aber zugleich gemeinsam verflochtenen Ströme der Rechtslage flossen in der ersten Hälfte der 1960er Jahre in die Vorbereitung des Wirtschaftsgesetzbuches und in die Entstehung eines selbständigen Wirtschaftsrechts.

Ende 1950 wurde auch das Wechselrecht neu geregelt. Der Gesetzgeber verband seine Regelung mit jener des Scheckrechts im Gesetz Nr. 119/1950 Slg. (Wechsel- und Scheckgesetz). Mit einigen Änderungen gilt dieses Gesetz in der Tschechischen Republik bis heute.

5.8. Die Regelung der volkswirtschaftlichen Planung

In Anknüpfung an den rechtlichen, für die Jahre 1947–1948 ausgerufenen Zweijahresplan legte die Nationalversammlung 1948 den ersten wirtschaftlichen Fünfjahresplan gesetzlich fest (Gesetz Nr. 541/1948 Slg.). Die erfolgreiche Durchführung der im Grunde genommen realistischen Ziele des Fünfjahresplanes wurde durch eine plötzliche Umwertung 1951 verletzt. Die Parteiführung reagierte damit vor allem auf die Zuspitzung der internationalen Situation. Die tschechoslowakische Wirtschaft begann sich konsequent auf die Entwicklung der Schwerindustrie und vor allem auf die Waffenproduktion zu orientieren. Ein solcher grundsätzlicher Strukturwandel war nur um den Preis der Stagnation in anderen Gebieten möglich; bald äußerten sich Probleme mit der Versorgung von Waren aller Art. Die schnell ansteigende Inflation wurde zu einer der Konsequenzen der sich verschlechternden ökonomischen Situation. Auf dem Land herrschte Unsicherheit, denn die erste Phase der Kollektivierung nahm ihren Höhepunkt. Die Währungsreform 1953 betraf breite Schichten der Bevölkerung und rief

bisher noch nicht da gewesene Proteste hervor. Diese bewegten die neue Parteiführung mit Antonín Zápotocký an der Spitze zu Teiländerungen in der ökonomischen Sphäre – zur Freigabe des administrativen Druckes und Annahme der auf eine schrittweise Stabilisation und den Aufstieg des Lebensniveaus ausgerichteten Jahrespläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft für die Jahre 1954 und 1955.

Im Jahr 1955 gelang es, die ökonomische Situation teilweise zu stabilisieren. Die Parteiführung kehrte zur Praxis der Fünfjahresplanung zurück. Im zweiten Fünfjahresplan wurde der Anstieg der Schwerindustrie wiederum vorgezogen, aber in relativ verträglichem Ausmaß. Im Jahr 1957 erschöpften sich jedoch die Möglichkeiten des extensiven Wachstums; die zentralistische Steuerungsweise geriet wieder in eine Krise. Die Parteiorgane suchten einen Ausweg in der Dezentralisierung der operativen Steuerung. Sie akzeptierten auch die häufigere und wirksamere Ausnutzung ökonomischer Instrumente, welche auf die Wirkung des Wertgesetzes (Eigenkosten, Preis, Gewinn etc.) gegründet waren. Der Chozrasčot eines Betriebs (Chozrasčot ist die Abkürzung der russischen Bezeichnung für die Betriebsabrechnung) sollte die frühere, voluntaristische Steuerung ändern, die ökonomische Grundprinzipien ignoriert hatte. In der Realität blieb die Reform jedoch nur auf dem Papier, denn sie war nur in der neuen Regelung sog. Lieferer-Abnehmer-Beziehungen (Gesetz Nr. 69/1958 Slg. über wirtschaftliche Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen) und der Regelung der Industriesubjekte und ihrer Steuerung (Gesetz Nr. 67/1958 Slg. über volkseigene Betriebe und andere Wirtschaftsorganisationen) enthalten.

Der dritte wirtschaftliche Fünfjahresplan für die Jahre 1961–1965 wurde von Anfang an falsch konstruiert, weil er trotz Widerstandes vieler Ökonomen völlig unrealistische Ziele festlegte. Schon 1962 musste er aufgehoben werden, und ähnlich wie neun Jahre zuvor begann man mit der Planung nur des darauffolgenden Jahres. Zuerst suchte die Parteiführung eine Lösung in der neuerlichen Zentralisierung; Mitte der 1960er Jahre stimmte sie jedoch der Vorbereitung einer wirtschaftlichen Reform zu. Anfang 1965 äußerten sich die Ergebnisse der Vorbereitungsarbeiten in den „*Grundsätzen der vollkommenen Steuerung der Volkswirtschaft*“. Den liberaler orientierten Ökonomen gelang es, einige positive Elemente, vor allem die freiere

Stellung einzelner ökonomischer Subjekte, bei der Erhaltung der planmäßigen Lenkung in die Reform einzugliedern.

In der Zeit des sog. „Erneuerungsprozesses“ (Prager Frühling) arbeiteten die Parteiökonomien die Vorstellungen über eine künftige Führung der Wirtschaft in das Aktionsprogramm der Kommunistischen Partei und in die für die Tagung der Gewerkschaften vorbereiteten Vorschläge ein. Sie strebten die Liberalisierung der direktiven Planung, die Erhöhung der ökonomischen Verantwortlichkeit der Betriebe und die aktivere Ausnutzung der Marktwirtschaftsinstrumente an. Die Wertung der Betriebe sollte von ihrem tatsächlichen ökonomischen Effekt ausgehen: von der Fähigkeit, Einlagen und Investitionen zu verwerten.

An der Bildung von Steuerungsorganen im Betrieb sollten die Arbeitnehmer realen Einfluss nehmen. Schwerpunkte wurden auch auf die Ausnutzung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, auf die Freigabe des Außenhandels und die Befreiung der genossenschaftlichen Landwirtschaft von der Zentralbevormundung gelegt. Dies sollte jedoch keine Untergrabung der ökonomischen Pläne und der staatlichen Steuerung bedeuten, die allerdings nur Teilinteressen einzelner Bereiche und Betriebe verfolgen sollte. Im neuen Konzept sollten also die Vorteile der „sozialistischen Marktökonomie“ mit der Zentralplanung in Verbindung gesetzt werden.²⁴⁷

Die Konzeptionen „des Prager Frühlings“ nahmen nach der Besetzung der Tschechoslowakei durch die Truppen des Warschauer Paktes im August 1968 ein Ende. Der Eintritt der sog. „Normalisierung“ führte zu einer grundsätzlichen Ablehnung und sogar Kriminalisierung des Reformprogramms. Im Jahr 1970 bereiteten die Parteiorgane einen weiteren Fünfjahresplan vor, dessen Auffassung zur Überwindung der mit der Besetzung verbundenen Frustration helfen sollte. Die Volkswirtschaft kehrte wieder zur Zentralsteuerung zurück, wenn auch die Bedürfnisse der Bürger mehr berücksichtigt wurden. Der Plan konzentrierte sich daher vor allem auf die Erhöhung ihres Lebensniveaus; in dieser Richtung gelang es im Großen und Ganzen, diesen zu erfüllen. Eine negative Anlage für die Zukunft stell-

²⁴⁷ Dazu z.B. MENCL, V. – HÁJEK, M. – OTÁHAL, M. – KADLECOVÁ, E., *Křižovatky 20. století. Světlo na bílá místa v našich dějinách*. Praha: Naše vojsko, 1990, S. 296 ff.

ten der Misserfolg im Bestreben zur Erhöhung der Produktionseffektivität und der immer deutlicher werdende Rückstand bei der Anwendung von wissenschaftlichen Ergebnissen in der Praxis dar, was für die ganze nachstehende Zeitperiode charakteristisch wurde. In dieser geriet die Wirtschaft schrittweise in eine tiefe strukturelle Krise.

Den Weg zur Prosperität sollte das Reformprogramm 1987 (bezeichnet als „*Grundsätze der Umgestaltung des Wirtschaftsmechanismus in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik*“) bringen, welches an die Konzeptionen aus 1968 teilweise anknüpfte. Dieser neue (für sozialistische Verhältnisse relativ radikale) Versuch zur Überwindung der Stagnation zeichnete schon den Zusammenbruch des gesamten kommunistischen Regimes vor.

5.9. Volkseigene Betriebe und Organisationen der Wirtschaftssteuerung

Die volkseigenen Betriebe als neue Wirtschaftssubjekte begannen sich schon in den Jahren 1945 bis 1948 zu formieren. Ihre erste Erwähnung finden wir im Verstaatlichungsdekret Nr. 100/1945 Slg.; ihr Statut wurde in der Regierungsverordnung 1946 verkündet.

Nach 1948 änderte sich ihre Rechtsstellung durch Erlass einer ganzen Serie von Gesetzen und Verordnungen (Nr. 103–106/1950 Slg. und Nr. 108/1950 Slg.). Erstes und wichtigstes davon war das Gesetz über volkseigene Industriebetriebe, an das der neu erlassene Status des volkseigenen Betriebes anknüpfte (Anlage zur Regierungsverordnung Nr. 105/1950 Slg.). Die neue Rechtslage ging vom Bürgerlichen Gesetzbuch aus, nach dem kein Zweifel bestand, dass die volkseigenen Betriebe bis zu einem gewissen Grad selbständige Subjekte waren, die das staatliche Vermögen in operativ verwalteten.

Die volkseigenen Betriebe wurden von den sachlich zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister errichtet und ins Betriebsregister eingetragen. Den einzelnen Betrieb vertrat nach außen ausschließlich der Direktor, der von einem Generaldirektor ernannt wurde und diesem unterstellt war (das Gesetz rechnete nicht mehr mit dem Vorstand alter

Rechtslage). Der zuständige Minister errichtete die Generaldirektion, in der die fachgebundenen, volkseigenen Betriebe vereinigt wurden.

§ 2 des Gesetzes enthielt den Auftrag der volkseigenen Betriebe: *„nach dem Produktionsplan zum Anstieg des Volksreichtums, zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen und zur Festigung der Macht des werktätigen Volkes beizutragen“*. Sie sollten nach den Grundsätzen der Planmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Beteiligung aller Werktätigen an der Betriebsführung, der zweckmäßigen Kombination von Zentralisierung und Dezentralisierung, der persönlichen Verantwortlichkeit, der Steuerungsflexibilität, der Motivation aller Werktätigen und der regelmäßigen Kontrolle funktionieren. In den Satzungen wurde auch der Grundsatz eines ständigen Aufschwungs proklamiert; nach allen Seiten sollte der Betrieb seine Führung, seine Organisation und Tätigkeit verbessern und sich immer höhere Ziele setzen. Die volkseigenen Betriebe richteten sich nach dem Betriebsplan, zu dessen Bestandteil auch der Budgetplan gehörte. Über das Staatsvermögen, das in ihrer Verwaltung stand, verfügten sie zwar in eigenem Namen, aber sie konnten es nicht veräußern. Ihren Finanzbedarf deckte der Staat (Gesetz Nr. 104/1950 Slg. über Finanzierung von volkseigenen und kommunalen Betrieben). Dies galt auch nach dem später erlassenen Gesetz (Nr. 106/1951 Slg. über die Regelung der Finanzierung von volkseigenen und kommunalen Betrieben), das die volkseigenen und kommunalen Betriebe direkt an den Staatshaushalt anschloss.

Die Regelung der volkseigenen Betriebe aus 1950 bewährte sich nicht allzu sehr, weshalb es bald zu Novellierungen kam. Im Jahr 1955 verabschiedete die Nationalversammlung ein neues Gesetz über volkseigene Betriebe und einige andere Wirtschaftsorganisationen (Nr. 51/1955 Slg.). Dieses Gesetz legte einheitliche Grundsätze über die Errichtung, Organisation und Funktionsweise der volkseigenen Betriebe fest. Zugleich wurden die zuständigen Minister ermächtigt, im Rahmen ihrer Kompetenz Statuten zu erlassen, welche eine detaillierte Regelung für einzelne Wirtschaftsbe-reiche umfassen sollte.

Die rechtlichen Grundlagen blieben jedoch dem vorherigen Stand ähnlich. Das Gesetz hob hervor, dass die volkseigenen Betriebe nur solche Rechte erwerben und solche Verbindlichkeiten eingehen konnten, die im Einklang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben standen. Es hob den Grundsatz

der Planmäßigkeit hervor, wobei sich die Werktätigen an der Vorbereitung und Aufstellung des Plans aktiv beteiligen sollten. Die Betriebsführung und die Führung der Organisationseinheiten wurden einem Leiter übertragen. Im Rahmen seiner Kompetenz entschied der Leiter selbständig, sollte sich aber bei seiner Entscheidungstätigkeit auf „*die breiteste Beteiligung der Werktätigen*“ stützen. Mit der Zustimmung der Regierung konnte der Minister einen Trust errichten, in dem einige Betriebe mit verwandtem Tätigkeitsgegenstand vereinigt wurden, oder ein Kombinat, in dem Betriebe vereinigt wurden, deren Tätigkeit sich ergänzte oder aneinander anknüpfte. Eventuell konnte er auch Vertriebs- und Versorgungsorganisationen errichten. Darüber hinaus legte das Gesetz einen Schwerpunkt auf die technische Entwicklung.

Nicht einmal diese Normierung der Stellung und Finanzierung von volkseigenen Betrieben war von langer Dauer. Im Rahmen einer Teilreform der Wirtschaftssteuerung wurde sie durch das schon erwähnte Gesetz Nr. 67/1958 Slg. bedeutend novelliert. Das Ziel der Novellierung die beabsichtigten Wege zu seiner Verwirklichung zeigen anschaulich, worin die Probleme der bisherigen Funktionsweise der volkseigenen Betriebe lagen. Das Ziel bestand in der Erhöhung des ökonomischen Niveaus der Volkswirtschaft durch die Annäherung der Steuerung an die Produktion, die Erhöhung der Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Produkte und der Verantwortlichkeit der Betriebsführung für die Ergebnisse ihrer Produktionstätigkeit sowie die Erhöhung der Beteiligung der Werktätigen an der Betriebsleitung. Die deutlichste Veränderung, die das Gesetz brachte, stellte die Errichtung von Produktionswirtschaftseinheiten dar, die mehr Selbständigkeit genossen. Das Gesetz stattete sie mit breiteren Rechten vor allem in der operativen Betriebssteuerung aus. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erhielten sie Richtlinien von den Ministerien oder Kreisnationalausschüssen. Die Finanzierung von volkseigenen Betrieben wurde im Gesetz Nr. 83/1958 Slg. geregelt.

Zum Schluss dieses Teils sind noch kurz die Organe der Staatlichen (Wirtschafts-) Arbitrage zu erwähnen, die „als Organe einer völlig neuen Art“²⁴⁸ durch das Gesetz Nr. 99/1950 Slg. über Wirtschaftsverträge und die

²⁴⁸ OEHM, J., *Hospodářská arbitráž a arbitrážní řízení*. Praha: SPN, 1973, S. 5. Zu dieser Problematik weiter z.B. KLIMEŠ, F., *Hospodářská arbitráž a její funkce*. Praha: UK, 1983

Staatliche Arbitrage errichtet wurden. Später wurde das System der Arbitrageorgane durch das Gesetz Nr. 47/1953 Slg. und dann durch das Gesetz Nr. 121/1962 Slg. geregelt, das auch das Arbitrageverfahren reglementierte. Zu einer weiteren Organisationsänderung kam es nach Errichtung der Tschechoslowakischen Föderation (Gesetz Nr. 139/1970 Slg.).

Die Aufgabe der Arbitrageorgane bestand in der Streitentscheidung zwischen sozialistischen Organisationen (Vermögens-, vorvertragliche Streitigkeiten etc.). Im Unterschied zu den Gerichten hielten sie sich bei ihrer Entscheidungstätigkeit nicht nur an Rechtsvorschriften, sondern auch an Grundsätze der Wirtschaftspolitik. Deswegen sollten sie auf die Durchsetzung gesamtstaatlicher Interesse und auf die Sicherstellung und Erfüllung von Aufgaben achten, die im Staatsplan über Entwicklung der Volkswirtschaft festgesetzt wurden.

5.10. Organisation des Innen- und Außenhandels

An die Regelung der volkseigenen Betriebe und Handelsorganisationen knüpfte die Regelung der Innenhandelsorganisation an, welche durch die Regierungsverordnung Nr. 3/1953 Slg. über Betriebe des Staatshandels verwirklicht wurde. Die Stellung der Betriebe des Staatshandels war nämlich der Stellung von volkseigenen Betrieben sehr ähnlich.

Die Außenhandelsorganisation wurde durch das Gesetz Nr. 199/1948 Slg. über die staatliche Organisation des Außenhandels und die internationale Spedition geregelt. Dem Außenhandelsminister stand zu, durch Verordnung festzusetzen, welche Unternehmen des Außenhandels der Verstaatlichung unterlagen. Er konnte auch neue Unternehmen zum Außenhandelsbetrieb und zur Abwicklung internationaler Speditionsgeschäfte errichten. Solche Unternehmen wurden dann ins vom Kreisgericht geführte Register eingetragen. Sie traten als selbständige juristische Personen auf, die über Staatsvermögen verfügen konnten.

oder LUKÁČ, M., Hospodárska arbitráž v systéme orgánov štátnej správy. In: *Arbitrážní praxe*, Jahrgang 1973, Nr. 4, S. 114 ff.

5.11. Wirtschaftsbeziehungen

Die Regelung der im Wirtschaftsbereich entstehenden Schuldverhältnisse wich wesentlich von der zivilrechtlichen Rechtslage ab. Vor allem verfügten die Subjekte über keine vollständige Vertragsfreiheit, weil ihre Aufgaben vom Wirtschaftsplan abhängig wurden. Die höheren Organe konnten ihnen daher direkt eine bestimmte Verpflichtung auferlegen oder diese zum Abschluss eines bestimmten Vertrages bzw. zur Änderung der Bedingungen eines schon geltenden Vertrages veranlassen. Auf Weisung der höheren Organe mussten sie einen geschlossenen Vertrag auch auflösen. Die Wirtschaftsbeziehungen und die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten beruhten daher nicht nur auf dem Vertrag, sondern konnten sich auch aus verschiedenen amtlichen Maßnahmen, Arbitrageentscheidungen und anderen Tatsachen ergeben. Die Eingriffe der administrativen Organe in Vertragsbeziehungen untergruben die Rechtssicherheit ihrer Subjekte. Darüber hinaus berücksichtigte die Regelung ökonomischer Fragen einschließlich der Schuldverhältnisse den Gleichheitsgrundsatz nicht, weil sie die sozialistischen Organisationen bevorzugte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthielt die Grundlage der Regelung der Schuldverhältnisse zwischen den sozialistischen Organisationen (vor allem die §§ 31 Abs. 2, 211, 212 und 251). Das Prinzip der Vertragsfreiheit wurde zugunsten der Geltendmachung des öffentlichen Interesses eingeschränkt. In die ersten dieser Bestimmungen goss der Gesetzgeber die Auslegungsgrundregel für Willenserklärungen: Er setzte fest, dass Willenserklärungen in Übereinstimmung mit den sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Aufgaben ausgelegt werden sollten. § 211 zählte die Durchführung des einheitlichen Wirtschaftsplans zu den Entstehungsgründen eines Schuldverhältnisses. § 212 enthielt Rahmenbestimmungen über wirtschaftliche Schuldverhältnisse. Die Durchführung des einheitlichen Wirtschaftsplans wurde aufgrund von Verträge sichergestellt, die den Bedürfnissen der Wirtschaftsplanung angepasst wurden. Die Wirtschaftsorgane konnten den Subjekten eine bestimmte Verpflichtung nach Maßgabe des Bedarfes der Wirtschaftsplanung auferlegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ermöglichte also, den Inhalt des Wirtschaftsvertrages administrativ zu ändern, sofern es der Bedarf des einheitlichen Wirtschaftsplans erforderte. Abs. 2 stellte eine

subsidiäre Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Wirtschaftsbeziehungen fest. Die subsidiäre Geltung konnte jedoch von der abweichenden Regelung ausgeschlossen werden, die auch im Wege einer untergesetzlichen Vorschrift durchgeführt werden konnte; diese Möglichkeit wurde oft ausgenutzt. Dies führte so weit, dass Ansichten erschienen, „*die Institution der Verträge hat sich erübrigt*.“²⁴⁹

Das Bürgerliche Gesetzbuch umfasste auch die Regelung einiger Institute des ehemaligen Handelsrechts. Diese fanden jedoch kaum Anwendung, weil sie unter den Bedingungen der sozialistischen Ökonomie durchwegs ihre Bedeutung verloren.

Die Schuldverhältnisse zwischen den Betrieben des sozialistischen Sektors (und die Staatliche Arbitrage) wurden zuerst vom Gesetz Nr. 99/1950 Slg. ausführlich geregelt, das noch vor der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches erlassen wurde, aber von der gleichen Konzeption ausgehend. Diese Problematik wurde von der Regierungsverordnung Nr. 33/1955 Slg. über Wirtschaftsverträge reglementiert. Sie unterschied zwischen Rahmenwirtschaftsverträgen (die festsetzten, wer mit wem auf welche Weise Teilverträge abschließen durfte) und Teilwirtschaftsverträgen (welche die Einzelheiten der Lieferung und Abnahme bestimmten). Daneben konnten die Betriebe auch direkte, kurzfristige, saisongebundene oder sonstige Verträge abschließen. Die im Bauwesen entstehenden Wirtschaftsverträge regelte die gesetzliche Anordnung Nr. 6/1957 Slg.

Die Bestrebungen aus den Jahren 1957–1958 um eine Reform des ökonomischen Bereiches brachten auch eine komplexere Regelung der Wirtschaftsbeziehungen, welche im schon oben erwähnten Gesetz Nr. 69/1958 Slg. über Wirtschaftsbeziehungen zwischen sozialistischen Organisationen enthalten war. Dieses hob die beiden früheren Vorschriften auf, rechnete aber weiterhin mit der subsidiären Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es regelte nicht nur die vertraglichen, sondern auch solche Beziehungen, die sich aus behördlichen Maßnahmen, Arbitrageentscheidungen, Schadenszufügungen und ähnlichen Tatsachen ergaben. Den sozialistischen Organisationen erlegte es die Pflicht zu gegenseitiger Hilfe und Zusammenar-

²⁴⁹ ČAPEK, K., *Předmět a systém československého hospodářského práva*. Praha: Academia, 1984, S. 133.

beit bei Erfüllung geplanter Aufgaben auf. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Steuerung der Ökonomie beschränkte es die Vertragsfreiheit durch die Einführung des Kontrahierungszwanges, welcher sowohl im Gesetz, als auch in den Durchführungsvorschriften festgelegt werden konnte. Es führte auch eine große Zahl konkreter Vertragstypen ein, die für spezifische Situationen bestimmt wurden und detaillierte Lieferungsbedingungen umfassten, von denen die Vertragsparteien nicht abweichen konnten. Für den Bereich der Produktlieferungen regelte es unter anderem die sog. Kapazitätsverträge, die zur Grundlage einer längerfristigen Zusammenarbeit des Lieferanten mit dem Abnehmer und zur Stabilisierung ihrer Vertragsbeziehungen beitragen sollten.

5.12. Erlassung des Wirtschaftsgesetzbuches

Das Wirtschaftsgesetzbuch Nr. 109/1964 Slg. entstand als Folge dessen, dass die Rechtsordnung wirtschaftliche Beziehungen durch Teilvorschriften mit subsidiärer Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches regelte.²⁵⁰

Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei unterstützte in einem 1960 gefassten Beschluss die Idee der Kodifizierung von Wirtschaftsbedingungen und die Entstehung eines selbständigen Rechtsgebiets sowie einer wissenschaftlichen und pädagogischen Disziplin. Auch die Eingliederung des Wirtschaftsschuldrechts in das vorbereitete Bürgerliche Gesetzbuch wurde in Erwägung gezogen. Die Vertreter dieser Lösung (z.B. Viktor Knapp)²⁵¹ hoben hervor, dass das Wirtschaftsschuldrecht eine Sonderregelung darstelle, welche nur Abweichungen vom allgemeinen Schuldrecht enthalte. Schließlich setzte sich jedoch die Konzeption einer selbständigen Regelung im Wirtschaftsgesetzbuch durch. Sie beruhte auf der Überzeugung, dass die Beziehungen zwischen den sozialistischen Organisationen (die Gegenstand des Wirtschaftsgesetzbuches waren) von

²⁵⁰ *Komentář k hospodářskému zákoníku a k zákonu o hospodářské arbitráži*. I. A., B., II., III. Praha: Institut ČSK VŘ, 1971.

²⁵¹ Vgl. z.B. KNAPP, V., K otázce systému československého socialistického práva. In: *Stát a právo IV*. Praha: Nakladatelství ČSAV, S. 207–218.

solchen Beziehungen abweichen,²⁵² die „zur Befriedigung von materiellen und kulturellen, im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Bedürfnissen der Werktätigen“ dienen. Was die Länder des sowjetischen Blocks betrifft, stellte das Wirtschaftsgesetzbuch eine Besonderheit dar, denn in keinem dieser Länder wurde eine ähnliche Vorschrift erlassen.

Das Wirtschaftsgesetzbuch fasste den wesentlichen Teil der Problematik des neu entstandenen Wirtschaftsrechts zusammen, systematisierte ihn und regelte ihn teilweise neu. Es normierte die bei der planmäßigen Steuerung der Volkswirtschaft und bei eigener Tätigkeit der sozialistischen Organisationen entstehenden Beziehungen. Ausgenommen waren die Beziehungen, deren Regelung in anderen Rechtsvorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch und Gesetzbuch über den internationalen Handel) enthalten waren. Es hatte folgende Struktur: Präambel, Grundsätze der Wirtschaftsbeziehungen (Art. I– X), die für Auslegung und Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzbuches von Bedeutung waren, und zwölf weiter gegliederte Teile, wo der Gesetzgeber die Planungs- und Finanzierungsgrundsätze der Wirtschaftstätigkeit, das Wirtschaftssystem und auch die Beziehungen zwischen den einzelnen Steuerungsorganen regelte. Es behandelte auch die Organisation der Wirtschaftstätigkeit, die Stellung der sozialistischen Organisationen, ihre Wirtschaftsführung, die Schuldverhältnisse sozialistischer Organisationen einschließlich ihrer eigentumsrechtlichen Verantwortung für die Verletzung auferlegter Pflichten sowie schließlich die Zahlungs- und Kreditbeziehungen.

5.13. Grundsätze der Rechtsregelung nach dem Wirtschaftsgesetzbuch

Das Ausgangsprinzip der Funktionsweise der Volkswirtschaft befand sich im ersten Artikel des Wirtschaftsgesetzbuches. Nach seinem Wortlaut

²⁵² Nach zeitgenössischem Lehrbuch wurde „vor allem der Kreis von planmäßig gesteuerten Warenbeziehungen zwischen sozialistischen Organisationen“ zum Gegenstand seiner Regelung; (STUNA, S. [Hrsg.], *Hospodářské právo*. Praha: Orbis, 1966, S. 8). Dazu z.B. auch OEHM, J., *Několik poznámek o předmětu a systému československého hospodářského práva*. In: *AUC – Iuridica*, 1965, Nr. 2, S. 163–176.

bildete die Volkswirtschaft ein einheitliches Ganzes, das unter der Führung der Kommunistischen Partei nach den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus gesteuert werde. Seine Einheit stellte die Existenz eines einheitlichen Wirtschaftssystems sicher, das sich auf die einheitliche Wirtschaftspolitik des Staates und das System der planmäßigen Steuerung der Volkswirtschaft stütze. Als Hauptinstrument zur Steuerung der Ökonomie bezeichnete das Gesetzbuch den Staatsplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft (Art. II) und legte allen Organen wie sozialistischen Organisationen auf, sich jede erdenkliche Mühe zur Erfüllung seiner Aufgabe zu geben (Art. IV). An den Staatsplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft knüpften die Planungsakte einzelner Subjekte der wirtschaftsrechtlichen Beziehungen an.

Für wirtschaftsrechtliche Beziehungen wurden solche Gesellschaftsbeziehungen gehalten, die durch Normen des Wirtschaftsrechts geregelt wurden und die bei planmäßiger Steuerung der Wirtschaftstätigkeit sozialistischer Organisationen entstanden. Zu ihren Subjekten gehörten der Staat, die Organe der Wirtschaftssteuerung, sozialistische Organisationen und ihre unteren Bestandteile oder Organe, manche internationale Organisationen sowie die Organe Staats-(später Wirtschaftsarbitrage). Eine bedeutende Aufgabe zur Garantie der Rechtssicherheit in wirtschaftlichen Beziehungen wurde dem Betriebsregister zugeschrieben, das zur Evidenz wichtiger Tatsachen betreffend die sozialistischen Organisationen als Subjekte von Rechtsbeziehungen diene. In einen Sonderabschnitt wurden die im Außenhandel tätigen Organisationen eingetragen.

Die sozialistischen Organisationen, die einen Grundbestandteil der Volkswirtschaft darstellten, bildeten selbständige ökonomische und rechtliche Einheiten. Sie besaßen auch die Fähigkeit, in wirtschaftsrechtlichen (aber auch in bürgerlich- und arbeitsrechtlichen) Beziehungen aufzutreten. Ihre Wirtschaftstätigkeit bestand im Umgang mit sozialistischem gemeinsamem Eigentum (Art. III, IV und V). Das Gesetzbuch unterschied zwischen Staatsorganisationen, Genossenschaftsorganisationen und gesellschaftlichen sozialistischen Organisationen. Die Staatsorganisationen waren dadurch gekennzeichnet, dass sie vom Staat errichtet wurden und dass sie das im staatlichen sozialistischen Eigentum befindliche Vermögen (Volkseigentum) verwalteten. Die Genossenschaftsorganisationen bewirt-

schafteten das Vermögen ihrer Mitglieder und eigenes Vermögen (genossenschaftliches sozialistisches Eigentum) bzw. auch das sich im staatlichen sozialistischen Eigentum befindende Vermögen, sofern ihnen dieses vom Staat zur Nutzung anvertraut wurde. Die gesellschaftlichen sozialistischen Organisationen bewirtschafteten eigenes Vermögen (das sich im Eigentum sozialistischer gesellschaftlichen Organisationen befand); ähnlich wie die Genossenschaften konnten sie auch das im staatlichen sozialistischen Eigentum befindliche Vermögen bewirtschaften.

Wie vorher konnten die Wirtschaftsschuldverhältnisse aufgrund verschiedener Grundlagen entstehen, vor allem aufgrund der Wirtschaftsverträge, der Planungsakte, der einseitigen Rechtsgeschäfte sozialistischer Organisationen (Lieferungsaufträge), der Maßnahmen von Steuerungsorganen oder der Staats-(Wirtschafts-)Arbitrage sowie der Pflichtverletzung sozialistischer Organisationen. In den Einführungsbestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches hob der Gesetzgeber die Wirtschaftsverträge als wichtigstes Instrument gegenseitiger Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Organisationen hervor. Zugleich betonte er die eigentumsrechtliche Verantwortung von sozialistischen Organisationen für ihre Pflichtenerfüllung (Art. VIII).

Unter Wirtschaftsverträgen wurden zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte sozialistischer Organisationen verstanden, die zur Planerfüllung oder bei anderen Formen der Wirtschaftszusammenarbeit sozialistischer Organisationen abgeschlossen wurden. Man unterschied drei Typen: Verträge zur Vorbereitung von Lieferungen, Lieferungswirtschaftsverträge und andere Verträge oder Vereinbarungen zwischen den Organisationen. Die Verträge zur Vorbereitung von Lieferungen enthielten die Verpflichtung, einen Lieferungsvertrag für eine bestimmte Frist und einen bestimmten Erfüllungsumfang abzuschließen. Auf deren Grunde entstand also Kontrahierungszwang. Die Organisationen schlossen die Lieferungswirtschaftsverträge für die Lieferung von Produkten und Arbeiten oder für andere Formen der Zusammenarbeit ab. Zu ihrer Besonderheit gehörte, dass sie schon im Moment der Vereinbarung über die wesentlichen Vertragserfordernisse entstanden. Andere Verträge oder Vereinbarungen konnten die Erfüllung der Wirtschaftsverträge betreffen; zu ihrer Gültigkeit wurde jedoch eine Vereinbarung über den vollen Umfang verlangt. Bei Abschluss der Wirt-

schaftsverträge wurden die sozialistischen Organisationen an die Aufgaben des volkswirtschaftlichen Plans gebunden. Auch weiterhin war es möglich, die Verbindlichkeiten aufgrund der Entscheidung des übergeordneten Organs oder der Wirtschaftsarbitrage zu ändern oder aufzuheben.

Zu den Grundregeln gehörten auch die traditionelle Proklamation über die Beteiligung der Werktätigen an der Steuerung der Volkswirtschaft und das Prinzip der Unterordnung von Ressort-, Betriebs- und inneren Interessen im Verhältnis zu gesamtgesellschaftlichen Interessen (Art. IX und X).

5.14. Novellierungen und Ergänzungen des Wirtschaftsgesetzbuches

Während seiner Geltung wurde das Wirtschaftsgesetzbuch mehrmals novelliert. Die vor 1989 durchgeführten Änderungen betrafen jedoch nur Einzelheiten und störten keineswegs seine Konzeption. Den Inhalt des Gesetzbuches betrafen vor allem die Reformbemühungen aus der zweiten Hälfte der 1960er und später auch der 1980er Jahre. Die Reformgrundsätze aus den Jahren 1968 und 1969 wurden jedoch bald aus dem Wirtschaftsgesetzbuch gestrichen (Novellierung Nr. 138/1970 Slg. und Nr. 145/1970 Slg. über die volkswirtschaftliche Planung). Der Parteiführung gelang es nicht, die aus der zweiten Hälfte der 1980er Jahre stammenden Reformen weiter zu entfalten.

Die wirtschaftsrechtlichen Beziehungen wurden nicht nur im Wirtschaftsgesetzbuch, sondern auch in weiteren Gesetzen, vor allem in einer langen Reihe von untergesetzlichen Vorschriften geregelt.

In den Bereich der volkswirtschaftlichen Planung und in die Steuerung der Volkswirtschaft griffen das erwähnte Gesetz Nr. 145/1970 Slg. über die volkswirtschaftliche Planung sowie das Gesetz Nr. 134/1970 Slg. über die Regeln des Staatshaushaltes der Tschechoslowakischen Föderation und über die Grundsätze der Gebarung mit Haushaltsmitteln ein. An die im Wirtschaftsgesetzbuch enthaltene Regelung des sozialistischen Eigentums und der sozialistischen Organisationen knüpften das Gesetz Nr. 42/1980 Slg. über den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland und das Gesetz Nr. 114/1964 Slg. über einige Maßnahmen betreffend das Betriebsregister

an. Völlig außerhalb des Gesetzbuchs legte die Nationalversammlung die Industrierechte fest und gliederte diese in die Gesetze Nr. 84/1972 Slg. über Entdeckungen, Erfindungen und gewerbliche Muster, Nr. 8/1952 Slg. über Schutzmarken und geschützte Gebrauchsmuster und Nr. 159/1973 Slg. über den Schutz der Warenherkuntszeichen ein, wobei in diesem Bereich auch eine Reihe von internationalen Verträgen galt. Schließlich ist auf die im Gesetz Nr. 121/1962 Slg. befindliche Regelung der Wirtschaftsarbitrage und des Arbitrageverfahrens hinzuweisen.

Aus den untergesetzlichen Vorschriften ist der Regelung der Lieferungsbedingungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In der Regel wurden diese von den Ministerien (ggf. von den Organen der Staatlichen Arbitrage) in Form einer in der Gesetzessammlung verkündeten Verordnung erlassen. In Anknüpfung an die Bestimmungen des Wirtschaftssetzungsbuches regelten sie die Lieferungsbedingungen für einzelne Gruppen von Produkten und Arbeiten ausführlicher. Ihre Besonderheit bestand darin, dass sie im Bedarfsfall von den Bestimmungen des Wirtschaftssetzungsbuches abweichen durften und dass sie sich auf alle Lieferungen von Produkten oder Arbeiten entsprechender Art bezogen, wenn auch die Lieferungsorganisation nicht jenem Ministerium unterstand, welches die Bedingungen erließ. Ursprünglich hatten sie zwingenden Charakter, seit Anfang der 1970er Jahre handelte es sich aber um dispositive Rechtsvorschriften.²⁵³

5.15. Gesetzbuch über den internationalen Handel

5.15.1. Erlass des Gesetzbuches

Das Gesetzbuch über den internationalen Handel regulierte das internationale Handelsrecht. Es trat am 1. April 1964 in und am 1. Januar 1992 außer Kraft. Laut der Doktrin spiegelte das Gesetzbuch über den internationalen Handel die modernen Tendenzen wider; es wurde auf der „das kapi-

²⁵³ Dazu ausführlicher VANĚK, S. [Hrsg.], *Československé hospodářské právo*. Praha: Panorama, 1979, S. 154–155.

talistische Rechtsdenken“ umfassenden Komparation gegründet und berücksichtigte auch das Haager einheitliche Gesetz über den Warenverkauf, das schweizerische Gesetz über Schuldverhältnisse, das italienische und das griechische Gesetzbuch.²⁵⁴

Mit der Verabschiedung des Gesetzbuches befasste sich die am 4. Dezember 1963 abgehaltene 22. Sitzung der Nationalversammlung. Aus dem stenographischen Protokoll ergibt sich, dass das Gesetzbuch über den internationalen Handel von der Rechtsgleichheit aller Beteiligten des internationalen Handels ohne Rücksicht ausging, ob es sich bei dem um Beteiligte aus einem sozialistischen oder kapitalistischen Staat handelte. Das beauftragte Mitglied des verfassungsrechtlichen Ausschusses hob hervor, dass die Gleichheit der Beteiligten von großer Bedeutung sei, damit dem Gesetzbuch im Ausland keine diskriminierenden Absichten vorgeworfen werden könnten. Auch wurde vorausgesetzt, dass ausländische Handelspartner vermehrt auf die Wahl des tschechoslowakischen Rechts eingingen, denn das Gesetzbuch beschäftigte sich ausschließlich mit den ausländischen vermögensrechtlichen Beziehungen, während das Bürgerliche Gesetzbuch die Bestimmungen betreffend die Inlandsrechtsbeziehungen enthielt. Die Bedeutung des Gesetzes über den internationalen Handel sollte auch die tschechoslowakischen Grenzen überschreiten und ein Beweis dafür sein, dass *„die Tschechoslowakische Sozialistische Republik das Prinzip der Politik eines friedlichen Zusammenlebens und des Wirtschaftswettbewerbs beider Weltwirtschaftssysteme konsequent geltend macht.“*

Im Rahmen der Parlamentsdebatte äußerte sich zum Entwurf des Gesetzbuches auch der Abgeordnete Novák.²⁵⁵ Seiner Ansicht nach sollte das Gesetzbuch über den internationalen Handel zu einem wichtigen Mittel für die Entwicklung des tschechoslowakischen Außenhandels, und damit auch indirekt der ganzen tschechoslowakischen Wirtschaft werden. Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass das Gesetzbuch bei der Verwirklichung des Außenhandels ein erhöhtes Ausmaß an Rechtssicherheit durch

²⁵⁴ RAŠOVSKÝ, P., Rozhodné právo v závazkových vztazích z mezinárodního obchodu - Lex mercatoria – část III. In: *EPRÁVO.CZ – Sbírka zákonů, judikatura, právo*. [online] [Zit. 29. 11. 2010] <http://www.epravo.cz/top/clanky/rozhodne-pravo-v-zavazkovych-vztazich-z-mezinarodniho-obchodu-lex-mercatoria-cast-iii-22526.html>.

²⁵⁵ <http://www.psp.cz/eknih/1960ns/stenprot/022schuz/s022013.html> [Zit. 29. 11. 2010]

eine genau festgesetzte Abgrenzung der Rechte und Pflichten seiner Beteiligten sicherstellte. Das Ziel der Erhöhung des Umfangs des tschechoslowakischen Außenhandels konnte das Gesetzbuch nur dann erfüllen, wenn die Verpflichtungen der inländischen Außenhandelsbetriebe gegenüber den Auslandspartnern eingehalten werden.

5.15.2 Struktur und Inhalt des Gesetzbuches

Der Erlass des Gesetzbuches über den internationalen Handel wurde von der Bemühung des Gesetzgebers motiviert, die Bedingungen für die Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im Bereich der Rechtslage von Vermögensbeziehungen im internationalen Handelsverkehr zu schaffen. Oft wird hervorgehoben, dass das Gesetzbuch auf der Gleichheit der Beteiligten des Außenhandels ohne Rücksicht auf das gesellschaftliche System ihres Herkunftsstaates aufgebaut wurde, was im ganzen Text des Gesetzbuches ersichtlich war.

Was seine Struktur anbelangt, gliederte sich das Gesetzbuch über den internationalen Handel in fünf Kapitel:

- Kapitel I: Einführungsbestimmungen;
- Kapitel II: Gemeinsame Bestimmungen,
- Kapitel III: Allgemeine Bestimmungen über Schuldverhältnisse;
- Kapitel IV: Sonderbestimmungen über einige Schuldverhältnisse;
- Kapitel V: Sonder-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die einzelnen Kapitel gliederten sich weiter in Teile, Abschnitte und Paragraphen. Das Gesetzbuch über den internationalen Handel zählte insgesamt 826 Paragraphen.

Die Einführungsbestimmungen (also die ersten fünf Paragraphen) normierten einerseits den Zweck des Gesetzes, andererseits vor allem den Gegenstand der Regelung und den Bezug zu anderen Rechtsvorschriften. Aus den Kommentaren ergibt sich, dass eine subsidiäre Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. 40/1964 Slg.) ausgeschlossen wurde. Das Gesetzbuch über den internationalen Handel wurde ausschließlich angewendet, wenn laut internationalem Privatrecht die tschechoslowakis-

che Rechtsordnung anzuwenden war (besonders, wenn die beteiligten Personen das tschechoslowakische Recht wählten) und wenn es sich um eine Beziehung des internationalen Handelsverkehrs handelte.²⁵⁶ Als Beziehungen, die im internationalen Handelsverkehr entstanden, wurden z.B. angesehen:

- Vermögensbeziehungen, aufgrund derer für ein in beliebiger Form geleistetes Entgelt die Übertragung eines dinglichen, schuldrechtlichen oder sonstigen Rechts oder eines wirtschaftlichen Wertes zwischen Personen stattfand, die ihren Sitz (Wohnort) nicht auf dem Gebiet desselben Staates hatten;
- Vermögensbeziehungen, deren Gegenstand eine Handlung oder Unterlassung war, falls nicht alle Teilnehmer ihren Sitz (Wohnort) auf dem Gebiet desselben Staates hatten;
- Vermögensbeziehungen, die aus der Besorgung oder Verwirklichung des Seetransportes von Sendungen, oder aus der Miete von Schiffen bzw. aus Vertragsabschlüssen über den Betrieb von Schiffen entstanden;
- Vermögensbeziehungen, die aus der Versicherung gegen die Gefahr eines Schadens entstanden.²⁵⁷

Die Parteien konnte eine von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelung vereinbaren, wenn nicht ausdrücklich festgelegt war, dass eine Abweichung unmöglich sei. § 722 grenzte die zwingenden Bestimmungen ab.

In gemeinsamen Bestimmungen (Kapitel II, §§ 6–99) regulierte das Gesetzbuch die Rechtsstellung von Personen und Sachen und setzte die Regeln über Rechtsgeschäft, Vertretung, Vollmacht (einschließlich Prokura und Handelsvollmacht), Fristberechnung, Verjährung und Ersitzung fest.

Im Unterschied zum Wirtschaftsgesetzbuch gebrauchte das Gesetz über den internationalen Handel eine unterschiedliche Terminologie in Bezug auf die Beziehungsbeteiligten. Statt der Begriffe „Bürger“ und „Organisation“ (im Wirtschaftsgesetzbuch) setzte das Gesetzbuch die Begriffe „na-

²⁵⁶ KOPÁČ, L., Komentář k zákoníku mezinárodního obchodu. Praha: Panorama, 1984, S. 7.

²⁵⁷ Dazu z.B. KANDA, A., Zákoník mezinárodního obchodu. Praha: Orbis, 1976, S. 19.

türliche“ und „juristische Person“ ein. Die Terminologie des Gesetzbuches bemühte sich also, die im internationalen Handel benutzten Ausdrücke zu verwenden.

Im zweiten Kapitel finden wir die Grunddefinitionen von z.B. unbeweglichen Sachen (§ 14), den nach der Gattung bestimmten und einzeln bestimmten Sachen (§ 15) sowie den Bestandteilen einer Sache (§ 16). Dieses Kapitel widmet seine Aufmerksamkeit auch der Problematik der Rechtsgeschäfte (§§ 22–48).

Die allgemeine Verjährungsfrist betrug drei Jahre; in einigen Fällen betrug sie bis zu zehn Jahren (Schadenersatzansprüche, Ansprüche des Versicherers auf Rückgabe des Versicherungsersatzes) oder nur ein Jahr (z.B. Ansprüche gegen den Spediteur). Interessant war, dass die Partner eine längere oder kürzere Verjährungsfrist vereinbaren konnten, als das Gesetzbuch festlegte. Die gesamte verabredete Verjährungsfrist durfte zusammen mit der gesetzlichen jedoch nicht mehr als fünfzehn Jahre betragen (§ 88).

Das Kapitel III (§§ 100–275) wurde den Sonderbestimmungen über die Schuldverhältnisse gewidmet. Es enthält eine Reihe von heute bekannten Bestimmungen, wie z.B. über die Entstehung eines Schuldverhältnisses, die Entstehung und den Inhalt von Verträgen, den Verwies auf Geschäftsbedingungen, Vertragsformulare, Handelsgepflogenheiten oder Vorverträge etc.

Das vierte Kapitel (§§ 276–720) regelte die einzelnen Vertragstypen. Nach § 101 entstanden Schuldverhältnisse aus Verträgen, aus verursachtem Schaden, aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus anderen im Gesetz angeführten Tatsachen. Das Gesetzbuch rechnete einerseits mit den in diesem Kapitel geregelten Vertragstypen, als auch mit den sog. Innominatkontrakten (z.B. Verträge über die Spezialisierung oder Zusammenarbeit bei der Produktion), sofern die wesentlichen Anforderungen zu ihrem gültigen Zustandekommen erfüllt waren.²⁵⁸

²⁵⁸ KOPÁČ, L., Komentář k zákoníku mezinárodního obchodu. Praha: Panorama, 1984, S. 77.

5.16. Die Änderungen im Handelsrecht nach 1989

Das bisherige Wirtschaftsrecht entsprach der Entwicklung unternehmerischer Beziehungen nach 1989 absolut nicht. Trotzdem überlebte die Mitte der 1960er Jahre eingeführte Dreigleisigkeit der Vermögensbeziehungen bis zum 1. Januar 1992 in der tschechoslowakischen Rechtsordnung. Daran änderten auch die Grundkorrekturen des Wirtschaftsgesetzbuches und die Erlassung einer Reihe von neuen Wirtschaftsgesetzen nichts. Die Wende brachten erst das Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches und die Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die damit verbundene Aufhebung des Wirtschaftsgesetzbuches und des Gesetzbuches über den internationalen Handel.

Auf bedeutende Weise wurde das Wirtschaftsgesetzbuch z.B. durch die Gesetze Nr. 103/1990 Slg., Nr. 403/1990 Slg. und Nr. 63/1991 Slg. novelliert. Der Gesetzgeber hob unter anderem alle Grundartikel auf, setzte viele traditionelle Institute des Handelsrechts in die Rechtsordnung zurück, welche halfen, das private Unternehmertum wieder zu entwickeln. Das geltende Wirtschaftsrecht wurde also zumindest während der Übergangszeit anwendbar, die zu einem beschleunigten Erlass des Handelsgesetzbuches notwendig war. Das Handelsgesetzbuch sollte zur Grundlage des wiederhergestellten Handelsrechts werden. Parallel dazu führte der Gesetzgeber weitere Schritte durch, um die aufgrund eines Plans gesteuerte Ökonomie in eine Marktwirtschaft umzuwandeln.

Zum Gegenstand der Regelung des novellierten Wirtschaftsgesetzbuches wurden die mit der unternehmerischen Tätigkeit natürlicher und juristischer Personen entstehenden Beziehungen, die Beziehungen im Wirtschaftsverkehr juristischer Personen und die eigentumsrechtliche Verantwortung in diesen Beziehungen. Das Gesetzbuch beinhaltete auch die Regelung einiger traditioneller Institute des Privatrechts, wie die Prokura oder das Pfandrecht. In die Novelle gliederte der Gesetzgeber eine unvollständige Regelung von Handelsgesellschaften, namentlich der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Die Aktien-

gesellschaften, welche in der Zeit vor 1989 nicht aus der tschechoslowakischen Rechtsordnung verschwanden, wurden in dem besonderen Gesetz Nr. 104/1990 Slg. geregelt, welches das Gesetz über Aktiengesellschaften 1949 aufhob.

Das Handelsgesetzbuch, das unter der Nr. 513/1991 Slg. verkündet wurde, wich durch seine Auffassung und sein Konzept der Handelsbeziehungen grundsätzlich vom Wirtschaftsgesetzbuch ab.²⁵⁹ Es wurde sehr schnell vorbereitet und stellt bestimmt keine legislativ vollkommene Vorschrift dar. Nach Einführungsbestimmungen, in denen Begriffe wie Unternehmer, Handelsvermögen oder Firma definiert wurden, behandelte es auch das Handelsregister und den Wirtschaftswettbewerb (in dessen Rahmen auch den unlauteren Wettbewerb). Nach dem Vorbild des ADHGB 1862 (1863) widmete sich der Gesetzgeber vor allem der Regelung von Handelsgesellschaften und handelsrechtlichen Vertragsbeziehungen. Ins Gesetzbuch gliederte er aber auch die früher selbständige Regelung der Genossenschaften ein.

Nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches trat eine schwierige Situation ein: Die vom Handelsgesetzbuch geregelten Beziehungen lagen neben den vom aufgehobenen Wirtschaftsgesetzbuch geregelten. Nach dem Handelsgesetzbuch wurden die ab dem Tage seines Inkrafttretens entstandenen Rechtsbeziehungen geregelt, während sich die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Rechtsbeziehungen nach den bisherigen Bestimmungen richteten. Nach diesen wurden auch bis zu ihrem Ablauf alle Fristen beurteilt, die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches zu laufen begonnen hatten, sowie sich auch die Fristen zur Geltendmachung von Rechten nach den bisherigen Regeln bestimmten, und zwar auch dann, wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches zu laufen begonnen hatten.

²⁵⁹ *Obchodní zákoník se zpracovanou důvodovou zprávou*. Brno: Petrov – Lidová demokracie, 1991.

Sechstes Kapitel

ARBEITSRECHT

6.1. Formierung des Arbeitsrechts

Auf dem Gebiet der böhmischen Länder formierte sich das Arbeitsrecht als selbständiges Rechtsgebiet eigentlich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das erscheint zwar auf den ersten Blick merkwürdig, weil die Ausübung eines bestimmten Berufes für den Status eines Menschen weit- aus bedeutender war und ist, als seine anderen Merkmale wie Alter, Famili- enstand, Wohnort etc. Aus einer näheren Sicht stellen wir jedoch fest, dass unsere Verwunderung jeder realen Grundlage entbehrt, weil das Recht diese Seite des individuellen Lebens auch in der Vergangenheit reflektierte, bloß war die konkrete Form in Abhängigkeit von der ökonomischen und gesellschaftlichen Situation anders. Die Wurzeln des tschechoslowakischen und tschechischen Arbeitsrechts kann man also in der Stellung der hörigen ländlichen Bevölkerung finden, wie sie sich vor allem in den Leibeigen- schaftspatenten, im Gesinderecht, in den auf die Zunftvorschriften und Gewohnheiten gestützten Gesellen- und Lehrlingsverträgen oder in der Endphase der Berggesetzgebung widerspiegeln.²⁶⁰

Die Reformation, die Renaissance und die an diese anknüpfende Auf- klärung wurden zu einer Ideenquelle des neuen Blicks auf das Recht und die Stellung des Menschen in der Gesellschaft (allgemein, jedoch auch bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes). Daraus entstanden die Revoluti- onen des 16. bis 18. Jahrhunderts, wie u.a. die Französische Revolution mit

²⁶⁰ Die Verbundenheit zwischen der älteren und neueren Rechtsregelung ist vor allem beim Bergrecht sichtbar. Noch in der Zwischenkriegszeit gab es eine besondere sozialisierende Berggesetzgebung und später in der Zeit des Machtmonopols der kommunistischen Partei nutzten die Bergleute zahlreiche Vorteile im Arbeits- und Sozialrecht aus. Beides wider- spiegelte die Aufwendigkeit dieses Berufes, jedoch hing dies auch mit der historischen Tra- dition der selbständigen Rechtsregelung zusammen.

ihren Postulaten nach Freiheit und Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Die frühere unfreie Arbeit sollte durch die völlig freie Arbeit ersetzt werden, weil sie auf einem Vertrag zwischen freien und gleichberechtigten Subjekten beruhte. Diese Auffassung äußerte sich in der Regelung des Arbeits-, Lohn-, oder Dienstvertrages in den bürgerlichen Gesetzbüchern aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Illusionen über wahre, nicht nur formelle Gleichheit waren im realen Leben jedoch bald verflogen. Der Arbeitnehmer muss nämlich ins Arbeitsverhältnis mehr investieren: seine gesamte Arbeit (Arbeitsenergie), welche einen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit bildet. Mit der Illusion über die Gleichheit der Parteien war auch die Illusion über die reale Vertragsfreiheit des Arbeitnehmers verflogen. Zum einen unter dem Druck der Arbeiterkörperschaften, zum anderen im Bewusstsein einer gewissen sozialen Verantwortlichkeit begann der Staat in das Arbeitsverhältnis einzugreifen. Dank dieser Tatsache verlor die Regelung des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses schrittweise ihren rein privatrechtlichen Charakter.

In der Ende des 19. Jahrhunderts herausgegebenen *Allgemeinen Rechtsenzyklopädie (Všeobecný slovník právní)*²⁶¹ finden wir kein Schlagwort „Arbeitsrecht“. Der bedeutende tschechische Zivilrechtler Jan Krčmář schrieb im dritten Teil der *„Enzyklopädie des tschechoslowakischen Öffentlichen Rechts“ (Slovník veřejného práva československého)* von 1934, die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts entspreche weder den Bildungs- und gesetzgebenden Traditionen, noch der Einteilung von amtlichen Kompetenzen. Einer Vereinheitlichung stand seiner Meinung nach auch die Tatsache entgegen, dass das Arbeitsrecht teilweise zum Privatrecht und teilweise zum Öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht) gehörte und der Charakter der Arbeitsverhältnisse so verschieden sei, dass sich ein einheitliches Arbeitsrecht für sie überhaupt nicht eignen ließe.²⁶² Der Hauptvertreter der Verwaltungsrechtswissenschaft Emil Hácha sah die Situation in demselben Kontext jedoch anders; er schrieb – immer mit Vorsicht, „*das Arbeitsrecht ist eher nur eine Sammelbezeichnung für die Fächer einer neuen juristi-*

²⁶¹ *Všeobecný slovník právní. I.–V.* Herausgegeben von F. X. Veselý. Praha: im Selbstverlag, 1896–1899.

²⁶² *Slovník veřejného práva československého. III.* Schlagwort: *Pracovní smlouva* (J. Krčmář). Brno: Polygrafia–Rudolf M. Rohrer, 1934, S. 442.

*schen Disziplin, als ein konsolidierter Rechtsbegriff.*²⁶³ Der nächste bedeutende tschechoslowakische Jurist, der Brünner Zivilrechtler Jaromír Sedláček schrieb schon „über das Arbeits- oder Arbeiterrecht“ als einen Sonderabschnitt der Rechtsordnung und stellte fest, „es würden viele Vorteile in dieser systematischen Bearbeitung des Arbeiterrechts bestehen“, jedoch drohe dabei die Gefahr, dass der Zusammenhang zu anderen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts erlösche. Daraus kann man ableiten, er hätte nur öffentlich-rechtliche Normen, die den zivilrechtlichen (privatrechtlichen) Ausgangspunkt ergänzten, für spezifisch arbeitsrechtliche gehalten. Der junge Otakar Peterka (geb. 1906) ging noch weiter; nach ihm „sind die Normen des Arbeitsrechts, selbst wenn diese in verschiedenen Vorschriften zerstreut sind, mit einer einheitlichen Entwicklungstendenz und mit einem gemeinsamen Inhalt verbunden, welcher die individualistische (kapitalistische) Wirtschaftsordnung und ihre Vorteile erhalten und die ungünstigen Auswirkungen für die sozial schwächeren Klassen infolge des bestehenden Arbeitsverhältnisses mildern soll.“²⁶⁴ Auch er machte jedoch darauf aufmerksam, dass das Arbeitsrecht trotz der nach Ende des Ersten Weltkriegs erreichten unerwarteten Fortschritte noch nicht in alle Richtungen durchgearbeitet sei.

Trotz der Zurückhaltung von Rechtstheoretikern war es in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts offensichtlich, dass die arbeitsrechtliche Problematik an Bedeutung gewann und der Zusammenhang zwischen dem privatrechtlichen und dem verwaltungsrechtlichen Aspekt die Arbeitstätigkeit bezüglich der seine Ergebnisse betreffenden Normen ignoriert werden konnte.

²⁶³ *Slovník veřejného práva československého*. III. Schlagwort: *Pracovní právo* (E. Hácha). Brno: Polygrafia–Rudolf M. Rohrer, 1934, S. 423.

²⁶⁴ Ebenda, S. 8.

6.2. Das Arbeitsrecht und seine ökonomische und soziale Entwicklung

Ein bedeutender Rechtswissenschaftler der Zwischenkriegszeit, Professor Zdeněk Neubauer von der Masaryk-Universität Brunn schrieb anfangs der 1940er Jahre, dass „*das Arbeitsverhältnis, seine Problematik und die geschichtliche Entwicklung einen Teil der Schicksale des Menschen und der Menschheit bedeuten*“.²⁶⁵ Durch die Erwähnung der Schicksale des Menschen und der Menschheit erfasste er ein wichtiges Merkmal der arbeitsrechtlichen Beziehungen, die besonders zu erwähnen sind: Die arbeitsrechtlichen Beziehungen stellen nicht nur eine Angelegenheit eines konkreten bzw. zweier Menschen dar, sondern sie bilden auch einen Bestandteil der Arbeitsteilung in der Gesellschaft und der gesamten Gesellschaftsorganisation.

Angeichts des Umfangs dieser Problematik beschränken wir uns jedoch bloß auf die Feststellung einer engen Verbundenheit der arbeitsrechtlichen Problematik mit der ökonomischen und sozialen Entwicklung, auf entsprechende Literaturverweise²⁶⁶ und auf die Erwähnung der Industriellen Revolution im 19. Jahrhundert in den böhmischen Ländern, weil gerade sie verursachte, dass die arbeitsrechtliche Problematik als ein bedeutendes und spezifisches Gebiet der Rechtsordnung wahrgenommen wurde.

6.3. Deutsches Vorbild

Die ersten Versuche einer Formierung des Arbeitsrechts als selbständiger Disziplin (wenn auch zuerst nur im Rahmen des Bürgerlichen Rechts)

²⁶⁵ NEUBAUER, Z., Právní řád práce. In: *Brázda*, Jahrgang 4/1941, Nr. 22, S. 279.

²⁶⁶ Dazu z.B. GIDE, Ch. – RIST, Ch., *Dějiny nauk národohospodářských od doby fisiokratií až po naše dny*. I., II. Praha: Jan Leichter, 1915, 1917; PRŮCHA, V. [Hrsg.], *Hospodářské dějiny Československa v 19. a 20. století*. Praha: 1974, *Dějiny hospodářství českých zemí od počátku industrializace do současnosti*. I.–III. Praha: UK, 1995, PŮLPÁN, K., *Nástin českých a československých hospodářských dějin do roku 1990*. I., II. Praha: UK, 1993; ROMPORTLOVÁ, M. – SLÁDEK, Z., *Hospodářský a sociální vývoj ve střední a jihovýchodní Evropě 1918–1938*. Brno: FF MU, 1994.

wurden vom deutschen Vorbild inspiriert. Der schon oben zitierte Emil Hácha konnte direkt im Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Problematik schreiben, „*die Verwandtschaft des Inhaltes der Rechtsnormen [...] steigert sich nicht bloß bis zur Ideenabhängigkeit unseres Rechts vom Recht des Deutschen Reiches.*“²⁶⁷ Deutsche Inspiration stellte jedoch in der Entwicklung der österreichischen Rechtswissenschaft nichts Überraschendes oder Ungewöhnliches dar.

Historische Traditionen, politische und staatsrechtliche Verknüpfungen der Entwicklung in der habsburgischen Monarchie und in den deutschen Staaten innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und später des Deutschen Bundes, starke ökonomischen Bindungen und das Fehlen Sprachbarrieren führten dazu, dass sich die österreichische und die deutsche Rechtswissenschaft auch nach Zerfall des Deutschen Bundes und der Gründung des Deutschen Reiches gegenseitig beeinflussten. Angesichts der erfolgreicheren Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft überwog eindeutig der deutsche Einfluss. Bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften manifestierte sich diese Bindung in der Modifizierung vieler österreichischer Rechtsnormen durch die Vorschriften des Deutschen Reiches. In diesem Zusammenhang ist nur darauf aufmerksam zu machen, dass einige die Unternehmertätigkeit betreffende und auch mit der arbeitsrechtlichen Problematik zusammenhängende Gesetze (vor allem das Handelsgesetzbuch), aus einer gemeinsamen auf dem Boden des Deutschen Bundes vorbereiteten Grundlage entstanden.²⁶⁸ Auch Versuche um eine Rekodifikation des Bürgerlichen Rechts und die an diese anknüpfenden formellen Novellierungen des österreichischen ABGB aus den Jahren 1914 bis 1916, tragen das deutliche Siegel der deutschen Zivilrechtskodifikation aus 1896 (Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).

²⁶⁷ *Slovník veřejného práva československého*. III. Heslo: *Pracovní právo* (E. Hácha). Brno: Polygrafia – Rudolf M. Rohrer, 1934, S. 424.

²⁶⁸ Die Mitglieder des Deutschen Bundes äußerten sich für eine größtmögliche Vereinheitlichung der Regelung von Unternehmertätigkeiten in den deutschen Ländern. Den Bundesorganen stand jedoch die erforderliche Kompetenz zur Verabschiedung solcher Vorschriften nicht zu. Die vorbereiteten Texte wurden daher nur als empfohlene Unterlage für gesetzgebende Organe der Mitgliedstaaten erlassen. Diese Texte wurden dann in den einzelnen Mitgliedstaaten mit kleineren Änderungen und Ergänzungen verabschiedet. Anfangs der 1860er Jahre entstand z.B. das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.

Nach der Entstehung der selbständigen Tschechoslowakei änderte sich die Situation aus politischen Gründen. Die Übernahme des österreichischen Rechts, die Ausnutzung der reichhaltigen österreichischen Rechtsprechung durch tschechoslowakische Gerichte und die nur sehr langsame Umformung der Rechtsordnung „zwangen“ die tschechoslowakische Rechtswissenschaft immer dazu, neue Trends in der österreichischen und deutschen Rechtswissenschaft zu verfolgen und sich davon beeinflussen zu lassen.

Die Bestrebungen um die Etablierung des Arbeitsrechts als selbständiger Rechtsdisziplin in Deutschland erwachsen aus einem schnellen Aufschwung der Industrie, des Handels, des Verkehrs und der damit in Zusammenhang stehenden staatlichen Eingriffe sozialen Charakters. Die Grundlage dafür wurde von der Regierung Bismarcks gelegt. Diese eindeutige Tendenz, gestützt auf komplizierte ökonomische Verhältnisse, erschien nach dem Krieg auch im Wortlaut der Weimarer Reichsverfassung. Ihr Art. 157 forderte ausdrücklich die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts. Die deutsche Rechtswissenschaft widmete daher der arbeitsrechtlichen Problematik große Aufmerksamkeit; österreichische und tschechische Juristen sekundierten ihr dabei. Sie konnte sich jedoch nicht darüber einig werden, was zum Gegenstand des neu entstehenden Rechtsgebietes gehören sollte. Die Ansichten deutscher Rechtstheoretiker (W. Kaskel, H. Potthoff, E. Jakobi oder W. Silberschmidt) brachte Emil Hácha den tschechischen und slowakischen Lesern in übersichtlicher und prägnanter Kürze im *Slovník veřejného práva československého* (*Lexikon des tschechoslowakischen Öffentlichen Rechts*)²⁶⁹ nahe.

6.4. Bemühungen um eine Abgrenzung des Arbeitsrechts in der Zwischenkriegszeit

Im Jahr 1930 ordneten Jaroslav Říha und František Freudenfeld die zersplitterten Vorschriften des Arbeitsrechts ins Handbuch „*Pracovní právo republiky Československé*“ (*Arbeitsrecht der Tschechoslowakischen Repu-*

²⁶⁹ Dazu näher E. Hácha ve *Slovníku veřejného práva československého*. III. Schlagwort: *Pracovní právo*. Brno: Polygrafia – Rudolf M. Rohrer, 1934, S. 423–431.

blik).²⁷⁰ In einer überarbeiteten und erweiterten Auflage wurde diese Arbeit von František Freudenfeld und Jan Kasada 1938 erneut herausgegeben.²⁷¹ Der Begriff „Arbeitsrecht“ wurde verwendet, jedoch weder definiert, noch erklärt. Nur in der Einführung (S. 5) stellten sie fest, dass *„das Arbeitsrecht in einem gewöhnlichen Sinn aufgefasst wurde und bloß die Regelung des Dienstverhältnisses behandelte. Ein selbständiger Arbeitsvertrag (Werkvertrag, Verlagsvertrag) war ausgeschlossen.“* Aus diesem Text ist ersichtlich, dass sie von der weiten Auffassung des Arbeitsvertrages des 1902 erschienenen zweiteiligen Werks von Lotmar ausgingen.²⁷² Sie grenzten den Arbeitsvertrag als einen zwischen den Parteien vereinbarten Vertrag ab, nach dem eine Partei für die andere Arbeit leistet und dafür eine Entlohnung erhält.²⁷³ Unter dem schon oben erwähnten Dienstverhältnis, das sie für einen Zentralbegriff des Arbeitsrechts hielten, verstanden sie nur das auf den Dienstvertrag gegründete Arbeitsverhältnis. Es handelte sich also um einen Arbeitsvertrag, nach dem die Arbeitsleistung durch Zeit bestimmt ist. Unter dem Dienstvertrag verstanden sie einen Arbeitsvertrag im engeren Sinn und nur mit diesem verbanden sie das Arbeitsrecht.

Emil Hácha lehnte die von Kaskel vorgeschlagene Charakterisierung des Arbeitsrechts als Recht einer bestimmten gesellschaftlichen Klasse ab.²⁷⁴ Genauso wie die Autoren des oben erwähnten Handbuches grenzte er das Arbeitsrecht als ein System von Normen ab, die mit dem Arbeitsverhältnis verbunden sind. Er nahm eine ähnliche Stellung wie Heinz Potthoff ein.²⁷⁵ Für ein Arbeitsverhältnis hielt er jedes durch einen Arbeitsvertrag

²⁷⁰ ŘÍHA, J. – FREUDENFELD F., *Pracovní právo republiky Československé*. Praha: V. Linhart, 1930.

²⁷¹ FREUDENFELD F. – KASANDA, J., *Pracovní právo republiky Československé*. Praha: V. Linhart, 1938.

²⁷² LOTMAR, Ph., *Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches*. Leipzig: 1902.

²⁷³ Er umfasste also auch den Werkvertrag und Verlagsvertrag, ggf. den Geschäftsversorgungsvertrag für einen anderen.

²⁷⁴ KASKEL, W., *Arbeitsrecht*. Berlin: Verlag von Julius Springer, 1925, S. 3–4.

²⁷⁵ *Alphabetisches Wörterbuch des Arbeitsrechtes. Praktisches Handbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten*. Hrsg. H. Potthoff, Stuttgart: Verlag von J. Heß, 1921, S. 26 ff.

begründete Verhältnis über zeitlich bestimmte Arbeit und charakterisierte dieses als Dauerschuldverhältnis. In diesem Zusammenhang hob er gerade die Unselbständigkeit sowie Abhängigkeit der Arbeit hervor und leitete daraus auch das hohe Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber ab. Als erfahrener Praktiker machte er zugleich darauf aufmerksam, dass es manchmal sehr schwer differenzieren sei, ob es sich um einen Vertrag über Arbeit (also um einen Arbeitsvertrag im engeren Sinn) oder um einen Werkvertrag handle.²⁷⁶

E. Hácha zog den Schluss, dass es nicht möglich sei, das Dienstrecht der öffentlichen Angestellten in das entstehende Arbeitsrecht einzureihen, denn das Dienstrecht sei ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, während das Arbeitsverhältnis dem Privatrecht angehöre. Zugleich stellte er fest, dass dies den öffentlichen Angestellten nicht immer zum Vorteil gereiche, weil die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehenden Vorschriften (vor allem die Vorschriften des sog. Schutzrechts) nicht angewendet werden könnten.

Otakar Peterka charakterisierte das Arbeitsrecht als *„Recht der sozial Schwächeren infolge des Arbeitsverhältnisses, an erster Stelle also das Recht der Arbeiterklasse“*.²⁷⁷ Im Unterschied zu Hácha nahm er also ausdrücklich Kaskels Abgrenzung des Arbeitsrechts als Recht einer bestimmten gesellschaftlichen Klasse an.

In der Zeit der Ersten Tschechoslowakischen Republik widmete sich František Polák der Problematik des Arbeitsrechts in der Monographie *Das tschechoslowakische Arbeiterrecht*.²⁷⁸ Wie schon aus ihrem Titel ersichtlich

²⁷⁶ Vgl. *Slovník veřejného práva československého*. III. Schlagwort: Pracovní právo (E. Hácha). Brno: Polygrafia – Rudolf M. Rohrer, 1934, S. 424–425. Dieser Tatsache wurde sich auch Jaromír Sedláček bewusst, als er schrieb: „er gebe keine Tätigkeit ohne Ergebnis, es gebe kein Ergebnis ohne Tätigkeit“; „manchmal stoßen wir auf Verträge, welche die Züge sowohl der Dienst-, als auch der Werkverträge aufweisen“. Siehe SEDLÁČEK, J., *Obligace právo II. Speciální ustanovení o jednotlivých typech smluvních*. Brno: ČsAS „Právník“, 1926, S. 112–113, 113. Später machte auch das Großkommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch darauf aufmerksam (ROUČEK, F. – SEDLÁČEK, J., *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a Podkarpatské Rusi*. Teil V. Praha: V. Linhart, 1937, S. 190).

²⁷⁷ PETERKA, O., *Pracovní právo. Výklad přítomného stavu pracovního zákonodárství*. Brno: Moravské nakladatelství B. Pištělák, 1936, S. 7.

²⁷⁸ POLÁK, F., *Dělnické právo československé*. Praha: im Selbstverlag, 1931.

ist, nahm Polák ähnliche Stellungnahmen wie O. Peterka an. Das zum Schutze der Arbeiterklasse bestimmte Arbeiterrecht betrachtete er als ein System von Rechtsnormen, die das Arbeitsverhältnis betreffen. *„Das Arbeiterrecht hat seinen Ursprung im Kampfe der Arbeiterschaft gegen die Arbeitgebererschaft.“* Für seinen Adressatenkreis hielt er jedoch nur die Arbeiter, d.h. *„die ausschließlich oder vorwiegend eine physische Arbeit leistenden Personen.“* Seine Abgrenzung begründete er damit, dass das von anderen bezeichnete und sich auf die Arbeiter und Bediensteten beziehende Arbeitsrecht ein Ergebnis des Kampfes der Arbeiter gegen die Bourgeoisie sei. *„Das Beamtentum entfernt sich zum größeren Teil von der Arbeiterschaft und das Arbeitsverhältnis dieser Kategorien der Arbeitnehmer gestaltet sich völlig unterschiedlich von der Arbeiterschaft“.* In seiner einigermaßen unklar formulierten Einführungsabgrenzung bildeten *„das Verhältnis zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber, die Regelung des Arbeitsverhältnisses, die Vertretungstätigkeit der Arbeiterschaft (Betriebsausschüsse, Arbeiterkammer) und der Arbeitsschutz einen Gegenstand des Arbeiterrechts“.*²⁷⁹ Den ganzen Stoff teilte er in kollektives Arbeitsrecht, Individualarbeitsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht ein.

Noch deutlicher als Otakar Peterka oder František Polák unterschied sich der Brünner Rechtstheoretiker und Verfassungsrechtler Zdeněk Neubauer mit seiner Konzeption des Arbeitsrechts. Er betrachtete nämlich das Arbeitsrecht als den wichtigsten Bestandteil des weiter gefassten Sozialrechts, das nach seiner Auffassung aus den Normen der Sozialpflege für alle sozial schwachen Schichten bestand. Neben der arbeitsrechtlichen Problematik reihte er z.B. auch die Wohnungs-, Mütter- und Säuglingsfürsorge oder die Kleingewerbetreibende bzw. Kleinlandwirte schützenden Vorschriften in das Arbeitsrecht ein. Das Arbeitsrecht selbst teilte er in das Arbeitsrecht im engeren Sinn und in das Sozialversicherungsrecht ein. Das Arbeitsrecht im engeren Sinn umfasste dann *„die Rechtsvorschriften zum Schutze des Arbeitnehmers als schwächeren Kontrahenten des Arbeitsver-*

²⁷⁹ Ebenda, S. 14, 20 und 16.

trages“.²⁸⁰ Es griff also in die Vertragsfreiheit ein und diktierte als *ius cogens* einen bestimmten Inhalt des Arbeitsvertrages.²⁸¹

6.5. Synthese oder Symbiose des privaten oder des öffentlichen Rechts?

Man kann also zusammenfassen, dass das Arbeitsrecht aus dem Bereich des Privatrechts herauswuchs (in den böhmischen Ländern vor allem aus den Bestimmungen des ABGB über den Lohnvertrag und über den Dienstvertrag nach der 1916 durchgeführten Neufassung), aber seinen eigentümlichen Charakter erst durch die Schutzgesetzgebung des Staates und die Geltendmachung von Kollektivverträgen als spezifischer Rechtsquelle erhielt. Die Abhandlung über die Formierung des Begriffes „Arbeitsrecht“ ist daher mit einer Erinnerung an die theoretischen Diskussionen über das Arbeitsrecht abzuschließen, welche unter dem Gesichtspunkt der Einteilung in das Öffentliche und das Privatrecht geführt wurden. Dieses theoretisches Problem, dessen Wurzeln zurück bis ins antike Rom reichen, war nämlich immer sehr praxisrelevant: Man bedenke hier, dass auch das Prozessrecht auf dieser Zweiteilung beruhte, oder genauer ausgedrückt, dass von ihr die Verhandlungsart eines eventuellen Streites abhängt.

In den Diskussionen über den Charakter des Arbeitsrechts profilierten sich zwei Konzeptionen am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts. Die erste bemühte sich, beide Bestandteile – privatrechtliche und öffentlich-rechtliche – in einen dritten Sonderbereich zu synthetisieren. Die andere ortete sowohl den privatrechtlichen, als auch den öffentlich-rechtlichen Be-

²⁸⁰ NEUBAUER, Z., Právní řád práce. In: *Brázda*, Jahrgang 4/1941, Nr. 22, S. 290.

²⁸¹ Zu den Aufgaben des Autors, der sich mit einem bestimmten Rechtsproblem beschäftigt, gehört auch die Angabe der vorhandenen Literatur. Angesichts des Umfanges des Schrifttums, das sich zur Auffassung des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses in der Zwischenkriegszeit bezieht, widmen ihm nur bei diesem Vergleich von verschiedenen Auffassungen des Arbeitsrechts und dann im Zusammenhang mit der Auffassung des Arbeitsvertrages unsere Sonderaufmerksamkeit. Wir verweisen auf eine reiche Literaturübersicht in ROUČEK, F. – SEDLÁČEK, J., *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a Podkarpatské Rusi*. Teil V. Praha: V. Linhart, 1937, S. 184–187.

standteil im Privatrecht und begründete dies damit, dass sich der Umfang der öffentlich-rechtlichen Materie schrittweise erweiterte. Nach der ersten Konzeption, die allerdings nicht viele Anhänger gewann, stellte also das Arbeitsrecht eine Synthese des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts dar; in dieser Synthese verzahnten sich beide Bestandteile untrennbar miteinander und bildeten ein eigentümliches, selbständiges Glied zwischen dem Öffentlichen und dem Privatrecht. Statt der Zweiteilung der Rechtsordnung führte diese Konzeption origineller Weise also zu einer Dreiteilung. Dieses spezifisches Recht wurde von seinen Anhängern als Wirtschafts- oder Sozialrecht²⁸² bezeichnet. Wie aus dem oben Gesagten ersichtlich ist, neigte sich Zdeněk Neubauer in den 1940er Jahren dieser Auffassung zu.

Es überwog jedoch die andere Konzeption, nach der man im Arbeitsrecht sowohl öffentlich-rechtliche, als auch privatrechtliche Vorschriften finden kann. Ihre Vertreter waren sich durchwegs jedoch nicht in der Ansicht einig, wo die Grenze zwischen diesen verlaufen sollte. In den öffentlich-rechtlichen Bereich reihten sie eindeutig jene Vorschriften ein, durch welche der Staat die Arbeitnehmer schützte (das oben schon erwähnte sog. Schutzrecht). Für privatrechtlich hielten sie ursprünglich die Sozialversicherungsvorschriften, weil sie dem privatrechtlichen Versicherungsvertrages sehr ähnlich ausgestaltet waren. Schrittweise überwog die Ansicht, dass es sich dabei um Öffentliches Recht handelt. Im Wesentlichen blieben die Streitigkeiten ungelöst, wohin die Bestimmungen über die Arbeitnehmerorganisationen einzureihen sind.

6.6. Einteilung des Arbeitsrechts

Weil eine einheitliche Regelung des Arbeitsrechts in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fehlte und die Rechtswissenschaft in der Auffassung des Arbeitsrechts nicht im Einklang stand, pendelte sich auch keine einheitliche Ansicht auf sein System ein. Die größte Zustimmung fand

²⁸² An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass auf diese Art und Weise aufgefasste Wirtschaftsrecht ist nicht mit dem Wirtschaftsrecht gleichzusetzen, das sich in der zweiten Hälfte vorigen Jahrhunderts in der sozialistischen Tschechoslowakei entwickelte.

wohl das oben erwähnte Modell von Walter Kaskel. Kaskel teilte die arbeitsrechtlichen Vorschriften in vier Abschnitte ein, denen sich noch das internationale Arbeitsrecht anschloss. Nach seiner Konzeption gliederte sich das Arbeitsrecht also in das Recht des Arbeitsvertrages, in das Schutzrecht, in das Organisationsarbeitsrecht, in das Recht der Arbeitsstreitigkeiten (also das Prozessrecht) und in das internationale Arbeitsrecht.

In das Recht des Arbeitsvertrages reihte er nicht nur die privatrechtlichen Normen über Entstehung, Subjekte, Gegenstand, Inhalt und Auflösung der Arbeitsverträge, sondern auch die Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung ein, bei der eine Gelegenheit zur Geltendmachung des Arbeitsrechts geschaffen wird (W. Kaskel sprach „*über die Vorbereitung des Arbeitsrechts*“). Ohne Zweifel gehören hierher auch die Bestimmungen der Kollektivverträge.

Das Schutzrecht gliederte sich inhaltlich nach den unmittelbaren Gegenständen des Schutzes. Seinen ersten Bestandteil stellte der Schutz des Arbeitsvertrages dar, der vor allem in der Pflicht des Arbeitgebers bestand, seinen Arbeitnehmer mit den Bedingungen des Arbeitsverhältnisses bekannt zu machen. Dies geschah im Wege der Arbeits-, Gewerbe- oder Dienstordnungen. Seine weiteren Bestandteile bildeten der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit, der Arbeitszeit, der weiteren allgemeinen und fachlichen Ausbildung jugendlicher Arbeitnehmer und der Lehrlingsausbildung. Das Schutzrecht beinhaltete auch ein System von Sanktionen und Bestimmungen über die Staatsaufsicht, welche in einigen Bereichen zur Kontrolle der Einhaltung von Schutzvorschriften errichtet wurde (z.B. Gewerbeinspektion, Bergbehörden etc.). In weiterem Sinn kann man auch die Vorschriften über die Arbeitnehmerversicherung hierher einreihen.

Das Organisationsarbeitsrecht umfasste die Vorschriften, welche das Arbeitnehmerverbänderecht (d.h. das Vereinsrecht in den Gewerkschaften, die Bestimmungen über die wichtigste Funktion der Gewerkschaften – über ihr Recht, Kollektivverträge abzuschließen) und die Bestimmungen über die Betriebsausschüsse (Betriebsräte) regelten.

Das Recht der Arbeitsstreitigkeiten entwickelte sich zu einer Sonderkategorie der Gerichtsbarkeit. Neben den Gewerbe- und späteren Arbeitsgerichten entstanden noch Vermittlungsorgane zur Beilegung individueller

und „kollektiver“ Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften, Arbeitnehmern oder Betriebsausschüssen einerseits und den Arbeitgebern andererseits.

Internationales Arbeitsrecht begann sich vor allem mit der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation und ihrer Organe nach dem Ersten Weltkrieg zu entwickeln.

6.7. Charakter des Arbeitsvertrages und des arbeitsrechtlichen Verhältnisses

Die Anfänge des Arbeitsrechts sind mit dem Bürgerlichen Recht verbunden. Der freie, nach Vorstellungen der Physiokraten und ökonomischen Liberalen durchzusetzende Arbeitsvertrag in Form des Lohnvertrages wurde in das österreichische ABGB aufgenommen. Dieser Arbeitsvertrag wurde zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer als zwei rechtlich völlig gleichwertigen Partnern abgeschlossen. Nach den orthodox-liberalen Vorstellungen konnte nur dieser eine zulässige und gesunde Grundlage des Arbeitsverhältnisses darstellen. Er näherte sich dem Tauschvertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird – hier also Arbeit gegen Geld, gegen Lohn (Gehalt).

Wie oben schon erwähnt wurde, bemäntelte die gesetzliche Konstruktion der Gleichheit der Arbeitsvertragsparteien die faktische Ungleichstellung des Arbeitnehmers, vor allem des Arbeiters²⁸³, beim Abschluss des Vertrages und vor allem bei seiner Realisierung. Der spezifische Machtstand, der unter dem Schein der Parteiengleichheit entstand, führte vor allem in der Zeit der rapiden Industrieentfaltung ohne weitere Regulationen zur physischen Verelendung und Unterdrückung der menschlichen Würde der Arbeitnehmer, weil die Arbeitsbedingungen der Fabrikarbeiter (manchmal auch kleiner Kinder) unerträglich waren. Die Arbeiter erkannten sehr bald, dass der einzige Weg zu ihrer Verteidigung vor individueller Über-

²⁸³ Die Bezeichnung „Arbeiter“ wurde im Alltag benutzt und auch vom Gesetzgeber akzeptiert. Eine detaillierte Analyse dieses Begriffes befindet sich bei Erläuterung des gewerblichen Arbeitsvertrages.

macht der Arbeitgeber nur in der Kräfteverbindung bestehen konnte. Zur Verteidigung ihrer Interessen begannen sie sich einmalig (Streiks) und langfristig (Gewerkschaften) zu vereinigen. Die ältere Gesetzgebung verbot die Arbeitnehmerkoalitionen und sanktionierte sie strafrechtlich, weil sie darunter einen unzulässigen Druck auf die andere Vertragspartei des Schuldverhältnisses – auf den Arbeitgeber verstand. Im westlichen Teil der habsburgischen Monarchie finden wir dieses Verbot und die Sanktion für seinen Verstoß in den Bestimmungen der §§ 479 und 481 des Strafgesetzbuchs von 1852.

Die Konsequenzen der Spannung zwischen den Arbeiterschichten einerseits und den Arbeitgebern bzw. der Staatsmacht andererseits bedrohten nicht nur die Prosperität der einzelnen Arbeitgeber, sondern höhlten auch die Stabilität und das ordentliche Funktionieren der gesamten Gesellschaft aus. Im Zugang des Staates zu den Verhältnissen des entstehenden Industriebereichs, d.h. zur Frage des Verhältnisses zwischen den Fabrikarbeitern und ihren Arbeitgebern, kam es daher zu einem durchdringenden Umbruch. Die Staatsorgane werteten ihre Stellung um und fingen an, Arbeiterkoalitionen zu tolerieren; sie hoben die Verfolgungsmaßnahmen auf oder beschränkten diese zumindest und begannen, in das Arbeitsverhältnis einzugreifen, um die gefährlichsten Konsequenzen des strikt liberal aufgefassten Arbeitsvertrages zu eliminieren.

6.8. Österreichische arbeitsrechtliche Gesetzgebung

In den 1850er Jahren brachten die Bergordnung 1854 und vor allem die Gewerbeordnung 1859 eine Sonderregelung zahlreicher arbeitsrechtlicher Verhältnisse. Der Kaiser *„von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern“*²⁸⁴, regelte unter anderem auch das sehr wichtige Lehrverhält-

²⁸⁴ Diese Zitation der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung von 1859 wurde übernommen aus *Věstník vlády zemské pro království České*. Jahrgang 1859. Prag: Statthalterei Druckerei, 1860, S. 519 ff.

nis und die Rechtsverhältnisse der Gewerbegehilfen, zu denen auch die Fabrikarbeiter gehörten. In der neuen, in die Zuständigkeit der Landesorgane fallenden Regelung des Gesindeverhältnisses aus den Jahren 1857, 1866, 1867 und 1886 blieben jedoch auch zu dieser Zeit deutliche patriarchalische Züge erhalten.

Nach den anfänglichen Bestrebungen, die Arbeiterbewegung durch Verfolgungspolitik zu unterdrücken, fanden sich die Staatsorgane mit der Existenz von Arbeiterorganisationen und gelegentlichen Vereinigungen ab. Sie hörten auf, die Streiks strafrechtlich zu verfolgen und bemühten sich, die Arbeiter zu überzeugen, dass die Regierung ihre Interessen am besten schützen könne (Koalitionsgesetz, RGBl. 1870/43; Gesetzesbestimmung V. 1878 im transleithanischen Teil der Habsburgermonarchie).

Durch die Zulassung der Arbeitnehmerkoalitionen wurde die Entwicklung nicht eingestellt. Eine große Rolle spielten dabei ohne Zweifel die Stabilisierung der Konstitutionsregime und die damit verbundene Erweiterung des Wahlrechts, auf dessen Grund die Arbeiterschaft schrittweise zu einer bedeutsamen politischen Macht wurde; die Interessen der Arbeiterschaft konnten nicht mehr völlig ignoriert werden. Die bedeutende Arbeiternovellierung der Gewerbeordnung von 1885 (RGBl. 1885/22), deren Bestimmungen noch von weiteren vor allem in den Novellierungen 1907 und 1913 enthaltenen Änderungen ergänzt wurden, regelte die Stellung von Hilfsarbeitern in Gewerben, sowie von Fabrikarbeitern und Lehrlingen umfassend. Sie stellte Grundsätze für ihre Gesundheits- und Sicherheitspflege bei der Arbeit, die Ordnung des Arbeitstages und vor allem die Länge der Arbeitszeit fest; weiters präzisierte sie die Regelungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Entlohnung und grenzte einige Besonderheiten für Fabrik- und Bauarbeiter ab. Einen selbständigen Teil widmete der Gesetzgeber verschiedenen Aspekten der Stellung von Lehrlingen, einschließlich ihres Rechts auf Bildung.

Zugleich verabschiedete der Reichsrat Sonderrechtsregelungen für einzelne Kategorien von Arbeitnehmern (Privatbeamte und andere Angestellte in ähnlicher Stellung, Angestellte der Geldanstalten, Wirtschafts- und Waldangestellte, Redakteure und Angestellte von periodischen Druckschriften, Bergleute, Heimarbeiter, Eisenbahnbauarbeiter, Hausmeister oder Gesinde). Auch außer dem Rahmen der Gewerbeordnung entwickelte sich

die Arbeiterschutzgesetzgebung (sozialpolitische Gesetzgebung) weiter. Sie stellte den Arbeitnehmern verträglichere Arbeitsbedingungen sicher, regulierte die Frauen-, Kinder und Jugendarbeit, gewährte den Arbeitnehmern ein bestimmtes Maß von Versorgung in Krisensituationen. Gemäß RGBL. 1883/117 entstand eine Gewerbeinspektion mit der Aufgabe, die Aufsicht über die Einhaltung der Gewerbevorschriften im Bereich der Gesundheitspflege der Arbeiter, der Arbeitszeit, der Löhne und dergleichen durchzuführen.

In Böhmen entstand ein Netz von öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten, welche zur Lösung der zunehmend schwerwiegenden Probleme der Arbeitslosigkeit beitragen sollten (Böhmisches LGBL. 1903/57; unter diesem Gesichtspunkt war die Situation in Mähren wesentlich schlechter). Die Teilvorschriften regelten die Pflichterholungspausen und arbeitsfreien Tage (Sonntage und religiöse Feiertage). Für einige Kategorien von Berufen (Bergleute, Handel) führte der Gesetzgeber eine Sonderarbeitszeit ein und durch einige Sondervorschriften griff er auch in die Fragen der Entlohnung ein. Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert erschien ein neues, für den Bereich des Arbeitsrechts charakteristisches Institut als Konsequenz der Zulassung von Arbeitnehmerkoalitionen, und zwar der Kollektivvertrag (Gesamt-, Rahmen-, Tarifvertrag).

In diesen Kontext von Änderungen passte eine bedeutende Novellierung der ABGB-Bestimmungen über den Lohnvertrag in der sog. dritten Teilnovelle von 1916. Der Gesetzgeber regelte den Dienstvertrag (*locatio conductio operarum*) und den Werkvertrag (*locatio conductio operis*) als eigenständige Institute, wobei er in die Regelung des Dienstvertrages eine Reihe von zwingenden Bestimmungen einreichte, die zuungunsten der Arbeitnehmer nicht geändert werden konnten.

An dieser Stelle können wir die Worte des schon oben mehrmals erwähnten Emil Hácha befürworten, der in diesem Zusammenhang schrieb: *„Die Entwicklung des Arbeitsrechts scheint wie eine Kette von Korrekturen der schädlichen Konsequenzen des freien Arbeitsvertrages. In der sog. sozialpolitischen oder Arbeiterschutzgesetzgebung wird der Staat durch verschiedene Methoden und übrigens auch aus verschiedenen Motiven des*

*Arbeitsverhältnisses ermächtigt, die drohenden Benachteiligungen des Arbeitnehmers zu beseitigen oder wenigstens zu schwächen.*²⁸⁵

6.9. Die arbeitsrechtliche Problematik im tschechoslowakischen Recht bis 1939

Unmittelbar nach der Gründung der Tschechoslowakischen Republik widmete sich der Gesetzgeber der arbeitsrechtlichen Problematik in der revolutionären Atmosphäre sehr intensiv. Die Tschechoslowakei stellte in dieser Hinsicht jedoch keine Ausnahme dar, weil die Jahre des Kriegsleidens eine ähnliche Situation auch in anderen Staaten herbeiführten.

Zu den markantesten qualitativen Änderungen gehörten zwei Tatsachen: Erstens erwarb die arbeitsrechtliche Gesetzgebung nun auch ein internationales Ausmaß und zweitens kam zu der bisher nur tolerierten Koalitionsfreiheit noch ein Verfassungsschutz hinzu. Die bekannteste Änderung stellte die Verabschiedung des Gesetzes über den achtstündigen Arbeitstag (Nr. 91/1918 Slg.) dar. Der Titel des Gesetzes spiegelte seine inhaltlich und programmatisch bedeutsamste Bestimmung wider, obwohl das Gesetz über den Rahmen seines Titels hinaus auch weitere wichtige zusammenhängende Fragen regelte.

Die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages und weitere Friedensverträge wurden als Ausgangsvorschriften des internationalen Arbeitsrechts zum Ausdruck einer neuen Auffassung des Arbeitsvertrages; zu dieser führte ein langer Prozess der Überwindung der leicht missbrauchbaren, strikt privatrechtlichen Auffassung des Arbeitsvertrages. Im Art. 427 des Friedensvertrags von Versailles erkannten die Entente-Staaten und andere Signatare an, dass *„die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsgegenstand angesehen werden darf“* und dass es gerecht sei, wenn der Staat durch seine Gesetzgebung direkt oder indirekt zum Schutze *„des körperlichen, sittlichen und geistigen Wohlergehens der Lohnarbeiter“* eingreife.

²⁸⁵ *Slovník veřejného práva československého*. III. Schlagwort: *Pracovní právo* (E. Hácha). Brno: Polygrafia – Rudolf M. Rohrer, 1934, S. 426.

Ähnliche Bestimmungen wurden auch in andere Friedensverträge aufgenommen.

In Verbindung mit den Nachkriegsfriedensverhandlungen unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes entstand die Internationale Arbeitsorganisation, zu deren aktiven Mitgliedern auch die Tschechoslowakische Republik gehörte. Nach der Präambel sollte die Internationale Arbeitsorganisation die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit als notwendige Bedingung zur Erhaltung des Weltfriedens durchsetzen. Den Weg zur Erreichung dieses Ziels sollte die Entfernung solcher Arbeitsbedingungen darstellen, *„die für eine große Anzahl von Menschen mit zu viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind“*. Die mit einem umfangreichen Apparat ausgestattete, ambitionsreiche Organisation nahm die Entwürfe von Rechtsvorschriften betreffend die arbeitsrechtliche Problematik an den internationalen Arbeitskonferenzen an (Achtstundentag, 48-Stunden-Woche, Verbot der Frauennacharbeit, Verbot der Kinderarbeit bis 14 Jahre, öffentliche kostenlose Arbeitsvermittlung, Anstellung der Frauen vor und nach der Geburt und Verbot der Nacharbeit jugendlicher Arbeiter). Die erste Konferenz trat schon 1919 auf Einladung der US-Regierung zusammen. Der tschechoslowakische Gesetzgeber befasste sich mit den oben erwähnten Entwürfen ebenfalls in demselben Jahr. Zwar stellte er fest, dass die tschechoslowakische Gesetzgebung die meisten ihrer Forderungen erfüllte, es gelang ihm jedoch nicht, einen völligen Einklang zwischen den tschechoslowakischen Gesetzen und diesen Forderungen zu erreichen.

Soweit es sich um die Koalitionsfreiheit handelte, tolerierte nur der österreichische Gesetzgeber durch die Aufhebung des Verbotes von Arbeitnehmerkoalitionen diese Gruppierungen bei Einhaltung der festgesetzten Bedingungen, während der tschechoslowakische Gesetzgeber diesem auch einen Verfassungsschutz vor der Einschränkung durch „übliche“ Gesetze gewährte. § 114 der tschechoslowakischen Verfassung setzte nämlich fest, dass *„das Vereinsrecht zum Schutze und zur Unterstützung der Arbeits (Angestellten)- und Wirtschaftsverhältnisse gewährleistet wird“*. Auch dieser Schritt steht im Zusammenhang mit der unmittelbaren Nachkriegsentwicklung in den demokratischen Staaten Mitteleuropas: Ähnliche Bestimmungen enthielt auch die Weimarer Reichsverfassung.

Aus den ersten tschechoslowakischen arbeitsrechtlichen Vorschriften ist vor allem das schon erwähnte Gesetz Nr. 91/1918 Slg., über den achtstündigen Arbeitstag hervorzuheben. Wenn auch gewisse Dissonanzen in der Diskussion über dieses²⁸⁶ erschienen und die Redner ihre Befürchtungen über einige seiner Auswirkungen nicht verbargen, verhalfen ihm alle politischen Parteien zum Durchbruch. Noch unter dem Einfluss der Begeisterung aus der Entstehung des neuen Staates, mit dem allseits weitaus höhere Qualitäten als mit der ehemaligen Monarchie verbunden wurden, vergewisserten sich die einzelnen Redner über die Notwendigkeit des gegenseitigen Entgegenkommens bei der Bildung und nachstehenden Realisierung von Rechtsvorschriften. Dieses Entgegenkommen ging jedoch sehr bald verloren.

Die Einführung der achtstündigen Tagesarbeitszeit und der 48-stündigen Wochenarbeitszeit für praktisch alle abhängig Beschäftigten stellte einen Führungsgrundsatz dar, von dem das Gesetz ausging. Die flächendeckende Auswirkung und mannigfaltige Bedingungen in einzelnen Bereichen (Handel, Landwirtschaft, Eisenbahnverkehr, Arbeit im fremden Haushalt u.dgl.) erzwangen zugleich eine Verankerung bestimmter Ausnahmen, ggf. eine Ermächtigung zur Erteilung solcher Ausnahmen. Das Gesetz regelte weiters die Arbeitspausen, die Überstunden- und Nachtarbeit, die Beschäftigung von Jugendlichen, die Arbeit der im Haushalt ihrer Arbeitgeber wohnenden Personen und die Erhaltung der Lohnhöhe in den Betrieben, in denen die Arbeitszeit aufgrund dieses Gesetzes gekürzt wurde. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen konnten von den politischen Behörden erster Instanz als Übertretungen geahndet werden.

Im Unterschied zur früheren Schutzgesetzgebung bezog sich das Gesetz nicht nur auf Gewerbebetriebe, sondern auch auf Bergbau-, Landwirtschafts- und Verkehrsunternehmen sowie auf erwerbstätige, gemeinnützige und wohltätige Unternehmen, welche vom Staat, von öffentlichen oder privaten Fonds, Vereinigungen, Gesellschaften oder Verbänden betrieben wurden.

²⁸⁶ www.psp.cz, Digitální repozitář, NS RČS 1918-1920, Stenographische Protokolle, Sitzung vom 19. Dezember 1918.

Das Gesetz Nr. 420/1919 Slg. über die Kinderarbeit beschränkte die Beschäftigung von Kindern, d.h. von Personen unter 14 Jahren. Damit verfolgte es vor allem das Interesse um ihre körperliche und geistige Entwicklung (keine Überanstrengung durch körperlich schwere und lange Arbeit, Verbot der Arbeit unter unzumutbaren Bedingungen und Sicherstellung des Schulbesuches). Aus zahlreichen Interpellationen im Parlament kann man ableiten, dass das Gesetz in der Praxis nicht konsequent genug eingehalten wurde. Die gesetzliche Regelung petrifizierte jedoch bei vielen Arbeitnehmern nur den realen Stand, weil der Anspruch der Arbeitnehmer auf bezahlten Urlaub in den meisten vereinbarten Kollektivverträgen enthalten war.

Für die Arbeitnehmer in der Slowakei und in der Karpatenukraine war das 1924 novellierte Gesetz Nr. 244/1922 Slg. über die Regelung von Arbeitsverhältnissen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Slowakei und in der Karpatenukraine von großer Bedeutung. Vor allem durch zwingende Regelungen stellte es den Arbeitnehmern ihre Lohnansprüche sicher, setzte die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber den kranken Arbeitnehmern sowie deren Lebens- und Gesundheitsschutz fest und regelte die Bedingungen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und die fristlose Entlassung.

6.10. Arbeitsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren und die unmittelbare Nachkriegsentwicklung

Die ersten Eingriffe in das Arbeitsrecht wurden unmittelbar schon nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren durchgeführt. Das Arbeitsrecht gehört zu jenen Rechtsgebieten, die in der Zeit der deutschen Besetzung (1939–1945) besonders beeinflusst wurden.²⁸⁷ Die Änderungen

²⁸⁷ Zur Staats- und Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren siehe z.B. SCHELLE, K., TAUCHEN, J., *Grundriss der Tschechischen Rechtsgeschichte*. München: Dr. Hut Verlag, 2010, S. 63; SCHELLE, K., TAUCHEN, J., *Recht und Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren*. München: Dr. Hut Verlag, 2009, S. 101.

betrafen sowohl die Stellung öffentlich Angestellter und die Beseitigung unbequemer Personen (vor allem Juden) aus ihren Funktionen in der öffentlichen Verwaltung, als auch das sog. individuelle Arbeitsrecht. Das Arbeitsrecht stellt ein Rechtsgebiet dar, dessen erste Hälfte ins Privatrecht und zweite Hälfte ins Öffentliche Recht fällt; es steht also an der Grenze. Zu den charakteristischen Zügen des Arbeitsrechts im Protektorat gehört gerade die Abkehr von den privatrechtlichen Elementen und die sich ins Gegenteil umkehrende zunehmende staatliche Regulierung, welche sich z.B. in der Regulierung der Arbeitszeit und der Löhne, in der Beschränkung der Privatautonomie bei arbeitsrechtlichen Beziehungen (Kündigungsverbot oder Verbot der Massenentlassungen), in der Einführung der Arbeitspflicht und des Arbeitseinsatzes sowie in der Freistellung von Arbeitnehmern zur Ausübung der von den durch Kriegsverhältnisse erzwungenen Tätigkeiten äußerte. Der Staat setzte zugleich den privaten Arbeitgebern fest, wer und unter welchen Bedingungen beschäftigt werden konnte. Dies betraf vor allem die jüdischen Angestellten, welche praktisch ohne jedweden Schutz blieben, den das Arbeitsrecht zu dieser Zeit gewöhnlich gewährte.

Die faschistischen Tendenzen kann man schon in der Zeit der Zweiten Tschechoslowakischen Republik (1. Oktober 1938–14. März 1939) beobachten. Noch vor der deutschen Besetzung im März 1939 wurden Arbeitsstraflager für Arbeitsscheue errichtet (Regierungsverordnung Nr. 72/1939 Slg.). Die Arbeitskraft dieser Personen sollte zur Ausführung der Arbeiten von allgemeinem Nutzen ausgebeutet werden. Die Arbeitszeit betrug mindestens 48 Stunden wöchentlich; außerdem sollte eine angemessene Zeit der bürgerlichen Erziehung gewidmet werden.

Die Inhaftierung in einem Arbeitslager betraf Arbeitsscheue, welche das 18. Lebensjahr erreicht hatten und keinen anständigen Unterhalt nachweisen konnten. Weiters handelte es sich um Angehörige der Arbeitsformationen, welche aufgrund der Regierungsverordnung Nr. 223/1938 Slg. über Arbeitsformationen im Oktober 1938 errichtet wurden; in solche konnten Arbeitslose zugewiesen werden. Diese Maßnahme kann man als Vorstufe des Arbeitslagers betrachten. Sofern die Angehörigen dieser Arbeitsformationen undiszipliniert waren oder ihre Aufgaben mit grober Fahrlässigkeit erfüllten, konnten sie in ein Arbeitslager eingewiesen werden. Die einge-

wiesenen Personen wurden vom Bezirksamt festgesetzt. Der Aufenthalt in einem Arbeitslager sollte mindestens drei Monate betragen.

Die ersten größeren Änderungen des Arbeitsrechts wurden schon 1939 vollzogen, als das System der Zwangsarbeit eingeführt wurde (Regierungsverordnungen Nr. 190/1939 Slg. und Nr. 195/1939 Slg. über die allgemeine Arbeitspflicht). Zur Durchführung von Aufgaben größerer Bedeutung konnten allen männlichen arbeitsfähigen Angehörigen des Protektorats im Alter von 16 bis 25 Jahren für eine bestimmte Zeit berufen werden.²⁸⁸

Die Regierungsverordnung Nr. 154/1942 Slg. öffnete den Weg zum sog. Totaleinsatz. Alle arbeitsfähigen Angehörigen des Protektorats (mit Ausnahme von Müttern mit Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat) konnten zur Arbeitsausführung sowohl im Protektorat als auch auf anderem Reichsgebiet zugewiesen werden. Tausende von Tschechen wurden ins Reich verschleppt. Zur Arbeitslenkung und zur Zustimmungserteilung für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen wurden schon im Juli 1939 sog. Arbeitsämter errichtet; teilweise übernahmen sie die Agenda der bisherigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen.²⁸⁹

Die Autonomie des Arbeitgeberwillens wurde im Protektorat dadurch beschränkt, dass das Arbeitsverhältnis nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes vereinbart oder gekündigt werden durfte. Bestimmte Arbeitgeber, welche ihren Betrieb ganz oder nur teilweise einstellen oder ihre Arbeitskräfte massenhaft entlassen wollten, waren verpflichtet, diese Tatsache dem Arbeitsamt zu melden und einen Genehmigungsantrag zu stellen.²⁹⁰ Wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst, hatte sich der Arbeitnehmer beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu melden (vor allem nach der Regierungsverordnung Nr. 154/1942 Slg.). Im Juli 1941 kam es zur Einführung von Arbeitsbüchern, die zu einer planmäßigen Verteilung der Arbeitskräfte und der Arbeitslenkung dienen sollten. Es wurde dem Arbeitgeber verboten, einem fremden Arbeitnehmer bessere Arbeits- und Lohnbedingungen anzubieten

²⁸⁸ HOFFMANN, J. [Hrsg.], *Nové zákony a nařízení Protektorátu Čechy a Morava. Ročník II. (1940)*. Praha: V. Linhart, 1940, S. 970.

²⁸⁹ Regierungsverordnung Nr. 193/1939 Slg., über die Arbeitsämter.

²⁹⁰ Regierungsverordnung Nr. 238/1939 Slg., über Maßnahmen gegen Einstellung von Betrieben und Massenentlassungen von Arbeitnehmern.

(Regierungsverordnung Nr. 13/1942 Slg.). Nach der Regierungsverordnung Nr. 404/1942 Slg. über die Sicherung von Gehältern, Löhnen und der Arbeitsmoral war der Arbeitgeber ohne vorherige Zustimmung des Wirtschaftsministeriums nicht berechtigt, die Löhne seiner Arbeitnehmer zu erhöhen. Für die Verletzung dieser Pflichten drohte die Auferlegung von Geld- und Freiheitsstrafen.

Die Kriegsverhältnisse erzwangen einen gesteigerten Arbeitseinsatz auf allen Gebieten, was zur erhöhten Ausbeutung der Bevölkerung des Protektorats durch die deutsche Besetzung im Lauf des Krieges führte. Dies äußerte sich vor allem in der Verlängerung der Arbeitszeit; ohne eine amtliche Genehmigung konnte die regelmäßige Arbeitszeit bis auf zehn Stunden pro Tag und bis auf 60 Stunden pro Woche verlängert werden, sofern es die Verhältnisse im Betrieb dringend erforderten. Über diese Grenze konnte die Arbeitszeit nur mit einer amtlichen Genehmigung verlängert werden (Regierungsverordnung Nr. 287/1942 Slg.). Die Landesbehörde war berechtigt, die Arbeitspflicht auch am Sonntag oder an Feiertagen während der Zeit der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse anzuordnen.

In der Zeit der nationalsozialistischen Besetzung wurden zugleich das System der Sozialansprüche reformiert und die Arbeitseinsatzhilfe eingeführt. Nach Errichtung des Protektorats wurden eine Kurzarbeiterhilfe (Regierungsverordnung Nr. 273/1939 Slg.), eine Arbeitslosenhilfe (Regierungsverordnung Nr. 101/1940 Slg.), eine Krankenhilfe für Arbeitslose (Regierungsverordnung Nr. 47/1941 Slg.), eine den Arbeitseinsatz fördernde Arbeitslosenhilfe (Regierungsverordnung Nr. 237/1941 Slg.), eine besondere Hilfe bei Arbeitsausfällen (Regierungsverordnung Nr. 104/1942 Slg.) und eine Vorsorge für die bei Fliegeralarm oder bei Beschädigung durch Luftangriffe entstandenen Lohnausfälle (Regierungsverordnung Nr. 230/1942 Slg. und Nr. 251/1943 Slg.) geschaffen. Die bisher selbständigen Rechtsquellen wurden in dem einheitlichen Rechtsgefüge der Regierungsverordnung vom 27. August 1943 Nr. 250/1943 Slg., über die Arbeitseinsatzhilfe vereinigt.²⁹¹ Der Zweck solcher Förderungen lag in der

²⁹¹ RIEBER, H., *Die Arbeitseinsatzhilfe im Protektorat Böhmen und Mähren*. Berlin, Prag, Wien: Volk und Reich Verlag, 1943, S. 11.

Erzielung des bestmöglichen Arbeitserfolges zum Wohl der Gemeinschaft, damit zum eigenen Wohl, und im Falle der Arbeitslosigkeit zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitseinsatzhilfeverordnung unterschied zwischen drei Arten der Arbeitseinsatzhilfe: Arbeitseinsatzhilfe zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Arbeitseinsatzhilfe während des Arbeitsverhältnisses und Arbeitseinsatzhilfe bei Arbeitslosigkeit. Zur Förderung der Arbeitsaufnahme gehörten die Beihilfe für die erste Arbeitsaufnahme Jugendlicher, Förderungen beruflicher Bildungsmaßnahmen, Arbeitsausrüstung, kostenfreie ärztliche Untersuchungen oder Reisehilfen. Zur Arbeitseinsatzhilfe während eines Arbeitsverhältnisses gehörten die Familienhilfe, Sonderhilfen für Dienstverpflichtete und Beihilfen zum betrieblichen Lohnausgleich. Im Falle der Arbeitslosigkeit konnte der Arbeitslose die Arbeitslosenhilfe und die Sonderhilfe für Arbeitslose beantragen; außerdem war er krankenversichert.²⁹²

Wesentliche Änderungen erfuhr auch das kollektive Arbeitsrecht, also jener Teil des Arbeitsrechts, welcher die Beziehungen zwischen den Arbeitnehmerkollektiven und Arbeitgebern (ggf. Gruppen von Arbeitgebern) regulierte. Früher war das Arbeitsrecht auf drei Pfeilern aufgebaut: der Koalitionsfreiheit, dem Recht auf Streik und der Autonomie der Gewerkschaften bei den Kollektivverhandlungen. Die Autonomie bei den Kollektivverhandlungen wurde praktisch abgeschafft und der Streik für unzulässig erklärt. Die Nationalsozialisten konnten in keinem Falle zulassen, dass die Gewerkschaftsorganisationen zu einem möglichen Zentrum des Widerstandes in Betrieben würden, sodass ihre weitere Existenz von amtlicher Genehmigung abhängig war (Regierungsverordnung Nr. 347/1941 Slg. über die Regelung von Verhältnissen in den Gewerkschaftsorganisationen).²⁹³

²⁹² Zur Arbeitseinsatzhilfe ausführlich: RIEBER, H., Die Reform der Arbeitseinsatzhilfe in Böhmen und Mähren. In: *Prager Archiv für Recht, Verwaltung und Wirtschaft*. Jahrgang XXV/1943, Nr. 1, S. 129–135.

²⁹³ Im Reich wurden die Gewerkschaftsorganisationen schon im Jahre 1933 liquidiert. Zum Arbeitsrecht in der NS-Zeit vgl. TAUCHEN, J., Vývoj pracovního práva ve Třetí říši. In: *Právní a ekonomické problémy V*. Ostrava: KEY Publishing, 2008, S. 129–137.

Die jüdische Bevölkerung wurde auch im Bereich des Arbeitsrechts verfolgt.²⁹⁴ Nach der Regierungsverordnung Nr. 136/1942 Slg. über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben wurden die Juden aus allen Beschäftigungen in der öffentlichen Verwaltung, im Schulwesen, in der Rechtsanwaltschaft, im Gesundheitswesen und in der Presse ausgeschlossen. Die Derogation der Schutzfunktion des Arbeitsrechts stellte die Regierungsverordnung Nr. 260/1942 Slg. über die Beschäftigung von Juden dar. Sie charakterisierte das Arbeitsverhältnis mit einer Person jüdischer Abstammung als Beschäftigungsverhältnis *sui generis*. Diesen Personen standen z.B. keine Überstundenzuschläge, keine Zuschläge für Sonntagsarbeit oder Ansprüche auf bezahlten Urlaub zu.

Der Arbeitgeber konnte das Arbeitsverhältnis mit einem Juden jederzeit zum Ende des folgenden Tages auflösen. Der jüdische Angestellte hatte dagegen die geltende Kündigungsfrist einzuhalten.

Die Arbeitszeit der jugendlichen jüdischen Angestellten regelte sich nach den für Erwachsene geltenden Arbeitszeitvorschriften; für erwachsene jüdische Angestellte galten die Schutzvorschriften über die Arbeitszeit überhaupt nicht. Die Geldbeträge, welche sich die Arbeitgeber aufgrund dieser Verordnung ersparten, mussten an die Zentrale für jüdische Auswanderung – den Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren – abgeführt werden.²⁹⁵

Die erste Nachkriegsregierung verpflichtete sich in ihrem Programm, dass *„sie nicht zulassen wird, dass in der befreiten Republik das ausbeuterische Interesse schmarotzender einzelner und Gruppen über die Interessen des arbeitenden Volkes in Stadt und Land die Oberhand gewinnt“* und dass sie eine großzügige Sozialpolitik fördern würde. Sie eliminierte auch die Konsequenzen der Diskriminierungsmaßnahmen aus der Kriegszeit, und im Interesse der *„nationalen Säuberung“* griff sie in einige bestehende Arbeitsverhältnisse ein.

²⁹⁴ Zur Rechtsstellung der jüdischen Bevölkerung: UTERMÖHLE, W., SCHMERLING, H., *Die Rechtsstellung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren*. Prag: Böhmisches – Mährische Verlags- und Druckereigesellschaft, 1940.

²⁹⁵ Dazu ausführlich: TAUCHEN, J., *Diskriminace Židů v pracovním právu v Protektorátu Čechy a Morava*. In: *COFOLA 2010: the Conference Proceedings. 1. edition*. Brno: Masaryk University, 2010, S. 742.

Mit dem Ziel des schnellen Wiederaufbaus der Volkswirtschaft führten der Präsident der Republik und die Regierung 1945 die Arbeitspflicht ein; das Gesetz Nr. 29/1946 Slg. ersetzte die Arbeitsbücher durch die Arbeitsausweise. Es wurde eine einheitliche Gewerkschaftsorganisation (Revolutionäre Gewerkschaftsbewegung) errichtet. Der Gesetzgeber griff teilweise auch in die Arbeitsbedingungen ein, vor allem regelte er den Erholungsurlaub.

6.11. Die Entwicklung bis zur Mitte der 1960er Jahre

Nach der kommunistischen Machtergreifung im Jahre 1948 wurde zwei Jahre später ein neues Bürgerliches Gesetzbuch erlassen. In seinen Text wurden jedoch keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingegliedert. Der Gesetzgeber begründete dies im Wesentlichen ideologisch, indem er erklärte, er könne keine bürgerliche Konzeption übernehmen, welche die Arbeitskraft als Ware betrachte. Es war ihm aber auch nicht gelungen, ein Arbeitsgesetzbuch vorzubereiten. Die Regelung des Arbeitsrechts war daher auch nach der kommunistischen Machtergreifung nach wie vor in einer ganzen Reihe von Vorschriften zersplittert. Die neuen Rechtsvorschriften vereinheitlichten allerdings schrittweise die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse, und zwar gleich in zwei Richtungen. Einerseits schafften sie die manchmal diametrale unterschiedliche Regelung in beiden Teilen der Tschechoslowakischen Republik ab, andererseits eliminierten sie die Unterschiede nach den für einzelne Berufe früher geltenden Bestimmungen.

Der ehemals vorrangig privatrechtliche Charakter des Arbeitsrechts trat in den Hintergrund und die öffentlich-rechtlichen Elemente überwogen. Die Wirkungen des Persönlichkeitskults, im Einzelnen die Bemühungen, den Schwerpunkt der Rechtsvorschriften in die Ebene der untergesetzlichen Bestimmungen zu übertragen, äußerten sich auch in der Unterschätzung der gesetzlichen Regelung der Arbeitnehmerrechte. Vor allem in der ersten Hälfte der 1950er Jahre schlugen sich undemokratischen Erscheinungen auch im Bereich des Arbeitsrechts, wie in der Errichtung von Arbeitslagern oder in der administrativen Arbeitskräftelenkung, nieder.

Die nach 1948 erlassenen Teilvorschriften betrafen vor allem die Arbeitsbedingungen. Einige bezogen sich auf die schon 1945 eingeführte und bis 1965 bestehende Arbeitspflicht. Weitere hingen mit der Einberufung von Arbeitnehmerorganisationen (der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung) zur Erfüllung einiger Aufgaben der Staatsverwaltung zusammen.

Die Lohnfragen der Arbeitnehmer im Staats- und Privatbereich regelte das Gesetz Nr. 244/1948 Slg. über staatliche Lohnpolitik. Aufgrund dieses Gesetzes stand dem Ministerium für soziale Fürsorge zu, die Löhne der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis sowie Entlohnungen und andere Leistungen der Heimarbeiter und Arbeiter in ähnlicher Stellung festzusetzen, zu ändern oder die Stückerarbeit (Akkordarbeit) einzuführen. Die Lohnpolitik des Ministeriums sollte von den Bedürfnissen des volkswirtschaftlichen Plans ausgehen und das Ministerium nahm an der staatlichen Regulation des Arbeitskräftemarktes teil. Bis 1959 ging die Regelung des bezahlten Erholungsurlaubs trotz Teiländerungen prinzipiell vom Gesetz aus 1947 aus. Das Gesetz Nr. 67/1951 Slg. über die Sicherheit bei der Arbeit erlegte der Betriebsführung und einzelnen Arbeitnehmern auf, die Bestimmungen zur Förderung der Arbeitssicherheit und Vorbeugung vor Berufskrankheiten einzuhalten. Die Organe der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung (ROH) sollten auf dem Weg der Arbeitsinspektion die Arbeitssicherheit beaufsichtigen. Die Aufsicht über den Gesundheitsschutz stand den Organen des Gesundheitsministeriums zu. Nach zehn Jahren knüpfte an diese Regelung das Gesetz Nr. 65/1961 Slg. über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an; es ersetzte die früher selbständige Regelungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und selbständigen Landwirte (1954) bzw. der Erzeugungsgenossenschaften (1959).

In den 1950er Jahren gehörte die Regelung der Arbeitskräftelenkung zu den problematischsten Gebieten des Arbeitsrechts. Im Zusammenhang mit der Liquidierung der Landesordnung und der Bildung von Kreisen übernahmen die Bezirks- und Kreisnationalausschüsse, bei denen entsprechende Referate und später Abteilungen errichtet wurden, die in diesem Bereich ursprünglich von den Behörden des Arbeitsschutzes zu erfüllenden Aufgaben. Die ursprüngliche Regelung, nach der die Arbeitskräftelenkung völlig in die Kompetenz dieser Organe fallen sollte, änderte sich 1951 teilweise. Die zuständigen Organe der Nationalausschüsse begannen die Werbung

von Arbeitskräften nur für wichtige Zweige und Betriebe durchzuführen, während andere Unternehmen ihre Mitarbeiter selbst anwerben konnten.

Der Mangel an Arbeitskräften in einigen Regionen wurde durch administrative Methoden gelöst. Die Möglichkeit, Arbeitskräfte zur Ausübung wichtiger Arbeiten im öffentlichen Interesse administrativ zu lenken, wurde 1848 durch eine Novelle teilweise beschränkt. Nach dieser Novelle konnte jemand zur Ausübung der Arbeit längstens auf ein Jahr mit der Möglichkeit einer Doppelverlängerung zugewiesen werden. Auf problematische Weise wurden die Erziehung qualifizierter Arbeiter und vor allem ihre nachstehende Verteilung in die Fabriken gelöst. Nach dem Gesetz Nr. 110/1951 Slg. über die staatlichen Arbeitsreserven wurde der Nachwuchs für Hauptarbeiterberufe in einem System von Berufsausbildungsstätten und Schulen zur Betriebsarbeit ausgebildet. Diese Ausbildungsanstalten wurden von einem Zentralorgan geleitet und der Nachwuchs wurde nach ihrem Abschluss in einzelne Betriebe verteilt. Eine Sonderverordnung von 1952 regelte auch die Lenkung von Absolventen der Fach- und Hochschulen; nach dem staatlichen Wirtschaftsplan wurden diese Absolventen den konkreten Arbeitsplätzen für den Zeitraum von drei Jahren zugewiesen.

Die Praxis der direktiven Arbeitskräftelenkung aus den 1950er Jahren näherte sich ihrem Ende. Die Arbeitskräftelenkung regelte das Gesetz Nr. 70/1958 Slg. neu. Es hob die Möglichkeit auf, dem Bürger eine Beschäftigung zuzuweisen, und überließ bei der Besetzung von Arbeitsplätzen den einzelnen Betrieben und den Arbeitnehmern selbst größeren Spielraum. Das Gesetz Nr. 89/1958 Slg. über die Erziehung des Nachwuchses im Berufsausbildungsverhältnis schaffte die problematischsten Bestimmungen der vorherigen Regelungen über die Erziehung des Arbeiternachwuchses ab. Das Ausbildungsverhältnis wurde aufgrund eines Lehrvertrages begründet, der vom Lehrling, ggf. von seinem gesetzlichen Vertreter, und dem ausbildenden Betrieb abgeschlossen wurde. Im folgenden Jahr lockerte sich auch die Praxis der Zuweisung von Schulabsolventen auf konkrete Arbeitsplätze. Die Verantwortlichkeit für die Beschäftigung von Absolventen der Hochschulen und der Auswahlfachschulen wurde auf einzelne Betriebe übertragen.

Die administrative Arbeitskräftelenkung in den 1950er Jahren war eine der Ursache für den häufigen Stellenwechsel (Fluktuation), was ein ernstes

Problem in den Bedingungen der Planwirtschaft darstellte. Die Lösung dieses Problems wurde traditionell in einer administrativen Maßnahme gefunden, sodass der Fluktuation die Beschränkung der Freiheit des Arbeitnehmers bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses gegenüberstehen sollte. Im Jahr 1953 wurde die traditionelle Kündigung seitens des Arbeitnehmers durch eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ersetzt. Zur Lösung des Arbeitsverhältnisses genügte also kein einseitiges Rechtsgeschäft des Arbeitnehmers mehr, sondern wurde die Zustimmung des zuständigen leitenden Angestellten verlangt. Den leitenden Angestellten wurde auch das Recht eingeräumt, unbegründete Abwesenheiten der Arbeitnehmer durch vorübergehende (max. dreimonatige) Überführung zur Ausübung anderer, geringer bezahlter Arbeit zu sanktionieren. Die Abwesenden konnten auch strafrechtlich verfolgt werden.

Das Schlagwort der Beteiligung der Werkstätigen an der Unternehmensführung sollte im Wege der Einheitlichen Gewerkschaften (Revolutionäre Gewerkschaftsbewegung, ROH) und der von ihnen geleiteten Betriebsräte und Werksbeiräte realisiert werden. In der späteren Entwicklung vertiefte sich die Verknüpfung der Betriebsräte mit den Gewerkschaften noch weiter. Im Jahr 1959 (Gesetz Nr. 37/1959 Slg.) wandelten sie sich in Betriebsausschüsse der Grundgewerkschaftsorganisationen um und wurden so zu einem direkten Bestandteil der Gewerkschaftsorganisation. Sie beteiligten sich an der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und schlossen Kollektivverträge mit den Betriebsleitungen ab. Sie kontrollierten die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften und sorgten für die Qualifikationserhöhung der Arbeitnehmer. Auf bedeutsame Weise waren sie in den Angelegenheiten der Sozialversicherung tätig und entschieden die individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und dem Betrieb.

Die Übertragung einiger Aufgaben der Staatsorgane auf einheitliche Gewerkschaften stärkte deren Position nur scheinbar, denn sie wurden dadurch von ihrer ursprünglichen Stellung einer die Arbeitnehmerinteressen wahrnehmenden Interessenvertretung abgeleitet. Stattdessen nahmen sie die Rolle „des Übertragungshebels“ der Parteipolitik in Betrieben an und hoben die Einheit der Wirtschaftsplanungspolitik des Staates und des Betrieben einerseits und der Werkstätigen andererseits hervor.

6.12. Das Arbeitsgesetzbuch von 1965

Der Ruf nach dem Umbau der ganzen Rechtsordnung, einschließlich des verschiedenartigen und unübersichtlichen Komplexes von arbeitsrechtlichen Normen stellte eine logische Konsequenz der Verabschiedung der „sozialistischen“ Verfassung 1960 dar.

Ende des Jahres 1960 beauftragte das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KSČ) den Zentralrat der Gewerkschaften mit der Vorbereitung des Entwurfes für ein Arbeitsgesetzbuch. Mit den Arbeiten wurde 1962 angefangen. Im Januar 1963 führte der Zentralrat der Gewerkschaften die Regelung einzelner Teile des Gesetzbuchs zu Ende und im Herbst 1963 wurde die Paragraphenfassung des Gesetzbuchs vorgelegt. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme, in welche die Tschechoslowakische Republik geriet, und der Diskussionen über die Lösung dieser Probleme wurde die Verhandlung über die endgültige Fassung des Gesetzbuchs zeitweilig verschoben. Das Arbeitsgesetzbuch, das nur sehr wenig auf die aus den Diskussionen über die Lösung ökonomischer Probleme hervorgegangenen Reformvorschläge reagierte, wurde erst im Juni 1965 verabschiedet. Es wurde unter der Nummer 65 in der Gesetzessammlung verkündet und trat am 1. Januar 1966 in Kraft.

Das Arbeitsgesetzbuch sollte eine neue Auffassung des Verhältnisses des Werktätigen und der Organisation, in der er arbeitet, zum Ausdruck bringen. Die Beziehung des Arbeiters zu seinem Arbeitgeber sollte kein antagonistisches Verhältnis wie früher sein, weil sich die Arbeiter an der Leitung sowohl der ganzen Volkswirtschaft, als auch ihres Betriebes aktiv beteiligen konnten, welcher nicht in den Händen eines Privateigentümers stand, sondern *„im Eigentum des Volkes“*. Unter den Bedingungen des parteibürokratischen Systems war die angeführte Konstruktion nur eine leere Proklamation ohne jedwede Widerspiegelung in realen Entscheidungsprozessen.

Zu den positiven Zügen der neuen Regelung gehörte, dass das Gesetzbuch eine universale Rechtsvorschrift, eine gewisse primäre Arbeitsordnung darstellte, die sich fast auf die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung bezog. Bei seiner Vorbereitung stießen zwei Konzeptionen zusammen. Nach der ersten Konzeption, die sich jedoch nicht durchsetzte, sollte das Arbeits-

gesetzbuch nur Minimalrechte der Werktätigen gewährleisten und ermöglichen, dass die Parteien (Betriebsleitung und Gewerkschaftsorganisation) für Arbeitnehmer nach Möglichkeit günstigere Bedingungen im Kollektivvertrag verankern konnten. Die Antragsteller dieser Lösung erhofften sich von ihr vor allem eine größere Motivation der Werktätigen im Arbeitsprozess und die Möglichkeit einer elastischen Anwendung des Arbeitsgesetzbuches bei der Einführung von Marktmechanismen in der reformierten sozialistischen Ökonomik. Schließlich wählte der Gesetzgeber eine zwingende Regelung von Rechten und Pflichten, weil sie dem bestehenden parteibürokratischen System der Zentralsteuerung besser Rechnung trug.

Die wichtigsten Rechtsinstitutionen im Arbeitsgesetzbuch wurden ähnlich wie die in den 1950er Jahren geltenden Rechtsvorschriften aufgefasst. Das Arbeitsverhältnis entstand vor allem aufgrund eines Arbeitsvertrages, ausnahmsweise noch als Ergebnis einer Ernennung oder Wahl. Das Gesetzbuch ermöglichte die Umstellung auf eine andere Tätigkeit, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen und auf begrenzte Zeit. Ferner wurde keine Zustimmung des Bezirksnationalausschusses für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mehr verlangt. Der Arbeitnehmer konnte sein Arbeitsverhältnis einerseits aus den vom Gesetz festgesetzten und anerkannten Gründen und andererseits ohne Angabe von Gründen auflösen. Im zweiten Falle verlängerte sich jedoch die Kündigungsfrist um sechs Monate. Die Organisation konnte mit ihrem Angestellten das Arbeitsverhältnis nur aus taxativ angeführten Gründen auflösen. Die Grundsätze für die Arbeitsvergütung änderten sich nicht. Das Gesetzbuch sah die Arbeitszeitverkürzung vor, zu der es in den folgenden Jahren auch kam. Im Arbeitsgesetzbuch wurden auch einige Bestimmungen der internationalen, von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Abkommen betreffend die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen, schwangeren Frauen und Müttern umgesetzt.

Unmittelbar nach der Erlassung des Arbeitsgesetzbuches schien es, dass seine Konzeption eine gründliche Revision erfordern würde. Nach vielen Novellierungen überlebte es schließlich nicht nur die nach dem November 1989 durchgeführten Veränderungen, sondern auch die Auflösung der Tschechoslowakei. Die Notwendigkeit der Änderungen hing mit der vorbereitenden Reform des Steuerungssystems der Volkswirtschaft zusammen.

Die beabsichtigte Ablenkung von administrativen Fortgängen und die Fokussierung auf ökonomische Steuerungsmethoden öffneten einen größeren Raum für die Geltendmachung von Kollektivverträgen bei der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und für die Überlegungen über die Änderung der Stellung der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung. Sie sah auch eine Umwertung der Lohnpolitik zugunsten der Anreizbestandteile vor. Diese und andere Änderungen sollten sich im Gesetz über Staatsunternehmen widerspiegeln, welches Ende der 1960er Jahre vorbereitet wurde und welches nach der „Normalisierung“ und der Rückkehr zur bürokratischen Steuerungsweise jedwede Chance auf Annahme verlor.

Der Zweck späterer Novellierungen aus der Vornovemberzeit lag nur in der Anpassung der Regelung momentaner politischer Verhältnisse an die Praxis der Zentralsteuerung der Volkswirtschaft. Die diskriminierenden Bestimmungen der Novellierung des Arbeitsgesetzbuches Nr. 153/1969 Slg. ist hier vor allem zu erwähnen. Im Wesentlichen wurden diese vom Gesetzgeber aus der gesetzlichen Maßnahme der Föderalversammlung Nr. 99/1969 Slg. übernommen. Sie ermöglichte, das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer aufzulösen, oder ggf. einen Funktionär abzurufen, welcher *„die sozialistische Gesellschaftsordnung durch seine Tätigkeit verletzt oder das erforderliche Vertrauen zur Bekleidung seiner bisherigen Funktion oder seiner Arbeitsstelle verliert“*. Aus denselben Gründen war es möglich, das Arbeitsverhältnis mit Lehrern aufzulösen oder Studenten vom Studium auszuschließen.

Außerhalb des Arbeitsgesetzbuches wurde unter anderem der Bereich der Arbeitskräftelenkung geregelt. Nach der Regierungsverordnung Nr. 38/1967 Slg., die das Arbeitsgesetzbuch durchführte und bis Anfang der 1990er Jahre galt, wurde den Absolventen der Hochschulen, der Konservatorien und der Fachschulen eine Arbeitseinstufung *„in Übereinstimmung mit ihrer Ausbildung und nach den Bedürfnissen der Volkswirtschaft“* sichergestellt. Die Zentralorgane und Kreisnationalausschüsse hatten die entsprechenden Arbeitsplätze sicherzustellen. Die Absolventen traten grundsätzlich an eine Grundarbeitsstelle, damit sie sich in der Grundfachtigkeit geltend machen konnten, für die sie ausgebildet wurden. Die Organisationen hatten ihrem politischen und fachlichen Aufstieg besondere Sorgfalt zu widmen.

6.13. Die Entwicklung des Arbeitsrechts nach 1989

Nach 1989 orientierten sich zahlreiche Novellierungen des Arbeitsgesetzbuches und weitere Teilvorschriften vor allem an einer Annäherung an die Bedingungen der Marktwirtschaft und die Sicherstellung der Übereinstimmung der tschechoslowakischen Regelung mit internationalen die Tschechoslowakei bindenden Abkommen.²⁹⁶ Das Arbeitsrecht wurde durch eine Reihe von Vorschriften geregelt. Aus diesen sind drei Anfang 1991 erlassene Gesetze zu erwähnen: Das Gesetz Nr. 1/1991 Slg. über die Beschäftigung, das Gesetz Nr. 2/1991 Slg. über Kollektivverhandlungen und das Gesetz Nr. 3/1991 Slg. über die Änderung des Arbeitsgesetzbuches. Schon vorher regelte die Föderalregierung die arbeitsrechtlichen Beziehungen beim privaten Unternehmertum der Bürger (Verordnung Nr. 121/1990 Slg.).

Das Gesetz über die Beschäftigung regelte die Instrumente der Unterstützung der Beschäftigung, einschließlich der Schaffung neuer Arbeitsplätze und Weiterbildungsprogramme, den Mechanismus der Arbeitsvermittlung, die Sonderstellung von Personen mit geänderter Arbeitsfähigkeit und auch die materielle Sicherung bei Arbeitsplatzverlust.

Die Novellierung des Arbeitsgesetzbuches Nr. 3/1991 Slg. war durch typische Züge des Übergangs zur Marktwirtschaft gekennzeichnet: Sie verstärkte das Prinzip der Vertragsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien, ermöglichte eine größere Arbeitskräftemobilität und gab den Kollektivverträgen eine neue Qualität, welche nicht nur ein Rechtsgeschäft, sondern auch eine spezifische Rechtsquelle darstellen. Der Gesetzgeber erweiterte den Kreis der durch Ernennung zu besetzenden Funktionen. Die Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde neu geregelt, vor allem, damit diese in Zukunft nicht mehr als Konsequenz der Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden konnten. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses regulierte die Novellierung auch das Ab-

²⁹⁶ Zur Entwicklung des Arbeitsrechts nach 1989 ausführlich z.B. SCHELLE, K., TAUCHEN, J. [Hrsg.], *Demokratisierung der tschechischen Rechtsordnung (1989–2009)*. München: Dr. Hut Verlag, 2009.

standsgeld. Sie beinhaltete die Regelung der Arbeitsdisziplin, der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs, der Lohnfragen, der Arbeitsverhinderungen und die Arbeitnehmerbetreuung.

An die Novellierung des Arbeitsgesetzbuches, genauer an ihre Bestimmungen über Kollektivverträge, knüpfte das Gesetz über Kollektivverhandlungen an, weil es sich vor allem auf die Regelung der zum Abschluss des Kollektivvertrages führenden Verhandlung konzentrierte. Es kann als erste Vorschrift des kollektiven Arbeitsrechts bezeichnet werden, das im Verhältnis zum Individualarbeitsrecht die Funktion eines besonderen Schutzmechanismus erfüllt. Im Rahmen der Schlichtung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten ermöglichte es auch, Streik und Arbeitssperre als äußerste Mittel einzusetzen.

Siebentes Kapitel

FAMILIENRECHT

7.1. Versuche um eine Änderung der Auffassung der Ehe und des Familienrechts

Die Erlassung des Toleranzpatents im Jahre 1781 war die erste bedeutende Errungenschaft im Bereich des Familienrechts, welche schon Ende des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurde. Unter anderem erlaubte dieses Patent die Tätigkeit der evangelischen Kirchen und ließ die bisher untersagten Ehen von Katholiken mit Protestanten zu. Ein Jahr später wurde sogar die vom katholischen Recht anerkannte Verbindlichkeit der Verlobung aufgehoben. Der Papst persönlich intervenierte in Wien gegen weitere Reformen.

Dem ungeachtet wurde das Ehepatent Josephs II. am 16. Januar 1783 (JGS 1783/117) erlassen, mit welchem der Kaiser weitere bedeutende Änderungen in diesem Rechtsbereich durchführte. Die Entscheidungstätigkeit über Ehestreitigkeiten wurde auf staatliche Gerichte übertragen und die in den böhmischen Ländern schon seit dem 10. Jahrhundert andauernde kirchliche Jurisdiktion in Ehestreitigkeiten aufgehoben. Darüber hinaus proklamierte der Kaiser im Ehepatent das ausschließliche Recht, weiterhin die Eheverhältnisse zu regeln.

Das Ehepatent von 1783 wich jedoch nicht völlig von der kirchlichen Sicht auf die Ehe ab. Daher brachte es für die Angehörigen verschiedener Religionen in manchen Fällen eine abweichende Regelung und berücksichtigte wiederum in anderen teilweise die Anschauungen einzelner Kirchen.

Was die Regelung der katholischen (und somit der zu dieser Zeit überwiegenden) Ehen betrifft, ging das Patent von einer mäßigen Reform der kanonischen Regeln aus. Diese brachten jedoch eine Reihe praktischer

Probleme mit sich. Im Bereich der Ehebeschränkungen z.B. wurde das System der kanonischen Hindernisse übernommen, einschließlich derer, die von einer kirchlichen Auffassung der Ehe ausgingen (Beschränkungen zur Priesterweihe, für Ordensgelübde oder das Verbot der Ehen mit Nichtchristen). Andererseits beschränkte das Patent Ehehindernisse (vor allem in Bezug auf Verwandtschaftsregelungen) und setzte sogar neue, bisher unbekannte Beschränkungen fest. Dies führte dazu, dass sich das System der kanonischen Ehebeschränkungen mit den staatlichen nicht völlig deckte. Dabei wurde die obligatorische kirchliche Form der Ehe beibehalten. Diese Situation führte dazu, dass sich die Geistlichen in einem Dilemma befanden, ob sie Ehen segnen sollten, welche zwar den Erfordernissen des Patentes, jedoch nicht den Erfordernissen des kanonischen Rechts entsprachen. Das Ehepatent übernahm aus dem kanonischen Recht auch die These über die Ungültigkeit der Ehe und ließ wie das kanonische Recht nur die Trennung von Tisch und Bett zu. Den Protestanten hingegen wurde die Ehetrennung erlaubt (in der Ehe zwischen Katholiken und Protestanten galt jedoch das Trennungsverbot auch für die evangelische Partei). Das Patent bezog sich nicht auf jüdischen Ehen, für welche erst im Jahre 1791 Regeln erlassen wurden. Den Juden wurde erlaubt, abweichende Vorschriften der Ehebeschränkungen aufgrund von Verwandtschaftsregeln und Trennungen aufgrund von Parteienvereinbarung festzusetzen, woraus das günstigste Familienrecht in Österreich erwuchs.

Der Nachteil des josephinischen Patents war die unscharfe Grenze zwischen den Kompetenzen der Kirche und des Staates. Der negative Standpunkt der Kirche zu einigen Regeln rief auf der anderen Seite Reaktionen radikaler Kreise hervor; im Staatsrat tauchte sogar im Jahre 1784 die Idee der obligatorischen Zivilehe auf. Keine der gegensätzlichen Standpunkte (weder der klerikale, noch der bürgerliche) setzte sich durch, sodass der Staat unter der Regierung Josephs II. von seinen, die Ehebeziehungen regelnden Grundsätzen nicht abging. Im Gegensatz dazu schritt die josephinische Legislative in den letzten Regierungsjahren Josephs II. mit der neuen Regelung der unehelichen Kinder sogar noch weiter fort. Das kaiserliche Patent von 1787 stellte die unehelichen den ehelichen Kindern gleich, was vor allem das Erbrecht betraf. Auch das Institut der Vormundschaft wurde neu geregelt.

7.2. Familienrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch

Wie schon oben angeführt, schritten zu Lebzeiten Josephs II. die Kompileationsarbeiten an der Kodifikation des Privatrechts fort, mit denen schon unter der Regierung Maria Theresias begonnen wurde. Ihr Ergebnis stellte die Erlassung des ersten Teils des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. November 1786 dar; sein Autor war Horten. Das Gesetzbuch bestand aus fünf Teilen; die ersten beiden betrafen die allgemeinen Bestimmungen, die nachfolgenden regelten dann die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, die Stellung der Waisenkinder und der Verschwender. Der Kodex beinhaltete auch die Rechtsvorschriften bzw. Änderungen, die seit 1781 erlassen wurden. Im Bereich des Ehe- und Familienrechts umfasste das Gesetzbuch auch das Ehepatent, das Patent über die Erbfolge und die Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern.

Eine endgültige Fassung der modernen Regelung des Familienrechts brachte jedoch erst das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811. Sein erster Teil, welcher Bestimmungen über das Eherecht, die Beziehungen zwischen den Eltern und Kindern, über die Vormundschaft und die Kuratel beinhaltete, brachte aus Sicht des materiellen Rechts für eine verhältnismäßig lange Zeit Stabilität für den Bereich des Ehe- und Familienrechts .

Auch die im ABGB enthaltene Regelung des Ehe- und Familienrechts ging von der Tradition des kanonischen Rechts aus. Die Regeln wurden jedoch vom Staat autorisiert und ihre Einhaltung geriet unter Staatsaufsicht. Das ABGB charakterisierte die Ehe als einen auf der Verlobungsfreiheit gegründeten Vertrag zwischen den Eheleuten; d.h. die Ehe konnte jeder abschließen, sofern kein gesetzliches Hindernis vorlag. Diese Hindernisse waren im ABGB sehr ausführlich formuliert. Bis 1867 war ein politischer Konsens zum Eheabschluss erforderlich, was eine Zustimmung eines Organs der öffentlichen Verwaltung bedeutete. Diese Zustimmung war von dem Nachweis abhängig, dass der Antragsteller im Stande war, sich selbst und seine Familie zu ernähren; weiters musste er physisch und moralisch zur Ehe fähig sein. Ein Sonderhindernis für den Eheabschluss stellten auch in einigen Fällen die Berufe dar. Bei den Staatsbeamten bedurfte es der Zu-

stimmung der Dienstvorgesetzten und bei den im Dienst stehenden Soldaten wurde der Eheabschluss erst nach der Beendigung der Militärpflicht erlaubt bzw. sofern der Mann bei drei Musterungen für militärdienstunfähig erklärt wurde. Bei Offizieren wurde außer der Zustimmung der Vorgesetzten auch die Hinterlegung einer verhältnismäßig hohen Kautio (bis zu 120.000 Kronen) verlangt.

Das ABGB konzipierte die Ehe als einen Bund zweier ungleicher Subjekte; die Frau hatte eine untergeordnete Stellung. Der Mann wurde zum Familienhaupt erklärt und die Frau seiner Macht unterworfen. Sie war verpflichtet, ihm beim Erwerb des Familieneinkommens zu helfen und seine Anordnungen zu erfüllen.

Das ABGB 1811 eröffnete für die Auflösung der Ehe folgende Möglichkeiten, die sich jedoch nach dem Bekenntnis der Eheleute unterschieden: Die Ehe konnte entweder für nichtig erklärt werden, oder durch Scheidung, den Tod eines der Eheleute oder durch die Todeserklärung aufgelöst werden. Die Scheidung war für die Katholiken jedoch bis 1919 verboten. Das Recht erlaubte ihnen nur die Trennung von Tisch und Bett, was zwar in der Praxis bedeutete, dass die Eheleute nicht miteinander leben mussten; rechtlich kam es aber nicht zur Auflösung der Ehe. Nur die Nichtkatholiken konnten sich scheiden lassen. Bei den Juden handelte es sich entweder um den Willen des Ehemannes, Ehebruch oder die gegenseitige Vereinbarung zur Scheidung; Protestanten konnten aufgrund des Ehebruches, der Verurteilung zu fünf oder mehr Jahren Freiheitsstrafe, des böswilligen Verlassens eines Ehegatten, eines gegen ihn gerichteten Mordanschlages, einer Misshandlung oder wegen unüberwindlicher Abneigung geschieden werden.

Daraus ergibt sich, dass sich nach dem ABGB nicht einmal die Regelung des Eherechts (vor allem für Katholiken) von der Tradition des kanonischen Rechts sowie den Bestimmungen des josephinischen Ehepatents weit entfernte. Die Komplikationen, welche das Ehepatent hervorrief, wurden nicht beseitigt; darüber hinaus gerieten die kirchlichen Organe, die für Entscheidungen über die Eheschließung zuständig waren, und die Staatsorgane, welche über Ehestreitigkeiten einschließlich Ehescheidung und Trennung entschieden, miteinander in Konflikt. Änderungen in diese Richtung brachte erst das Konkordat von 1855.

Die zweite Gruppe der Beziehungen, d.h. das Kindschaftsrecht, wurde im dritten Hauptstück des Gesetzbuches, in den §§ 137–186 ABGB geregelt. Auch hier verließ man sich auf das Prinzip der privilegierten Stellung des Mannes in der Familie: Er gab dem Kind den Namen, musste seine Zustimmung zu den in Frage kommenden Verpflichtungen des Kindes aussprechen, entschied über die Erziehung der Kinder und verwaltete auch ihr Vermögen. Im Falle der Scheidung oder Trennung fielen dem Vater die Kinder zu. Die einzige Ausnahme bildeten Jungen bis zum vierten und Mädchen bis zum siebten Lebensjahr; in ihrem Falle wurde die elterliche Sorge der Mutter übertragen. Das ABGB kehrte wieder zur ungleichen Stellung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern zurück.

7.3. Entwicklung des Familienrechts im 19. Jahrhundert

Die oben erwähnten Widersprüche, welche die altneue Regelung von ihrer josephinischen Grundlage übernahm, wurden zur Ursache ständiger Konflikte zwischen dem kanonischen und staatlichen Recht. Während die allfällige mangelnde Übereinstimmung unter Joseph II. eindeutig zugunsten des Staates gelöst wurde (Geistliche also das Ehepatent zu berücksichtigen hatten), gelang es diesmal dem Papst in persönlicher Sitzung in Rom, die Ansicht des Kaisers Franz Josephs zugunsten des Klerus umzustoßen. Dabei ging es vor allem um die Frage der verschiedenen kanonischen und weltlichen Hindernisse für die Eheschließung. Hinkünftig konnten Geistliche aus Gründen kanonischer (auch vom Staat nicht anerkannter) Hindernisse ablehnen, die Ehe zu segnen.

Weitere Zugeständnisse gegenüber der katholischen Kirche zulasten des Wortlauts des ABGB betrafen die gemischten Ehen. Die österreichische Regierung erließ die Auslegung mehrdeutiger Bestimmungen in den Jahren 1814 und 1835 in Form von Dekreten der Hofkanzlei. Diese schufen ein neues Hindernis („Hindernis des Katholizismus“), welches darin bestand, dass die evangelische Seite nach der Scheidung wieder eine Ehe schließen konnte; der katholischen Seite stand dieses Recht hingegen nicht zu. Der

geschiedene Katholik war an seine Ehe so lange gebunden, als sein evangelischer Ehegatte am Leben war.

Der Staat wollte darüber hinaus reichende Zugeständnisse zugunsten der katholischen Kirche vermeiden und gab den Gerichten genaue Richtlinien für diesen Fachbereich vor (kaiserliches Patent von 1819).

Erst die Regierung Metternich sollte die umstrittenen Divergenzen zwischen dem kanonischen und dem staatlichen Eherecht zumindest in einigen Punkten bereinigen. Eine brennende Frage – die Problematik der Mischehen zwischen Katholiken und Protestanten – wurde im Jahr 1841 gelöst. Die österreichische Regierung erkannte die Verbindlichkeit der Instruktion an, welche den Geistlichen anordnete, die Verlobten vom Abschluss solcher Ehen abzuhalten. Falls sich solche Verlobte nicht abhalten ließen, sollten die Geistlichen die Ehetrauung nur gegen das Versprechen der evangelischen Seite durchführen, ihren katholischen Gemahl nicht dazu zu drängen, die katholische Kirche zu verlassen. Die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder sollten katholisch erzogen werden. Andernfalls sollte die Trauung ohne kirchliche Zeremonie bloß in die Trauungsmatrikel eingetragen werden.

Damit war jedoch der Streit zwischen dem Staat und der katholischen Kirche um das Eherecht nicht entschieden. Nach mehrjährigen Verhandlungen, die Prof. Rauscher im Namen der österreichischen Regierung führte, wurde am 18. August 1855 in Wien ein Konkordat mit dem Vatikan unterzeichnet (der Vorschlag Rauschers einer Übertragung der Eheangelegenheiten in die Hände der Kirche im Jahr 1836 ging nicht durch). Das Konkordat übertrug die Zuständigkeit der Eheangelegenheiten dem kirchlichen Forum. Dem Staat wurde nur die Regelung der zivilen Ehewirkungen zuerkannt, und das kaiserliche Patent Nr. 185 vom 8. Oktober 1856 (welches am 1. Januar 1858 in Kraft trat) hob sogar die Geltung des ABGB-Eherechts für Katholiken auf. Zugleich wurde eine Instruktion für kirchliche Gerichte erlassen; in dieser setzte man die Regeln des kanonischen materiellen und formellen Eherechts fest.

Das kaiserliche Patent Nr. 185 erklärte, dass Ehesachen vom kirchlichen Richter zu entscheiden waren. Der Bischof ernannte die Mitglieder des Ehegerichts, welchen es alleine zustand, über die Gültigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Rechte und Pflichten zu urteilen. Als Beru-

funksinstanz fungierten die Erzbischöfe, als oberste Instanz der Papst. Dem Staat sollte jeder Eingriff in Ehesachen verwehrt sein. Alle Ehehindernisse, die sich der Staat seit Maria Theresia gegen die katholischen Regeln durchzusetzen bemühte, erklärte das Patent zu Verboten, die zwar weiterhin strafrechtlich sanktioniert wurden, deren Nichtbefolgung für die Gültigkeit einer Ehe jedoch keine Bedeutung hatte. Das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche begann sich wieder zu verstricken. Die Diskrepanz zwischen den weltlichen und kanonischen Ehehindernissen sollte schließlich durch die Empfehlung eines Geistlichen gelöst werden, damit die Verlobten auf die beabsichtigte Ehe verzichteten. Soweit sie auf ihrer Entscheidung beharrten, reichte die Zustimmung des Bischofs zum Abschluss der Ehe aus. Erklärte aber ein kirchliches Gericht die Ehe für nichtig, hatte der Bischof diese Tatsache der politischen Landesbehörde bekanntzugeben, die daraus die entsprechenden Konsequenzen für die bürgerlichen Verhältnisse zu ziehen hatte. In ähnlicher Weise maßgeblich war auch die Ansicht des kirchlichen Gerichts in Sachen der Genehmigung der Trennung von Tisch und Bett; der Staat verzichtete auf jedweden Einfluss betreffend die Dispenserteilung im Fall von Ehehindernissen.

Die Bestimmungen des Konkordats betrafen auch die Ehe von Nichtkatholiken. Über die Mischehen war das kirchliche Gericht berechtigt, weiterhin ausschließlich zu entscheiden. Wenn eine Seite katholisch war, konnte die Ehe nicht getrennt werden. Dasselbe galt, falls beide Seiten beim Eheabschluss zum Katholizismus übertraten.

Das Konkordat bedeutete für die Katholiken eigentlich eine Rückkehr zum kanonischen Eherecht in seiner ursprünglichen mittelalterlichen Form: Im Verfahren galt wieder der Offizialgrundsatz, das Verfahren wurde auf Latein und schriftlich geführt und es wurden starre Vorschriften über die Beweiswürdigung ohne jedwede Garantien des rechtlichen Gehörs beider Parteien angewendet. Was das materielle Recht betrifft, waren die Änderungen nicht markant. Im Wesentlichen handelte es sich nur um eine Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Verlobung und um bestimmte Erweiterungen der Ehehindernisse.

Die Situation erweckt den Anschein, dass sich die Verhältnisse denen in der Zeit vor dem Ehepatent Josephs II. ähnelten. In Wirklichkeit war das jedoch nicht der Fall. Das Konkordat 1855 betraf z.B. keineswegs „die po-

litischen Konsense zur Trauung“ und die administrative Genehmigung, bzw. das Verbot der Ehe. Im Gegenteil gab § 111 dem Staat sogar ausdrücklich freie Hand, verschiedene administrative Beschränkungen der Trauungsfreiheit auf dem Weg der Untersagungen zu normieren.

Im gesamten Prozess der in Österreich nach dem Fall Bachs vollzogenen Rechtsreformen ist der nicht einmal zwanzig Jahre dauernde Prozess der Eherechtsänderung kaum zu übersehen. Die erste Periode der Konflikte in Bezug auf den Charakter des Eherechts stand im Zeichen der Bemühungen um eine Änderung des Konkordatsregimes von 1855. Eine Reihe legislativer Anlässe einschließlich des Religionsedikts von 1861 blieb jedoch ungehört. Auch die Bemühungen um eine Abschaffung der politischen Konsense zur Trauung blieben ohne Erfolg.

Die zweite Etappe der Änderungen des Eherechts verlief erst in der Zeit nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich. Nach 1867 konnten die Liberalen auch in das Eherecht eingreifen. Im Dezember 1867 verabschiedete der Reichsrat in Wien die Artikel über die bürgerlichen Grundrechte, welche u.a. auch die Religionsfreiheit garantierten. Im Frühling 1868 kam es dann zur Aufhebung der politischen Konsense zur Trauung.

Eine weitere bedeutende Änderung im Bereich des Familienrechts stellten die Maigesetze vom 25. Mai 1868 dar. Das erste Gesetz (RGI. 1868/47) führte die Geltung des im ABGB enthaltenen Eherechts für Katholiken wieder ein. Das zweite Gesetz (RGI. 1868/49) wurde als interkonfessionelles Gesetz bezeichnet und führte eine wesentliche Änderung der Verhältnisse von Kindern aus Mischehen durch. Die Jungen sollten der Religion ihres Vaters, die Mädchen jener ihrer Mutter folgen; alle gegensätzlichen Reverse aus vorheriger Zeit traten außer Kraft. Eine Reaktion auf die Maigesetze ließ nicht lange auf sich warten. Die Kirche bekam Anweisung, keine gegen die Regeln des kanonischen Rechts verstoßenden Trauungen durchzuführen. Das Gesetz rechnete jedoch mit dieser Situation und führte eine Ziviltrauung als Neuigkeit ein. Die Zivilehe konnte im Fall, dass die Kirche die Trauung aus vom Zivilrecht nicht anerkannten Hindernissen ablehnte, auf der Bezirkshauptmannschaft geschlossen werden. Die weitere Fortführung der Eherechtsreform wurde durch den Widerstand der Kirche so lange verzögert, dass der neue Entwurf des Gesetzes über das Eherecht in der Endphase Österreich-Ungarns nicht mehr durchging.

Die Situation im Kampf um die Änderung der Eherechtsregeln wendete sich in dem Moment, als das Konkordat von Österreich im Jahre 1870 für unwirksam erklärt wurde.

Ähnlich wie in den 1870er Jahren scheiterte die Bemühung um eine Eherechtsreform auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Erste Weltkrieg trug die Reformbemühungen endgültig zu Grabe. In seinem Verlauf wurde zwar eine Teilrevision des ABGB durchgeführt, aus den drei Novellierungen betrafen jedoch nur zwei das Familienrecht. Die erste (RGBl. 1914/276) und die dritte Teilnovelle (RGBl. 1916/69), ergänzt durch die Verordnung RGBl. 1916/195 über die Generalvormundschaft, griffen in das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ein. Ihre Ziele lagen in der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen der Kinder, in der Erleichterung der Adoption von Kindern durch finanziell besser situierte Personen und in der grundsätzlichen Änderung der Auffassung über die Vormundschaft.

7.4. Familienrecht in der Zwischenkriegszeit

Das Ende des Ersten Weltkrieges brachte den Zerfall der Monarchie und die Entstehung des tschechoslowakischen Staates mit sich. Die allgemein bekannte Rezeptionsnorm (Gesetz Nr. 11/1918 Slg.) übernahm auch österreichische und ungarische Normen für den Bereich des Familienrechts. Dieser Rechtsdualismus rief praktische Schwierigkeiten für die gesamte Zeit der Ersten Republik hervor.

Betreffend das Gebiet des Familienrechts ist zu bemerken, dass der überhaupt erste Entwurf, der schon in der ersten Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. November 1918 vorgelegt wurde, der das Eherecht reformierende Entwurf von Dr. Bouček war. Andererseits ist es aber auch eine historische Tatsache, dass gerade die Verhandlungen über die Novellierung des Eherechtes bei dem Versuch, das ABGB zu revidieren, zu den wichtigsten Gründen dafür zählten, warum die Kodifikationsbemühungen in der Schlussphase mit Misserfolg endeten. Anfänglich schien es, dass der Entwurf der Eherechtsreform, so wie er ausgearbeitet und Ende 1918 vorgelegt wurde, keine besonderen Polemiken hervorrufen würde. Seine gesamte Auffassung laisierte die Sicht der Ehe beträchtlich;

die konfessionelle Prägung des Eherechts wurde verwischt. Aber schon der Begründungsbericht enthielt eine Menge von Rügen; die Kirchenkreise waren selbstverständlich mit dem Entwurf einer Zivilehe und der Möglichkeit der Ehescheidung nicht einverstanden. Die halbjährige Verhandlung verschiedener politischer Parteien endete schließlich mit der Annahme des Regierungskompromissentwurfs, der am 22. Mai 1919 im Parlament verabschiedet und in der Gesetzsammlung unter der Nummer 320 verkündet wurde.

Das Scheidungsgesetz führte eine fakultative kirchliche Eheschließung ein, was bedeutete, dass die Verlobten die Wahl hatten, ihre Ehe in der Kirche und/oder auf dem Bezirksamt zu schließen. Die Novellierung hob ferner einige Ehehindernisse auf und formulierte einheitlich die eine Eheschließung ermöglichenden Gründe. Die Bestimmungen über die Hindernisse und die Scheidung hatten jedoch keine Gültigkeit für die Slowakei, weshalb sich auf diesem Gebiet der unpraktische Dualismus noch weiter verschärfte. Die Novelle beschränkte die Konfessionselemente des Eherechts beträchtlich durch die Aufhebung der Hindernisse kanonischen Ursprungs und durch die Bewilligung der Ehescheidung. Im Allgemeinen können wir das Gesetz Nr. 320/1919 Slg. für den ganzen Zeitraum der Ersten Republik als den bedeutendsten Eingriff in das Familienrecht betrachten. Die Praxis zeigte jedoch bald einige Schwächen des Scheidungsgesetzes. Diese sollten durch eine Gesamtreform des Eherechts beseitigt werden, die gleichzeitig mit der Revision des ABGB durchgeführt werden sollte. Der fast zwanzigjährige Zeitraum von Revisionsarbeiten (damit wurde schon 1920 begonnen) brachte jedoch kein erwartetes Ergebnis (mit Ausnahme einiger Entwürfe). Das Ehe- und Familienrecht wurde also im Verlauf der Ersten Republik nur durch eine Reihe von Teilgesetzen, z.B. Gesetz Nr. 256/1921 Slg. zum Schutz der Kinder in fremder Pflege und nichtehelicher Kinder, Gesetz Nr. 56/1928 Slg. über Adoption, Gesetz Nr. 4/1931 Slg. zum Schutz der zur Unterhalts- oder Versorgungsforderung berechtigten Personen (Alimentationsgesetz) und einigen zur Durchführung einzelner Gesetze erlassenen Regierungsverordnungen geändert.

7.5. Vorbereitung der Kodifikation des Familienrechts

Wie schon oben mehrmals erwähnt wurde, stellte der Rechtsdualismus eines der schwersten Probleme des Rechtsbereichs in der Zwischenkriegszeit dar. Es erwies sich als erforderlich, ein neues, für das ganze Territorium der Republik geltendes Bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen. Dafür gab es einige Gründe: Der einheitliche Staat brauchte eine einheitliche Rechtsordnung, und dies gerade in einem so wichtigen Gebiet wie dem Zivilrecht. Der zweite Grund war auch die in praktischer Hinsicht bestehende Angst vor möglichen Kollisionen zwischen den beiden bisher gültigen Rechtsordnungen. Nicht zuletzt sollte das Alter des österreichischen ABGB in Betracht gezogen werden. Eine umfangreichere legislative Arbeit wagten jedoch die Regierungskreise anfangs nicht. Man wählte die einfachste Lösung: Das Justizministerium bereitete die tschechische Übersetzung des ABGB 1811, das gerade auf dem Gebiet des Familienrechts schon 1919 mit dem Scheidungsgesetz Nr. 320 Slg. ergänzt wurde, vor, um diese Übersetzung auf dem ganzen Territorium der Republik als neues Bürgerliches Gesetzbuch einzuführen. Die Zivilrechtsexperten Prof. Krčmář und Prof. Svoboda, denen dieser Entwurf zur Beurteilung vorgelegt wurde, beurteilten diese Vorgangsweise jedoch negativ. Deswegen holte das Justizministerium das Gutachten einer Sachverständigenkommission ein, welche Richtung bei der Vorbereitung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuschlagen war. Aus den am 6. März und am 16. Juni 1920 stattfindenden Beratungen ergab sich die Richtlinie einer „vorsichtigen Revision“ des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gleichzeitig wurde empfohlen, die bisher gültige Rechtsordnung der Slowakei und der Karpatenukraine zu berücksichtigen. Mit den konkreten Arbeiten an der Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden vier bzw. fünf Unterausschüsse beauftragt, an deren Tätigkeit sich neben den Vertretern des Justizministeriums und des Vereinheitlichungsministeriums auch Experten aus der Rechtswissenschaft beteiligen sollten. Dem für das Familienrecht zuständigen Unterausschuss wurden die Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier des Ersten Teils und die Vorschriften über Eheverträge – Abschnitt 28 des Zweiten Teils – zugewie-

sen. Der Sachbearbeiter dieses zweiten Unterausschusses war Professor Katka, seine Mitglieder waren dann der Rat des Oberlandesgerichts Dr. Cerman, der Notar Dr. Černý, die Rechtsanwälte Dr. Löwy und Dr. So-bička, der Rat des Oberlandesgerichts Wunsch und der Notar Dr. Zemek. Während die für den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für das Schuldrecht zuständigen Unterausschüsse ihre Arbeit schon im Dezember 1920 beendeten, arbeitete der Unterausschuss für das Familienrecht bis 1923, und sein Entwurf wurde erst 1924 veröffentlicht.²⁹⁷ Auch im Hinblick auf die Beurteilung der vorgeschlagenen Regelung und des bisher gültigen Rechts der Slowakei und der Karpatenukraine gab das Vereinheitlichungsministerium in den Jahren 1923 und 1924 seine Stellungnahme ab.²⁹⁸

Durch die Vorlegung der Entwürfe des Unterausschusses zur öffentlichen Diskussion war die erste Etappe der Revisionsarbeiten abgeschlossen. Eine weitere Aufgabe nach der Richtlinie aus 1920 war, einzelne Teile des Entwurfs in ein einheitliches Ganzes zu bringen und bei diesen Integrationsarbeiten die aus dem öffentlichen Diskurs entstehenden Anregungen zu berücksichtigen. Die Arbeiten in der mit dieser Aufgabe beauftragten Superrevisionskommission wurden im Geist der schon 1920 beschlossenen Grundsätze nach der Beratung mit den Vertretern des Vereinheitlichungsministeriums am 20. Mai 1925 aufgenommen. Die Arbeit der Superrevisionskommission selbst wurde am 15. Februar 1926, und zwar unter Teilnahme der Mitglieder der für das Zivilrecht zuständigen slowakischen Kommission, begonnen. Die Superrevisionskommission hielt insgesamt 321 Sitzungen, die letzte davon fand am 4. November 1931 statt. Der Entwurf, der sich aus diesen Verhandlungen ergab, wurde anfangs 1932 ausgedruckt und an verschiedene Behörden und Organisationen versandt, damit er der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnte. Gleichzeitig wurde darüber das interministeriale Verfahren eröffnet. Dieses Verfahren wurde zuerst in der gewöhnlichen Schriftform geführt. Es zeigte sich je-

²⁹⁷ In Buchform herausgegeben von KAFKA, B., *Familienrecht. Entwurf des Sub-Komitees für die Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Tschechoslowakische Republik in Prag*, 1924.

²⁹⁸ Das Gesetz, durch das das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch erlassen wird. Entwurf der Superrevisionskommission. Teil II. Begründender Bericht. Prag 1931, S. 8.

doch, dass diese Art der Vorbereitung der Finalversion des Entwurfs allzu langwierig wäre. Auf Antrag des Justizministeriums wurden also alle Teile der Vorlage des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs mündlich in zweiunddreißig interministerialen Beratungen behandelt, die vom 18. Juni 1934 bis zum 24. Juli 1935 dauerten. Im Herbst 1935 wurde vom Justizministerium die Superrevisionskommission zur Arbeit an der letzten Redaktion der Vorlage einberufen. Der Senat der Nationalversammlung erließ sie schon 1937 in der Druckschrift Nr. 425 unter dem Namen Regierungsentwurf des Gesetzes, durch welches das Bürgerliche Gesetzbuch erlassen wird.²⁹⁹ Auch in diesem Fall blieb grundsätzlich die Basis des Entwurfs das österreichische ABGB, bzw. die Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus 1931. Zu wesentlichen Änderungen kam es jedoch gerade in der Regelung der Institute des Familienrechts. Aus dem ersten Teil der Vorlage, der ähnlich wie der erste Teil des ursprünglichen Gesetzbuchs das ganze Gebiet des Personen- und Familienrechtes enthielt, gingen in den ersten Teil des Regierungsentwurfs nur die im Abschnitt drei zusammengelegten Personenvorschriften über. In den Regierungsentwurf wurden die Abschnitte zwei bis fünf, die das Familienrecht, konkret das Eherecht, das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, Adoption, Vormundschaft, Pflegschaft und Unterhaltsansprüche regelten, nicht aus der Vorlage von 1931 übernommen. Umgekehrt wurden einige Teile des Familienrechts aus dem österreichischen ABGB sowie der Vorlage aus 1931 in den Entwurf 1937 miteinbezogen. Es ging um die Vorschriften über Verpflichtungen der Kinder in väterlicher Gewalt und Mündel, ferner um die Vorschriften des ehelichen Vermögensrechts samt den Bestimmungen über die Eheverträge. Die erwähnten Teile des Familienrechts sollten in das Schuldrecht eingegliedert werden, die Vorschriften über den Erbvertrag blieben auch im Entwurf 1937 an der Stelle, welche die Superrevisionskommission bestimmte, nämlich in den Partien über das Erbrecht.³⁰⁰ Die Kodifikation des Familienrechts blieb also ein Torso. Auch die Einstellung zur Gesetzwerdung dieser

²⁹⁹ Für das Parlament wurde derselbe Entwurf in der Druckschrift Nr. 844 veröffentlicht.

³⁰⁰ Regierungsentwurf des Gesetzes, durch den das bürgerliches Gesetzbuch erlassen wird, Prag 1937, S. 242– 243.

Partien war nicht einheitlich.³⁰¹ Es gab eine Reihe von Ursachen, die dazu führten, dass der überwiegende Teil der Materie des Familienrechts in die Finalversion des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht einbezogen wurde und auch im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der legislativen Arbeiten nicht der geltenden Rechtsordnung angehören würde. Einige dieser Ursachen sollen kurz erwähnt werden.

Die selbständige Stellung des Familienrechts als eigentümlicher Rechtszweig hat die Rechtswissenschaft mittlerweile ausreichend begründet. Die Einstellung einiger zwischenkriegszeitlicher Rechts theoretiker war jedoch anders; sie betrachteten das Familienrecht als Bestandteil des Zivilrechts. Und es scheint, dass gerade die qualitative Verschiedenheit der Verhältnisse, die mit dem Bürgerlichen Gesetz gleichzeitig „einheitlich“ geregelt werden sollten, zu einem wichtigen Hindernis wurden, das zwar die Regelung der vermögensrechtlichen Aspekte der Ehe- und Familienverhältnisse in der Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlaubte, aber verhinderte, in deren personenrechtliche Seite einzugreifen. Aber auch wenn wir diese eher positivistische Bewertung verließen, würden wir eine Menge von weiteren Ursachen finden, die zum Misserfolg der Kodifikationsversuche auf dem Gebiet des Familienrechtes während der Ersten Republik führten. Als Hauptgründe können folgende bezeichnet werden: der mit der Rezeptionsnorm eingeführte Rechtsdualismus, die Beharrung auf Ansichten über Ehe und Familie, die für Jahrhunderte von der Religionsideologie und vom Kirchenrecht beeinflusst waren, und schließlich die konservative Einstellung zur Vereinheitlichung bzw. zu einer milderen Anpassung des österreichischen ABGB an die Bedingungen der Republik. Die aus der unterschiedlichen Regelung in beiden Teilen der Republik entstandenen und zum Gegenstand mancher ernsthafter Streitigkeiten avancierenden Unterschiede betrafen insbesondere das rechtliche Wesen der Ehe, ihre Entstehung und Auflösung sowie die Gleichberechtigung der Ehepartner, samt der Vermögensgleichberechtigung. Die Frage nach dem rechtlichen Wesen der Ehe wurde in der Geschichte mehrmals gelöst. Die traditionelle Religionsauffassung der Ehe als „Sakrament“ verletzte nach Joseph II. auch das

³⁰¹ Einige Teile des Familienrechts gelang es im Verlauf der Existenz der Tschechoslowakischen Republik schon zu vereinheitlichen. Zum Beispiel die Gesetze Nr. 61/1918 Slg., Nr. 447/1919 Slg., Nr. 256/1921 Slg., Nr. 56/1928 Slg. oder Nr. 4/1931 Slg.

ABGB, und zwar durch seine Bezeichnung der Ehe als Vertrag. Trotzdem behielten die böhmischen Länder nach einer Menge von Änderungen, denen das Eherecht während der Monarchie ausgesetzt war,³⁰² den Zustand bei, der das Familienrecht – ausgenommen die Vermögensbeziehungen – überwiegend „in Gefangenschaft der kanonischen Bestimmungen des Zivilrechts“³⁰³ hielt. Für die Verhältnisse der Slowakei übernahm die Rezeptionsnorm Wecklers Gesetz Nr. 31/1894, das in mancher Hinsicht bestimmt progressiver war und sich mehr zur Auffassung der Zivilehe neigte. Die Situation verstrickte sich weiters dadurch, dass von der Eherechtsnovelle 1919 nur die §§ 1–12, 25 und 29 den slowakischen Teil der Republik betrafen. Diese unterschiedlichen Ausgangspunkte hatten dann im Verlauf der Vorbereitung der neuen Kodifizierung des Familienrechts für die ganze Republik viele Streitigkeiten zu Folge. Schon die Frage der Eheschließung selbst wurde in Form eines Kompromisses durch das Gesetz Nr. 320/1919 Slg. gelöst. Dessen § 12 beließ es nämlich dem Willen der Verlobten, ob sie sich für eine Zivilehe oder eine kanonische Ehe entschlossen. Für die Slowakei war das zweifellos ein Rückschritt, denn dort galt schon seit 1894 die obligatorische Zivilehe.³⁰⁴ Als ebenso wie bei dieser Bestimmung eine Welle widersprüchlicher Ansichten schon bei der Formulierung der Eherechtsnovelle heranrollte, waren Widersprüche betreffend diese Frage auch bei der Behandlung der Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der Tagesordnung. Obwohl im Entwurf 1924 am Konzept der Zivilehe festgehalten und die Eheschließung im Entwurf 1931 analog dazu geregelt wurde, waren sich deren Urheber stets möglicher negativer Reaktionen bewusst.³⁰⁵ Diese kamen selbstverständlich von der Seite klerikaler Parteien. Eine endgültige Lösung dieses Problems wurde laufend aufgeschoben, bis sie schließlich das Schicksal jener Bereiche des Familienrechts teilte, die in die Vorlage 1937 nicht einbezogen wurden. Mit Konflikten war auch die Normierung der Auflösung einer Ehe behaftet. Ein gewisser Fortschritt wurde

³⁰² VACEK, V., *Scheidung und Trennung*. Prag, 1920, S. 7–8; SEDLÁČEK, J., *Reform des Eherechts*, Prag, 1938, S. 43 ff. 145.

³⁰³ SVOBODA, E., *Familienrecht*, Praha, 1921, S. 8.

³⁰⁴ SEDLÁČEK, J., *Reform des Eherechts*, Prag, 1938, S. 24–25.

³⁰⁵ Das Gesetz, durch das das Allgemeine Bürgerliches Gesetzbuch erlassen wird. Entwurf der Superrevisionskommission. Teil II. Begründender Bericht. Prag 1931, S. 36.

zwar durch die Annahme des Scheidungsgesetzes erreicht. Dieses galt jedoch in der Slowakei nicht in vollem Umfang, sodass das Gesetz die dauerhafte Auflösung einer Ehe – die Scheidung – in beiden Teilen der Republik unter unterschiedlichen Bedingungen zuließ.³⁰⁶ Die Vorlage formulierte zwar im Allgemein zwei Gründe für die Scheidung – Zerrüttung der Ehe und unüberwindliche Abneigung – wobei die Auslegung dieser Begriffe wieder eine Menge von verschiedenen Polemiken erweckte.³⁰⁷ Während der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden auch die Fragen nach der Stellung und den Aufgaben der Frau und des Mannes in der Familie und die damit unmittelbar verbundenen Probleme der Vermögensbeziehungen zwischen den Ehepartnern unzählige Male diskutiert. Auch auf diesem Gebiet wurden ganz unterschiedliche Vorschläge ausgearbeitet. Neben der Tatsache, dass die Vorlage das System des gesetzlichen Vermögensrechts der Ehepartner und des Vermögensvertragsrechts aus dem ABGB übernahm, trug noch die Unnachgiebigkeit der tschechischen und slowakischen Normgeber, die einerseits das Prinzip der Trennung des während der Ehe erworbenen Vermögens, andererseits das bewährte ungarische Prinzip der Vermögensgemeinschaft vertraten, zur steigenden Komplexität der Situation bei.³⁰⁸ In der letzten Redaktion des Entwurfs wählten die Gesetzgeber – wie sonst – wieder eine Kompromisslösung. Sie entschlossen sich zwar letztendlich für das Institut der Vermögensgemeinschaft der Ehepartner bezüglich des während der Ehe erworbenen Vermögens, schlossen jedoch gleichzeitig nicht aus, dass der Richter im Streitfalle nach eigenem Ermessen anders entscheiden durfte. Darüber hinaus hatte der Ehemann das Vermögen der Frau zu verwalten, sofern die Frau dem nicht widersprach.

³⁰⁶ SEDLÁČEK, J., *Reform des Eherechts*, Prag 1938, Seite 29; VACEK, V., *Scheidung und Trennung*, Prag, 1920, S. 15.

³⁰⁷ Zum Beispiel siehe SEDLÁČEK, J., *Reform des Eherechts*, Prag 1938, S. 42; Das Gesetz, durch das das Allgemeine Bürgerliches Gesetzbuch erlassen wird. Entwurf der Superrevisionskommission. Teil II. Begründender Bericht, S. 60 ff.; PAPEŽOVÁ, J., *Vorlage des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Der ganzstaatliche Vereinheitlichungskongress von Juristen in Bratislava 26.–28. IX. 1937*, S. 5.

³⁰⁸ Näher siehe SEDLÁČEK, J., *Reform des Eherechts*, Prag 1938, S. 51 ff.; TELECKÁ, Z., *Der ganzstaatliche Vereinheitlichungskongress von Juristen in Bratislava 26.–28. IX. 1937*, S. 13.

Auch diese Bestimmung betrachteten insbesondere die Frauen als mangelnden Ausdruck der Gleichberechtigung in der Familie.

Es gab zahlreiche weitere Uneinigkeiten und Widersprüche bei der Vorbereitung der Kodifikation des Familienrechts im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie auch schon in der Einleitung angedeutet wurde. Bei manchen Teilen des Familienrechts, die für die Kodifizierung akzeptabel erschienen, sprach wiederum das Oberste Gericht Zweifel aus, ob sie geeignet seien, unter den Umständen in die Kodifikation aufgenommen zu werden, dass daraus erwachsende Rechtsprobleme ungeregelt blieben.³⁰⁹ Eine ähnliche Einstellung trat Ende 1937 auch auf dem gesamtstaatlichen Vereinheitlichungskongress in Bratislava ein. Seine Resolution beantragte, die Regelung des gesamten Familienrechts in den Kodex zu inkorporieren. Manche Teilnehmer des Kongresses wiesen zu Recht darauf hin, dass der fragmentarische Charakter zahlreicher Lösungen weitere unvorhersehbare und schwer zu behebende Schwierigkeiten verursachen würde.³¹⁰ Dessen ungeachtet wurde der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs samt der erwähnten Teile des Familienrechts in Ausschüssen und Kommissionen der Nationalversammlung behandelt und für die parlamentarischen Gremien vorbereitet; das Münchner Diktat im Herbst 1938 brachte die Arbeiten zur Einstellung. Auch die verzweifelten Versuche, die Vorlage zumindest in Form von Regierungsverordnungen aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes wieder zum Leben zu erwecken, änderten nichts daran, dass die Arbeiten unvollendet blieben. Der 15. März 1939 vereitelte definitiv das Ergebnis der fast zwanzigjährigen Kodifikationsbemühungen auf dem Gebiet des Bürgerlichen und Familienrechts.

³⁰⁹ Regierungsentwurf des Gesetzes, durch den das bürgerliche Gesetzbuch erlassen wird, Prag 1937, S. 242.

³¹⁰ *Geschichte des Staates und des Rechtes auf dem Gebiet der Tschechoslowakei in der Epoche des Kapitalismus*, Bratislava 1973, S. 371.

7.6. Familienrecht im Protektorat Böhmen und Mähren

Die durch die Besetzung der böhmischen Länder von der Wehrmacht am 15. März 1939 verursachte grundlegende Änderung und nachstehende Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren bedeuteten für die tschechische Bevölkerung den Verlust der bisher noch formell bestehenden demokratischen Freiheiten. Aus der Sicht der Rechtsstellung wurden drei Personengruppen auf dem Gebiet des Protektorats unterschieden. Im Rahmen der nationalsozialistischen Rechtsbegriffe handelte es sich dabei erstens um die sowohl politisch, als auch rechtlich vollberechtigten deutschen Reichsbürger; weiters um die Tschechen, welche die sog. Staatsangehörigkeit des Protektorats erhielten. Die dritte Gruppe stellte die der völlig rechtslosen Bevölkerung dar, auf welche sich die rassistischen Rechtsvorschriften in vollem Umfang bezogen (Juden, Roma und Sinti). Diese mannigfaltige Rechtsstellung der Bevölkerung und die Kriegereignisse spiegelten sich selbstverständlich auch in den Änderungen des bisherigen Bürgerlichen Rechts bzw. des Familienrechts wider.

Für den Bereich des Familienrechts war schon der Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 von grundlegender Bedeutung. Nach seinem zweiten Artikel wurden die volksdeutschen Bewohner des Protektorates zu deutschen Staatsangehörigen und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I. S. 1146) zu Reichsbürgern. Für sie galten daher auch die Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstanden deutscher Gerichtsbarkeit. Die deutschen Staatsangehörigen (also auch die ehemaligen volksdeutschen Staatsbürger der Tschechoslowakei) richteten sich nach dem deutschen Recht, was vor allem das Familien-, Personen- und Erbrecht betraf.

Zur Durchführung des oben angeführten Erlasses wurde die Verordnung über die Anwendung des deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (Inkrafttreten am 1. August 1939) erlassen. § 1 der Verordnung legte fest, dass das Heimatrecht deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren auf

ihre Rechtsverhältnisse anzuwenden war, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärte. Es wurde zugleich hervorgehoben, dass das Heimatrecht insbesondere auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts galt. Ein Sonderabsatz wurde der Eheschließung und der -scheidung gewidmet. Für die Form der Eheschließung im Protektorat Böhmen und Mähren galt, sofern der Mann deutscher Staatsangehöriger war, deutsches Recht.

Die Ehe kam nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten stattfand. Für die Umwandlung einer Trennung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach war an Stelle des Amtsgerichtes in Leitmeritz das deutsche Amtsgericht in Prag zuständig. Die Beurkundung des Personenstandes deutscher Staatsangehöriger oblag dem deutschen Standesbeamten im Protektorat. Die erwähnte Verordnung vertiefte noch die Kluft zwischen den zwei Rechtsordnungen auf dem Protektoratsgebiet im Bereich der familienrechtlichen Beziehungen. Es handelte sich leider nicht um den letzten Eingriff.

Die Übernahme der Nürnberger Gesetze für die gesamte Bevölkerung des Protektorats griff nämlich noch weiter in die familienrechtlichen Verhältnisse ein. Die Hauptaufgabe der rassistischen Normen lag in der Anfangsphase der Besetzung in der Sicherstellung sämtlicher, der jüdischen Bevölkerung gehörenden Vermögenswerte durch die Nationalsozialisten. In der weiteren Zeitperiode erließ jedoch schon die Protektoratsregierung solche Rechtsnormen, welche direkt in den Personalstatus und in die Würde der jüdischen Bevölkerung eingriff. Es handelte sich um die Regierungsverordnung Nr. 136/1940 Slg. vom 4. Juli 1940. Diese war eigentlich eine Kopie des Nürnberger Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sowie seiner Durchführungsvorschriften. Die Regierungsverordnung über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben enthielt einerseits einen Kreis von Personen, auf die sich diese Verordnung bezog, andererseits eine Sonderbeschränkung für diese Personen.

Die Regierungsverordnung Nr. 85/1942 Slg. vom 17. März 1942 über weitere die Juden und jüdischen Mischlinge betreffende Vorschriften war in dieser Hinsicht kein Ruhmesblatt für die Regierung des Protektorats. Wie diese Verordnung selbst festsetzte, wurde sie zur Ergänzung der Reichsvorschriften – der Nürnberger Gesetze und ihrer Durchführungsvor-

schriften – erlassen. § 2 der Verordnung verbot den Angehörigen des Protektorats die Ehe mit einer Person jüdischer Abstammung. Eine Ausnahme von diesem Verbot konnte nur der Innenminister gewähren. Die entgegen diesem Verbot (auch im Ausland) abgeschlossenen Ehen wurden von Amts wegen für nichtig erklärt. Verlobte hatten vor dem Standesamt eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass keine Hindernisse für die Eheschließung nach den Reichsrechtsvorschriften oder nach § 2 dieser Verordnung vorlagen. Auf Verlangen des Standesamtes hatten sie diese Tatsache auch zu beweisen. § 5 der Regierungsverordnung Nr. 85/1942 Slg. verbot sogar den unehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Angehörigen des Protektorats, welche keine Juden oder jüdische Mischlinge mit zwei völlig jüdischen Großeltern im Sinne des § 1 dieser Verordnung waren.

Nachstehende Teile dieser Verordnung beinhalteten auch sehr strenge strafrechtliche Sanktionen. Wer gegen das Verbot der „Mischehe“ handelte, konnte mit Gefängnis von einem bis zu 15 Jahren bestraft werden. Für den Verstoß gegen das Verbot des unehelichen Geschlechtsverkehrs wurde die Strafe für Männer nach der Rechtsqualifikation der angeführten Handlung unterschiedlich, jedoch auch streng festgesetzt. Wurde die Handlung als Vergehen qualifiziert, konnte der Delinquent mit verschärftem Arrest bis zu fünf Jahren bestraft werden. Wurde sie als Verbrechen qualifiziert, erhöhte sich das Strafmaß auf Gefängnis von einem bis zu 15 Jahren. Nach § 8 Abs. 2 sollte die beteiligte Frau von der Bestrafung ausgeschlossen werden.

§ 4 der erwähnten Regierungsverordnung legte noch eine Sanktion *sui generis* für die Eheschließung zwischen einem Staatsangehörigen des Protektorats und einer Person jüdischer Abstammung fest. Sie räumte jedem Erblasser (es musste sich um einen Staatsangehörigen des Protektorats handeln) nämlich die Möglichkeit ein, seine „nichtjüdischen“ Nachkommen in dem Fall zu enterben, dass sie eine im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung oder ähnlichen Reichsrechtsvorschriften stehende Ehe abschlossen. Der Gesetzgeber versuchte auch auf diese Art die Reichsvorstellungen über die Erhaltung der „Rassenreinheit“ durchzusetzen. Darüber hinaus übte auch die Verwaltungspraxis Druck auf die Protektoratsbevölkerung aus, damit sie die Trennung von Mischehen anstrebte.

Im Bereich der Ehevorschriften kam es nachstehend noch zu weiteren Änderungen. Die Regierungsverordnung Nr. 292/1941 Slg. vom 26. Juni

1941 über die Zuständigkeit der Bischöfe der römisch-katholischen Kirche bei der Ehetrauung brachte eine Änderung der Eherechtsnovelle der ersten Tschechoslowakischen Republik (Gesetz Nr. 320/1919 Slg.). Die Regierung des Protektorats ermöglichte, dass die Ehetrauung, für welche früher der Pfarrer der römisch-katholischen Kirche zuständig war, auch vom Bischof (Kapitularvikar) dieser Kirche in den Grenzen seiner Diözese ausgeübt werden konnte. Wie der zeitgenössische Kommentar bemerkte, sei diese Verordnung ohne größere praktische Bedeutung gewesen.

Es folgte die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und über die Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts vom 25. Oktober 1941. Die neue Reichsverordnung änderte die auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren geltende Rechtsordnung erheblich. Der erste Teil griff durch eine Vorschrift über die Nichtigkeit der Ehe wegen der Verletzung von Bestimmungen über die Eheabschlussform in das Familienrecht des Protektorats ein. Der zweite Teil brachte die Bestimmungen über die Umwandlung der Trennung von Tisch und Bett in die Ehescheidung. Diese konnten sich auch auf die Staatsangehörigen des Protektorats beziehen, falls die geschiedenen Ehepartner Angehörige des Deutschen Reiches waren. Der dritte Teil war von größter Bedeutung, da er die Bestimmungen des internationalen Familienrechts in das Recht des Protektorats einführte. Es handelte sich um Bestimmungen, welche im Einführungsgesetz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten waren. Der vierte Teil vereinheitlichte die Vorschriften über die Zuständigkeit in Ehesachen und brachte einige weitere Änderungen der Reichsvorschriften mit sich. Der fünfte Teil regelte die Anerkennung fremder Entscheidungen in Ehesachen und griff auch in das Recht des Protektorats ein.³¹¹

Die Reichsverordnung zur Anpassung der Vorschriften des Familienrechts vom 6. Februar 1943 regelte einige Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und des Prozessrechts neu: dies – wie schon die Überschrift der Verordnung andeutet – sofern diese in den Bereich des Familienrechts eingriffen oder mit diesem zusammenhingen.

³¹¹ HOFFMANN, J., *Nové zákony a nařízení Protektorátu Čechy a Morava, Jahrgang III. (1941)*, S. 1425.

Die Verordnung setzte sich aus fünf Artikeln zusammen. Artikel 1 und 2 änderten einige Bestimmungen des materiellen Familienrechts: Artikel 1 einige Paragraphen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel 2 dann einige Bestimmungen des im Sudetenland und im Protektorat geltenden ABGB. Artikel 3 regelte das formelle Recht, d.h. die Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Streitigkeiten über die Anerkennung und Bestreitung der Eheabstammung, sowie in nicht nur rein vermögensrechtlichen, aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entstehenden Streitigkeiten und in Streitigkeiten über die Feststellung der Blutsabstammung eines unehelichen Kindes. Artikel 4 beinhaltete die Bestimmungen zur Feststellung der Geschlechtsabstammung aufgrund einer Untersuchung, was die Erblichkeit und Rassenabstammung anbelangte. Der fünfte Artikel enthielt die entsprechenden Übergangsbestimmungen.³¹²

Die detaillierte Beschreibung der Auswirkungen sämtlicher Verordnungen des Protektorats auf die gesellschaftliche Realität wäre eher Thema einer soziologischen, als einer rechtswissenschaftlichen Studie. Trotzdem kann man die Zeitperiode des Protektorats nicht aus der Sicht der Familienrechtsentwicklung heraushalten. Sie ist rechtshistorisch noch nicht restlos aufgeklärt, weshalb es ohne Zweifel notwendig sein wird, in der weiteren Forschung zu diesem Thema zurückzukehren.

7.7. Die Entwicklung des Familienrechts nach 1945

Wie allgemein bekannt ist, entstanden nach dem Zweiten Weltkrieg dank der tschechoslowakisch-polnischen Kommission in der ehemaligen Tschechoslowakei und in Polen fast zwei idente grundlegende Quellen des Familienrechts: *zákon o právu rodiném* in der Tschechoslowakei (1949) und *kodeks rodzinny* in Polen (1950).³¹³

³¹² HOFFMANN, J., *Nové zákony a nařízení Protektorátu Čechy a Morava, Jahrgang III. (1941)*, S. 1425.

³¹³ Im Einzelnen siehe Beiträge, die im Rahmen der an der Juristischen Fakultät der Masaryk Universität stattgefundenen Konferenz *Days of Law 2009: Sektion „Die Annäherung*

Die Kommission stand vor der schwierigen Aufgabe, eine sehr verschiedenartige Materie zu vereinheitlichen, die auf sich durch Jahrhunderte entwickelten Traditionen, Gewohnheiten, Sitten und Werten gegründet wurde. Man hielt das Familienrecht immer für ein Rechtsgebiet, das am wenigsten zur Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung geeignet sei. Das Familienrecht wurde als Spiegel der Gesellschaft bezeichnet; als solcher kann es nicht von Tag zu Tag revolutionär, *nota bene* mit experimentellen Rechtsinstituten, geändert werden. Dafür gibt es mehrere Gründe. Mit einem flüchtigen Blick in die Geschichte (auch in die politische Karte Europas nach 1918) stellen wir fest, dass das österreichische ABGB, das deutsche BGB, das russische *Zwod zakonow* und das ungarische Gewohnheitsrecht zu den grundlegenden Quellen des Familienrechts nach dem Zerfall der Mittelmächte gehörten. Ohne Zweifel handelte es sich um einen trostlosen Zustand, der den freien Verkehr von Personen und überhaupt das Familienleben im Rahmen der neu entstandenen Tschechoslowakei und Polens erschwerte. Die Gesetzgeber wurden sich nach 1918 der Tatsache bewusst, dass eine neue, vereinheitlichte Regelung der grundlegenden Institute des Familienrechts mehr als wünschenswert sei.

Nach 1918 wollte der polnische Gesetzgeber das Familienrecht auch vereinheitlichen: Zuerst Schritt für Schritt durch einzelne Gesetze bzw. Dekrete, vor allem in Ehesachen, später in der Form einer Kodifikation. Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden die Vereinheitsungsarbeiten eingestellt.³¹⁴

Es drängt sich die Frage auf, warum die tschechoslowakisch-polnische Kommission in ihrer Kodifikationstätigkeit erfolgreich war.³¹⁵ Ohne Zwei-

des tschechischen, slowakischen und polnischen Familienrechts“ gehalten wurden; das Konferenzsammelband ist im Internet unter www.law.muni.cz zugänglich.

³¹⁴ Dazu vgl. SMYCZYŃSKI, T., *Prawo rodzinne i opiekuńcze*. Warszawa: C. H. Beck, S. 9.

³¹⁵ Aus den historischen Quellen siehe dazu KNAPP, V., *Proměny času*. Praha: Prospektum, 1998; Anonymus (Hauptredakteur V. KNAPP), *Právo rodinné*. Praha, Státní pedagogické nakladatelství, 1961; PETRŽELKA, K., Perspektivy spolupráce československých a polských právníků. In: *Právník*, 1949, Nr. 2, S. 59–60. Aus der neuesten Literatur FIEDOR-CZYK, P., *Czechoslowacka droga do kodifikacji prawa rodzinnego (1919–1949)*, im Druck.

fel gab es dafür mehrere Gründe. Abgesehen vom politischen Auftrag³¹⁶ in Verbindung mit dem juristischen Zweijahresplan³¹⁷ ist es möglich, die Tatsache als eine der Ursachen für die Vollerfüllung der Vereinheitlichungsarbeiten anzuführen, dass sich zahlreiche historische Institute (z.B. die väterliche Gewalt) überlebt hatten.

Eine bestimmte Rolle spielte auch die Verfassungsurkunde (1920), auf deren Grundlage es unter anderem auch zur Gleichberechtigung von Mann und Frau und zum Diskriminierungsverbot, vor allem nach Geschlecht und Abstammung kam.³¹⁸

Obwohl es nicht möglich ist, in diesem Zusammenhang über die Menschenrechtsdimension des Familienrechts im heutigen Wortsinn zu sprechen, ist ein neuer Blick auf die Doktrin vom Institut des Familienoberhaupts (nach § 91 ABGB) zu werfen. Die Kommentare stellen u.a. fest, dass *„der Mann kein Herr über die Frau wie nach dem kanonischen Recht ist. Die Familienführung gehört beiden Mitgliedern der Familie, nämlich dem Mann und der Frau, nach dem natürlichen Verstand und den Gewohnheiten“*.³¹⁹ *„Greift eine Maßnahme des Mannes in persönliche Rechte*

³¹⁶ Aus allgemeiner Sicht vgl. BĚLOVSKÝ, P., Rodinné právo. In: BOBEK, M. – MOLEK, P. – ŠIMÍČEK, V. [Hrsg.] *Komunistické právo v Československu. Kapitoly z dějin bezpráví*. Brno: Masarykova univerzita, 2009, S. 463 ff.

³¹⁷ Dazu SEREBROVSKIJ, V. I. – SVĚRDLOV, G. M., *Tři studie o sovětském rodinném právu*. Praha: Orbis (ohne Angabe des Erscheinungsjahres); S. vor allem das Vorwort, wo angeführt ist: *„Das Justizministerium ... informiert über das sowjetische Recht, das zu einem großen Vorbild und einer reicher Quelle von Erfahrungen wird ...“*

Anonymus (Hauptredakteur V. KNAPP), *Právo rodinné*. Praha, Státní pedagogické nakladatelství, 1961, S. 8; *„Unser Recht folgte das Beispiel des fortschrittlichsten Rechts, das bisher die menschliche Gesellschaft bildete, – des sowjetischen Rechts“*.

³¹⁸ Dazu vgl. das Gesetz Nr. 121/1920 Slg., betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, vor allem Art. 106: *„Vorrechte des Geschlechtes ... werden nicht anerkannt. Alle... genießen innerhalb der gleichen Grenzen den vollen und unbedingten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit, ohne Rücksicht darauf, welcher Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion sie sind“*. Weiter vergleiche die Einführungsartikel dieses Gesetzes, vor allem folgende Diktion: *„Gesetze, die der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den abänderten und ergänzenden Gesetzen widersprechen, sind ungültig“*.

³¹⁹ ROUČEK, F. – SEDLÁČEK, J., *Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a Podkarpatské Rusi. Erster Teil*. Praha: Linhart, 1935, S. 463.

*der Ehefrau ein, d.h. ist die menschliche Gleichheit, soweit es sich um moralische Würde handelt, mit der Maßnahme des Mannes nicht vereinbar, so sind die Menschenrechte der Ehefrau verletzt [...].*³²⁰

In diesem Zusammenhang ist auch auf die neue Betrachtung der Kinderrechte nach dem Zweiten Weltkrieg hinzuweisen. Die Familienkodizes begannen daher allmählich als Kodizes der Kinderrechte aufgefasst zu werden. Heute kann man feststellen, dass dies alles den Boden für die Schaffung neuer – überzeitlich aufgefasster – Institute bildete.

7.8. Familienkodex von 1949

Die Bedeutung der tschechoslowakisch-polnischen Kommission liegt vor allem darin, dass die geschaffenen Familienkodizes³²¹ – im Vergleich zu ihren Nachfolgern aus den 1960er Jahren³²² – frei von ideologischen Präambeln und *expressis verbis* abgegrenzten Grundprinzipien waren. Einen starken politisch-ideologischen Charakter hat jedoch der vom tschechoslowakischen Gesetzgeber geschaffene Begründungsbericht.³²³

Handelt es sich um einzelne Institute, kann man im Prinzip behaupten, dass viele von ihnen heute eindeutig positiv beurteilt werden (z.B. die Ersetzung der väterlichen durch die elterliche Gewalt, die Abschaffung der Terminologie „uneheliches Kind“, die Scheidung mit der Möglichkeit des Verzichtes auf den Schuldspruch, die gesetzliche Gütergemeinschaft und die Vormundschaft). Im Fall anderer Institute sind wir kritischer (z.B. des Instituts der Familienersatzpflege).³²⁴ Ungeachtet dessen überwogen die Vorteile die Nachteile. Die überwiegenden Erfolge der tschechoslowakisch-polnischen Kommission wurzelten darin, dass sie aus Fachleuten mit

³²⁰ Ebenda, S. 464.

³²¹ Vgl. das Gesetz Nr. 265/1949 Slg., über das Familienrecht.

³²² Vgl. das Gesetz Nr. 94/1963 Slg., über Familie (gegenwärtiger Familienkodex).

³²³ ANDRLÍK, J. – BLAŽKE, J. – KAFKA, A. [Hrsg.], *Komentář k zákonu o právu rodině*. Praha: Orbis, 1954, S. 13 ff (allgemeiner Teil des Begründungsberichtes).

³²⁴ Der Grund für die Unterdrückung der Instituten der Familienersatzpflege um minderjährige Kinder zugunsten der kollektiven Erziehung stellte das Phänomen der Zwangskollektivierung auf allen Ebenen dar. KRÁLÍČKOVÁ, Z., *Instituty náhradní rodinné péče*. In: *Dny práva 2009*. Brno: Masarykova univerzita, 2009.

traditioneller Ausbildung bestand, die Werte verehrten, welche von der menschlichen Gesellschaft durch Jahrtausende hindurch anerkannt worden waren. Es bleibt nicht ohne Interesse, dass wir nach 1989 schrittweise zu manchen, von dieser Kommission geschaffenen Instituten zurückkehren. Es handelt sich z.B. um das Wesen des gesetzlichen Instituts der ehelichen Gütergemeinschaft, der Vormundschaft und der Konzeption der Scheidung bei Vorhandensein minderjähriger Kindern etc.³²⁵

Negativ werden neben der schon oben erwähnten Eliminierung des Instituts der Kinderersatzpflege die Problematik des Verbots der kirchlichen Eheschließung³²⁶ und das Sonderbewilligungsregime bei der Eheschließung mit Ausländern³²⁷ bewertet.

Im Lauf der Jahre kam es zu mehreren Novellierungen des Familiengesetzes, vor allem im Zusammenhang mit der Regelung der Ehescheidung³²⁸ und der Annahme an Kindes statt.³²⁹ In Anknüpfung an Traditionen wurden

³²⁵ Vgl. das Gesetz Nr. 91/1998 Slg. in der Tschechischen Republik und das Gesetz Nr. 36/2005 Slg. in der Slowakei.

³²⁶ Dazu siehe TUREČEK, J., *Občanský sňatek*. In: *Právník*, 1950, Nr. 2/3, S. 71–82.

Anonymus (Hauptredakteur V. KNAPP), Právo rodinné. Praha, Státní pedagogické nakladatelství, 1961, S. 8; hier werden die Hauptgrundsätze des sozialistischen Familienrechts beschrieben. An der ersten Stelle (sic!) ist hier der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe angeführt.

Zum sowjetischen Vorbild vergleiche SEREBROVSKIJ, V. I. – SVĚRDLOV, G. M., *Tři studie o sovětském rodinném právu*. Praha: Orbis (ohne Angabe des Erscheinungsjahres), S. 7ff.; hier wird der Begriff des sowjetischen sozialistischen Familienrechts abgegrenzt: „Das ganze sowjetische Familienrecht ist nichts anderes, als die ins Leben Rufung der Lehre des Marxismus-Leninismus über Familie.“ Weiter werden hier seine Grundprinzipien angeführt, u.a. auch „die Liquidierung der Beteiligung der Kirche an der Regelung der Ehe- und Familienbeziehungen.“

Soweit es sich um weitere Entwicklung in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion handelt, siehe dazu KHAZOVA, O., *Family Law within the former Soviet Union: More differences or more in common?* In: ANTOKOLSKAIA, M. [Hrsg.], *Convergence and Divergence of Family Law in Europe*. Antwerp – Oxford – New York: Intersentia, 2007, S. 97ff.

³²⁷ Vgl. Gesetz Nr. 59/1952 Slg., über die Eheschließung mit Ausländern.

³²⁸ Vgl. Gesetz Nr. 61/1955 Slg., über die Änderung der Vorschriften über Ehescheidung.

³²⁹ Vgl. Gesetz Nr. 15/1958 Slg., über die Änderung der Vorschriften über Annahme als Kind.

auch Rechtsvorschriften zum Schutze der minderjährigen Kinder erlassen.³³⁰

7.9. Familienkodex von 1963

Obwohl die einzelnen Institute des tschechoslowakischen und polnischen Rechts von Anfang an sehr ähnlich waren, kam es schrittweise zu ihrer unterschiedlichen Auslegung und Anwendung und auch zu mehr oder weniger bedeutenden Novellierungen der Familienkodizes. In den 1960er Jahren wurden sie durch neue Kodizes ersetzt: durch das Familiengesetz in der Tschechoslowakei (1963)³³¹ und den *kodeks rodzinny a opiekuńczy* in Polen (1964). Die neuen Familiengesetze waren mit ideologischen Grundsätzen behaftet. Es kam zu einer radikalen Abschaffung von traditionellen juristischen Begriffen und Instituten. Die Familienkodizes zeichneten sich ähnlich wie die Bürgerlichen Gesetzbücher durch Vereinfachungen, Deformationen, Ballast und Vulgarisierung aus.³³²

Genauso wie sein Vorgänger wurde auch das Familiengesetz 1963 mehrmals novelliert. Es erscheint in diesem Zusammenhang vor allem nötig, die 1980er³³³ und 1990er Jahre zu erwähnen, in denen die kirchliche Eheschließung³³⁴ wieder gesetzlich verankert wurde. Ungeachtet dessen kam es erst nach längerer Zeit seit dem Fall der Berliner Mauer zur Befreiung des Familiengesetzes von ideologischen Grundsätzen und ideologisch gefärbter Terminologie sowie zu einer grundlegenden Novellierung im Geist der die europäische Dimension reflektierenden Traditionen und Innovationen.³³⁵ Diese Änderungen wurden auch durch die Erlassung neuer Gesetze zum Schutz der Kinderrechte³³⁶ begleitet, die – unter anderem – das

³³⁰ Vgl. Gesetz Nr. 69/1952 Slg., über den sozial-rechtlichen Schutz der Jugend.

³³¹ Vgl. Gesetz Nr. 94/1963 Slg., über Familie (der gegenwärtige Familienkodex).

³³² Vgl. ELIÁŠ, K., *Legendy o osnově občanského zákoníku*. In: *Právní rozhledy*, 2007, Nr. 17, S. 632 ff.

³³³ Vgl. Gesetz Nr. 132/1982 Slg.

³³⁴ Vgl. Gesetz Nr. 234/1992 Slg.

³³⁵ Vgl. Gesetz Nr. 91/1998 Slg. in der Tschechischen Republik und Gesetz Nr. 36/2005 Slg. in der Slowakei.

³³⁶ Vgl. Gesetz Nr. 359/1999 Slg., über den sozial-rechtlichen Schutz der Kinder.

Gesetz über die Familienpflege aus den 1970er Jahren aufhoben.³³⁷ Die Regelung der Familienpflege wurde in das Familiengesetz eingegliedert, welches nun als privatrechtliche Vorschrift aufgefasst wurde.

Bezüglich weiterer Quellen des Familienrechts sind nicht zuletzt die Annahme des Gesetzes über die sog. verheimlichten Geburten³³⁸ und die Verabschiedung des Gesetzes über Verbindungen von Personen gleichen Geschlechtes³³⁹ zu erwähnen.

Zur faktischen Divergenz der durch die tschechoslowakisch-polnische Kommission geschaffenen Familienrechte trug zweifellos eine Reihe von rechtlichen und außerrechtlichen (politischen, demographischen, kulturellen, religiösen und ökonomischen) Faktoren bei.³⁴⁰

7.10. Rekodifikation des Familienrechts

Es ist nicht nur für die Tschechische Republik charakteristisch, dass sie vor der Notwendigkeit der Rekodifikation des Familienrechts steht, d.h. vor der Wiedereingliederung der familienrechtlichen Beziehungen in das Bürgerliche Gesetzbuch im Lichte seiner und kontinentaleuropäischen Traditionen und Tendenzen. Damit kommt es zur Überwindung der durch das sowjetische Vorbild³⁴¹ inspirierten und durch die tschechoslowakisch-polnische Kommission realisierten Zweigselbständigkeit des Familienrechts. Gerade die Tschechische Republik schritt im Rahmen des Rekodifikationsprozesses der grundlegenden Quelle des Familienrechts am weitesten vor.³⁴² Seit der Verabschiedung des Entwurfes zum neuen Bürgerlichen

³³⁷ Vgl. Gesetz Nr.50/1973 Slg.

³³⁸ Vgl. Gesetz Nr. 422/2004 Slg.

³³⁹ Vgl. Gesetz Nr. 115/2006 Slg.

³⁴⁰ Dazu vgl. KRÁLÍČKOVÁ, Z., Sbližování a vzdalování slovenského a českého rodinného práva. In: *Právník*, 2005, Nr. 2, S. 157.

³⁴¹ Dazu siehe z.B. MACUR, J., *Občanské právo procesní v systému práva*. Brno: Univerzita J. E. Purkyně, 1975, S. 138, 139.

³⁴² Dazu ELIÁŠ, K. – ZUKLÍNOVÁ, M., *Principy a východiska nového kodexu soukromého práva*. Praha: Linde, 2001.

Aus der slowakischen Literatur vgl. z.B. ARNOLDOVÁ, M., Rodinné právo a jeho miesto v systéme právneho poriadku. In: *Justičná revue*, 2003, Nr. 10, S. 860–862; LAZÁR, J.,

Gesetzbuch verging relativ viel Zeit. Über die ursprüngliche Version der paragrafierten Fassung des zweiten Teiles des vorbereiteten Bürgerlichen Gesetzbuches wurde ein umfangreiches Anmerkungsverfahren durchgeführt. Eine große Diskussion wurde vor allem über die kirchliche Eheschließung, die sog. eingetragene Partnerschaft von Personen gleichen Geschlechtes, die Annahme an Kindes statt und die Familienersatzpflege überhaupt, die Problematik von Paternität,³⁴³ und nicht zuletzt auch über die kontroversen Fragen der Ersatzmutterchaft geführt. Der Sturz der Regierung 2009 machte die Verabschiedung des Entwurfes des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches unmöglich. Die neue, aus den Wahlen 2010 hervorgegangene Regierung knüpfte an die Arbeit der vorherigen Rekodifikationskommission an. Der ursprüngliche Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wurde jedoch wiederum nicht nur im Rahmen der gewöhnlichen Anmerkungsstellen lebhaft diskutiert. Im Jahre 2011 könnte das neue Bürgerliche Gesetzbuch angenommen werden.³⁴⁴

K niektorým koncepčným otázkám rekodifikácie súkromého práva. In: *Justičná revue*, 2001, Nr. 1, S. 11; KUBÍČKOVÁ, G., Perspektivy rozvoja rodinného práva. In: *Justičná revue*, 2001, Nr. 2, S. 25; LAZÁR, J. [Hrsg.], *Návrh legislatívneho zámeru kodifikácie súkromného práva*. Bratislava: Ministerstvo spravodlnosti, 2008; LAZAR, J. – KUBÍČKOVÁ, G., Rodinné právo v pripravovanom slovenskom Občianskom zákonníku. In: WINTEROVÁ, A. – DVOŘÁK, J. [Hrsg.], *Pocita Sentě Radvanové k 80. narozeninám*. Praha: ASPI – Wolters Kluwer, 2009, S. 283ff.

Zu den Ausgangspunkten der Rekodifikationsarbeiten in Polen vgl. RADVAŃSKI, Z. [Hrsg.], *Zielona księga. Optymalna wizja Kodeksu cywilnego w Rzeczypospolitej Polskiej*. Warszawa: Ministerstwo sprawiedliwości, 2006; TÉGL, P., Zpráva o přípravě nového Kodeksu cywilnego v Polsku. In: WINTEROVÁ, A. – DVOŘÁK, J. [Hrsg.], *Pocita Sentě Radvanové k 80. narozeninám*. Praha: ASPI – Wolters Kluwer, 2009, S. 553ff.

³⁴³ Vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtes vom 8. Juli 2010, Az. Pl. ÚS 15/09, Inkrafttreten zum 31. Dezember 2011. Zu aktuellen Fragen der Rolle der Verfassungsgerichte in der Sache der Entwicklung des Familienrechts vgl. KRÁLÍČKOVÁ, Z., Ochrana slabší strany v rodinném právu. In: *Právník*, 2010, Nr. 4.

³⁴⁴ Ausführlich dazu siehe z.B. www.justice.cz.

ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN QUELLEN ZUR PRIVAT- RECHTSENTWICKLUNG

1. Bürgerliches Recht

Patent Nr. 946/1811 J.G.S. – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie

Gesetz Nr. 87/1862 RGBL., zum Schutze der persönlichen Freiheit

Kaiserliche Verordnung Nr. 276/1914 RGBL., über eine Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche

Kaiserliche Verordnung Nr. 208/1915 RGBL., über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche)

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Nr. 195/1916 RGBL., über die Generalvormundschaft

Kaiserliche Verordnung Nr. 69/1916 RGBL., über die dritte Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

Gesetz Nr. 61/1918 Slg., über die Aufhebung des Adelsstandes, der Orden und der Titel

Gesetz Nr. 179/1924 Slg., über die Aufhebung von Fideikommissen

Regierungsverordnung Nr. 85/1942 Slg., über Juden und jüdische Mischlinge

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Slg., über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Madjaren, wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Slg., über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung

Gesetz Nr. 141/1950 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetz Nr. 67/1956 Slg., über die Bewirtschaftung von Wohnungen

Gesetz Nr. 40/1964 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetz Nr. 403/1990 Slg., über Milderung der Folgen einiger Vermögensunrechte

Gesetz Nr. 428/1990 Slg., über die Übertragungen des Staatseigentums zu einigen Sachen auf andere juristische oder natürliche Personen („kleine Privatisierung“)

Gesetz Nr. 87/1991 Slg., über außerordentliche Rehabilitationen

Gesetz Nr. 92/1991 Slg., über die Bedingungen zur Übertragung des Staatsvermögens auf andere Personen („große Privatisierung“)

Gesetz Nr. 172/1991 Slg., über den Übergang einiger Sachen aus dem Vermögen der Tschechischen Republik ins Vermögen von Gemeinden

Gesetz Nr. 243/1992 Slg., über Regelung einiger mit dem Bodengesetz verbundenen Fragen

2. Handels- und Wertpapierrecht

Kaiserliches Patent Nr. 51/1850 RGL., wodurch eine allgemeine Wechselordnung erlassen wird

Kaiserliches Patent Nr. 253/1852 RGL., wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetz) angeordnet werden

Gesetz Nr. 1/1863 RGL. – Allgemeines Handelsgesetzbuch

Kaiserliches Patent Nr. 227/1859 RGL., womit eine Gewerbeordnung erlassen wird

Gesetz Nr. 70/1873 RGL., über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels Nr. 71/1873 RGL., über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschafts-Registers erlassen werden

Gesetz Nr. 58/1906 RGL., über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gesetz Nr. 70/1896 RGL., betreffend Ratengeschäfte

Gesetz Nr. 84/1906 RGL., über den Scheck

Gesetz Nr. 501/1917 RGL., über den Versicherungsvertrag

Gesetz Nr. 397/1919 Slg., über Veröffentlichung von Handelsregistereinträgen

Gesetz Nr. 106/1923 Slg., über den Verlagsvertrag

Gesetz Nr. 145/1934 Slg., über den Versicherungsvertrag

Gesetz Nr. 111/1927 Slg., Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Gesetz Nr. 1/1928 Slg., Wechselgesetz

Gesetz Nr. 141/1933 Slg., Kartellgesetz

Regierungsverordnung Nr. 111/1941 Slg., über die Einführung der einheitlichen Wechselordnung

Regierungsverordnung Nr. 372/1941 Slg., über die Einführung der einheitlichen Scheckordnung

Regierungsverordnung Nr. 137/1941 Slg., über den Handel mit Wertpapieren

Regierungsverordnung Nr. 312/1942 Slg., über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften

Gesetz Nr. 243/1949 Slg., über Aktiengesellschaften

Gesetz Nr. 99/1950 Slg., über Wirtschaftsverträge und die Staatliche Arbitrage

Gesetz Nr. 119/1950 Slg., Wechsel- und Scheckgesetz

Regierungsverordnung Nr. 3/1953 Slg., über Betriebe des Staatshandels

Regierungsverordnung Nr. 33/1955 Slg., über Wirtschaftsverträge

Gesetz Nr. 51/1955 Slg., über volkseigene Betriebe und einige andere Wirtschaftsorganisationen

Gesetz Nr. 69/1958 Slg., über wirtschaftliche Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen

Gesetz Nr. 67/1958 Slg., über volkseigene Betriebe und andere Wirtschaftsorganisationen

Gesetz Nr. 101/1963 Slg., Gesetzbuch über den internationalen Handel

Gesetz Nr. 109/1964 Slg., Wirtschaftsgesetzbuch

Gesetz Nr. 114/1964 Slg., über einige Maßnahmen betreffend das Betriebsregister

Gesetz Nr. 145/1970 Slg., über volkswirtschaftliche Planung

Gesetz Nr. 134/1970 Slg., über die Regeln des Staatshaushaltes der Tschechoslowakischen Föderation und über die Grundsätze der Gebarung mit Haushaltsmitteln

Gesetz Nr. 42/1980 Slg., über den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland

Gesetz Nr. 103/1990 Slg., über Änderung des Wirtschaftsgesetzbuches

Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch

3. Arbeitsrecht

Gesetz Nr. 43/1870 RGBL., wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen

Gesetz Nr. 117/1883 RGBL., betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren

Gesetz Nr. 115/1884 RGBL., über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue

Gesetz Nr. 22/1885 RGBL., betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung

Gesetz Nr. 20/1910 RGBL., über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz)

Gesetz Nr. 91/1918 Slg., über achtstündige Arbeitszeit

Gesetz Nr. 420/1919 Slg., über die Kinderarbeit

Regierungsverordnung Nr. 223/1938 Slg., über Arbeitsformationen

Regierungsverordnung Nr. 190/1939 Slg., über allgemeine Arbeitspflicht

Regierungsverordnung Nr. 347/1941 Slg., über die Regelung von Verhältnissen in den Gewerkschaftsorganisationen

Regierungsverordnung Nr. 136/1942 Slg., über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben

Regierungsverordnung Nr. 260/1942 Slg., über die Beschäftigung von Juden

Regierungsverordnung Nr. 404/1942 Slg., über die Sicherung von Gehältern, Löhnen und der Arbeitsmoral

Regierungsverordnung Nr. 250/1943 Slg., über die Arbeitseinsatzhilfe

Gesetz Nr. 244/1948 Slg., über staatliche Lohnpolitik

Gesetz Nr. 67/1951 Slg., über die Sicherheit bei der Arbeit

Gesetz Nr. 110/1951 Slg., über die staatlichen Arbeitsreserven

Gesetz Nr. 89/1958 Slg., über die Erziehung des Nachwuchses im Berufsausbildungsverhältnis

Gesetz Nr. 65/1961 Slg., über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Gesetz Nr. 65/1965 Slg., Arbeitsgesetzbuch

Gesetz Nr. 121/1990 Slg., über arbeitsrechtliche Beziehungen bei privatem Unternehmertum

Gesetz Nr. 1/1991 Slg., über die Beschäftigung

Gesetz Nr. 2/1991 Slg., über Kollektivverhandlungen

Gesetz Nr. 3/1991 Slg., über die Änderung des Arbeitsgesetzbuches

Gesetz Nr. 262/2006 Slg., Arbeitsgesetzbuch

4. Familienrecht

Ehepatent Nr. 117/1783 J.G.S.

Patent Nr. 946/1811 J.G.S. – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie

Kaiserliches Patent Nr. 195/1855 RGBL., womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I, zu Wien abgeschlossene Übereinkommen (Concordat) kundgemacht und angeordnet wird

Gesetz Nr. 47/1868 RGBL., wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimm-

ungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden

Gesetz Nr. 320/1919 Slg., Ehenovelle

Gesetz Nr. 256/1921 Slg., zum Schutz der Kinder in fremder Pflege und nichtehelicher Kinder

Gesetz Nr. 56/1928 Slg., über Adoption

Gesetz Nr. 4/1931 Slg., zum Schutz der zur Unterhalts- oder Versorgungsforderung berechtigten Personen (Alimentationsgesetz)

Regierungsverordnung Nr. 292/1941 Slg., über die Zuständigkeit der Bischöfe der römischkatholischen Kirche bei der Ehefrauung

Regierungsverordnung Nr. 85/1942 Slg., über weitere Vorschriften über die Juden und jüdische Mischlinge

Gesetz Nr. 265/1949 Slg., über das Familienrecht

Gesetz Nr. 94/1963 Slg., über Familie

LITERATURVERZEICHNIS

Rechtshistorische Lehrbücher

- ADAMOVÁ, K. *Dějiny soukromého práva ve střední Evropě*. Praha: C. H. Beck, 2001.
- BÍLÝ, J. L. *Právní dějiny na území ČR*. Praha: Linde, 2003.
- JÁNOŠÍKOVÁ, P.; KNOLL, V.; RUNDOVÁ, A. *Mezníky českých právních dějin*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2005.
- KADLECOVÁ, M.; SCHELLE, K.; VESELÁ, R.; VLČEK, E. *Dějiny českého soukromého práva*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2007.
- MALÝ, K. a kol. *Dějiny českého a československého práva do roku 1945*. Praha: Linde, 2003.
- MALÝ, K.; SIVÁK, F. *Dějiny státu a práva v Československu do roku 1918*. Praha: Panorama, 1988.
- SCHELLE, K. a kol. *Československé dějiny státu a práva (1918–1945)*. Brno: MU, 1991.
- STIEBER, M. *Dějiny soukromého práva ve střední Evropě*. Praha: vlastním nákladem, 1930.
- URFUS, V. *Historické základy novodobého práva soukromého*. Praha: C. H. Beck, 1994.
- VANĚČEK, V. *Dějiny státu a práva v Československu do roku 1945*. Praha: Orbis, 1975.
- VANĚČEK, V. *Krátké dějiny státu a práva v Československu*. Praha: SPN, 1955.
- VANĚČEK, V. *Malé dějiny státu a práva v Československu*. Praha: Práce, 1947.
- VLČEK, E. *Právní dějiny ČSR (1939–1947)*. Olomouc: UP, 2005.
- VOJÁČEK, L.; SCHELLE, K. *České právní dějiny do roku 1945*. Ostrava: Key Publishing, 2007.
- VOJÁČEK, L.; SCHELLE, K. *Právní dějiny na území Slovenska*. Ostrava: Key Publishing, 2007.

Rechtsquellensammlungen

- ADAMOVÁ, K.; SOUKUP, L. (eds). *Prameny k dějinám práva v českých zemích*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2004.
- BENČKO, J. *Dokumenty slovenskej identity a štátnosti II.*, č. 221. Bratislava: Národné literárne centrum – Dom slovenskej literatury, 1998.
- BRANDL, V. (ed.). *Kniha Drnovská. Kritickými i věcnými poznámkami opatřená*. Brno: nákladem vlastním, 1868.
- BRANDL, V. (ed.). *Kniha Rožmberská*. Praha: Jednota právnická, 1872.
- ČÁDA, F. *Vybrané prameny k právním dějinám středoevropským*. Brno: Čs. A. S. Právník, 1931.
- ČÁDA, F. *Kniha Tovačovská – základy jejího textu*. In *Studie o rukopisech*, 1970.
- HRDINA, I. A. (ed.). *Texty ke studiu kanonického práva*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2007.
- HRDINA, I. A. (ed.). *Texty ke studiu konfesního práva. II. Český stát*. Praha: Karolinum, 2007.
- ROUČEK, F. *Československý zákoník občanský a občanské právo platné na Slovensku a Podkarpatské Rusi*. Praha: Čs. Kompas, 1926, 1932.
- ROUČEK, F. *Československý zákon směnečný*. Praha: Čs. Kompas, 1928, 1932.
- ROUČEK, F. *Nové českomoravské právo směnečné*. Praha: Kompas, 1941.
- Řád živnostenský. I. Praha: Československý kompas, 1926.
- SCHELLE, K. *Vývoj státní správy v dokumentech I., II.* Brno: MU, 1992.
- SCHELLE, K. *Československé dějiny státu a práva v dokumentech I. Období boje za státní samostatnost (1914–1918)*. Brno: MU, 1993.
- SCHELLE, K. *Československé dějiny státu a práva v dokumentech II. Ústavní systém (1918–1938)*. Brno: MU, 1993.
- SCHELLE, K. *Československé dějiny státu a práva v dokumentech III. Státní správa (1918–1938)*. Brno: MU, 1993.
- SCHELLE, K. *Československé dějiny státu a práva v dokumentech IV. Zahraniční politika, organizace soudnictví, právní úprava ekonomiky (1918–1938)*. Brno: MU, 1993.

- SCHELLE, K. *Československé dějiny státu a práva v dokumentech V. Druhá republika (1938–1939)*. Brno: MU, 1993.
- SCHELLE, K. *Československé dějiny státu a práva v dokumentech VI. Období nesvobody (1939–1945)*. Brno: MU, 1993.
- SCHELLE, K.; VLČEK, E. *Dokumenty z československých dějin státu a práva 1937–1949*. Brno: MU, 1994.
- SCHELLE, K.; SCHELLEOVÁ, I. *Civilní kodexy 1811–1950–1964*. Brno: MU, 1993.
- SCHELLE, K.; SCHELLEOVÁ, I. *Právní úprava civilního řízení (Historie a současnost). I., II. část*. Brno: MU, 1995.
- SIVÁK, F.; KLIMKO, J. *Dokumenty k dějinám státu a práva na území ČSSR. I., II.* Bratislava: UK, 1974.
- VANĚČEK, V.; MALÝ, K. a kol. *Prameny k dějinám státu a práva v Československu*. Praha: SPN, 1967.
- VAŠICA, J. *Literární památky epochy velkomoravské 863–885*. Praha: Vyšehrad, 1996.
- VESELÝ, Z. *Dějiny českého státu v dokumentech*. Praha: Epoque, 1994.

Andere Literatur

- ADAMOVIČ, K. *Pojem Koruna česká. Myšlení o státu v historii českého království do počátku 19. století*. Plzeň: ZČU, 1995.
- ADAMOVIČ, K. a kol. *Dějiny českého soudnictví do roku 1938*. Praha: Lexis Nexis CZ, 2005.
- ADAMOVIČ, K.; MATEŠ, P. *Právní pověry*. Praha: Linde, 1996.
- BALÍK, S.; BALÍK, S. ml. *Právní dějiny evropských zemí a USA. Stručný nástin*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2002.
- BALÍK, S.; HLOUŠEK, V.; Holzer, J.; Šed'o, J. *Politický systém českých zemí 1848–1989*. Brno: MU, 2007.
- BARTL, H. *Österreichische Rechtsgeschichte*. Graz: Leykam-Verlag, 1986.
- BAXA, B. *Sněm Království českého*. Praha: Josef R. Vilímeček.

- BOHUSLAV, J. V. *Rukověť života spolkového*. Praha: Dr. Frant. Bačkovský, 1901.
- BUDNÍK, J. *Prozatímní státní zřízení ČSR*. Praha. Československý kompas, 1947.
- ENGLIŠ, K. *Soustava národního hospodářství. I., II*. Praha: Melantrich, 1938.
- FEJTÖ, F. *Rekviem za mrtvou říši. O zkáze Rakouska-Uherska*. Praha, 1998
- FLODR, M. *Brněnské městské právo. Zakladatelské období (–1359)*. Brno: Maticе moravská, 2001.
- GALANDAUER, J. *Vznik Československé republiky 1918. (Programy, projekty, předpoklady)*. Praha: Svoboda, 1988.
- HARNA, E.; FIŠER, R. *Dějiny českých zemí. I., II*. Praha: Fortuna, 1995, 1998.
- HAVLÍK, L. E. *Slovanské státní útvary raného středověku*. Praha: Academia, 1987.
- HAVLÍK, L. E. *Kronika o Velké Moravě*. Brno: Jota, 1992.
- KAPLAN, K. *Pravda o Československu 1945–1948*. Praha: Panorama, 1990.
- KAPLAN, K. *Pět kapitol o Únoru*. Brno: Doplněk, 1997.
- KAPLAN, K. *Kořeny československé reformy 1968*. Brno: Doplněk, 2000.
- KNOLL, V. Predikát. In Tomáš Durdík, *Ilustrovaná encyklopedie hradů – Dodatky 2*. Praha: Libri 2005.
- KNOLL, V. (ed.). *Acta historico-iuridica Pilsnensia 2006. Sborník příspěvků ze setkání pracovníků kateder právních dějin z České republiky a Slovenské republiky ve dnech 21.–23. 9. 2006*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2007.
- KNOLL, V. (ed.). *Pocta profesoru Stanislavu Balíkovi k 80. narozeninám. Acta historico-iuridica Pilsnensia 2008*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2008.
- KUKLÍK, J. *Londýnský exil a obnova československého státu 1938–1945*. Praha, 1998.
- KUKLÍK, J. *Mýty a realita tzv. Benešových dekretů*. Praha: Linde, 2002.

- MALÝ, K. (ed.). *Pocta akademiku Václavu Vaněčkovi k 70. narozeninám*. Praha: UK, 1975.
- MALÝ, K. *České právo v minulosti*. Praha: Orac, 1995.
- MALÝ, K.; SOUKUP, L. (eds). *Vývoj práva v Československu v letech 1945–1989*. Praha: Karolinum, 2004.
- MALÝ, K.; SOUKUP, L. (eds). *Vývoj české ústavnosti v letech 1618–1918*. Praha: Karolinum, 2006.
- MARŠÁLEK, P. *Protektorát Čechy a Morava*. Praha: Karolinum, 2002.
- RANDA, A. *Právo vlastnické dle rakouského práva v pořádku systematickém*. Praha, 1922.
- RAUSCHER, R. *Zemské míry na Moravě*. Praha: nákladem vlastním, 1919.
- RAUSCHER, R. *Dědické právo podle českého práva zemského*. Bratislava: Právnická fakulta Univerzity Komenského, 1922.
- RAUSCHER, R. *K rukojemství v českém zemském právu*. Praha: nákladem vlastním, 1923.
- RAUSCHER, R. *O nálezech zemského soudu českého v XVI. století*. Praha, 1923.
- RAUSCHER, R. *Volební kapitulace a korunovační reversy panovníků ve státech střední Evropy*. Bratislava: Právnická fakulta University Komenského, 1925.
- RAUSCHER, R. *O vzniku popravců a opravců*. Lwów, 1930.
- ROUBÍK, F. *Český rok 1848*. Praha: L. Kuncíř, 1931.
- ROUČEK, F.; SEDLÁČEK, J. a kol. *Komentář k Československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo na Slovensku a v Podkarpatské Rusi*. Praha: V. Linhart, 1935–1937.
- SHELLE, K. *Bibliografie právních dějin Moravy 1945 –1990*. Brno, 1992.
- SHELLE, K. (ed.). *Vývoj právních kodifikací*. Brno: MU, 2004.
- SHELLE, K.; SHELLEOVÁ, I. a kol. *Soudnictví (historie, současnost a perspektivy)*. Praha: Eurolex Bohemia, 2004.
- SHELLE, K.; SHELLEOVÁ, I.; VOJÁČEK, L. *Proměny státu a práva ve druhé polovině 19. století. Vybrané problémy*. Praha: Eurolex Bohemia, 2006.

- SCHELLE, K.; TAUCHEN, J. *Grundriss der Tschechischen Rechtsgeschichte*. München: Dr. Hut Verlag, 2010.
- SCHELLE, K.; TAUCHEN, J.; HORAKOVÁ, M.; SALÁK, P. *Protektorát Čechy a Morava – jedna z nejtragičtějších kapitol českých novodobých dějin (vybranné problémy)*. Brno: The European Society for History of Law, 2010.
- SCHELLE, K.; TAUCHEN, J., *Recht und Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren*. München: Dr. Hut Verlag, 2009.
- SCHELLE, K.; VOJÁČEK, L. *Stát a právo v letech 1848–1918 ve stře-doevropském kontextu*. Bratislava: BVŠP, 2007.
- SCHELLE, K.; VOJÁČEK, L. (eds). *Stát a právo v období absolutismu*. Brno: MU, 2005.
- SCHELLE, K.; VOJÁČEK, L. (eds). *Rakousko-uherské vyrovnání 1867 a jeho státoprávní důsledky v českých zemích a na Slovensku*. Ostrava: Key Publishing, 2007.
- SCHELLE, K.; VOJÁČEK, L. (eds). *Stát a právo v letech 1848 –1918 ve středoevropském kontextu. Sborník příspěvků z mezinárodní konference, konané v Bratislavě 1.–2. června 2006*. Bratislava: BVŠP, 2007.
- SCHELLEOVÁ, I.; SCHELLE, K. *Vývoj kodifikace občanského práva*. Brno, 1993.
- URFUS, V. *Zdomácnění šekového práva a počátky práva obchodního*. Praha, 1959.
- URFUS, V. *Právo, úvěr a lichva v minulosti. Uvolnění úvěrových vztahů na přechodu od feudalismu ke kapitalismu a právní věda recipovaného římského práva*. Brno: Univerzita J. E. Purkyně, 1975.
- URFUS, V. *Historické základy novodobého práva soukromého*. Praha: C. H. Beck/SEVT, 1994.
- VANĚČEK, V. *K soudní imunitě duchovních statků na Moravě*. Praha: nákladem vlastním, 1931.
- VANĚČEK, V. *Základ právního postavení kláštera a klášterního velkostatku ve starém českém státě (12.–15. stol.). Zakladatelská práva – Pozemková vrchnost – Imunita. Část 1.–3*. Praha: nákladem vlastním, 1933, 1937, 1939.

- VANĚČEK, V. *Dvě studie k otázce právního postavení kláštera a klášterního velkostatku ve starém českém státě*. Praha: nákladem vlastním, 1938.
- VANĚČEK, V. *České právníctví za kapitalismu*. Praha: Nakladatelství ČSAV, 1953.
- VANĚČEK, V. *České „kobyli pole“ jako právní instituce*. Praha: ČSAV, 1959.
- VANĚČEK, V. (ed.). *Miscellanea historico-iuridica. Sborník prací o dějinách práva napsaných k oslavě šedesátin JUDra Jana Kaprasa, řádného profesora Karlovy univerzity, jeho přáteli a žáky*. Praha: nákladem vlastním, 1940.
- VANĚČEK, V. (ed.). *Česká národní rada, sněm českého lidu. K 25. výročí osvobození*. Praha: ČNR, 1970.
- VEBER, V. *Osudové únorové dny*. Praha: NLN, 2008.
- VESELÁ, R. a kol. *Rodina a rodinné právo. Historie, současnost a perspektivy*. Praha: Eurolex Bohemia, 2003.
- VESELÁ, R. a kol. *Rodina a rodinné právo. Historie, současnost a perspektivy*. Praha: Eurolex Bohemia, 2003.
- VESELÁ, R. *Vývoj rodinného práva do roku 1938*. Brno: MU 1993.
- VESELÝ, F. X. *Všeobecný slovník právní. I.–V*. Praha: nákladem vlastním, 1896 – 1899.
- VOJÁČEK, L. *Urážky, pomluvy, nactiutrhání. Ochrana cti v československém trestním právu*. Praha: Eurolex Bohemia, 2006.
- VOJÁČEK, L.; SCHELLE, K. *Rakousko-uherské vyrovnání 1867 a jeho státoprávní důsledky v českých zemích a na Slovensku. Sborník příspěvků ke 140. výročí rakousko-uherského vyrovnání*. Ostrava: KEY Publishing 2007.
- VYKOUPILOVÁ, L. *Slovník českých dějin*. Brno: Julius Zirkus, 2002.
- Význam Února pro rozvoj věd o státu a právu*. Praha: Universita Karlova, 1974.
- WANDYDZ, P. S. *Cena svobody. Střední Evropa v dějinách od středověku do současnosti*. Praha: Academia, 1998.
- WEYR, F. *Teorie práva*. Brno – Praha: Orbis, 1936.

ACTA UNIVERSITATIS BRUNENSIS

Prof. PhDr. Petr Fiala, Ph.D., LL.M., Mgr. Iva Zlatušková,
Prof. RNDr. Zuzana Došlá, DSc., Mgr. Michaela Hanousková,
Doc. PhDr. Jana Chamonikolasová, Ph.D., Doc. JUDr. Josef Kotásek, Ph.D.,
Mgr. et Mgr. Oldřich Krpec, Ph.D., Doc. PhDr. Růžena Lukášová, CSc.,
Prof. PhDr. Petr Macek, CSc., Mgr. Petra Polčáková,
Doc. RNDr. Lubomír Popelínský, Ph.D., Prof. MUDr. Anna Vašků, CSc.,
Prof. PhDr. Marie Vítková, CSc., Mgr. Martin Zvonař, Ph.D.,
PhDr. Alena Mizerová

DIE ENTWICKLUNG DES TSCHECHISCHEN PRIVATRECHTS

Hrsg.: Prof. JUDr. Ladislav Vojáček, CSc.
Doc. JUDr. Karel Schelle, CSc.
JUDr. Jaromír Tauchen, Ph.D., LL.M.

Masaryk–Universität 2011
Juristische Fakultät, Bandnummer 394

Wissenschaftlicher Beirat: J. Kotásek (Vorsitzender), J. Bejček,
V. Kratochvíl, N. Rozehnalová, P. Mrkývka, J. Hurdík, R. Polčák,
J. Šabata

Drucker: Tribun EU s.r.o., Cejl 32, Brno, Tschechische Republik
1. Auflage, 2011

ISBN 978-80-210-5612-1



9 780310 561211

9 788021 056121 >